

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

**Sach- und Personenverzeichnis
für das Jahr 2017**

89. Jahrgang

Sachverzeichnis für das Jahr 2017

Seite

A	
Adveniat-Weihnachtsaktion - Hinweise zur Durchführung 2017	92
Amtsblatt des Erzbistums Berlin	18
Anbetungstage in Schönstatt	10
Änderung der Friedhofs- und Gebührenordnung von St. Hedwig	38
Arbeitsrechtliche Kommission	
Aufheben der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	29
Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2017	79
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 08.12.2016	Anlage Abl. 3/2017
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2017	63
Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2016	27
Ausgabe der heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin	37
B	
Beglaubigungen durch kirchliche Dienststellen	64
Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats	51
C	
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung	
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	Anlage Abl. 3/2017
Inkraftsetzung der neuen Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung	27
D	
Dekret zu St. Hedwig und Bernhard-Lichtenberg-Haus	44
Deutsche Bischofskonferenz	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
zum Caritas-Sonntag 2017	60
zum Diaspora-Sonntag 2017	78
zum Sonntag der Weltmission 2017	70
zur Adveniat-Aktion 2017	89
zur Aktion Dreikönigssingen 2018	100
zur Fastenaktion Misereor 2017	14
zur Palmsonntags-Kollekte 2017	26
zur Pfingstaktion Renovabis 2017	44
Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo	60
Kirchliches Handbuch XLI	55
Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	2, 26, 59, 90, 100
Trauerbot für Kinderehen	70
Diözesanpastoralrat	
Satzung des Diözesanpastoralrates des Erzbistums Berlin	91, Anlage Abl. 11/2017
Dreikönigssingen - Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018	102
E	
Ernennung	
von Pater Manfred Kollig SSCC zum Generalvikar	15
von Prälat Dr. Stefan Dybowski zum rector ecclesiae	28
von Prälat Tobias Przytarski zum Propst des Metropolitankapitels bei St. Hedwig	15
Errichtung einer gemeinsamen zentralen Stelle nach Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung	65
Erwachsenen-Firmung im Erzbistum Berlin	2
Exerzitien	
für Priester und Diakone	9
für Priester, Diakone und Ordensleute	57
F	
Fahrtkosten - Neufassung der Fahrtkostenerstattung für Priester, Ständige Diakone, Mitarbeitende im pastoralen Dienst und Verwaltungsleitungen, die im Stadtgebiet Berlin eingesetzt sind	17
Familiensonntag 2017	93
Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale	37
Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber in der St. Hedwigs-Kathedrale am 4. März 2017	17
Finanzdezernat	
Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2017	29
Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2018	93
Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2016	7
Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 12. November 2017	84

Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder (Ost) durch das Bonifatiuswerk - Änderung.....	104
Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder (Ost) durch das Bonifatiuswerk	96
Förderung religiöser Bildungsmaßnahmen durch das Bonifatiuswerk	95
G	
Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2018	93
Geistliche Tage für Priester	41
Geschäftsordnung für die Leitungskonferenz des Erzbistums Berlins	72
Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2017.....	8
H	
Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017	81
I	
Inkraftsetzung der Änderung des § 6 der Richtlinie „Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin“ des Erzbischofs von Berlin vom 13. September 2010 (ABl. 10/2010, Nr.142, S.85 ff.), in der Fassung vom 25.11.2010 (ABl. 12/2010, Nr. 184, S.116).....	101
K	
Kinder helfen Kindern - und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2017/18“ („Krippenopfer“).....	102
Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz Inkraftsetzung der Änderung des § 22 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Erzbischöflichen Ordinariats	3
Kollekten	
Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2017	81
„Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2018)	101
Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017	32
Kollektenplan 2018.....	82
Kostenloser Kuraufenthalt für Priester	98
Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: April bis Juli 2017	21
L	
Liturgisches Direktorium 2018 erschienen	98
M	
Metropolitankapitel	
Neue Statuten des Metropolitankapitels.....	92
Statuten des Metropolitankapitels bei St. Hedwig	Anlage Abl. 11/2017
Misereor - Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017	16
Missio - Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017.....	73
Mithelfen durch Teilen – Gabe der Gefirmten 2017	6
Mithelfen und Teilen – Gabe der Erstkommunionkinder 2017	5
Muttersprachliche Gemeinden	
Inkraftsetzung der vorläufigen Richtlinie für die Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin	45
Vorläufige Richtlinie für die Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin	Anlage Abl. 5/2017
N	
Nachruf auf Joachim Kardinal Meisner	61
O	
Ökumenischer Predigtpreis 2017.....	54
P	
Papst	
Botschaft des Heiligen Vaters	
zum 54. Weltgebetstag um geistliche Berufe am 7. Mai 2017	35
zur Fastenzeit 2017	14
zum Weltmissionssonntag am 22. Oktober 2017	78
zum Welttag der Armen am 19. November 2017.....	78
zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 10. September 2017	70
Gebetsanliegen des Papstes	100
Motu proprio „De concordia inter Codices“ über die Änderung des Codex Iuris Canonici (CIC)	14, Anlage Abl. 2/2017

Pastoraler Raum	
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin Friedrichshain-Lichtenberg	45
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berliner Südwesten	36
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Fürstenberg-Neuruppin	55
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Hoppenwalde/Pasewalk	36
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Lankwitz-Marienfelde	80
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Königs Wusterhausen-Eichwalde	4
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Neukölln-Süd	5
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Schöneberg – Tiergarten-Süd	4
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Steglitz-Lankwitz-Dahlem	63
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Usedom/Anklam/Greifswald	5
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Wilmersdorf-Friedenau	64
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Wuhle-Spree	64
Ordnung für die Konferenz der Leiter der Entwicklungsphase	71
Ordnung für die Dienstbesprechung der Leiter der Entwicklungsphase – Korrektur	79
Stabsstelle „Wo Glauben Raum gewinnt“	74
Wo Glauben Raum Gewinnt – Leitlinien für das Erzbistum Berlin	90, Anlage Abl. 11/2017
Personalia	8, 18, 33, 40, 47, 51, 56, 65, 75, 85, 93, 103
Pontifikalhandlungen	
Meldung von Pontifikalhandlungen 2018	36
Pontifikalhandlungen im Jahr 2016	38
Priesterrat	
Genehmigung des Statuts des Priesterrats vom 01.09.2017	73
Genehmigung der Wahlordnung des Priesterrats vom 01.09.2017	73
Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin vom 1. September 2017	Anlage Abl. 9/2017
Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Berlin vom 1. September 2017	Anlage Abl. 9/2017
Profanierung	
der Kapelle im Haus St. Michael	45
der Kirche St. Bernhard in 14770 Brandenburg / Havel	29
R	
Regional-KODA	
Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26.01.2017 zur Änderung der Anlage 30 zu den AVR	Anlage Abl. 5/2017
Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost zur Tarifrunde 2016/2017 vom 16.12.2016	Anlage Abl. 3/2017
Ergänzende Veröffentlichung zum in Kraft gesetzten Beschluss 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016 im Amtsblatt ABI. 11/2016, Nr. 118, S. 83 nebst Anlage	16, Anlage Abl. 2/2017
Inkraftsetzung der Langfassung des Eckpunktebeschlusses zur Vergütungsrunde 2016/2017 der Regionalkommissi- on Ost vom 26.01.2017	45
Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 26. Januar 2017	45
Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 23. November 2016	71
Inkraftsetzung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 16. Dezember 2016	27
Inkraftsetzung des Spruches des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost zum Antrag der Dienstgeberseite der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 29.06.2016	3
Inkraftsetzung des Spruches des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost zu Antrag Nr.45/2016/RK Ost Seniorenheim St. Richard, Schudomastraße 16, 12055 Berlin	4
Langfassung des Eckpunktebeschlusses zur Vergütungsrunde 2016/2017 der Regionalkommission Ost vom 26.01.2017	Anlage Abl. 5/2017
Renovabis	
Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 8. Mai bis 4. Juni 2017	46
Rundbrief an die Bischöfe über das Brot und den Wein für die Eucharistie	64
S	
Sach- und Personenverzeichnis 2016	Anlage ABI. 1/2017
Schematismus, Änderungen im	9, 19, 33, 41, 48, 52, 57, 95, 104
Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8- 9	103
Siegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus Reinickendorf Nord	7
Stellenausschreibung	
einer Pädagogischen Koordinatorin/eines Pädagogischen Koordinators an der Katholischen Schule Bernhardinum - Gymnasium, Fürstenwalde	68
einer/s Konrektorin / Konrektors an der Katholischen Grundschule Sankt Franziskus	48
einer/s Schulleiterin / Schulleiters für die Katholische Schule Herz Jesu / Grundschule	21
einer/s Schulleiterin / Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Ludwig – Grundschule	86
einer/s Schulleiterin / Schulleiters für die Katholische Schule Theresien (staatlich anerkanntes Gymnasium)	86
einer/s Schulleiterin / Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Ursula / Grundschule	20
einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters an der Katholischen Schule Bernhardinum – Grundschule	20
einer/s ständigen Vertreterin/ständigen Vertreters der Schulleiterin an der Katholischen Schule Herz Jesu – Grundschule	86

T	
Termine 2018.....	102
Theologischen Fortbildung Freising	
Kurse Februar bis März 2017	10
September bis Oktober 2017	48
Todesfälle	8, 18, 32, 39, 47, 51, 65, 74, 85, 93, 103
U	
Urlaubsvertretung in der Erzdiözese München und Freising	42
V	
Verlängerung der Beauftragung.....	36
Vertreterversammlung 2017	18
W	
Wallfahrt	
in deutscher Sprache mit Schweige-Exerzitien in Lisieux	104
mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	33
Wohnung an Ruhestandsgeistlichen zu vermieten	98
Z	
Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 12. März 2017	32
Zentral-KODA	
Inkraftsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA vom 23.11.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) Zentral-KODA- Ordnung (ZKO).....	28

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2017

89. JAHRGANG, NR. 1

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 1	2	Nr. 10	5
Der Erzbischof von Berlin		Nr. 11	6
Nr. 2	2	Nr. 12	7
Nr. 3	3	Nr. 13	7
		Nr. 14	8
Nr. 4	3	Nr. 15	8
		Nr. 16	8
Nr. 5	4	Nr. 17	9
		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 6	4	Nr. 18	9
Nr. 7	4	Nr. 19	10
Nr. 8	5	Nr. 20	10
Nr. 9	5		
		Anlage:	Sach- und Personenverzeichnis 2016

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 1 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe

Nr. 101 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 20. / 21. Juni 2011 die Rahmenordnung mit wenigen Aktualisierungen gegenüber der Fassung von 1994 verabschiedet. Sie wurde mit Dekret der Kongregation für den Klerus (Nr. 20144198) am 19. Mai 2015 für sechs Jahre approbiert.

Nr. 103 Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts

In der Erklärung „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts“ geben die deutschen Bischöfe Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung des katholischen Religionsunterrichts angesichts der demographischen Veränderungen und der regionalen Unterschiede. Sie nehmen dabei insbesondere die Koope-

ration mit dem evangelischen Religionsunterricht in den Blick.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 207 Apostolisches Schreiben MISERICORDIA ET MISERA von Papst Franziskus zum Abschluss des Außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit

Zum Abschluss des Außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit hat Papst Franziskus am 21. November 2016 das Apostolische Schreiben „Misericordia et misera“ veröffentlicht. In dem Dokument zeichnet der Papst Perspektiven der Barmherzigkeit in den Lebensbereichen der Gläubigen und im Leben der Kirche auf.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 2 Erwachsenen-Firmung im Erzbistum Berlin

1. Gemäß can. 882 CIC 1983 ist der "ordentliche Spender der Firmung ... der Bischof; gültig spendet dieses Sakrament auch der Priester, der mit dieser Befugnis kraft allgemeinen Rechts oder durch besondere Verleihung der zuständigen Autorität ausgestattet ist."

"Von Rechts wegen haben die Befugnis, die Firmung zu spenden ... für die betreffende Person der Priester, der kraft seines Amtes oder im Auftrag des Diözesanbischofs jemand, der dem Kindesalter entwachsen ist, tauft oder als bereits Getauften in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche aufnimmt." (can. 883, 1° i.V.m. can. 863 CIC 1983).

Da gemäß can. 884 § 1 CIC 1983 "der Diözesanbischof .. die Firmung persönlich zu spenden (hat) oder dafür zu sorgen (hat), dass sie durch einen anderen Bischof gespendet wird", bleibt es vorrangige Aufgabe des Bischofs bzw. des Weihbischofs.

Eine Notlage, wie in can. 884 §1 CIC 1983 genannt, wird für das Erzbistum Berlin nicht generell konstatiert.

Daher gilt für Firmungen im Erzbistum Berlin folgende Regelung:

Firmungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Taufe (Erwachsenentaufe) oder einer (Wieder-) Aufnahme in die volle Gemeinschaft (Rekonziliation bzw. Konversion) der katholischen Kirche stehen, werden vom Erzbischof oder vom Weihbischof gespendet. Die Spendung erfolgt entweder in den Pfarrkirchen oder in der Kathedrale. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und vom Erzbischof zu genehmigen.

Für Firmungen im Zusammenhang mit einer Erwachsenenentaufe, einer Konversion oder Rekonziliation ist die Vollmacht beim zuständigen Bischofsvikar einzuholen.

Wenn erwachsene FirmbewerberInnen in der Pfarrgemeinde auf die Firmung vorbereitet werden, ist, wenn pastoral sinnvoll, ihnen die Firmung zusammen mit den jugendlichen FirmbewerberInnen zu spenden.

2. Firmanmeldungen sind – wenn möglich mit Alternativtermin - bis zum 1. Juni des Vorjahres beim Erzbischof einzureichen.

Durch das Büro des Weihbischofs erfolgt dann bis zum Ende Juni des Vorjahres die Bestätigung bzw. ein Alternativvorschlag sowie die Benennung des Firmspenders.

Der nähere Ablauf der Firmung ist mit dem Firmspender bzw. dessen Büro abzusprechen.

Diözesanfremde Bischöfe für Firmungen sind über den Erzbischof anzufragen.

Die "vermutete Erlaubnis des Diözesanbischofs" gemäß can. 886 CIC gilt als nicht gegeben.

Berlin, den 23.11.2016

B 01817/2016

he/kk/mp

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 3 Inkraftsetzung des Spruches des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost zum Antrag der Dienstgeberseite der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 29.06.2016

1. Für die Mitarbeiter im Bundesland Berlin, die in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII beschäftigt sind, gilt hinsichtlich der Vergütung für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Neuabschlusses des TVL durch das Bundesland Berlin, welcher die Strukturänderung für den Erziehungsdienst berücksichtigt, längstens aber bis zum 31.12.2017, anstatt der Tabelle „Anlage 33 RK Ost Tarifgebiet West, Mitarbeiter in Kindertagesstätten, gültig ab dem 01.08.2016“ die Tabelle „Anlage 33 RK Ost Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Kindertagesstätten, gültig ab dem 01.08.2016“.
2. Soweit Mitarbeiter gemäß vorstehender Ziffer 1 am 31.07.2016 in einem Dienstverhältnis im Bundesland Berlin stehen, welches am 01.08.2016 fortbesteht, erhalten diese Mitarbeiter eine Besitzstandszulage bis zu der Höhe ihres bisherigen Gehaltes, soweit das bisherige Gehalt die Werte der Tabelle „Anlage 33 RK Ost Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Kindertagesstätten, gültig ab dem 01.08.2016“ überstiegen hat. Soweit Mitarbeiter aus sonstigen Rechtsgründen schon eine (anderweitige) Besitzstandszulage erhalten, bleibt diese von der vorstehenden Regelung unberührt.
3. Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Neuabschlusses des TVL durch das Bundesland Berlin, welcher die Strukturänderung für den Erziehungsdienst berücksichtigt, spätestens aber zum 01.01.2018 gelten für die Mitarbeiter gemäß

vorstehender Ziffer 1 hinsichtlich der Vergütung die zum 01.01.2018 geltenden Werte der Tabelle „Anlage 33 RK Ost Tarifgebiet West, Mitarbeiter in Kindertagesstätten“ in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Gleichzeitig fällt die Besitzstandszulage gemäß Ziffer 2 Satz 1 weg.

4. Die Regelungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 treten zum 01.08.2016 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 23.11.2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 07.12.2016

B 01885/2016

Ba/jm

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 4 Inkraftsetzung der Änderung des § 22 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Erzbischöflichen Ordinariats

- I. § 22 KiVVG wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. erstellt für die ab dem 01.01.2017 neu errichteten Kirchengemeinden einschließlich ihrer Einrichtungen den Jahresabschluss und nimmt deren Buchführung und Zahlungsverkehr wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benennt das Erzbischöfliche Ordinariat den Kirchengemeinden Personen, denen Vollmachten (Verfügungsberechtigungen) über alle Bankkonten der jeweiligen Kirchengemeinde zu erteilen sind.“

Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

- II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Änderung des § 22 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 06.12.2016

B 01872/2016

Ba/mü

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 5 Inkraftsetzung des Spruches des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost zu Antrag Nr.45/2016/RK Ost Seniorenheim St. Richard, Schudomastraße 16, 12055 Berlin

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2016 eine um 40 % reduzierte Weihnachtszuwendung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, inklusive der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der o. g. Einrichtung, die unter Anlage 32 und 33 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 bzw. § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2016 eine um 40 % reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Der Vermittlungsausschuss geht bei dieser Entscheidung davon aus, dass sich das Erzbischöfliche Ordinariat an der Sanierung der Einrichtung beteiligt.
4. Während der Laufzeit des Spruches sind betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO ausgeschlossen.
5. Mitarbeiter, denen betriebsbedingt zulässig während der Laufzeit des Spruches gekündigt wird oder die aus einem eine solche Kündigung begründenden Grund aufgrund betrieblicher Veranlassung unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch diesen Spruch durch Kürzung einbehaltenen Entgeltbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens ausbezahlt.
6. Für die o. g. Einrichtung wird ein paritätisch besetzter Wirtschaftsausschuss eingerichtet. Dieser tagt monatlich. Die Mitarbeitervertretung kann einen Wirtschaftsberater ihres Vertrauens auf Kosten des Dienstgebers hinzuziehen. Ziel ist es, ein umfassendes Sanierungskonzept zu erarbeiten.
7. Beim Vorliegen eines individuellen Härtefalles entscheiden die Geschäftsführung und die Mitarbeitervertretung gemeinsam, ob von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 im Einzelfall abgewichen werden kann.
8. Die Laufzeit dieses Spruches endet am 30.06.2017.
9. Die Änderung tritt am 23.11.2016 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 23.11.2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 02.12.2016
B 01854/2016
Ba/mü
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 6 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Königs Wusterhausen-Eichwalde

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Elisabeth Königs Wusterhausen, St. Antonius Eichwalde mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Königs Wusterhausen-Eichwalde bezeichnet.
- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 28. Oktober 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 28. Oktober 2016.

Berlin, 28. Oktober 2016
B 01678/2016
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 7 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Schöneberg – Tiergarten-Süd

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Matthias Berlin-Schöneberg, St. Norbert Berlin-Schöneberg mit allen Orten kirchlichen Lebens, der Katholischen Koreanischen Gemeinde in St. Fidelis, der Katholischen Slowenischen Gemeinde in St. Elisabeth und der Gottesdienststätte der Katholischen Englischsprachigen Gemeinde in St. Elisabeth werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Schöneberg – Tiergarten-Süd bezeichnet.

3) Der Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 30. November 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 30. November 2016.

Berlin, 30. November 2016

B 01775/2016

mw/ne

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 8 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Neukölln-Süd

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien Bruder Klaus Berlin-Britz/Süd, St. Dominicus Berlin-Gropiusstadt und St. Joseph Berlin-Rudow mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Neukölln-Süd bezeichnet.

3) Das Leitungsteam der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes wird durch gesonderte Dekrete ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 7. Dezember 2016 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 7. Dezember 2016.

Berlin, 7. Dezember 2016

B 01784/2016

mw/ne

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 9 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Usedom/Anklam/Greifswald

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien Salvator Anklam, St. Joseph Greifswald, Stella Maris Zinnowitz/Usedom mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Usedom/Anklam/Greifswald bezeichnet.

3) Der Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 14. Dezember 2016 und dauert in der Regel drei Jahre. Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 14. Dezember 2016.

Berlin, 14. Dezember 2016

B 01769/2016

mw/ne

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 10 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2017

„Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Geschichte von der „Stillung des Seesturms“ (Mk 4, 35-41).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,

- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2017. Bereits im Oktober 2016 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Sommer 2017 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (0 52 51) 29 96-53
 Telefax: (0 52 51) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 11 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2017

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2017 unter dem Leitwort **„Gott nahe zu sein, ist mein Glück.“** (Ps 73,28)“. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Gott nahe zu sein ist mein Glück“. Der „Firmbegleiter 2017“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmposten bekannt gegebenen Termin. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Frühsommer 2017 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2017 wurden Ihnen bereits im Oktober 2016 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 12 Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2016

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2016 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum **31. März 2017** einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung ist zwingend mit dem Kifibu-Programm vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- Auszug aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung,
- Kompletter, vom KV unterschriebener und gesiegelter Ausdruck der **endgültigen** Jahresrechnung 2016 mit dem **Nachweis für Rücklagen und Darlehen**, inkl. des Ausdrucks evtl. eingerichteter Haushaltsstellen (Saldenlisten je Haushaltsstelle),
- Jahresrechnung 2016 als txt-Datei per Email an kifibu@erzbistumberlin.de,
- Kopien der Bankauszüge **aller** Geldkonten (auch aller Geldanlagen und Darlehenskonten) zum 31.12.2016,
- Kassenprotokoll zum Abrechnungsstichtag 31.12.2016,
- Nachweise über Gebäude-Nutzflächen sowie Miet- und Pachteinnahmen (auch wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind).

Bitte reichen Sie **alle** genannten Unterlagen (außer der txt-Datei) **in 2-facher Ausfertigung** zusammen mit der Jahresrechnung ein. Die Übersendung der txt-Datei als E-Mail kann gesondert vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die gewachsene Notwendigkeit, bei Prüfungen der Möglichkeit von Eigenmittelfinanzierungen der Kirchengemeinden vor allem im Baubereich auf möglichst aktuelle Daten der Kirchengemeinden zurückgreifen zu können, bitten wir **gleichzeitig** um die **Einreichung der jeweils aktuellen Datenbank** von Kifibu. Diese ist ebenfalls an die o.g. Mailadresse kifibu@erzbistumberlin.de zu senden.

Die aktuellen Datenbanken werden auch benötigt, damit das Erzbischöfliche Ordinariat der im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ mit der wirtschaftlichen Analyse aller Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin beauftragten Firma detaillierte Informationen schnellstmöglich zuarbeiten kann. Die Kirchengemeinden werden diesbezüglich zu gegebener Zeit jeweils separat angeschrieben.

Nr. 13 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus Reinickendorf Nord

Die mit Wirkung vom 01.01.2017 errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus Reinickendorf Nord führt gemäß der im Erzbistum Berlin geltenden Siegelordnung vom 1. Januar 2006 § 2 Abs. 1 (ABl. 2/2006, Nr. 24, S. 19) das nachfolgende Siegel mit der Umschrift Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus Reinickendorf Nord.



Genehmigung und Freigabe nach § 8 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin ist erteilt.

Die Pfarreien St. Hildegard (Berlin-Frohnau), Maria Gnaden (Berlin-Hermsdorf) und St. Martin (Berlin-Märkisches Viertel) führten gemäß § 2 Abs. 1 der Siegelordnung die nachfolgenden Siegel.





Die Siegel der mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehobenen Pfarreien St. Hildegard (Berlin-Frohnau), Maria Gnaden (Berlin-Hermsdorf) und St. Martin (Berlin-Märkisches Viertel) werden zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 06.12.2016
Siegel

Tobias Przytarski
Generalvikar

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 14 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2017

Mit Bezug auf die Empfehlung der Vollversammlung des VDD werden für das Erzbistum Berlin die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABl. 2000, Nr. 27), zuletzt geändert durch RL vom 01.12.2015 (ABl. 2015, Nr. 140) wie folgt geändert:

Die Ziffern 3.1. und 3.2. erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 folgende Fassung:

3.1. Das Gestellungsgeld beträgt für die im Land Berlin eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1 jährlich 68.040,00 €
monatlich 5.670,00 €

Gestellungsgruppe 2 jährlich 53.220,00 €
monatlich 4.435,00 €

Gestellungsgruppe 3 jährlich 39.960,00 €
monatlich 3.330,00 €

Gestellungsgruppe 4 jährlich 38.400,00 €
monatlich 3.200,00 €.

3.2. Das Gestellungsgeld beträgt für die im übrigen Gebiet des Erzbistums eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1 jährlich 67.200,00 €
monatlich 5.600,00 €

Gestellungsgruppe 2 jährlich 52.440,00 €
monatlich 4.370,00 €

Gestellungsgruppe 3 jährlich 39.300,00 €
monatlich 3.275,00 €

Gestellungsgruppe 4 jährlich 37.800,00 €
monatlich 3.150,00 €.

Berlin, den 07.12.2016
I/2 ve
Siegel

Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 15 Todesfälle

Die Rubrik 15 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 16 Personalien

Die Rubrik 16 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 16 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 17 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 17 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 18 Exerzitien für Priester und Diakone

„Magnificat - Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben.“

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 13. – 17. März 2017

Beginn: 16:30 Uhr

Abschluss: 09:00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

"Das geistliche Amt (Bischof — Priester Diakon) und seine Aufgaben in der gegenwärtigen Kirche"

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 16. – 20. Oktober 2017

Beginn: 16:30 Uhr

Abschluss: 09:00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

„Wege zu einer dynamischen Spiritualität: Freundschaft mit Christus“.

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 6. – 11. November 2017

Beginn: 16:30 Uhr

Abschluss: 09:00 Uhr

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg -
Münster

Anmeldung bei:

Benediktinerabtei Weltenburg - Haus St. Georg

93309 Weltenburg

Tel.: (0 94 41) 67 57-5 00

Fax: (0 94 41) 67 57-5 37

Nr. 19 Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 26. – 28. Februar 2017 (Fastnachts-sonntag 18 Uhr bis Dienstag 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Das Thema lautet: Pastoral und Spiritualität. Referent ist Pfarrer Kurt Faulhaber, Heidelberg.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. (02 61) 9 62 62-0, Fax: (02 61) 9 62 62-5 81

Nr. 20 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: Februar bis März 2017

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorger/innen und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnittsthemen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/innen aller Bistümern.

Kontakt/Information/Anmeldung:

Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 1 81-22 22
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
www.TheologischeFortbildung.de

„Dein ist die Herrschaft am Tag deiner Macht!“ (Ps 110,3)

Mo 20.02.2017, 14 Uhr bis Mi 22.02.2017, 13 Uhr

Als Frau mit Lust an Macht und Mut zur Ohnmacht in der Kirche arbeiten. (Eine Kooperation mit der AG Frauenseelsorge Bayern)

Wer bei der Kirche arbeitet, hört oft das Wort „Dienst“. Das Thema „Macht“ wird selten ausdrücklich thematisiert. Wer will schon „machtgierig“ sein? Und doch: Ein gesundes Verhältnis zur Macht ist überlebensnotwendig!

Bei dieser Fortbildung stellen Sie sich dem Thema Macht mit allem, was dazu gehört: den Machtgelüsten, Machtmöglichkeiten, Machtkämpfen, Machtgrenzen – und der Ohnmacht.

Referentin: Dr. Hildegard Gosebrink

Anmeldung: bis 20.01.2017
Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus
Teilnahmegebühr: 130.- Euro
Pensionskosten: 132.- Euro

„Wie dick ist Gott?“

Neue Ansichten vom Heiligen im Neuen Testament
Di, 07.03.2017, 14 Uhr bis Do, 09.03.2017 13 Uhr

Am Anfang des Neuen Testaments steht eine neue Erfahrung mit Gott. Frauen und Männer haben Gott in der Begegnung mit Jesus neu gesehen. Der Kurs richtet sich an Interessierte, die das Neue Testament mit der Frage nach Gott neu lesen und verstehen möchten, und die auch ihrem eigenen Sprechen mit Gott Gestalt geben wollen.

Referent: Prof. Dr. Ansgar Wucherpfennig SJ

Anmeldung: bis 07.02.2017
Veranstaltungsort: St.Ottilien, Exerzitenhaus
Teilnahmegebühr: 150.- Euro
Pensionskosten: 132.- Euro

Wie ein Gang durch die Wüste

Die Rede vom christlichen Gott in der säkularen Welt
Mo, 13.03.2017, 14 Uhr bis Mi, 15.03.2017, 13 Uhr

Der Glaube an Gott wird in der Theologie oft als ein Weg beschrieben. Es ist ein Weg, auf dem Menschen sich dem Geheimnis Gottes stellen. Das Seminar bietet Impulse, den eigenen Glauben in Worte zu fassen und die Wüste Gottes zu begehen.

Referent: Prof. Dr. Erwin Dirscherl

Anmeldung: bis 13.02.2017
Veranstaltungsort: Freising, Palotti Haus
Teilnahmegebühr: 150.- Euro
Pensionskosten: 132.-Euro

Leiten als geistlicher Prozess

So, 05.03.2017, 18 Uhr bis Di, 07.03.2017, 13 Uhr

Als Seelsorger/in mit Gott rechnen, das klingt selbstverständlich. Im Berufsalltag gilt es aber, Konflikte zu klären, persönliche Schwerpunkte zu setzen und Menschen mit unterschiedlichen Interessen wertschätzend zu begegnen. Hier Entscheidungen im Sinn einer geistlichen Weggemeinschaft zu treffen, das klingt fromm und ist erklärungsbedürftig.

Die Teilnehmenden erlernen konkrete Schritte, wie ihre Entscheidungen zugleich professionell und spirituell sein können. Sie üben Grundhaltungen ignatianischer Spiritualität, die sie darin unterstützen, prozesshafte

Entwicklungen und Wahlmöglichkeiten anders wahrzunehmen.

Referent: Dr. Bernhard Waldmüller

Anmeldung: bis 03.02.2017

Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus

Teilnahmegebühr: 180.- Euro

Pensionskosten: 127.- Euro

Studentag „Verwaltungsleiter – Aufgaben für die Personalentwicklung“

Di, 14.03.2017, 10.00 – 17.00 Uhr

Eingeladen sind Diözesanverantwortliche

- für die neue Gruppe der Verwaltungsleiter/innen
- für Personalentwicklung

In immer mehr Pfarreien ergänzen Verwaltungsleiter/innen die kirchlichen Berufsfelder. Sie sind Fachleute in betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, arbeiten in eigenen Verantwortungsbereichen mit den leitenden Pfarrern zusammen und stehen den jeweiligen Kirchenverwaltungen zur Verfügung.

Ziel ist es, Verwaltungsaufgaben effektiv zu bearbeiten und als Dienstleistung für die Seelsorge zu gestalten. Die besondere Herausforderung liegt darin, eine Verwaltungsaufgabe in ein pastorales Grundverständnis von Kirche einzubinden.

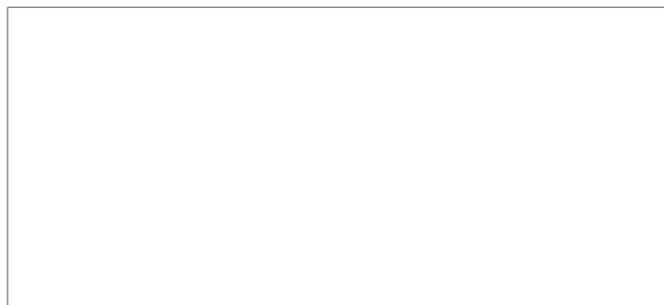
Leitung: Walter Biechele

Moderation: Dr. Thomas Kellner

Anmeldung: bis 28.02.2017

Veranstaltungsort: Freising, Kardinal-Döpfner-Haus

Teilnahmegebühr: 21.- Euro



AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. FEBRUAR 2017

89. JAHRGANG, NR. 2

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl		Nr. 31	Vertreterversammlung 201718
Nr. 21	Motu proprio „De concordia inter Codices“ über die Änderung des Codex Iuris Canonici (CIC)..... 14	Nr. 32	Todesfälle.....18
Nr. 22	Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2017 14	Nr. 33	Personalien18
		Nr. 34	Änderungen im Schematismus.....19
Deutsche Bischofskonferenz		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 23	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017..... 14	Nr. 35	Stellenausschreibung einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters an der Katholischen Schule Bernhardinum – Grundschule20
		Nr. 36	Stellenausschreibung einer/s Schulleiterin / Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Ursula / Grundschule20
		Nr. 37	Stellenausschreibung einer/s Schulleiterin / Schulleiters für die Katholische Schule Herz Jesu / Grundschule21
		Nr. 38	Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: April bis Juli 201721
Der Erzbischof von Berlin		Anlagen: „De concordia inter Codices“ – Aposto- lisches Schreiben, das aus eigenem Antrieb (Motu Proprio) erlassen wurde	
Nr. 24	Ernennung von Prälat Tobias Przytarski zum Propst des Metropolitankapitels bei St. Hedwig 15	Ergänzende Veröffentlichung zum in Kraft gesetzten Beschluss 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016	
Nr. 25	Ernennung von Pater Manfred Kollig SSCC zum Generalvikar 15		
Nr. 26	Ergänzende Veröffentlichung zum in Kraft gesetzten Beschluss 4/2016 der Regional- KODA Nord-Ost vom 16.06.2016 im Amtsblatt ABl. 11/2016, Nr. 118, S. 83 nebst Anlage..... 16		
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 27	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017..... 16		
Nr. 28	Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber in der St. Hedwigs- Kathedrale am 4. März 2017 17		
Nr. 29	Neufassung der Fahrkostenerstattung für Priester, Ständige Diakone, Mitarbeitende im pastoralen Dienst und Verwaltungs- leitungen, die im Stadtgebiet Berlin eingesetzt sind..... 17		
Nr. 30	Amtsblatt des Erzbistums Berlin..... 18		

Apostolischer Stuhl

Nr. 21 Motu proprio „De concordia inter Codices“ über die Änderung des Codex Iuris Canonici (CIC)

Mit dem Apostolischen Schreiben „De concordia inter Codices“ (Über die Einheit zwischen den Codices) in der Form eines Motu Proprio werden einige Normen des Kanonischen Rechts geändert.

Der Volltext des Dokumentes ist in der Anlage ersichtlich.

Der Originaltext ist unter www.vatican.va > Sprachauswahl (Deutsch) > Motu Proprio abrufbar.

Nr. 22 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2017

Die Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2017 liegt vor. Sie kann voraussichtlich ab dem 07.02.2017 (Sperrfrist bis 12:00 Uhr) unter www.vatican.va > Sprachauswahl (Deutsch) > Botschaften > Botschaften für die Fastenzeit heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 23 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen Not und Mangel den

Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, den 22. 09 2016

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 2. April 2017, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 24 Ernennung von Prälat Tobias Przytarski zum Propst des Metropolitankapitels bei St. Hedwig

Sehr geehrter Herr Prälat Przytarski,

da der Heilige Stuhl im Anschluss an das Moto Proprio „Ecclesiae Sanctae“ Nr. 18 § 1 auf das Recht zur Ernennung von Dignitäten der Kathedralkapitel verzichtet und die Ernennung an den betreffenden Diözesanbischof delegiert hat, ernenne ich Sie auf Vorschlag des Metropolitankapitels bei St. Hedwig mit Wirkung vom 13. Januar 2017 zum

Propst des Metropolitankapitels bei St. Hedwig.

Für Ihr Wirken wünsche ich Ihnen Gottes reiche Gnade.

Berlin, den 10.01.2017
B 00023/2017
Z/Prz/Bc
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 25 Ernennung von Pater Manfred Kollig SSCC zum Generalvikar

Sehr geehrter Pater Manfred,

mit Wirkung vom 01.02.2017 ernenne ich Sie zu meinem

Generalvikar

und übertrage Ihnen gemäß can. 134 § 3 CIC Spezialmandate für die in beiliegender Zusammenstellung genannten Akte der potestas executiva, die nach allgemeinem Recht dem Diözesanbischof reserviert und vom Generalvikar nur mit Spezialmandat ausgeführt werden können.

Sehr herzlich danke ich Ihnen für die Bereitschaft, den Dienst des Generalvikars für das Erzbistum Berlin zu übernehmen.

Für dieses Amt wünsche ich Ihnen Gottes reichen Segen.

Berlin, den 08.12.2016
B 01892/2016
Z/Prz/Bc
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Zusammenstellung der vom Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch, gemäß can. 134 § 3 CIC dem Generalvikar für das Erzbistum Berlin, Pater Manfred Kollig SSCC, erteilten Spezialmandate:

- **ad can. 72**
Verlängerung von Reskripten, die vom Apostolischen Stuhl gewährt wurden, aber erloschen sind, einmal bis zu drei Monaten
- **ad can. 87 § 1**
Dispenserteilung von allgemeinen und partikularen Disziplinalgesetzen, nicht aber von Gesetzen, die das Prozess- und Strafrecht betreffen, noch von solchen, deren Dispens dem Apostolischen Stuhl oder einer anderen Autorität vorbehalten ist
- **ad can. 312 § 1 n. 3 § 2 sowie cann. 317-319**
Errichtung von kirchlichen Vereinen sowie die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber diesen
- **ad can. 393**
Vertretung der Erzdiözese in allen ihren Rechtsgeschäften, soweit diese einen Akt der ausführenden Gewalt darstellen
- **ad can. 470**
Ernennung derjenigen, die im Erzbischöflichen Ordinariat ein Amt oder einen Dienst ausüben; ausgenommen sind die im Codex genannten Ämter und Dienste sowie die Ernennung von Geistlichen und Dezerenten
- **ad can. 487**
Besitz eines Schlüssels zum Archiv der Kurie und Gestattung des Zutritts zum Archiv
- **ad can. 491**
Aufsichts- und Weisungsbefugnis für alle kirchlichen Archive im Erzbistum
- **ad can. 500 § 3**
Recht und Pflicht für die Bekanntgabe der Beschlüsse des Priesterrates
- **ad cann. 520, 681 und 682**
Abschluss von Verträgen über die Gestellung von einzelnen Ordenspriestern für den Pfarr- und Bistumsdienst
- **ad can. 533 § 2**
Genehmigung von Urlaubsverlängerung
- **ad can. 539 in Verbindung mit can. 533 § 3**
Bestellung eines vicarius substitutus

- **ad can. 539**
Ernennung eines Pfarradministrators
- **ad can. 544**
Ernennung eines pfarrlichen Leiters gemäß can. 517 § 1
- **ad can. 547**
Ernennung eines Pfarrvikars (Kaplan)
- **ad can. 552**
Abberufung eines Pfarrvikars (Kaplan)
- **ad can. 557**
Ernennung eines rector ecclesiae
- **ad can. 667 § 4**
Recht, die Klausur von Nonnenklöstern zu betreten und ihr Betreten durch Fremde sowie das Verlassen der Klausur durch Nonnen in begründeten Einzelfällen zu gestatten
- **ad cann. 804 § 1 und 806 § 1**
Aufsichts- und Visitationsrechte im Bereich der Schulen und Ausbildungsstätten
- **ad can. 813**
Wahrnehmung der mit der Studentenseelsorge verbundenen administrativen Aufgaben, sofern es sich nicht um die Errichtung einer entsprechenden Pfarrei handelt
- **ad can. 1707**
Vornahme kirchlicher Todesfeststellungen

Nr. 26 Ergänzende Veröffentlichung zum in Kraft gesetzten Beschluss 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016 im Amtsblatt ABI. 11/2016, Nr. 118, S. 83 nebst Anlage

Die Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg, gültig ab 01.02.2017, sowie die Entgelttabelle für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO), gültig ab 01.02.2017, werden in die Anlage 1 des in Kraft gesetzten Beschlusses 4/2016 eingefügt.

Der Wortlaut der ergänzenden Veröffentlichung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Ergänzung für den Bereich des Erzbistums Berlin zum 01.02.2017 in Kraft.

Berlin, den 12.01.2017
B 00041/2017
I-GÜ/ad
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 27 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017

Mit dem **Leitwort der 59. Fastenaktion „Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“** ruft Misereor dazu auf, den Ideenreichtum der westafrikanischen Bäuerinnen und Bauern im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen. Im diesjährigen Partnerland Burkina Faso entwickeln sie gemeinsam neue Ideen für eine andere Landwirtschaft, die Früchte trägt und die die Menschen satt macht.

Die 59. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2017, eröffnet.

Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Burkina Faso und den Menschen aus dem Bistum Trier feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Trier einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion lenkt Misereor den Blick auf die Menschen in Afrika. Und diese spiegeln unseren Blick zurück: Wie sehen wir Afrika? Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Der Misereor-Fastenkalender 2017 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 2. April 2017, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergärten und Grundschule bereit:
www.kinderfastenaktion.de

Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von Misereor und dem BDKJ für die Produktion von Milch zu fairen Bedingungen einzusetzen sowie das eigene Konsumverhalten kritisch zu hinterfragen:
www.jugendaktion.de

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandelten Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „**Coffee-Stop-Tag**“ am Freitag, dem 31. März 2017.

Am 4. Fastensonntag, dem 25./26. März 2017, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertücher zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 1./2. April 2017, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden.

Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an:

Misereor, Team Fastenaktion
Tel.: (02 41) 4 42-4 45
E-Mail: gemeinde@misereor.de

Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum Download bereit, ebenso unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei:

MVG,
Tel.: (02 41) 47 98 61 00,
E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Nr. 28 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber in der St. Hedwigs-Kathedrale am 4. März 2017

Am Samstag vor dem ersten Fastensonntag 2017 werden in einem Gottesdienst um 15:30 Uhr die Katechumenen, die sich auf die Taufe in der Osternacht vorbereiten, durch Erzbischof Dr. Heiner Koch zu den Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie zugelassen. Die Pfarrer und Begleiter von Taufbewerbern ab dem 14. Lebensjahr werden gebeten, an dieser Feier teilzunehmen und sich bis spätestens 15.02.2017 umgehend beim Beauftragten für den Erwachsenen-katechumenat im Erzbistum Berlin schriftlich (Brief, Fax, E-Mail etc) anzumelden:

P. Christoph Soyer SJ
Katholische Glaubensinformation
Forum der Jesuiten
Witzlebenstraße 30A, 14057 Berlin
Tel.: (0 30) 32 00 01-14
E-Mail: kgi@erzbistumberlin.de

Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- Nachname, Vorname des Taufbewerbers
- Anschrift des Bewerbers
- Geburtsdatum des Bewerbers
- Hinweis, ob Taufbewerber oder Konvertit
- Anzahl der Begleiter

Nr. 29 Neufassung der Fahrtkostenerstattung für Priester, Ständige Diakone, Mitarbeitende im pastoralen Dienst und Verwaltungsleitungen, die im Stadtgebiet Berlin eingesetzt sind

1. Mit Bezug auf §11 der Reisekostenordnung für das Erzbistum Berlin erhalten Priester, Ständige Diakone, Pastoral- und Gemeindeferentinnen_referenten, Pastoral- und Gemeindeassistentinnen_assistenten, pastorale Mitarbeitende und Verwaltungsleiterinnen_leiter, die – unabhängig von ihrem Wohnsitz – im Stadtgebiet Berlin ihre ständige oder überwiegende Einsatzstelle haben, anstelle einer Kostenerstattung nach Reiskostenordnung, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine monatliche Fahrtkostenpauschale für Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes Berlin. Im begründeten Einzelfall können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbischöflichen Ordinariat die Pauschale erhalten, wenn ihre Tätigkeit in erheblichem Umfang Fahrten im Stadtgebiet Berlin umfasst.
2. Die monatliche Fahrtkostenpauschale wird auf 105,00 € festgesetzt. Die Pauschale wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge mit der Vergütung monatlich ausgezahlt.

3. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Reisekostenordnung für das Erzbistum Berlin in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
4. Die vorstehende Regelung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzt für den genannten Personenkreis alle entgegenstehenden und bisherigen Regelungen über die Erstattung von Fahrtkosten.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Neufassung der Fahrtkostenerstattung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 12.01.2017
GV 00027/2017
GÜ/ad
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 30 Amtsblatt des Erzbistums Berlin

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin beabsichtigt, den Versand des Amtsblattes zum 01.03.2017 auf elektronischen Versand umzustellen. Ich bitte daher alle Bezieher, die mit dem elektronischen Versand einverstanden sind, um Angabe Ihrer E-Mail-Adresse. Wenn Sie das Amtsblatt auch künftig auf dem Postweg erhalten möchten, bitte ich Sie um eine entsprechende Rückmeldung.

Ihre Rückmeldungen geben Sie bitte bis **spätestens 20.02.2017** unter post@erzbistumberlin.de ab. Bei fehlender Rückmeldung gehen wir davon aus, dass Sie das Amtsblatt nicht mehr beziehen möchten. Ihre Anschrift wird dann aus unserem Verteiler gelöscht.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen mit, dass Sie das Amtsblatt bereits jetzt unter den folgenden Links abrufen können:

- Für interne Bezieher: Intranetseite des Erzbischöflichen Ordinariates > Medien > Amtsblätter
- Für externe Bezieher: Internetseite www.erzbistumberlin.de > Öffentlich > Amtsblätter (Personenbezogene Daten sind in dieser Ausgabe aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.)

Berlin, den 10.01.2017
GV 00191/2016
Z/Prz/Bc

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 31 Vertreterversammlung 2017

Die Vertreterversammlung der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin wird am Samstag, dem 10. Juni 2017,

von 10.00 bis 16.00 Uhr im Hotel Aquino im Tagungszentrum Katholische Akademie, Hannoversche Str. 5b in 10115 Berlin-Mitte, stattfinden.

Eine gesonderte Einladung geht allen Vertretern über den Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde zu.

Nr. 32 Todesfälle

Die Rubrik 32 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 33 Personalien

Die Rubrik 33 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 33 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 33 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 34 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 34 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 35 Stellenausschreibung einer/s ständigen Vertreterin / ständigen Vertreters des Schulleiters an der Katholischen Schule Bernhardinum – Grundschule

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2017 eine/n ständige Vertreterin / ständigen Vertreter des Schulleiters an der Katholischen Schule Bernhardinum – Grundschule, Trebuser Str.45, in 15517 Fürstenwalde.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Bereich der Grundschule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 28.02.2017** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2016/IV/1** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 36 Stellenausschreibung einer/s Schulleiterin / Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Ursula / Grundschule

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2017 eine/n Schulleiterin / Schulleiter für die Katholische Schule Sankt Ursula / Grundschule, Klein-austr. 4, in 14169 Berlin-Zehlendorf.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Grundschulbereich
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben wird.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2017** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2017/IV/2** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 37 Stellenausschreibung einer/s Schulleiterin / Schulleiters für die Katholische Schule Herz Jesu / Grundschule

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2017 eine/n Schulleiterin / Schulleiter für die Katholische Schule Herz Jesu / Grundschule, Insterburgallee 8, in 14055 Berlin-Westend.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Grundschulbereich
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben wird.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2017** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2017/IV/3** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
(0 30) 3 26 84 - 1 19
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 38 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: April bis Juli 2017

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an Seelsorger/innen und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Angebote unterstützen in besonderer Weise die theologische Qualifizierung und ermöglichen die berufliche Selbst-Vergewisserung in einem alternativen Umfeld.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising und sind ein Angebot für Seelsorger/innen in allen Bistümern.

Kontakt:

Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: (0 81 61) 1 81 - 22 22
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
www.theologischefortbildung.de

Neues aus Theologie und Pastoral

Themenwoche Migration
Mo 24.04.2017, 14 Uhr bis Fr 28.04.2017, 13 Uhr

Anmeldung: bis 24.03.2017
Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus
Teilnahmegebühr: € 125,00
Pensionskosten: € 264,00

- **Flüchtlingsschutz im globalen Kontext**
Positionen - Verantwortungen – Chancen
Referent: Br. Michael Schöpf
- **Migration - Gründe und Hintergründe**
Referent: Prof. Dr. Jochen Oltmer
- **Islam und die Angst vor dem Fremden**
Referent: Dr. Andres Renz
- **„Migration als Lernaufgabe – Praktisch-theologische Perspektiven“**
Referentin: Prof. Dr. Regina Polak
- **Wie sehen Flüchtlingsarbeit und Integration vor Ort aus?**
Am Mittwochvormittag sind Gespräche mit Vertretern von Caritas, Diakonie, Politik, Vertreter/innen von Kommunen, pro-asyl, u.a. geplant.

Die weltweite Flüchtlingskrise mit der Unzahl von Toten und den Abschottungstendenzen vieler Staaten ist eine Herausforderung für Gesellschaft und Kirche. Daher haben die Beiträge in diesem Jahr das gemeinsame Schwerpunktthema Migration.

Projektmanagement als Modell gelungener Kommunikation

(Modul 3 der Weiterbildung „Kirche entwickeln“)
Mo 24.04.2017, 14 Uhr bis Mi 26.04.2017, 17 Uhr

Referenten: Matthias Mantz;
Dr Rudolf Häselhoff
Anmeldung: bis 24.03.2017
Veranstaltungsort: Nürnberg,
Caritas-Pirckheimer-Haus
Teilnahmegebühr: € 245,00
Pensionskosten: € 140,00

Projektmanagement wird auch als geistlicher Prozess in den Blick genommen.

Die Teilnehmenden lernen, ein Projekt spirituell zu fundieren. Sie wenden die Methode der ignatianischen Entscheidungsfindung an und verknüpfen das kirchliche Grundverständnis mit dem Know-how des Projektmanagements.

Die Fortbildung bietet Raum, konkrete Projektaufträge auszuarbeiten, die eigene(n) Rolle(n) in der Projektarbeit zu klären und Projektsteuerung in kollegialer Beratung zu planen.

SeelsorgerIn sein für viele Gemeinden

Herausforderungen, Aufgaben und Chancen in großen pastoralen Räumen (Seminar in 2 Teilen)

1. Teil
Mi 26.04.2017 14 Uhr bis Fr 28.04.2017, 17 Uhr
2. Teil
Mo 19.06.2017, 14 Uhr bis Mi 21.06.2017, 17 Uhr

Referent/in: Andrea Schmid
Mag. Dr. Johannes Panhofer
Anmeldung: bis 24.03.2017
Veranstaltungsort: Nürnberg,
Caritas-Pirckheimer-Haus
Teilnahmegebühr: € 315,00
Pensionskosten: € 320,00

Die Fortbildung ist für Angehörige aller pastoralen Berufsgruppen geplant, die Aufgaben in vergrößerten Seelsorgeeinheiten übernommen haben. Sie dient dazu, das eigene professionelle Selbstverständnis in den Blick zu nehmen, um der neuen Tätigkeit ein glaubwürdiges Profil zu geben.

Besonderer Wert wird auf Arbeitsphasen gelegt, in denen Ihre Erfahrungen reflektiert werden. Die Zweiteilung der Fortbildung unterstützt Sie dabei, Veränderungen in der eigenen Arbeitsweise auszuprobieren und individuell auf Ihre Praxis anzupassen.

Reformation - Spurenlegerin für eine zukunftsfähige Kirche

Mi, 10.05.2017, 11 Uhr bis Fr, 12.05.2017, 15 Uhr

Referent/innen: Prof. Dr. Dorothea Sattler
Prof. Dr. Volker Leppin
Prof. Dr. Gunther Wenz
Dr. Florian Schuppe
Leitung: Walter Biechele
Stefan Lobinger
Dr. Anton Schuster
Anmeldung: bis 10.03.2017
Veranstaltungsort: Augsburg, Haus St. Ulrich
Teilnahmegebühr: keine
Pensionskosten: € 148,00

In der Veranstaltung wird die Reformation in dreifacher Weise in den Blick genommen.

Die historische Betrachtung will zum einen die relevanten Bedingungen aufzeigen, die vor 500 Jahren zur Reformation führten und zum anderen auf ihre Wirkgeschichte eingehen.

Der zweite Blick richtet sich auf Entwicklungen in der Gegenwart.

Schließlich rückt die Zukunft ins Blickfeld: Es geht darum, gemeinsam unterwegs zu sein, um die Kirche von morgen zu entdecken.

„Aus Fehlern wird man klug“

Für eine kirchliche Fehlerkultur
Di, 20.06.2017, 14 Uhr bis Fr, 23.06.2017, 13 Uhr

Referent/in: Mag. Elke Schüttelkopf
Prof. Dr. Hans Hobelsberger
Anmeldung: bis 20.05.2017
Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus
Teilnahmegebühr: € 295,00
Pensionskosten: € 198,00

Landauf landab wird in den Pastoralplänen der Diözesen eine experimentierfreudige Pastoral gefordert. Zum Experiment gehört wesentlich der Fehler. Nur wer Fehler erkennt, Fehler zugeben kann und konstruktiv mit Fehlern umgeht, kommt voran. Dazu braucht es Kommunikationsformen, Methoden und Instrumentarien und eine Kultur des Umgangs mit Fehlern. Wie eine kirchliche Fehlerkultur aussehen könnte, wird bibel- und pastoraltheologisch grundgelegt und danach in das eigene Praxisfeld übersetzt.

Katechese. Weit(er). Denken.

Vom Geheimnis des Glaubens sprechen – Eucharistiekatechese für heute

Mi, 21.06.2017, 9.15 Uhr bis Do, 22.06.2017, 16 Uhr

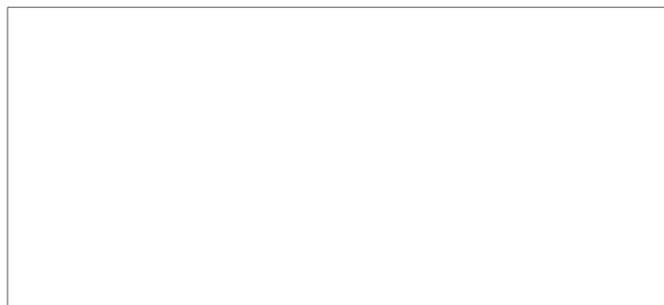
Fachtagung im Schloss Hirschberg,

Referenten: Prof. Dr. em. Ottmar Fuchs
Prof. Dr. Stefan Altmeyer
Anmeldung; bis 20.05.2017
Veranstaltungsort: Beilngries, Schloss Hirschberg
Teilnahmegebühr: € 135.00
Pensionskosten: € 90,00

Verantwortlich: Ressort Seelsorge und kirchliches Leben, Fachbereich Katechese und Evangelisierung zusammen mit dem Ressort Personal, Fachbereich Fort- und Weiterbildung Freising

Die Fortbildung will anregen, das eigene Eucharistieverständnis zu reflektieren, die Eucharistiekatechese zu elementarisieren, mystagogisch zu erschließen und gemeindepraktisch wirksam werden zu lassen.

Der kollegiale und fachtheologische Austausch ist ein wesentlicher Faktor dieser Tagung.



**Ergänzende Veröffentlichung zum
in Kraft gesetzten Beschluss 4/2016
der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016
im Amtsblatt ABI. 11/2016, Nr. 118, S. 83
nebst Anlage**

In Ergänzung zur Veröffentlichung des in Kraft gesetzten Beschlusses 4/2016 der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.06.2016 im Amtsblatt ABI. 11/2016, Nr. 118, S. 83 nebst Anlage, werden hiermit die nachstehenden Tabellen in die Anlage 1 eingefügt:

Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 DVO

für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig ab 01.02.2017

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	-	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

**Entgelttabelle für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg
(nach Anlage 8 zur DVO) gültig ab 01.02.2017**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	-	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

**Apostolisches Schreiben, das aus eigenem
Antrieb (Motu Proprio) erlassen wurde**

„De concordia inter Codices“

APOSTOLISCHES SCHREIBEN, DAS AUS EIGENEM ANTRIEB
(MOTU PROPRIO) ERLASSEN WURDE
„DE CONCORDIA INTER CODICES“

MIT IHM WERDEN EINIGE VORSCHRIFTEN DES CODEX
DES KANONISCHEN RECHTES GEÄNDERT

Franziskus PP.

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht. Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt.

Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. Orientalium Ecclesiarum, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1–2; Nachsyn. Ap. Schr. Pastores gregis, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefördert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind.

Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichen Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (Motu Proprio) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufgelistet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinariate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein **neuer Paragraph** eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§1. In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche eigenen Rechtes zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§2. Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

§3. Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche eigenen Rechtes getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein **neuer Paragraph** eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§1. Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche eigenen Rechtes aufgenommen:

1° wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;

2° ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche eigenen Rechtes des anderen Ehepartners übertrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;

3° vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

§2. Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche eigenen Rechtes zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

§3. Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§2. In das Taufbuch sind auch einzutragen die Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can.1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. 2° es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, unbeschadet §3; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen **dritten Paragraphen** mit folgendem Wortlaut:

§3. Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen **dritten Paragraphen** mit folgendem Wortlaut:

§3. Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung eines Priesters erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (Motu Proprio) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben De Concordia inter Codices) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung L' Osservatore Romano promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den Acta Apostolicae Sedis, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

FRANCISCUS PP.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. März 2017

89. JAHRGANG, NR. 3

Inhalt

	Seite	Seite
Deutsche Bischofskonferenz		
Nr. 39 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017.....	26	
Nr. 40 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	26	
Der Erzbischof von Berlin		
Nr. 41 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2016	27	
Nr. 42 Inkraftsetzung der neuen Caritas- Werkstätten-Mitwirkungsordnung.....	27	
Nr. 43 Inkraftsetzung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 16. Dezember 2016	27	
Nr. 44 Inkraftsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA vom 23.11.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) Zentral-KODA- Ordnung (ZKO).....	28	
Nr. 45 Ernennung von Prälat Dr. Stefan Dybowski zum rector ecclesiae	28	
Nr. 46 Aufheben der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	29	
Nr. 47 Profanierung der Kirche St. Bernhard in 14770 Brandenburg / Havel	29	
Nr. 48 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2017	29	
Erzbischöfliches Ordinariat		
Nr. 49 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017	32	
Nr. 50 Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmerInnen am 12. März 2017	32	
Nr. 51 Todesfälle.....	32	
Nr. 52 Personalien	33	
Nr. 53 Änderungen im Schematismus.....	33	
Kirchliche Mitteilungen		
Nr. 54 Wallfahrt mit Schweige-Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache.....	33	
Anlagen: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 08.12.2016		
Caritas-Werkstätten- Mitwirkungsordnung (CWMO)		
Eckpunktebeschluss der Regional- kommission Ost zur Tarifrunde 2016/2017 vom 16.12.2016		

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 39 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (Joh 1,46) – Diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungsland unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (Joh 1,46) – so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heilsgeschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung.

So bitten wir Sie: Helfen Sie durch ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-caritativen Einrichtungen der Kirchen vor Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Würzburg, den 22.11.2016 Für das Erzbistum Berlin:

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 09.04.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Nr. 40 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 209 Kongregation für den Klerus: Das Geschenk der Berufung zum Priestertum Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis

Am 8. Dezember 2016 veröffentlichte die Kleruskongregation die Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis für die Priesterbildung. Sie steht unter dem Titel: „Das Geschenk der Berufung zum Priestertum“ und ersetzt die Grundordnung von 1970. Die Basis für diese Neufassung ist das Konzept der ganzheitlichen Priesterbildung, so wie sie das Nachsynodale Schreiben Pastores dabo vobis anregt. Sie integriert spirituelle, menschliche, theologische, philosophische und pastoralpraktische Dimensionen der Priesterbildung.

Priesterliche Identität ist mit der Priesterweihe nicht abschließend erworben, sondern bedarf des lebenslangen Ringens, das in der Berufungspastoral anfängt, in den vier Ausbildungsphasen, die die Ratio beschreibt, seine größte Verdichtung findet und in der Weiterbildung der Priester fortgesetzt wird.

Die Ratio Fundamentalis sieht wie das Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“ eine enge Verbindung von Priesterweihe und Taufe. Sie unterstreicht die Verwurzelung der Priesterbildung in der ganzen Gemeinschaft der Kirche. Ohne die Erfahrung einer Ausbildungsgemeinschaft bliebe die Priesterbildung unvollständig.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 104 „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“ — Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von Amoris Laetitia

In einem intensiven Reflexionsprozess haben die deutschen Bischöfe über die Konsequenzen beraten, die sich aus dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben Amoris Laetitia von Papst Franziskus für die Ehe- und Familienpastoral in der Kirche in Deutschland ergeben.

Das daraus entstandene Dokument ist am 1. Februar 2017 veröffentlicht worden. Es wird in der Schriftenreihe des Sekretariats (Heft DIN A5) sowie als Flyer für die Auslage an den Schriftenständen angeboten.

Arbeitshilfen

Nr. 293 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2017 - Preisbuch 2017 und empfohlene Bücher

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 241 Werken, die von 64 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2017 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. Die Preisverleihung des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2017 findet am 11. Mai 2017 im Erzbischöflichen Palais in Wien statt. In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2017 aufgeführt und ausführlich rezensiert.

Plakat DIN A1 (zu den Arbeitshilfen 293)

Das Plakat zeigt auf der Vorderseite das Preisbuch 2017, auf der Rückseite die empfohlenen Bücher 2017.

Die Arbeitshilfen Nr. 293 und das dazugehörige Plakat werden kostenfrei abgegeben.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 41 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2016

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 8. Dezember 2016 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut der einzelnen Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2017
B 00137/2017
Ba/Mü
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 42 Inkraftsetzung der neuen Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

Der Deutsche Caritasverband hat in Abstimmung mit dem Bundesfachverband Caritas-Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. eine überarbeitete und mit dem staatlichen Recht gleichwertige Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung geschaffen. Der Text wurde in einer Sitzung der Personalwesenkommission des VDD vorgestellt und fand dort Zustimmung. Eine Abstimmung mit dem Kommissariat der deutschen Bischöfe in Berlin ist erfolgt.

Der Wortlaut der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die neue Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft. Gleichzeitig wird die im ABl. 11/2003, Nr. 185 Seite 136 ff. veröffentlichte Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 11. Januar 2017
B 00026/2017
Ba/Mü
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 43 Inkraftsetzung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 16. Dezember 2016

Die Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes hat am 16. Dezember 2016 einen Eckpunktebeschluss gefasst. Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 16. Dezember 2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 02.02.2017
B 00105/2017
Ba/jm
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 44 Inkraftsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA vom 23.11.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Die Zentral-KODA hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d) ZKO die nachfolgende Ordnung beschlossen:

Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Bei jedem Wechsel eines Mitarbeiters von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Vordienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt, darf der Mitarbeiter jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit diese bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der Mitarbeiter erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

3. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.

4. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Mitarbeiter günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen, bleiben unberührt.

5. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der „Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009).

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Ordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft.

Berlin, den 14.02.2017
B 00150/2017
I-GÜ/ad
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 45 Ernennung von Prälat Dr. Stefan Dybowski zum rector ecclesiae

Sehr geehrter Herr Prälat Dr. Stefan Dybowski,

hiermit ernenne ich Sie in Anlehnung an die cann. 556 und 557 § 1 CIC mit sofortiger Wirkung zum

**rector ecclesiae
der Hauskapelle im
Erzbischöflichen Ordinariat Berlin,
Niederwallstr. 8 - 9, 10117 Berlin.**

Für Ihre Bereitschaft, diesen Dienst zu übernehmen, danke ich Ihnen und wünsche Ihnen dazu Gottes Segen.

Berlin, den 15.02.2017
B 00160/2017
Z/pmk/Bc
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 46 Aufheben der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007 (ABl. 03/2008, Nr. 35, S.18 ff.) hebe ich für den Bereich des Erzbistums Berlin zum 01.01.2017 auf.

Berlin, den 30.01.2017
B 00098/2017
Ba/Mü
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 47 Profanierung der Kirche St. Bernhard in 14770 Brandenburg / Havel

Dem Antrag des Pfarradministrators der Katholischen Kirchengemeinde "Heilige Dreifaltigkeit", die Kirche St. Bernhard in der Thüringer Str. 68 in 14770 Brandenburg / Havel für profan zu erklären, stimme ich nach Anhörung des Priesterrats zu.

Dieses Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 08.12.2016
B 01886/2016
Z/Prz/Pri/Bc
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 48 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2017

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 20.01.2017 den Haushaltsplan 2017 für das Erzbistum Berlin beschlossen.

Ich setze hiermit den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf

228.716.500 EUR

fest.

Hinzu kommen nicht im Haushaltsplan enthaltene aktivierungspflichtige Investitionen in Höhe von 10.456.700 EUR.

Berlin, den 13. Februar 2017
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

1. Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen	%	Ausgaben	%	
	EUR		EUR		
Einzelplan					
0	Diözesanleitung	457.600	0,2%	13.893.100	6,0%
1	Allgemeine Seelsorge	727.500	0,3%	29.200.200	12,8%
2	Besondere Seelsorge	1.471.800	0,6%	8.275.600	3,6%
3	Schule, Bildung, Wissenschaft, Kunst	74.299.900	32,5%	98.527.600	43,1%
4	Soziale Dienste	2.287.600	1,0%	11.406.500	5,0%
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	121.800	0,1%	2.421.800	1,1%
6	Finanzen und Versorgung	15.770.300	6,9%	35.631.700	15,6%
7	Kirchensteuer	133.580.000	58,4%	29.360.000	12,8%
Summe Gesamtplan		228.716.500	100,0%	228.716.500	100,0%

	Einnahmen 2017 EUR	Ausgaben 2017 EUR	Netto 2017 EUR	Netto 2016 EUR	
Zusammenstellung der Einzelpläne					
Einzelplan 0 - Diözesanleitung					
01	Leitung und Leitungsgremien	292.600	2.555.200	-2.262.600	-1.870.300
02	Allgemeine Verwaltung	1.000	5.052.400	-5.051.400	-5.028.500
03	Finanzverwaltung	3.500	2.002.500	-1.999.000	-2.161.900
04	Bau- und Gebäudemanagement	0	478.500	-478.500	-670.800
05	Offizialat	8.000	262.900	-254.900	-277.600
06	Gemeinsame Stellen der Verwaltung	4.500	1.329.500	-1.325.000	-1.258.500
07	Öffentlichkeitsarbeit	45.200	784.700	-739.500	-494.500
08	Aus- und Fortbildung der Geistlichen	5.000	848.000	-843.000	-706.900
09	Räte und Mittelinstanzen	97.800	579.400	-481.600	-414.600
	Summe EP 0	457.600	13.893.100	-13.435.500	-12.883.600
Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge					
11	Leitung	1.000	739.200	-738.200	-717.200
12	Diözesane Seelsorge	553.400	2.265.800	-1.712.400	-1.445.100
14	Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden)	171.600	26.169.600	-25.998.000	-23.830.100
15	Ordensgemeinschaften	1.500	25.600	-24.100	-24.300
19	Friedhöfe	0	0	0	0
	Summe EP 1	727.500	29.200.200	-28.472.700	-26.016.700
Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge					
22	Jugendseelsorge	650.500	2.359.000	-1.708.500	-2.353.500
23	Erwachsenenseelsorge	56.700	607.300	-550.600	-538.400
24	Berufsbezogene Seelsorge	286.900	970.700	-683.800	-576.500
25	Ausländerseelsorge	148.300	1.670.900	-1.522.600	-1.505.200
26	Behindertenseelsorge	0	126.000	-126.000	-155.400
27	Krankenseelsorge	185.000	1.105.200	-920.200	-590.100
29	Sonstige Sonderseelsorge	144.400	1.436.500	-1.292.100	-1.253.200
	Summe EP 2	1.471.800	8.275.600	-6.803.800	-6.972.300
Einzelplan 3 - Schule und Bildung					
31	Leitung	65.000	865.300	-800.300	-1.213.300
32	Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen	8.884.100	14.303.600	-5.419.500	-5.245.000
33	Katholische Schulen (eigene Trägerschaft)	64.690.000	79.680.600	-14.990.600	-17.048.000
34	Sonstige Schulbereiche (Zuschüsse an fremde Träger)	231.000	231.000	0	0
35	Erwachsenenbildung	145.900	1.125.000	-979.100	-849.900
36	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin	273.000	2.117.900	-1.844.900	-1.268.700
37	Wissenschaft und Kunst	0	177.700	-177.700	-173.000
38	Medien	0	11.500	-11.500	-11.400
39	Musikalische Veranstaltungen (Chöre)	10.900	15.000	-4.100	-4.100
	Summe EP 3	74.299.900	98.527.600	-24.227.700	-25.813.400

	Einnahmen 2017 EUR	Ausgaben 2017 EUR	Netto 2017 EUR	Netto 2016 EUR
Einzelplan 4 - Soziale Dienste				
41 Caritasverbände	0	6.251.900	-6.251.900	-5.776.500
42 CV Liegenschaften	1.200	1.200	0	0
43 Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden)	0	2.106.700	-2.106.700	-2.106.700
44 Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz)	2.284.600	2.883.100	-598.500	-323.800
47 CV Beratungsstellen / Pro Vita	0	129.200	-129.200	-284.600
49 Sonstige soziale Aufgaben	1.800	34.400	-32.600	-28.800
Summe EP 4	2.287.600	11.406.500	-9.118.900	-8.520.400
Einzelplan 5 - Gesamtkirchliche Aufgaben				
50 Verbandsumlage	113.900	2.031.500	-1.917.600	-2.139.700
53 Länderaufgaben (Katholisches Büro Berlin)	7.900	363.600	-355.700	-332.000
54 Weltkirchliche Aufgaben	0	26.700	-26.700	-160.100
Summe EP 5	121.800	2.421.800	-2.300.000	-2.631.800
Einzelplan 6 - Finanzen und Versorgung				
62 Staatsleistungen	4.396.100	0	4.396.100	4.276.300
63 Allgemeines Grundvermögen	6.313.300	10.277.700	-3.964.400	-1.417.300
64 Allgemeines Kapitalvermögen	35.300	70.000	-34.700	250.000
65 Kapitaldienste	0	19.300	-19.300	-61.000
66 Versorgung	3.218.000	25.264.700	-22.046.700	-32.781.500
68 A/O Einnahmen / Ausgaben	1.807.600	0	1.807.600	11.168.600
69 Auflösung von Rücklagen	0	0	0	0
Summe EP 6	15.770.300	35.631.700	-19.861.400	-18.564.900
Einzelplan 7 - Kirchensteuer				
71 Kirchensteuern				
- Kirchensteuer	131.300.000	0	131.300.000	125.450.000
- Finanzausgleich	2.280.000	0	2.280.000	2.850.000
- Clearing	0	24.700.000	-24.700.000	-22.950.000
- Verwaltungskosten	0	4.660.000	-4.660.000	-3.946.900
Summe EP 7	133.580.000	29.360.000	104.220.000	101.403.100
Summe aller Einzelpläne	228.716.500	228.716.500	0	0

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 49 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017

In den politischen Wirrungen im Nahen Osten ist sowohl in Israel als auch in Palästina der christliche Bevölkerungsanteil in den vergangenen Jahren auf knapp zwei Prozent der Gesamtbevölkerung gesunken. Dabei ist der Orient die Wiege des Christentums. Die ersten christlichen Gemeinden entstanden, als Europa noch heidnisch war, und lange vor dem Entstehen des Islams. Bis heute wurden und werden die orientalischen Christen vielfach diskriminiert oder sogar verfolgt. Und obwohl der Westen ihnen das Fundament seiner Kultur verdankt, verschließt er vor dieser Entwicklung nicht selten die Augen.

Wir aber vergessen sie nicht. Mit der Palmsonntagskollekte kann jede und jeder Gläubige zeigen: Wir wollen den Christen eine Zukunft auf ihrem angestammten Boden geben.

Es würde etwas fehlen... Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2017 lautet daher:

**Es würde etwas fehlen...
Gemeinsam den Christen im Heiligen Land
eine Zukunft geben**

Er macht deutlich, dass es ein gemeinsames Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

Palmsonntagskollekte am 9. April 2017

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 9. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München).

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der

Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Ende Januar 2017 alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Ca. zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei inhaltlichen Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Tamara Häußler-Eisenmann, Pressesprecherin
Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tel: (02 21) 99 50 65-0
t.haeussler@dvhl.de
www.dvhl.de

Nr. 50 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 12. März 2017

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2017) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 51 Todesfälle

Die Rubrik 51 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>.

Nr. 52 Personalia

Die Rubrik 51 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 53 Änderungen im Schematismus

Die Rubriken 52 und 53 enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 54 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Der kleine Weg zur Heiligkeit - Hl. Theresese von Lisieux“

Termin: 29. Juli bis 7. August 2017 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin. Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: ca. EURO 790,--

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V.
Moritzplatz 5, 86150 Augsburg

Tel.: (08 21) 51 39 31

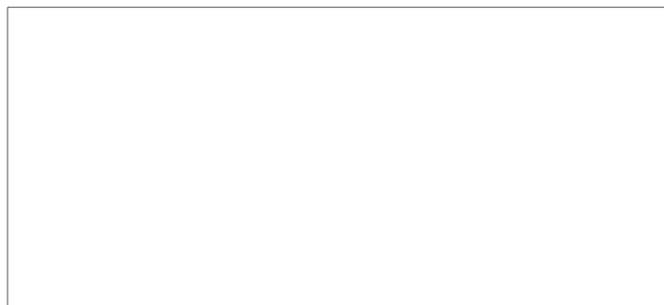
Fax: (08 21) 51 39 90

E-Mail: kontakt@theresienwerk.de

www.theresienwerk.de

Auskunft/

Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, org. Leitung
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e.V.



**Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes e. V. vom 08.12.2016**

Teil 1 – Änderung des § 23 AT AVR

I. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR

In § 23 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Teil 2 – Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK

A. Tariferhöhung zum 1.1.2017 und Eigenbeitrag der Mitarbeiter an der KZVK

- I. Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen Beschluss zur Entgeltordnung gemäß Abschnitt A Ziffer II Nrn. 5 und 6 Satz 2 des Bundesbeschlusses vom 16.6.2016. Damit wird der zweite Erhöhungsschritt zum 1.1.2017 wirksam und der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird nicht zum 1.1.2017 ausgesetzt.
- II. Die Vergütungserhöhung für die neue Entgeltgruppe P 4 zum 1.1.2017 beträgt, ausgehend von den am 31.12.2016 geltenden Werten der Entgeltgruppe Kr 3a (Basis 38,5 Std.), 3,85 v.H.

B. Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2019 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1.1.2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. ⁴Ab dem Jahr 2020 gelten die in §§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und § 15 der Anlage 33 zu den AVR ausgewiesenen Bemessungssätze.

C. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Anlagen 2a und 2c zu den AVR werden gestrichen.

D. Anlage 22 zu den AVR

§ 6 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.“

E. Anlage 23 zu den AVR

- I. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR werden zwei neue Sätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„⁵Im Jahr 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁶Im Jahr 2018 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

II. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 zu Satz 7.

F. Anlage 31 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

3. In § 12 Abs. 3 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 5 bis 15“ die Angabe „bzw. P 4 bis P 16“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

5. In § 12 wird die Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5 gestrichen.

6. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfang der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.“

7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

9. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.

b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : [(100 + x) : 100],

wobei x jeweils dem Vorhundertersatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

10. § 16 Abs. 2a wird gestrichen.

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhänge A und B

1. Änderungen in Anhang A

Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

2. Änderungen in Anhang B

Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

III. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

„Stundenentgelte für Anhang A

Entgelt-Gruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgelt-Gruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

IV. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

1. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder

b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

2. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

4. Unterstellungsverhältnisse

¹Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

5. Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung "Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.

6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfern bzw. von Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7. Die Bezeichnungen Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

1 Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

2 Operationstechnische Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

3 Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

4 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pfllegetätigkeit. ²Eine nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind

- a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
- b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanager,
 - Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder
- c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

5. Auf Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a) der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

- a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
- b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR

keine Anwendung.

6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege wird folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde gelegt:

- a) Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Mitarbeiter unterstellt.
- b) Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Mitarbeiter unterstellt.
- c) Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter unterstellt.

²Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern.
(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter oder Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Stationsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

V. Neuer Anhang F zur Anlage 31 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang F mit folgendem Inhalt in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflgetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 31, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflgetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 9 (Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreißsaals bestellt sind) eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe P 8 übergeleitet.

(4) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

(5) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 13 Ziffer 2 und 3 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe P 16 übergeleitet. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet. ²Die §§ 2 und 3 des Anhangs E finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Höhergruppierung

(1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergrup-

piert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

G. Anlage 32 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Pflegediensten“ die Wörter „oder teilstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

4. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.“

5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

7. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vorhundertssatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog

der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

II. Anlage 32 zu den AVR– Anhänge A und B

1. Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

2. Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €

P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

III. Anlage 32 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

„Stundenentgelte für Anhang A:

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt gültig ab 1.1.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

IV. Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung "Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer,
Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Kranken-
pfleger,
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und
Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

Entgeltgruppe P 8

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 5)
- 2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
- 2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen
der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. (entfällt)

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche, die besondere, durch eine Weiterbildung erworbene Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern. Die schwierige Tätigkeit muss überwiegend ausgeübt werden. Die Weiterbildung muss einen Gesamtumfang von mindestens 220 Stunden (Theorie und Praxis) haben.

5. Auf Pfleger in Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

- a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
- b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR

keine Anwendung.

6. Die Fachweiterbildung muss einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den nachfolgenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.
(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 10

1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)

- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen
- 2 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 80 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkungen

1. Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.
2. Der Begriff „Pflegerpersonen“ ist befristet bis 30.6.2018 und wird danach ersetzt durch den Begriff „Mitarbeiter“.

V. Anlage 32 zu den AVR – Anhang E

Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben e

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Es gilt Abschnitt I des Anhangs D.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

Es gelten die Vorbemerkungen des Abschnitts II des Anhangs D.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 8

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1.
(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter.
(Hierzu Anmerkung)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.
(Hierzu Anmerkung)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3.
(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 6 Mitarbeiter oder 4 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 4 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 3.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Mitarbeiter oder 6 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Mitarbeiter oder 8 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Mitarbeiter oder 10 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Mitarbeiter oder 23 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Mitarbeiter oder 39 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I des Anhangs D ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

VI. Neuer Anhang G zur Anlage 32 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang G mit folgendem Inhalt in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pfl egetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 32 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflegetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

§ 3 Höhergruppierung

(1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

•
eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro,

sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

H. Anlage 33 zu den AVR

Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.“

3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁵Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro (gültig ab 1.1.2017),

- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro (gültig ab 1.1.2017)

erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrags. ⁶Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.

b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

5. In § 15 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.

b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vorhundertssatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

I. Inkrafttreten

1. Die Abschnitte A, D und E dieses Beschlusses treten zum 8. Dezember 2016 in Kraft.
2. Die Abschnitte B, C, F, G und H dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten B, C, F, G und H dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach den Abschnitten F und G dieses Beschlusses festlegt.

J. Befristung der mittleren Werte

Die mittleren Werte sind befristet bis zum 28.02.2018.

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte) wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit.
²Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen erfolgt durch Frauenbeauftragte. ³Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstattrats.
- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2 Errichtung von Werkstattträten

- (1) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) ¹In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbständige Werkstattträte gebildet werden.
²Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personengruppen ausgerichtet sind. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstatttrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats

¹Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. Bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
4. 701 bis 1000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5. 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
6. mehr als 1500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.

²Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats

- (1) Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:
1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffene Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
 - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur

- Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
- b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte
 - c) die Werkstattverträge von der Werkstatt beachtet werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,
 3. ¹Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.
²Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.
- (2) ¹Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattberechtigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. ²Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattberechtigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- (3) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 SGB IX nicht besteht.

§ 5 Mitwirkung und Mitbestimmung

- (1) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:
1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,
 2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
 3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
 4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren,
 5. Dauerhafte Umsetzung von Mitarbeitern im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstattrats wünschen,
 6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,
 7. Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren,
 8. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt,
 9. Fragen der Beförderung.

- (2) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:
1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
 2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Beschäftigungszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit,
 3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
 4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
 5. Verpflegung,
 6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
 7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
 8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
 9. Soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.
- (3) ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ²Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. ³Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.
- (6) ¹Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. ²Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstatttrat bleiben unberührt. ³Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6

Unterrichtungsrechte des Werkstatttrats

- (1) ¹In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.

(2) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten,
- b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
- c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7

Zusammenarbeit

(1) ¹Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 139 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstatttrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen.

²Die Werkstatt und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände und Gewerkschaften sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

(2) ¹Werkstatt und Werkstatttrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. ²Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen

§ 8

Werkstattversammlung

¹Der Werkstatttrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch. ²Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. ³Der Werkstatttrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9

Vermittlungsstelle

(1) ¹Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstatttrat einigen müssen, und je aus einem von der Werkstatt und vom Werkstatttrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstatttrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.

(2) ¹Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. ²Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Werkstatt und Werkstatttrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

- (3) ¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. ³Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. ⁴Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. ²Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstatttrat

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstatttrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn
1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattmitglieder gesunken ist,
 2. der Werkstatttrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
 3. die Wahl des Werkstatttrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 4. ein Werkstatttrat noch nicht gewählt ist.
- (3) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstatttrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Werkstatttrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstatttrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstatttrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. ²Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.
- (2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstatttrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. ³Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie der Mitglieder des Werkstatttrats (§37). ⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.
- (2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstatttrats abläuft.
- (4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15

Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16

Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17

Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.
- (2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.

- (3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18 **Wahlausschreiben**

- (1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:
1. das Datum seines Erlasses,
 2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
 4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
 9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. Den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 **Wahlvorschläge**

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20

Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

§ 21

Stimmabgabe

- (1) Der Werkstatttrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. ²Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstatttrats gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22

Wahlvorgang

- (1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des

Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

- (4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.
- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) ¹Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- (1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25

Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27
Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) ¹Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. ²Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28
Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

§ 29
Amtszeit des Werkstattrats

¹Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. ⁴Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30
Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
 4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

- (2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstatttrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstatttrats.
- (3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 31

Vorsitz des Werkstatttrats

- (1) Der Werkstatttrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstatttrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstatttrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32

Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstatttrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) ¹Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstatttrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstatttrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33

Sitzungen des Werkstatttrats

- (1) ¹Die Sitzungen des Werkstatttrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstatttrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. ³Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. ⁴Die Sitzungen des Werkstatttrats sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 8 entsprechend.

§ 34
Beschlüsse des Werkstattrats

- (1) ¹Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) ¹Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. ²Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

§ 35
Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ²Sie muss enthalten:
 - den Wortlaut der Beschlüsse,
 - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
 - die Anwesenheitsliste.
- (2) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. ²Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).
- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36
Geschäftsordnung des Werkstattrats

¹Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. ²In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37
Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

- (1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (3) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstatttatstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. ⁴Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.

- (4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.
- (5) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. ²§ 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ³Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,
- a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und,
 - b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten, Stillschweigen zu bewahren. ²Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. ³Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

- (1) ¹Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. ²Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) ¹Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. ²Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

- (1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. ²Der Werkstattrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. ³Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ⁴Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. ⁵Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a

Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstatteleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. ²Werkstatteleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen treten.
- (2) ¹Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstatteleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. ³Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. ⁴Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrates und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.
- (4) ¹Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. ²Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.
- (5) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Menschen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Menschen auch die erste Stellvertreterin. ³Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. ⁴Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b

Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. ²Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstattrat wählen dürfen (§ 10). ³Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstattrat gewählt werden können (§ 11).
- (2) ¹Wird zeitgleich der Werkstattrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. ²Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. ³Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. ⁴Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.
- (3) ¹Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. ²Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c

Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

- (1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.
- (2) ¹Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmzahl nach. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.
- (4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40

Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird die im ABl. 11/2003, Nr. 185, Seite 136 ff. veröffentlichte Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung außer Kraft gesetzt.

**Eckpunktebeschluss der
Regionalkommission Ost
zur Tarifrunde 2016/2017
vom 16.12.2016**

Die Regionalkommission Ost fasst folgenden Eckpunktebeschluss:

I.

Die Prozentualen Abweichungen der in der RK Ost gültigen Tabellen von der ab 1. Juni 2016 geltenden Bundesmittelwerttabelle werden, mit Ausnahme der Tabelle Anlage 30, mit Wirkung ab 1. Januar 2017 auf nachfolgende Werte festgelegt:

Anlage 31 Ost	
Für die KR 12a bis KR 7a	94,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	90,0 %

Anlage 31 West	
Für die KR 12a bis KR 7a	98,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,5 %

Anlage 31 Hamburg	
Für die KR 12a bis KR 7a	99,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,5 %

Anlage 32 Ost	
Für die KR 12a bis KR 7a	92,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	90,0 %

Anlage 32 West	
Für die KR 12a bis KR 7a	96,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,5 %

Anlage 33 Ost	92,5 %
----------------------	--------

Anlage 33 West	96,5 %
-----------------------	--------

Anlage 33 Kita Ost	94,5 %
---------------------------	--------

Anlage 33 Kita West	98,5 %
----------------------------	--------

Anlage 3 Ost	
Für die VG 1 bis VG 8	92,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	89,5 %

Anlage 3 West	
Für die VG 1 bis VG 8	96,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	93,5 %

II.

Die Prozentualen Abweichungen von der ab 1. Januar 2017 geltenden Bundesmittelwerttabelle werden, mit Ausnahme der Tabelle Anlage 30 mit Wirkung ab 1. September 2017 nach Einführung der P-Tabelle auf folgende Werte festgelegt:

Anlage 31 Ost	
Für die P16 bis P7	94,0 %
Für die P6 bis P4	92,5 %

Anlage 31 West	
Für die P16 bis P7	98,0 %
Für die P6 bis P4	94,0 %

Anlage 31 Hamburg	
Für die P16 bis P7	99,5 %
Für die P6 bis P4	94,0 %

Anlage 32 Ost	
Für die P16 bis P7	92,5 %
Für die P6 bis P4	92,5 %

Anlage 32 West	
Für die P16 bis P7	96,5 %
Für die P6 bis P4	94,0 %

Anlage 33 Ost	92,5 %
----------------------	--------

Anlage 33 West	96,5 %
-----------------------	--------

Anlage 33 Kita Ost	94,5 %
---------------------------	--------

Anlage 33 Kita West	98,5 %
----------------------------	--------

Anlage 3 Ost	
Für die VG 1 bis VG 8	92,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	89,5 %

Anlage 3 West	
Für die VG 1 bis VG 8	96,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	93,5 %

III.

Die Prozentualen Abweichungen von der ab 1. Januar 2017 geltenden Bundesmittelwerttabelle werden, mit Ausnahme der Tabelle Anlage 30 mit Wirkung ab 1. Januar 2018 auf folgende Werte festgelegt:

Anlage 31 Ost	
Für die P16 bis P7	95,0 %
Für die P6 bis P4	93,5 %

Anlage 31 West	
Für die P16 bis P7	99,0 %
Für die P6 bis P4	95,0 %

Anlage 31 Hamburg	
Für die P16 bis P7	100 %
Für die P6 bis P4	95,0 %

Anlage 32 Ost	
Für die P16 bis P7	93,5 %
Für die P6 bis P4	93,5 %

Anlage 32 West	
Für die P16 bis P7	97,5 %
Für die P6 bis P4	95,0 %

Anlage 33 Ost	93,5 %
----------------------	--------

Anlage 33 West	97,5 %
-----------------------	--------

Anlage 33 Kita Ost	95,5 %
---------------------------	--------

Anlage 33 Kita West	99,5 %
----------------------------	--------

Anlage 3 Ost	
Für die VG 1 bis VG 8	93,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	90,5 %

Anlage 3 West	
Für die VG 1 bis VG 8	97,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	94,5 %

IV. Zulage

Als Hochziffer zur Entgeltgruppe P4 wird an die Tabellen der Anlagen 31 und 32 folgende Formulierung aufgenommen:

Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P4 bei denen gem. § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.

V. Ausbildungsvergütungen

Die Werte der Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen nach Abschnitt B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR werden zum 1. Januar 2017 um 35,00 Euro erhöht und am 1. September 2017 um weitere 30,00 Euro.

VI. Sonstige Vergütungswerte

Die sonstigen Vergütungswerte aus dem Beschluss der Bundeskommission vom 16. Juni 2016 werden auf der Basis der am 15. Dezember 2016 geltenden von der Regionalkommission Ost festgesetzten Vergütungswerte zum 1. Januar 2017 um 2,4 % erhöht und am 1. September 2017 um weitere 2,35 % erhöht.

VII. Stundenwerte der Anlagen 31 und 32

Für die Berechnung der Stundenwerttabelle nach Einführung der P - Tabelle der Anlagen 31 und 32 kommen die prozentualen Abweichungen der Ziffer 1 dieses Beschlusses sinngemäß zur Anwendung.

VIII. Überleitungstabelle

Tabelle für die Überleitung in die neue Entgeltordnung Anlage 31/32 ist die Bundesmittelwerttabelle im Beschluss vom 08.12.2016 mit den in Ziffer II. festgelegten prozentualen Abweichungen.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. APRIL 2017

89. JAHRGANG, NR. 4

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl		Nr. 61	Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale37
Nr. 55	Botschaft des Heiligen Vaters zum 54. Weltgebetstag um geistliche Berufe am 7. Mai 2017 35	Nr. 62	Pontifikalhandlungen im Jahr 2016.....38
Der Erzbischof von Berlin		Nr. 63	Änderung der Friedhofs- und Gebührenordnung von St. Hedwig38
Nr. 56	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Hoppenwalde/Pasewalk..... 36	Nr. 64	Todesfälle.....39
Nr. 57	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berliner Südwesten..... 36	Nr. 65	Personalien40
Erzbischöfliches Ordinariat		Nr. 66	Änderungen im Schematismus.....41
Nr. 58	Verlängerung der Beauftragung 36	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 59	Meldung von Pontifikalhandlungen 2018 36	Nr. 67	Geistliche Tage für Priester41
Nr. 60	Ausgabe der heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin 37	Nr. 68	Urlaubsvertretung in der Erzdiözese München und Freising42

Apostolischer Stuhl

Nr. 55 Botschaft des Heiligen Vaters zum 54. Weltgebetstag um geistliche Berufe am 7. Mai 2017

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 54. Weltgebetstag um geistliche Berufe am 7. Mai 2017 wurde veröf-

fentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > Sprachauswahl (Deutsch) > Botschaften > Botschaften > Welttage für Geistliche Berufungen heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 56 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Hoppenwalde/Pasewalk

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Mariä Himmelfahrt Hoppenwalde, St. Otto Pasewalk mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Hoppenwalde/Pasewalk bezeichnet.
- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 20. Februar 2017 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 20. Februar 2017.

Berlin, 20. Februar 2017

B 00152/2017

mw/ne

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 57 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berliner Südwesten

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Herz Jesu Berlin-Zehlendorf, Heilige Familie Berlin-Lichterfelde und Zu den heiligen Zwölf Aposteln Berlin-Schlachtensee mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Berliner Südwesten bezeichnet.
- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 15. März 2017 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 15. März 2017.

Berlin, 15. März 2017

B 00199/2017

mw/ne

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 58 Verlängerung der Beauftragung

Hiermit verlängere ich alle Beauftragungen von Gottesdienstbeauftragten, die bis zum 31.3.2017 gelten um einen Monat bis zum 30.04.2017.

Somit können zum bevorstehenden Osterfest auch diejenigen noch eingesetzt werden, deren Beauftragung enden würde.

Berlin, den 16.03.2017

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 59 Meldung von Pontifikalhandlungen 2018

Die Herren Pfarrer, die für das Jahr 2018 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Dekanatstage usw.), für die der Besuch des Erzbischofs oder des Weihbischofs angemessen erscheint, **bis zum 30. April 2017** dem **Sekretariat des Erzbischofs**, Hausvogteiplatz 12, 10117 Berlin, sekretariat.erzbischof@erzbistumberlin.de, **zu melden**, damit diese noch berücksichtigt werden können.

Nr. 60 Ausgabe der heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin

Die heiligen Öle können von den Dekanen oder deren Stellvertretern im Anschluss an die Missa chrismatis **am Dienstag, 11. April 2017**, in der oberen Sakristei der St. Hedwigs-Kathedrale abgeholt werden. Die Gefäße sind vorher sorgfältig zu reinigen und vor Beginn der Missa chrismatis in der Sakristei abzugeben.

Die heiligen Öle werden ausschließlich für die Dekanate ausgegeben; diese verteilen sie an die Pfarreien, die Klöster und die Sonderseelsorger.

Nr. 61 Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale

Zur Feier der Heiligen Woche sind die Gläubigen herzlich eingeladen. Es wird gebeten, zur Palmsonntagsliturgie grüne Zweige, zur Osternachtfeier Osterkerzen mitzubringen.

Palmsonntag, 9. April 2017

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Palmweihe (im Hof) und Palmprozession, Pontifikalamt
12:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Montag, 10. April 2017

08:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 11. April 2017

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Missa chrismatis, Pontifikalamt mit Konzelebration der Priester
18:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 12. April 2017

08:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Gründonnerstag, 13. April 2017

08:30 Uhr Stundengebet
19:00 Uhr Beginn des Triduum Paschale: Messe vom letzten Abendmahl des Herrn mit Fußwaschung, Pontifikalamt

Karfreitag, 14. April 2017

08:30 Uhr Karmetten
15:00 Uhr Gedächtnisfeier vom Leiden und Sterben des Herrn

Karsamstag, 15. April 2017

08:30 Uhr Karmetten
21:00 Uhr Feier der hochheiligen Osternacht mit Erwachsenentaufe, Pontifikalamt

Ostersonntag, 16. April 2017

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Pontifikalamt
12:00 Uhr Heilige Messe
16:30 Uhr Liturgische Vesper mit Orgelmusik - Abschluss des Sacrum Triduum Paschale
18:00 Uhr Heilige Messe

Ostermontag, 17. April 2017

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Hochamt
12:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Gelegenheit zum Empfang des heiligen Bußsakramentes in der St. Hedwigs-Kathedrale:

Sonn- und feiertags eine halbe Stunde vor jedem Gottesdienst mit Ausnahme des 12:00 Uhr-Gottesdienstes an Sonntagen.

Sonnabend vor dem Palmsonntag, 8. April 2017

15:30 – 16:30 Uhr
17:15 – 18:00 Uhr

Palmsonntag, 9. April 2017

09:00 – 09:45 Uhr

Montag, 10. April 2017

17:00 – 18:00 Uhr

Dienstag, 11. April 2017

08:00 – 10:00 Uhr
17:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch, 12. April 2017

17:00 – 18:00 Uhr

Gründonnerstag, 13. April 2017

17:00 – 18:45 Uhr

Karfreitag, 14. April 2017

14:00 – 14:45 Uhr und nach dem Gottesdienst

Karsamstag, 15. April 2017

im Bernhard-Lichtenberg-Haus
16:00 – 17:00 Uhr

Ostersonntag, 16. April 2017

09:30 – 10:00 Uhr

Ostermontag, 17. April 2017

09:30 – 10:00 Uhr

Nr. 62 Pontifikalhandlungen im Jahr 2016

Pontifikalhandlungen des **Erzbischofs** von Berlin,
Dr. Heiner Koch

<u>Firmungen</u>	Anzahl der Firmlinge
17.01. Herz Jesu, Berlin-Prenzlauer Berg	29
16.04. St. Joseph, Luckenwalde	30
17.04. St. Antonius, Potsdam-Babelsberg	28
23.04. Pastoraler Raum Reinickendorf-Süd, St. Marien	27
24.04. Pastoraler Raum Wedding, St. Sebastian	66
01.05. St. Hedwig, Müncheberg	5
15.05. St. Hedwigs-Kathedrale, Berlin-Mitte (Erwachsenenfirmung)	93
04.06. Maria Rosenkranzkönigin, Berlin-Steglitz	70
11.06. Heilige Familie, Berlin-Lichterfelde	20
12.06. St. Hubertus, Petershagen	27
25.06. St. Joseph (in ev. St. Jacobi Kirche), Greifswald	44
01.07. Herz Jesu, Berlin-Zehlendorf	22
02.07. St. Otto, Berlin-Zehlendorf	29
11.09. St. Martin, Berlin-Kaulsdorf	11
08.10. St. Clara, Berlin-Neukölln	12
06.11. St. Josef, Berlin-Siemensstadt	18
26.11. St. Markus/St. Wilhelm, Berlin-Spandau	40
02.12. Salvator, Berlin-Lichtenrade	19
Summe	590

weitere Pontifikalhandlungen

13.02. Feier der Zulassung zu den Initiations- sakramenten, St. Hedwig-Kathedrale	90
26.03. Erwachsenentaufe/Kommunion/Firmung, St. Hedwig-Kathedrale	10
04.04. Jungfrauenweihe, St. Hedwig-Kathedrale	2
14.05. Priesterweihe, St. Hedwig-Kathedrale	1
31.05. Übertragung der Ministeria (Akolythat) im Seminar Red. Mater	4
07.06. Priesterweihe, Benediktinerabtei Kloster Ettal	1
01.09. Ewige Profess, Kloster Alexanderdorf	1
09.11. Admissio, Kath. Akademie	3

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs** von Berlin,
Dr. Matthias Heinrich

<u>Firmungen</u>	Anzahl der Firmlinge
08.04. Pastoralverbund Reinickendorf-Nord, St. Martin (Märk. Viertel)	48
09.04. Pastoralverbund Reinickendorf-Nord, St. Martin (Märk. Viertel)	45
13.05. St. Theresia vom Kinde Jesu, Berlin- Buckow	11
15.05. Heilige Familie, Rüdersdorf	8
21.05. Bruder Klaus, Berlin-Britz	11
22.05. St. Marien, Premnitz	6
27.05. Heilig Kreuz, Berlin-Wilmersdorf	43
28.05. ISG am Canisius Kolleg, Regina Marty- rum	22
04.06. St. Peter und Paul, Potsdam	28
05.06. Salvator, Berlin-Schmargendorf	17
10.06. DPSG in St. Otto, Berlin-Zehlendorf	11

11.06. Kroatische Mission (in St. Sebastian), Berlin-Wedding	60
12.06. St. Mauritius, Berlin-Lichtenberg	35
02.07. St. Konrad, Falkensee	24
09.07. St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf	48
10.07. Hl. Familie, Berlin-Prenzlauer Berg	21
16.07. Verklärung des Herrn/Zum guten Hirten, Berlin-Marzahn/-Friedrichsfelde	17
17.07. St. Matthias, Berlin-Schöneberg	33
04.09. St. Maria Magdalena, Prenzlau	7
11.09. Herz Jesu, Berlin-Charlottenburg	6
08.10. englische Gemeinde, Berlin-Zehlendorf	18
06.11. Zu den Hl. Zwölf Aposteln, Berlin- Schlachtensee	24
19.11. St. Dominicus, Berlin-Gropiusstadt	23
26.11. Maria, Hilfe der Christen, Berlin-Spandau	21
Summe	587

weitere Pontifikalhandlungen

03.04. 50 Jahre Gemeindegründung St. Markus	
16.04. Diakonenweihe in St. Martin, Reinickendorf	
29.05. Fronleichnamsprozession Gendarmenmarkt	
25.09. Tag der Ehejubiläen mit Segnung der Paare	
30.09. 60 Jahre KAS-Zentrum, Bruno-Möhring-Str.	
01.12. Marienwallfahrt in Maria Frieden	
09.12. Requiem für Gemeindefereferentin Frau Haller	
26.12. 100 Jahre Kirchweihfest St. Norbert	

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs em.** von
Berlin, **Wolfgang Weider**

<u>Firmungen</u>	Anzahl der Firmlinge
01.05. Ss. Eucharistia, Teltow	19
03.07. St. Antonius / St. Elisabeth, Eichwalde / Königs Wusterhausen	34
12.11. Vom Guten Hirten, Berlin-Marienfelde	45
20.11. Dek. Köpenick (Stadt), Berlin-Adlershof	25
Summe	123

weitere Pontifikalhandlungen

25.09. Tag der Ehejubiläen mit Segnung der Paare	
19.11. Orgelweihe in St. Marien, Berlin-Karlshorst	

Gesamtanzahl der Firmlinge 1300

Nr. 63 Änderung der Friedhofs- und Gebühren- ordnung von St. Hedwig

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Hedwig Berlin (Domgemeinde) hat folgende Änderung der Friedhofs- und Gebührenordnung für die von der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig Berlin verwalteten Friedhöfe auf seiner Sitzung vom 02.02.2017 mit Wirkung zum 1. März 2017 beschlossen.

Änderungen Friedhofsordnung

zu Abschnitt IV Grabstätten

- § 12 Allgemeines

Einfügen Absatz (4): "Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig."

- § 13 Reihengrabstätten

Der bisherige Absatz (4) wird zu Absatz (5).
Einfügen neuer Absatz (4): "Einfassungen von Reihengrabstätten müssen mindestens 0,80 m breit sein und dürfen eine maximale Breite von 1,00 m nicht überschreiten. Sondergenehmigungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen."

- § 14 Wahlgrabstätten

Der bisherige Absatz (4) wird zu Absatz (5).
Einfügen neuer Absatz (4): "Einfassungen von Wahlgrabstätten müssen pro Grabbreite mindestens 0,80 m breit sein und dürfen eine maximale Breite von 1,00 m nicht überschreiten. Sondergenehmigungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen."

zu Abschnitt V Bestattungen

- § 20 Friedhofskapelle

Ergänzung im Absatz (1): "Ausgangspunkt jeder Beisetzung ist die Friedhofskapelle. Die Friedhofskapelle/Friedhofskirche (im Weiteren Friedhofskapelle) steht [...]"

- § 23 Grabausstattung und Grabpflege

Der bisherigen Absätze (6) bis (8) werden zu den Absätzen (7) bis (9).

Einfügen neuer Absatz (6): "Rechts liegende Zwischenwege innerhalb der Grabbreite von 1,25 m sind zu pflegen und dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht bepflanzt werden."

- § 24 Vorschriften für Grabmale und Einfassungen

Absatz (7) wird neu formuliert: "Einfassungen begrenzen Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenstellen. Einfassungen von Erdstellen müssen mindestens 0,80 m breit sein und dürfen eine maximale Breite von 1,00 m pro Grabbreite nicht überschreiten. Einfassungen von Urnenstellen dürfen die vorhandene Grabstättengröße nicht überschreiten. Einfassungen dürfen nur aus Naturstein bestehen. Sie bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung."

- § 32 Inkrafttreten

Neuformulierung: „Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 2. Februar 2017 und nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 1. März 2017 in Kraft. Am gleichen Tag treten alle früheren Friedhofsordnungen außer Kraft.“

Änderungen Gebührenordnung St. Hedwig

- Neuformulierung 1.5.:

"1.5. Urnenreihengrabstätten

1.5.1. Nutzungsrecht Grabstätte 0,50 m x 0,50 m pro Jahr 10,00 €

1.5.2. Nutzungsrecht Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege und Instandhaltung pro Jahr 10,00 €

1.5.3. Nutzungsrecht Urnengemeinschaftsanlage (vorhandene Grabanlage unter Denkmalschutz oder mit Erhaltungswert für den Friedhof) pro Jahr 10,00 €

1.5.4. Nutzungsrecht Urnengemeinschaftsanlage inklusive einfacher Pflege, Gießen und Instandhaltung pro Jahr 15,00 €

1.5.5. Nutzungsrecht Urnengemeinschaftsanlage mit Stele pro Jahr 25,00 €"

Die Änderung der Gebührenordnung wurde am 21.02.2017 unter der Matrikel-Nummer A 20684 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Siegel

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 64 Todesfälle

Die Rubrik 64 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 65 Personalia

Die Rubrik 65 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 65 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 65 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 66 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 66 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 67 Geistliche Tage für Priester

Die Berufung neu erleben - mit ganzem Herzen Priester sein

In Zeiten des Umbruchs wird die Frage nach der eigenen Identität immer bedeutsamer, um in Freude und Klarheit seine Berufung leben und seinen Dienst ausüben zu können.

Der Kurs ist für Priester gedacht, die ihr Bewusstsein, katholischer Priester zu sein erweitern und die Beziehung zu ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen möchten.

Er ist geeignet,

- neue Wege kennenzulernen, mit Priestern und Ehepaaren ins Gespräch zu kommen
- zu entdecken, was Priester und Ehepaar einander bedeuten können
- zu sehen, wie Träume und Hoffnungen für mein Leben als Priester Wirklichkeit werden können
- die Lebensform des Zölibats lebendig und fruchtbar zu gestalten
- mehr zur Seelsorge an Paaren zu erfahren

Der Kurs wird von der Gemeinschaft Marriage Encounter ME angeboten. ME ist eine in der kath. Kirche verwurzelte Erneuerungsbewegung, die es als ihre Aufgabe ansieht, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

- Termin: Sonntag, 12.11.2017, 18:00 Uhr bis
Dienstag, 14.11.2016, ca. 17:00 Uhr
- Teilnehmer: Priester jeden Alters und Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter
- Ort: Haus der Begegnung (Bildungshaus der Salvatorianerinnen) in Kerpen-Horrem bei Köln
- Leitung: Pfr. Franz Götz, Augsburg
P. Ludger Werner SM, Passau
Ehepaar Siglinde und Peter Haubner
- Kosten: EUR 190,00
- Anmeldung: P.Ludger Werner SM
Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau
Tel.: (08 51) 98 85 28 14
(01 78) 1 66 61 17
E-Mail: priesterkurs@me-deutschland.de
- Information: bei P.Werner (siehe Anmeldung) und bei Pfr. Franz Götz, Augsburg
Tel.: (0 82 12) 52 73 16
E-Mail: goetz@herzjesu.com
- Prospekt: erhältlich über pr-pa@me-deutschland.de
Wilfried Koch & Waltraud Koch-Heuskel
Tel.: (02 21) 71 50 07 18

Priester, die den ME-Kurs mitgemacht haben, berichten davon, dass der Kurs ihnen eine vertiefte Sicht auf ihr Priestersein, auf die Ehe, auf die Gottes- und Menschenbeziehung geschenkt habe.

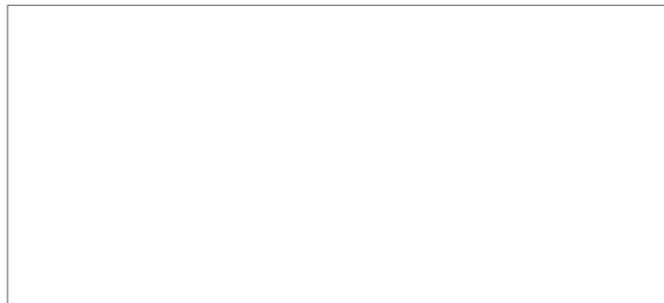
Nr. 68 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese München und Freising

Fast während des ganzen Jahres, besonders aber in den Monaten Juli, August und September, werden u.a. in den Urlaubsregionen der Erzdiözese München und Freising Priester für die Urlaubsvertretung benötigt.

Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere von Eucharistiefiern und Kasualien, wird freie Unterkunft, Verpflegung und eine Aushilfsvergütung gewährt.

Diese dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Einzelheiten können erfragt werden bei Frau Halaburda im Ressort Personal, Erzbischöfliches Ordinariat München, Kapellenstr. 4, 80333 München, Tel. (0 89) 21 37-12 14, E-Mail: NHalaburda@eomuc.de



AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MAI 2017

89. JAHRGANG, NR. 5

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Nr. 78	Personalien47
Nr. 69	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017.....	Nr. 79	Änderungen im Schematismus.....48
	44	Kirchliche Mitteilungen	
Der Erzbischof von Berlin		Nr. 80	Stellenausschreibung einer/s Konrektorin / Konrektors an der Katholischen Grundschule Sankt Franziskus.....48
Nr. 70	Dekret zu St. Hedwig und Bernhard- Lichtenberg-Haus	Nr. 81	Kurse der Theologischen Fortbildung Frei- sing: September bis Oktober 2017
	44		48
Nr. 71	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin Friedrichshain-Lichtenberg ...	Anlagen	
	45	Vorläufige Richtlinie für die Mutter- sprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin	
Nr. 72	Profanierung der Kapelle im Haus St. Michael.....	Langfassung des Eckpunktebeschlus- ses zur Vergütungsrunde 2016/2017 der Regionalkommission Ost vom 26.01.2017	
	45		
Nr. 73	Inkraftsetzung der vorläufigen Richtlinie für die Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin.....	Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26.01.2017 zur Änderung der Anlage 30 zu den AVR	
	45		
Nr. 74	Inkraftsetzung der Langfassung des Eckpunktebeschlusses zur Vergütungsrunde 2016/2017 der Regionalkommission Ost vom 26.01.2017		
	45		
Nr. 75	Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 26. Januar 2017.....		
	46		
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 76	Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 8. Mai bis 4. Juni 2017.....		
	46		
Nr. 77	Todesfälle		
	47		

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 69 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

die politische Wende vor mehr als einem Vierteljahrhundert hat den Menschen im Osten Europas Freiheit gebracht und vieles zum Besseren gewendet. Neben den Fortschritten gibt es in den ehemals kommunistischen Staaten aber immer noch zahlreiche politische, wirtschaftliche und soziale Probleme. Viele Menschen verlassen daher ihre Heimat, um sich andernorts eine bessere Zukunft aufzubauen.

Gerade in Deutschland profitieren wir von den Arbeitskräften, die aus Mittel- und Osteuropa kommen. Oft aber übersehen wir die Folgen dieser Migration für die Herkunftsländer. Dort trifft man auf zerbrechende Familien, auf zurückbleibende Kinder und alte Menschen. Und wir beobachten wirtschaftliche Verwerfungen, wenn in bestimmten Regionen immer mehr gut ausgebildete Arbeitskräfte fehlen.

„Bleiben oder Gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ lautet daher das Leitwort der

diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Die Solidaritätsaktion Renovabis hilft der Kirche vor Ort, Zukunftsperspektiven für möglichst viele Menschen zu schaffen. Seelsorgliche Begleitung und soziale Hilfe vermitteln Orientierung und neuen Lebensmut.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Projekte von Renovabis im Osten Europas durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Bensberg, den 9. März 2017 Für das Erzbistum Berlin:

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28.05.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 04.06.2017, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 70 Dekret zu St. Hedwig und Bernhard-Lichtenberg-Haus

Die St. Hedwigs-Kathedrale zu Berlin ist durch Grundstücksübertragungsvertrag vom 18. Oktober 2016 (UR-Nr. 606/2016) mit Wirkung ab dem 1. November 2016 von der katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig (Domgemeinde) an das Erzbistum Berlin veräußert worden. Zugleich wurde das Bernhard-Lichtenberg-Haus dem Erzbistum in Erbpacht übertragen. Dies macht eine Anpassung des Dekretes des Bischofs von Berlin vom 12. Dezember 1989 notwendig, das die Beziehungen zwischen Bischof und Kathedralkapitel einerseits und der Domgemeinde andererseits regelt.

Daher erlasse ich folgende Anordnungen:

1. Die Kirchengemeinde darf weiterhin die Bezeichnung „Domgemeinde“ führen. Sie ist im jeweils mit dem Metropolitantkapitel abgestimmten Umfang berechtigt, Gottesdienste in der Kathedrale zu feiern. Die aktuellen Gottesdienstzeiten sind in der Anlage 12 „Gottesdienstzeiten“ des Grundstücksübertragungsvertrages aufgeführt. Die Gottesdienstzeiten sind ggfs. im gegenseitigen Einvernehmen zu ändern und den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

2. Beabsichtigen Erzbischof, Metropolitantkapitel oder Domgemeinde aus besonderem Anlass außerhalb der üblichen Gottesdienstzeiten in der Oberkirche einen Gottesdienst zu feiern, sind die beiden anderen frühzeitig zu informieren, um Überschneidungen zu vermeiden.
3. Wird von Besuchern, Gruppen etc. außerhalb der üblichen Gottesdienstzeiten eine Gottesdienstfeier gewünscht, kann der Dompropst die Erlaubnis dazu geben. Er trägt die Verantwortung dafür, dass bei einer Liturgiefeier in der Kathedrale die Ordnungen der Kirche beachtet werden.
4. Das Erzbistum trägt den Unterhalt der Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses. Dompropst und Generalvikar erarbeiten den Vorschlag für den Jahresetat, der nach Anhörung des Metropolitantkapitels vom Erzbischof zu genehmigen ist.
5. Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Kathedrale und am Bernhard-Lichtenberg-Haus ist das Metropolitantkapitel. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegen dem Dompropst. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Dompropst dem Erzbischof und dem Metropolitantkapitel vorgeschlagen, sofern im Etat eine Planstelle vorgesehen ist oder neu beantragt wird. Die

Dienstverträge sind nach der im Erzbistum geltenden Dienstvertragsordnung (DVO) abzuschließen.

6. Die Verantwortung für die bauliche Erhaltung der Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses liegt beim Metropolitankapitel, das die im Erzbistum geltenden Ordnungen für Baumaßnahmen zu beachten hat.
7. Für bauliche Veränderungen und Umgestaltungen der Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses wie auch für die Aufstellung und Entfernung von Kunstwerken muss die Zustimmung von Erzbischof und Metropolitankapitel vorliegen.
8. Der vom Metropolitankapitel zum Domkustos Gewählte trägt besondere Verantwortung für die liturgischen Gewänder und Geräte. Für Kosten, die aus dem Jahresetat nicht gedeckt werden können, beantragt er im Einverständnis mit dem Dompropst einen Zuschuss vom Erzbischöflichen Ordinariat. Vor Anschaffungen, die 5.000 € übersteigen, ist die Zustimmung des Metropolitankapitels einzuholen.

Das vorliegende Dekret tritt mit Wirkung vom 13. April 2017 vorerst für zwei Jahre in Kraft.

Berlin, den 11. April 2017
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 71 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Berlin Friedrichshain-Lichtenberg

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Antonius Berlin-Friedrichshain, St. Mauritius Berlin-Lichtenberg mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Berlin Friedrichshain-Lichtenberg bezeichnet.
- 3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 3. April 2017 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 3. April 2017.

Berlin, 3. April 2017
B 00248/2017
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 72 Profanierung der Kapelle im Haus St. Michael

Dem Antrag des Pfarradministrators der Katholischen Kirchengemeinde "Maria, Königin des Friedens", die Kapelle im Haus St. Michael in der Straße Am Binsengrund 20 in 12683 Berlin-Biesdorf für profan zu erklären, stimme ich nach Anhörung des Priesterrats zu.

Dieses Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 29.03.2017
B 00293/2017
Z/pmk/Pri/Bc
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 73 Inkraftsetzung der vorläufigen Richtlinie für die Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin

Der Wortlaut der Richtlinie ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setzte ich die vorläufige Richtlinie für die Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin in Kraft.

Berlin, 01.04.2017
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 74 Inkraftsetzung der Langfassung des Eckpunktebeschlusses zur Vergütungsrunde 2016/2017 der Regionalkommission Ost vom 26.01.2017

Im Amtsblatt für das Erzbistum Berlin, 03/2017, Nr. 43, S. 27 wurde die Inkraftsetzung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 16.12.2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin veröffentlicht.

Zu diesem Eckpunktebeschluss vom 16.12.2016 hat die Regionalkommission Ost am 26.01.2017 eine Langfassung beschlossen.

Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setzte ich die Langfassung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 26.01.2017 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 10.04.2017
B 00331/2017

Ba/jm
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Hiermit setze ich den Beschluss der Regionalkommission Ost vom 26. Januar 2017 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Nr. 75 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 26. Januar 2017

Die Regionalkommission Ost hat am 26. Januar 2017 die Änderung der Anlage 30 zu den AVR beschlossen.

Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Berlin, den 29. März 2017
B 00296/2017
Ba/Mü
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 76 Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 8. Mai bis 4. Juni 2017

Viele Menschen im Osten Europas verlassen ihre Länder, weil sie dort keine Zukunft für sich sehen. Sie hinterlassen in ihrer Heimat oft empfindliche Lücken. Renovabis will mit der diesjährigen Pfingstaktion unter dem Leitwort „Bleiben oder gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ nicht nur die Ursachen dieser Ost-West-Migration deutlich machen. Vielmehr soll auch aufgezeigt werden, wie durch konkrete Projekte mit der Kirche in den Ländern des Ostens die Situation der Menschen vor Ort verbessert werden kann. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Renovabis bittet um Solidarität für dieses Anliegen.

Eröffnung und Abschluss der Renovabis-Pfingstaktion 2017

- Die **Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion 2017** für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 14. Mai 2017, mit einem Eröffnungsgottesdienst um 10.00 Uhr im Kölner Dom mit Kardinal Woelki und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- Der **Abschlussgottesdienst der Renovabis-Aktion** wird am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017, um 10.00 Uhr mit Bischof Ipolt und Gästen aus Mittel- und Osteuropa in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz gefeiert.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 8. Mai 2017 in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 14. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017. **Am Pfingstsonntag sowie in den Vorabendmessen am 3. Juni 2017 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa gehalten.**

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2017

- **ab Montag, 8. Mai 2017** (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten / Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.
- **Sonntag, 14. Mai 2017:** Bundesweite Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion.
- **Samstag und Sonntag, 27./28. Mai 2017** (Siebter Sonntag der Osterzeit): Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt und Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten und Infoblätter mit Hinweis, dass die Kollekte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann; Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung/den Pfarrbrief einlegen.
- **Samstag und Pfingstsonntag 3./4. Juni 2017:** Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollektenhinweis, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“; Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft); gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2017“ zu überweisen. Die Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion

- **Informationen zur Pfingstaktion** erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161 5309-49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de
- **Materialbestellung** unter: www.renovabis-shop.de. Alle Aktionsmaterialien sind auch in digitaler Form online unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion abrufbar.
- Besonders hingewiesen sei auf das **Aktionsheft**, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht.

Pfingstnovene 2017

- Die Pfingstnovene 2017 mit dem Titel „**Unsichtbares sehen**“, geschrieben von Redemptoristinnen aus der Ukraine, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof Dr. Heiner Koch ausdrücklich für das Novengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Die Renovabis-Pfingstnovene eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet.
- **Empfehlung** unseres Erzbischofs Dr. Heiner Koch zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene:

„Unsichtbares sehen“ – „Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2017 ein.“

Nr. 77 Todesfälle

Die Rubrik 77 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 78 Personalien

Die Rubrik 78 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 79 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 79 Änderungen im Schematismus

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 80 Stellenausschreibung einer/s Konrektorin / Konrektors an der Katholischen Grundschule Sankt Franziskus

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2017 eine/n Konrektorin / Konrektor an der Katholischen Grundschule Sankt Franziskus, Hohenstaufenstr. 1-2, in 10781 Berlin-Schöneberg.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Bereich der Grundschule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht/Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das mit der Übernahme in ein Vertragskirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 31.05.2017** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2017/IV/9** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärfl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-119
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 81 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: September bis Oktober 2017

Die Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung Freising finden in Abstimmung mit den diözesanen Fortbildungsabteilungen statt und ergänzen deren Programmangebot.

Hier können Seelsorger/innen Zusatzqualifikationen und Zusatzausbildungen erwerben, die sie auf besondere pastorale Aufgaben vorbereiten. Darüber hinaus werden Seminare und Studientage angeboten, die die unterschiedlichen Erfahrungen der Teilnehmenden nutzen, um die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse zu ergänzen und zu vertiefen.

Kontakt/Information/Anmeldung:

Fort- und Weiterbildung Freising
Domberg 27, 85354 Freising
Telefon: 08161 181-2222
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
www.TheologischeFortbildung.de

Kirche trifft Kunst

Neue Kunst in einer alten Stadt – Regensburg
Mo, 18.09.2017, 14 Uhr bis Fr, 22.09.2017, 13 Uhr

Regensburg gehört zu den ältesten Städten Deutschlands. Wie bei wenigen Ansiedlungen im deutschsprachigen Raum konnte sich am nördlichsten Punkt der

Donau eine intakte historische Stadt- und Kulturlandschaft bis in unsere Gegenwart erhalten. Wie ist es in dieser traditionsreichen Stadt mit neuer, zeitgenössischer Kunst bestellt?

Dieses Seminar wird sich mit viel Sehens- und Hörenswertem auseinandersetzen. Fachleute und Engagierte unterschiedlichster Couleur werden zu Wort kommen, um Meinungen, Aktivitäten und Herausforderungen von „neuer Kunst in einer alten Stadt“ aufzuzeigen und vorzustellen, insbesondere auch durch Exkursionen und Begegnungen vor Ort (u.a. im Dom St. Peter, auf öffentlichen Plätzen, in der Hochschule für kath. Kirchenmusik, in neuen Kirchenräumen).

Die Veranstaltung umfasst verschiedene Exkursionen, die zu Fuß unternommen werden. Eine gutes Maß an körperlicher Ausdauer und Beweglichkeit sind daher Teilnahmevoraussetzung.

Referenten/

Leitung: Domvikar Dr. Werner Schrüfer,
Dr. Maria Baumann

Anmeldung: bis 31.07.2017

Veranstaltungsort: Regenstauff, Schloss Spindlhof
und Regensburg

Teilnahmegebühr: 195,00 Euro

Pensionskosten: 264,00 Euro

Notfallseelsorge - Aufbaukurs

Mo, 25.09.2017, 14 Uhr bis 29.09.2017, 13 Uhr

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Kurs sind:

- Teilnahme an einem Grundkurs Notfallseelsorge, der psychotraumatologische Grundlagen vermittelte
- Praxis in der Notfallseelsorge und die Bereitschaft, diese Erfahrungen im kollegialen Kreis vorzustellen
- Bereitschaft zu Selbsterfahrung und Rollenspiel

Der Aufbaukurs entspricht den Empfehlungen der Diözesanbeauftragten für Notfallseelsorge in den bayerischen Diözesen.

Referenten/

Leitung: Alexander Fischhold, Hermann
Saur

Anmeldung: bis 31.07.2017

Veranstaltungsort: St. Ottilien, Exerzitienhaus

Teilnahmegebühr: 195,00 Euro

Pensionskosten: 264,00 Euro

Heilung – Sinn – Ermutigung.

Grundlagen der Biografiearbeit, Basismodul

Mo, 25.09.2017, 14 Uhr bis Mi 27.09.2017, 17 Uhr

In dieser Fortbildung lernen Sie Hintergründe (u.a. das Menschenbild) und theoretische Grundlagen der Biografiearbeit kennen. Mit Hilfe erster zentraler Methoden

erleben Sie die stärkenden und sinnstiftenden Wirkungen und auch die Grenzen dieses Handlungskonzepts. Es werden Argumente entfaltet, die Biografiearbeit zu einem sinnvollen Ansatz der Seelsorge machen.

Ihr Ertrag: Sie können Begegnungssituationen in der Seelsorge besser einschätzen und gewinnen Handlungssicherheit im Umgang mit biografischen Erfahrungen anderer.

Referent: Dr. Hubert Klingenberg

Anmeldung: bis 31.07.2017

Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus

Teilnahmegebühr: 180,00 Euro

Pensionskosten: 140,00 Euro

Mit den Menschen von heute Gottesdienst feiern

Werkstatt für zeitsensible Gottesdienstformen

Di, 17.10.2017, 14 Uhr bis Fr, 20.10.2017, 13 Uhr

Die Werkstatt für zeitsensible Gottesdienstformen will den Teilnehmenden die Möglichkeit bieten, auf der Basis fundierter theologischer Reflexionen zeitgemäße und an den Möglichkeitsbedingungen heutiger Menschen orientierte Ausdrucksformen liturgischer Gestaltung zu entwickeln. Die Arbeitsweise ist prozessorientiert und experimentell.

Referentinnen: Prof. Dr. Birgit Jeggler-Merz,
Barbara Kolberg

Anmeldung: bis 17.09.2017

Veranstaltungsort: St. Ottilien, Exerzitienhaus

Teilnahmegebühr: 220,00 Euro

Pensionskosten: 198,00 Euro

Qualifizierung in der Alten- /Seniorenpastoral, Projekte in der Seniorenpastoral – initiieren und begleiten – Modul 6

Mi, 18.10.2017, 14 Uhr bis Fr, 20.10.2017, 13 Uhr

Projektarbeit ist eine Arbeitsform mit der sich Ideen, neue Angebote gut entwickeln und schrittweise umsetzen lassen, denn Projektarbeit ist zielgerichtet, zeitlich begrenzt, in klare Teilschritte gliederbar, dynamisch und überprüfbar. Sie ist eine Arbeitsform, in der alle Beteiligten ihre Kompetenzen einbringen und kreative Lösungen für das angestrebte Ziel erarbeiten.

Im Seminar beschäftigen wir uns mit einem Modell der Projektarbeit, das in der katholischen Erwachsenenbildung entwickelt und vielfach erprobt wurde. Es hat neben einer effektiven Sacharbeit auch die Beziehungen und die Wertschätzung der Beteiligten im Blick.

Gearbeitet wird mit einführenden Inputs und praktischen Übungen. Bereits vorhandene Projektideen können eingebracht und bearbeitet werden.

Referentin: Brigitte Krecan-Kirchbichler

Leitung: Christoph Braun

Anmeldung: bis 18.09.2017

Veranstaltungsort: St. Ottilien, Exerzitienhaus

Teilnahmegebühr: 130,00 Euro
Pensionskosten: 132,00 Euro

Andersgläubige oder andere Gläubige?

Bibeltheologische Beobachtungen

Di, 24.10.2017 14 Uhr bis Fr, 27.10.2017 13 Uhr

Menschen, die aus ihrer Heimat wegziehen, um sich an einem neuen Ort niederzulassen, treffen dabei zwangsläufig auf Menschen anderer Kulturen. Wie lässt sich die Angst vor dem Fremden überwinden? Wie wird der/das Andere zur Bereicherung? Was könnte dazu beitragen, die gegenwärtigen Fragen von Migration und Asylsuche, als Kirche und Gemeinde hilfreich zu beantworten?

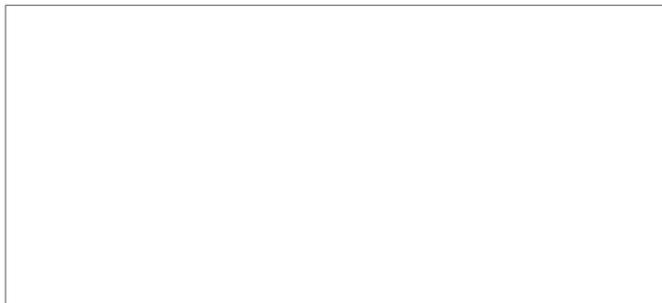
Die Teilnehmenden an diesem Seminar lesen miteinander vertraute und weniger vertraute Texte im Alten und Neuen Testament. Im gegenseitigen Austausch wird der biblische Erfahrungsschatz gemeinsam geborgen und auf seine Übertragungsmöglichkeiten für heute geprüft.

Referent: Dr. Manfred Diefenbach
Anmeldung: bis 24.09.2017
Veranstaltungsort: Nürnberg,
Caritas-Pirckheimer-Haus
Teilnahmegebühr: 220,00 Euro
Pensionskosten: 198,00 Euro

Liturgische Präsenz. Vertiefungsseminar „Liturgie und Theater“

Di, 24.10.2017, 10 Uhr bis Do, 26.10.2017, 13 Uhr

Ein simpler Satz enthält alles, was es braucht:
"Wenn die da oben wissen, was sie tun, haben die da unten eine Chance". Theater und auch Liturgie sind Vermittlung. Das kann man lernen.



In dem Workshop wird mit unterschiedlichen Ansätzen der Theaterarbeit experimentiert. Ausgerichtet an den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen soll an konkreten Beispielen der Liturgie gearbeitet werden.

Über die grundlegenden Fragen der Inszenierung in der Liturgie hinaus, wird mittels Theaterübungen unter Anleitung des Referenten das eigene kreative Potential, z.B. in der Gestaltung eines liturgischen Spiels, erfahren und einsetzbar gemacht.

Eingeladen sind alle, die entweder bereits an einem unserer Angebote im Themenfeld „Liturgie und Theater / Liturgische Präsenz“ teilgenommen haben oder anderweitig mit dem Thema in Berührung waren und folglich Interesse haben ihre Fertigkeiten zu vertiefen und ihr Bewusstsein für eine Darstellung im öffentlichen Raum zu vertiefen oder anderweitig mit dem Thema in Berührung waren und folglich Interesse haben ihre Fertigkeiten zu vertiefen und ihr Bewusstsein für eine Darstellung im öffentlichen Raum zu vertiefen.

Referent: Marcus Everding
Anmeldung: bis 24.09.2017
Veranstaltungsort: Freising, Palotti Haus
Teilnahmegebühr: 180,00 Euro
Pensionskosten: 140,00 Euro

**Beschluss der Regionalkommission Ost
vom 26.01.2017
zur Änderung der Anlage 30 zu den AVR**

Änderung der Anlage 30 Tarifrunde Ärzte 2016/2017

Die Regionalkommission Ost fasst folgenden Beschluss:

1. Im Bereich der Regionalkommission Ost werden die Vergütungen nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. März 2017 um 2,3 Prozent, ab dem 1. Oktober 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. März 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

- a) Daraus ergeben sich vom 1. März 2017 bis zum 30. September 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

- b) Daraus ergeben sich vom 1. Oktober 2017 bis zum 28. Februar 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

- c) Daraus ergeben sich ab dem 1. März 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i. V. m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

Ab dem 1. März 2017	25,43 Euro
Ab dem 1. Oktober 2017	25,94 Euro
Ab dem 1. März 2018	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

- a) vom 1. März 2017 bis zum 30. September 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

b) vom 1. Oktober 2017 bis zum 28. Februar 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

c) ab dem 1. März 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

4. Dieser Beschluss tritt zum 26. Januar 2017 in Kraft.

**Langfassung des Eckpunktebeschlusses
zur Vergütungsrunde 2016/2017
der Regionalkommission Ost vom 26.01.2017**

Die Regionalkommission Ost beschließt
auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 16.12.2016:

I. Begriffsbestimmungen

Im folgenden Text bedeuten die Begriffe

„Tarifgebiet Ost“:

das Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie der Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin;

„Tarifgebiet West“:

alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Zum 1. Januar 2017 erhöht die Regionalkommission die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR so, dass sie dem nachfolgend wiedergegebenen prozentualen Anteil an den mittleren Werten der Bundeskommission auf dem Stand vom 1. Juni 2016 entsprechen:

Anlage 3, Tarifgebiet Ost	
VG 1 bis VG 8	92,50 %
VG 9a bis VG 12	89,50 %
Anlage 3, Tarifgebiet West	
VG 1 bis VG 8	96,50 %
VG 9a bis VG 12	93,50 %

Anlage 3a, Tarifgebiet Ost	
KR 1 bis KR 14	92,5 %
Anlage 3a, Tarifgebiet West	
KR 1 bis KR 14	96,5 %
Anlage 31, Tarifgebiet Ost	
Kr12a bis Kr7a	94,00 %
Kr4a bis Kr3a	90,00 %
Anlage 31, Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg	
Kr12a bis Kr7a	98,00 %
Kr4a bis Kr3a	93,50 %
Anlage 31, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg	
Kr12a bis Kr7a	99,50 %
Kr4a bis Kr3a	93,50 %
Anlage 32, Tarifgebiet Ost	
Kr12a bis Kr7a	92,50 %
Kr4a bis Kr3a	90,00 %
Anlage 32, Tarifgebiet West	
Kr12a bis Kr7a	96,50 %
Kr4a bis Kr3a	93,50 %
Anlage 33, Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII	94,50 %
Anlage 33, Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach § 22 ff. SGB VIII sind	92,50 %
Anlage 33, Tarifgebiet West Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII	98,50 %
Anlage 33, Tarifgebiet West Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind	96,50 %

2. Zum 1. September 2017 führt die Regionalkommission für die Anlagen 31 und 32 zu den AVR die P-Tabelle ein und erhöht die Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 31, 32 und 33 zu den AVR so, dass sie dem nachfolgend wiedergegebenen prozentualen Anteil an den mittleren Werten der Bundeskommission auf dem Stand vom 1. Januar 2017 entsprechen:

Anlage 3, Tarifgebiet Ost	
VG 1 bis VG 8	92,50 %
VG 9a bis VG 12	89,50 %

Anlage 3, Tarifgebiet West	
VG 1 bis VG 8	96,50 %
VG 9a bis VG 12	93,50 %

Anlage 31, Tarifgebiet Ost	
P 16 bis P 7	94,00 %
P 6 bis P 4	92,50 %

Anlage 31, Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg	
P 16 bis P 7	98,00 %
P 6 bis P 4	94,00 %

Anlage 31, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg	
P 16 bis P 7	99,50 %
P 6 bis P 4	94,00 %

Anlage 32, Tarifgebiet Ost	
P 16 bis P 7	92,50 %
P 6 bis P 4	92,50 %

Anlage 32, Tarifgebiet West	
P 16 bis P 7	96,50 %
P 6 bis P 4	94,00 %

Anlage 33, Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII	94,50 %
--	---------

Anlage 33, Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach § 22 ff. SGB VIII sind	92,50 %
---	---------

Anlage 33, Tarifgebiet West Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII	98,50 %
--	---------

Anlage 33, Tarifgebiet West Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind	96,50 %
--	---------

3. Ab dem 1. September 2017 wird in Anhang B zur Anlage 31 und 32 zu den AVR mit Einführung der P-Tabellen die Entgeltgruppe P 4 in den P-Tabellen für RK Ost Tarifgebiet West mit einer neuen Hochziffer 1 mit dem folgenden Wortlaut versehen:

„1) Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.“

4. Zum 1. September 2017 wird in die Anhänge A und B zur Anlage 31 und 32 zu den AVR jeweils vor die Entgelttabelle eine sogenannte Überleitungstabelle eingefügt.

- a) Die Tabelle wird jeweils mit der folgenden Überschrift versehen:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:“.

- b) Die Regionalkommission legt die Werte für die Überleitungstabelle so fest, dass sie dem nachfolgend wiedergegebenen prozentualen Anteil an den mittleren Werten der Überleitungstabelle der Bundeskommission auf dem Stand vom 1. Januar 2017 entsprechen:

Anlage 31, Tarifgebiet Ost	
P 16 bis P 7	94,00 %
P 6 bis P 4	92,50 %

Anlage 31, Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg	
P 16 bis P 7	98,00 %
P 6 bis P 4	94,00 %

Anlage 31, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg	
P 16 bis P 7	99,50 %
P 6 bis P 4	94,00 %

Anlage 32, Tarifgebiet Ost	
P 16 bis P 7	92,50 %
P 6 bis P 4	92,50 %

Anlage 32, Tarifgebiet West	
P 16 bis P 7	96,50 %
P 6 bis P 4	94,00 %

5. Zum 1. Januar 2018 erhöht die Regionalkommission die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 31, 32 und 33 zu den AVR so, dass sie dem nachfolgend wiedergegebenen prozentualen Anteil an den mittleren Werten der Bundeskommission auf dem Stand vom 1. Januar 2017 entsprechen:

Anlage 3, Tarifgebiet Ost	
VG 1 bis VG 8	93,50 %
VG 9a bis VG 12	90,50 %

Anlage 3, Tarifgebiet West	
VG 1 bis VG 8	97,50 %
VG 9a bis VG 12	94,50 %

Anlage 31, Tarifgebiet Ost	
P 16 bis P 7	95,00 %
P 6 bis P 4	93,50 %

Anlage 31, Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg	
P 16 bis P 7	99,00 %
P 6 bis P 4	95,00 %

Anlage 31, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg	
P 16 bis P 7	100,00 %
P 6 bis P 4	95,00 %

Anlage 32, Tarifgebiet Ost	
P 16 bis P 7	93,50 %
P 6 bis P 4	93,50 %

Anlage 32, Tarifgebiet West	
P 16 bis P 7	97,50 %
P 6 bis P 4	95,00 %

Anlage 33, Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII	95,50 %
--	---------

Anlage 33, Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach § 22 ff. SGB VIII sind	93,50 %
--	---------

Anlage 33, Tarifgebiet West Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII	99,50 %
--	---------

Anlage 33, Tarifgebiet West Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind	97,50 %
---	---------

III. Erhöhung der sonstigen Vergütungs- und Entgeltbestandteile

1. Zum 1. Januar 2017 erhöht die Regionalkommission ausgehend von den am 1. März 2016 für die Region Ost geltenden Werten die Vergütungs- und Entgeltbestandteile in

- a) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR,
- b) Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR,
- c) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR,
- d) Anlage 1b zu den AVR,
- e) Anlagen 2a und 2c zu den AVR,
- f) Anlage 2b zu den AVR,
- g) Anlage 2d zu den AVR,
- h) Anlage 6a zu den AVR,
- i) Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR,
- j) Anlage 14 zu den AVR,
- k) § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 31 zu den AVR,
- l) § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 32 zu den AVR,
- m) § 13 Abs. 4 S. 2 der Anlage 33 zu den AVR

um 2,40 v. H.

2. Zum 1. September 2017 erhöht die Regionalkommission ausgehend von den sich aus Ziffer 1 ergebenden Werten die Vergütungs- und Entgeltbestandteile in

- a) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR,
- b) Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR,
- c) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR,
- d) Anlage 1b zu den AVR,
- e) Anlage 2b zu den AVR,
- f) Anlage 2d zu den AVR,
- g) Anlage 6a zu den AVR,
- h) Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR,
- i) Anlage 14 zu den AVR,
- j) § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 31 zu den AVR,
- k) § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 32 zu den AVR,
- l) § 13 Abs. 4 S. 2 der Anlage 33 zu den AVR

um 2,35 v. H.

IV. Erhöhung der Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen

1. Zum 1. Januar 2017 erhöht die Regionalkommission ausgehend von den am 1. März 2015 für die Region Ost geltenden Werten die Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen nach Abschnitt B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR um 35,00 Euro.
2. Zum 1. September 2017 erhöht die Regionalkommission ausgehend von den sich aus Ziffer 1 ergebenden Werten die Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen nach Abschnitt B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR um 30,00 Euro.

V. Anhang

Die sich aus den Ziffern II. bis IV. dieses Beschlusses ergebenden im Anhang wiedergegebenen Werte sind Teil dieses Beschlusses. Sie unterliegen dem Vorbehalt der rechnerischen Richtigkeit nach Ziffer II bis IV dieses Beschlusses.

VI. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Leipzig, den 26. Januar 2017

gez. Johannes Brumm
stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Anhang

Regelvergütungen, Tabellenentgelte
und sonstige Vergütungs- und Entgeltbestandteile

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

in der Region Ost

ab 1. Januar 2017

I. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen fest:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt (in Euro):

ab 1. Januar 2017	78,14
ab 1. September 2017	79,98

“

II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

1. Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von (in Euro):

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	106,10
ab 1. September 2017	108,59

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	109,49
ab 1. September 2017	112,06

2. Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2017 nach folgender Tabelle für

Tarifgebiet Ost:

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind (in Euro)	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (in Euro)
VG 12, 11, 10, 9	5,53	27,66
Kr1	6,00	29,96
Kr2	6,00	23,95
VG 9a	5,53	22,13
VG 8	6,00	17,98

Tarifgebiet West:

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind (in Euro)	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (in Euro)
VG 12, 11, 10, 9	5,78	28,89
Kr1	6,17	30,92
Kr2	6,17	24,72
VG 9a	5,78	23,11
VG 8	6,17	18,55

3. Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. September 2017 nach folgender Tabelle für (in Euro)

Tarifgebiet Ost:

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind (in Euro)	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (in Euro)
VG 12, 11, 10, 9	5,66	28,31
Kr1	6,14	30,66
Kr2	6,14	24,51
VG 9a	5,66	22,65
VG 8	6,14	18,40

Tarifgebiet West:

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind (in Euro)	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (in Euro)
VG 12, 11, 10, 9	5,92	29,57
Kr1	6,31	31,65
Kr2	6,31	25,30
VG 9a	5,92	23,65
VG 8	6,31	18,99

III. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt (in Euro)

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	18,11
ab 1. September 2017	18,54

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	18,71
ab 1. September 2017	19,15

IV. Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden Werte fest:

Tarifgebiet Ost:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2017 (in Euro)	ab 1. September 2017 (in Euro)
1 bis 2, Kr14, Kr13	125,22	128,16
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	125,22	128,16
5c bis 8, Kr6 bis Kr1	119,28	122,08
9a bis 12	119,23	122,03

Tarifgebiet West:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2017 (in Euro)	ab 1. September 2017 (in Euro)
1 bis 2, Kr14, Kr13	129,22	132,26
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	129,22	132,26
5c bis 8, Kr6 bis Kr1	123,10	125,99
9a bis 12	119,23	122,03

V. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von (in Euro)

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	58,57
-------------------	-------

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	60,44
-------------------	-------

2. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von (in Euro)

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	58,57
-------------------	-------

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	60,44
-------------------	-------

VI. Anlage 2b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von (in Euro)

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	143,20
ab 1. September 2017	146,57

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	147,75
ab 1. September 2017	151,22

VII. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt (in Euro):

Tarifgebiet Ost:

Ab	A	B	C	D	E	F
ab 1. Januar 2017	97,57	117,09	129,32	143,20	119,32	158,88
ab 1. September 2017	99,86	119,84	132,36	146,57	122,12	162,61

Tarifgebiet West:

Ab	A	B	C	D	E	F
ab 1. Januar 2017	100,69	120,84	133,45	147,75	123,13	163,95
ab 1. September 2017	103,06	123,68	136,59	151,22	126,02	167,80

VIII. Anlagen 3 und 3a zu den AVR

1. Tabellen gültig ab 1. Januar 2017

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2017

entspricht in

VG 1 bis 8: 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

VG 9a bis 12: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Vergütungsgruppe	Regelvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.136,20 €	4.498,44 €	4.860,68 €	5.050,73 €	5.240,74 €	5.430,70 €	5.620,73 €	5.810,74 €	6.000,72 €	6.190,75 €	6.380,75 €	6.554,72 €
1a	3.829,02 €	4.141,57 €	4.454,08 €	4.628,10 €	4.802,12 €	4.976,12 €	5.150,19 €	5.324,17 €	5.498,25 €	5.672,21 €	5.846,24 €	5.924,37 €
1b	3.550,25 €	3.818,35 €	4.086,51 €	4.256,95 €	4.427,46 €	4.597,92 €	4.768,37 €	4.938,84 €	5.109,29 €	5.279,79 €	5.350,81 €	- €
2	3.378,88 €	3.607,91 €	3.836,98 €	3.979,03 €	4.121,08 €	4.263,19 €	4.405,25 €	4.547,31 €	4.689,33 €	4.831,39 €	4.922,00 €	- €
3	3.075,49 €	3.272,59 €	3.469,68 €	3.599,33 €	3.728,94 €	3.858,60 €	3.988,18 €	4.117,81 €	4.247,47 €	4.377,11 €	4.396,63 €	- €
4a	2.869,77 €	3.034,61 €	3.203,32 €	3.317,00 €	3.430,65 €	3.544,27 €	3.657,90 €	3.771,59 €	3.885,21 €	3.993,55 €	- €	- €
4b	2.685,27 €	2.823,21 €	2.961,14 €	3.059,49 €	3.158,92 €	3.258,36 €	3.357,82 €	3.457,27 €	3.556,73 €	3.634,82 €	- €	- €
5b	2.521,45 €	2.633,60 €	2.750,83 €	2.837,00 €	2.919,77 €	3.002,71 €	3.087,92 €	3.173,14 €	3.258,36 €	3.315,18 €	- €	- €
5c	2.349,18 €	2.436,25 €	2.526,30 €	2.601,57 €	2.680,88 €	2.760,16 €	2.839,48 €	2.918,77 €	2.989,44 €	- €	- €	- €
6b	2.229,31 €	2.301,81 €	2.374,32 €	2.425,36 €	2.478,13 €	2.530,98 €	2.586,07 €	2.644,64 €	2.703,29 €	2.746,38 €	- €	- €
7	2.121,30 €	2.182,01 €	2.242,64 €	2.285,53 €	2.328,42 €	2.371,31 €	2.414,47 €	2.459,51 €	2.504,58 €	2.532,57 €	- €	- €
8	2.022,23 €	2.072,54 €	2.122,84 €	2.155,38 €	2.184,96 €	2.214,52 €	2.244,11 €	2.273,71 €	2.303,27 €	2.332,88 €	2.360,97 €	- €
9a	1.894,42 €	1.931,14 €	1.967,85 €	1.996,37 €	2.024,88 €	2.053,43 €	2.081,98 €	2.110,53 €	2.139,03 €	- €	- €	- €
9	1.851,52 €	1.891,56 €	1.931,66 €	1.961,73 €	1.988,90 €	2.016,13 €	2.043,29 €	2.070,50 €	- €	- €	- €	- €
10	1.718,64 €	1.751,57 €	1.784,51 €	1.814,56 €	1.841,73 €	1.868,91 €	1.896,12 €	1.923,33 €	1.941,94 €	- €	- €	- €
11	1.610,38 €	1.651,36 €	1.677,14 €	1.697,20 €	1.717,20 €	1.737,27 €	1.757,28 €	1.777,34 €	1.797,38 €	- €	- €	- €
12	1.542,62 €	1.568,36 €	1.594,16 €	1.614,16 €	1.634,23 €	1.654,24 €	1.674,30 €	1.694,32 €	1.714,35 €	- €	- €	- €

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2017

entspricht in

VG 1 bis 8: 96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

VG 9a bis 12: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Vergütungsgruppe	Regelvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.315,07 €	4.692,97 €	5.070,87 €	5.269,14 €	5.467,37 €	5.665,54 €	5.863,79 €	6.062,01 €	6.260,21 €	6.458,46 €	6.656,68 €	6.838,16 €
1a	3.994,60 €	4.320,66 €	4.646,69 €	4.828,23 €	5.009,78 €	5.191,30 €	5.372,90 €	5.554,40 €	5.736,01 €	5.917,50 €	6.099,05 €	6.180,55 €
1b	3.703,78 €	3.983,47 €	4.263,23 €	4.441,04 €	4.618,91 €	4.796,74 €	4.974,57 €	5.152,41 €	5.330,24 €	5.508,10 €	5.582,20 €	- €
2	3.524,99 €	3.763,92 €	4.002,91 €	4.151,09 €	4.299,29 €	4.447,54 €	4.595,74 €	4.743,95 €	4.892,12 €	5.040,31 €	5.134,84 €	- €
3	3.208,48 €	3.414,10 €	3.619,72 €	3.754,98 €	3.890,19 €	4.025,46 €	4.160,65 €	4.295,88 €	4.431,14 €	4.566,39 €	4.586,75 €	- €
4a	2.993,86 €	3.165,84 €	3.341,84 €	3.460,44 €	3.579,00 €	3.697,53 €	3.816,08 €	3.934,68 €	4.053,22 €	4.166,24 €	- €	- €
4b	2.801,39 €	2.945,30 €	3.089,19 €	3.191,80 €	3.295,52 €	3.399,26 €	3.503,03 €	3.606,77 €	3.710,53 €	3.792,01 €	- €	- €
5b	2.630,48 €	2.747,48 €	2.869,78 €	2.959,68 €	3.046,03 €	3.132,55 €	3.221,45 €	3.310,36 €	3.399,26 €	3.458,54 €	- €	- €
5c	2.450,76 €	2.541,60 €	2.635,54 €	2.714,07 €	2.796,81 €	2.879,52 €	2.962,27 €	3.044,99 €	3.118,72 €	- €	- €	- €
6b	2.325,72 €	2.401,34 €	2.476,99 €	2.530,24 €	2.585,29 €	2.640,42 €	2.697,90 €	2.759,00 €	2.820,19 €	2.865,14 €	- €	- €
7	2.213,03 €	2.276,37 €	2.339,62 €	2.384,36 €	2.429,11 €	2.473,85 €	2.518,88 €	2.565,87 €	2.612,88 €	2.642,08 €	- €	- €
8	2.109,67 €	2.162,16 €	2.214,64 €	2.248,59 €	2.279,45 €	2.310,29 €	2.341,16 €	2.372,03 €	2.402,87 €	2.433,76 €	2.463,07 €	- €
9a	1.979,09 €	2.017,45 €	2.055,79 €	2.085,59 €	2.115,38 €	2.145,20 €	2.175,03 €	2.204,85 €	2.234,63 €	- €	- €	- €
9	1.934,27 €	1.976,10 €	2.017,99 €	2.049,41 €	2.077,79 €	2.106,24 €	2.134,61 €	2.163,04 €	- €	- €	- €	- €
10	1.795,45 €	1.829,85 €	1.864,27 €	1.895,66 €	1.924,04 €	1.952,44 €	1.980,86 €	1.980,86 €	2.009,29 €	2.028,73 €	- €	- €
11	1.682,35 €	1.725,17 €	1.752,10 €	1.773,05 €	1.793,95 €	1.814,91 €	1.835,82 €	1.856,78 €	1.877,71 €	- €	- €	- €
12	1.611,57 €	1.638,46 €	1.665,40 €	1.686,30 €	1.707,26 €	1.728,17 €	1.749,13 €	1.770,05 €	1.790,97 €	- €	- €	- €

Anlage 3a zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017

entspricht

92,5 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Vergütungsgruppe	Regelvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.373,05 €	4.502,84 €	4.632,61 €	4.733,59 €	4.834,53 €	4.935,49 €	5.036,42 €	5.137,39 €	5.238,34 €
Kr 13	3.912,39 €	4.042,17 €	4.171,98 €	4.272,93 €	4.373,84 €	4.474,81 €	4.575,78 €	4.676,72 €	4.777,69 €
Kr 12	3.607,10 €	3.728,00 €	3.848,85 €	3.942,83 €	4.036,87 €	4.130,87 €	4.224,87 €	4.318,86 €	4.412,91 €
Kr 11	3.401,73 €	3.517,74 €	3.633,75 €	3.724,00 €	3.814,22 €	3.904,45 €	3.994,67 €	4.084,89 €	4.175,13 €
Kr 10	3.205,34 €	3.312,97 €	3.420,60 €	3.504,30 €	3.588,02 €	3.671,69 €	3.755,40 €	3.839,09 €	3.922,82 €
Kr 9	3.025,08 €	3.124,58 €	3.224,13 €	3.301,55 €	3.378,98 €	3.456,41 €	3.533,81 €	3.611,23 €	3.688,63 €
Kr 8	2.861,64 €	2.951,15 €	3.042,00 €	3.113,74 €	3.185,48 €	3.257,20 €	3.328,91 €	3.400,66 €	3.472,36 €
Kr 7	2.712,97 €	2.795,68 €	2.878,36 €	2.942,69 €	3.007,32 €	3.073,58 €	3.139,83 €	3.206,09 €	3.272,31 €
Kr 6	2.538,14 €	2.613,94 €	2.689,72 €	2.748,65 €	2.807,62 €	2.866,57 €	2.925,52 €	2.984,46 €	3.044,80 €
Kr 5a	2.455,91 €	2.526,77 €	2.597,62 €	2.652,73 €	2.707,82 €	2.762,96 €	2.818,07 €	2.873,18 €	2.928,27 €
Kr 5	2.399,44 €	2.466,49 €	2.533,53 €	2.585,65 €	2.637,83 €	2.689,96 €	2.742,07 €	2.794,22 €	2.846,38 €
Kr 4	2.297,38 €	2.356,96 €	2.416,56 €	2.462,90 €	2.509,25 €	2.555,59 €	2.601,95 €	2.648,30 €	2.694,64 €
Kr 3	2.202,70 €	2.253,34 €	2.303,99 €	2.343,38 €	2.382,74 €	2.422,14 €	2.461,52 €	2.500,90 €	2.540,29 €
Kr 2	2.039,58 €	2.083,93 €	2.128,33 €	2.162,87 €	2.197,37 €	2.231,90 €	2.266,40 €	2.300,93 €	2.335,45 €
Kr 1	1.958,21 €	1.997,72 €	2.037,23 €	2.067,94 €	2.098,66 €	2.129,38 €	2.160,10 €	2.190,79 €	2.221,53 €

Anlage 3a zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017

entspricht

96,5 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Vergütungsgruppe	Regelvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.562,15 €	4.697,55 €	4.832,94 €	4.938,28 €	5.043,59 €	5.148,91 €	5.254,21 €	5.359,55 €	5.464,86 €
Kr 13	4.081,57 €	4.216,96 €	4.352,39 €	4.457,70 €	4.562,98 €	4.668,31 €	4.773,65 €	4.878,95 €	4.984,29 €
Kr 12	3.763,09 €	3.889,21 €	4.015,29 €	4.113,33 €	4.211,43 €	4.309,50 €	4.407,57 €	4.505,62 €	4.603,74 €
Kr 11	3.548,84 €	3.669,86 €	3.790,89 €	3.885,04 €	3.979,16 €	4.073,29 €	4.167,41 €	4.261,54 €	4.355,67 €
Kr 10	3.343,95 €	3.456,23 €	3.568,52 €	3.655,83 €	3.743,18 €	3.830,46 €	3.917,79 €	4.005,11 €	4.092,46 €
Kr 9	3.155,90 €	3.259,69 €	3.363,56 €	3.444,32 €	3.525,10 €	3.605,88 €	3.686,63 €	3.767,39 €	3.848,14 €
Kr 8	2.985,38 €	3.078,76 €	3.173,55 €	3.248,38 €	3.323,23 €	3.398,05 €	3.472,86 €	3.547,72 €	3.622,51 €
Kr 7	2.830,29 €	2.916,58 €	3.002,83 €	3.069,94 €	3.137,37 €	3.206,49 €	3.275,61 €	3.344,73 €	3.413,81 €
Kr 6	2.647,90 €	2.726,97 €	2.806,04 €	2.867,51 €	2.929,03 €	2.990,53 €	3.052,02 €	3.113,51 €	3.176,47 €
Kr 5a	2.562,11 €	2.636,03 €	2.709,95 €	2.767,45 €	2.824,91 €	2.882,44 €	2.939,93 €	2.997,43 €	3.054,90 €
Kr 5	2.503,20 €	2.573,15 €	2.643,09 €	2.697,46 €	2.751,90 €	2.806,28 €	2.860,65 €	2.915,05 €	2.969,47 €
Kr 4	2.396,72 €	2.458,89 €	2.521,06 €	2.569,40 €	2.617,76 €	2.666,10 €	2.714,47 €	2.762,82 €	2.811,16 €
Kr 3	2.297,95 €	2.350,78 €	2.403,62 €	2.444,71 €	2.485,78 €	2.526,88 €	2.567,96 €	2.609,05 €	2.650,14 €
Kr 2	2.127,78 €	2.174,05 €	2.220,37 €	2.256,40 €	2.292,39 €	2.328,42 €	2.364,40 €	2.400,43 €	2.436,44 €
Kr 1	2.042,89 €	2.084,11 €	2.125,33 €	2.157,36 €	2.189,41 €	2.221,46 €	2.253,51 €	2.285,53 €	2.317,59 €

2. Tabellen gültig ab 1. September 2017

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. September 2017

entspricht in

VG 1 bis 8: 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

VG 9a bis 12: 89,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Vergütungsgruppe	Regelvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.233,40 €	4.604,15 €	4.974,91 €	5.169,43 €	5.363,90 €	5.558,33 €	5.752,82 €	5.947,29 €	6.141,73 €	6.336,23 €	6.530,70 €	6.708,76 €
1a	3.919,00 €	4.238,90 €	4.558,75 €	4.736,86 €	4.914,97 €	5.093,06 €	5.271,21 €	5.449,29 €	5.627,46 €	5.805,50 €	5.983,63 €	6.063,59 €
1b	3.633,69 €	3.908,09 €	4.182,54 €	4.356,99 €	4.531,50 €	4.705,97 €	4.880,42 €	5.054,90 €	5.229,36 €	5.403,87 €	5.476,56 €	- €
2	3.458,28 €	3.692,69 €	3.927,15 €	4.072,53 €	4.217,93 €	4.363,37 €	4.508,77 €	4.654,17 €	4.799,53 €	4.944,92 €	5.037,67 €	- €
3	3.147,76 €	3.349,49 €	3.551,21 €	3.683,91 €	3.816,58 €	3.949,28 €	4.081,90 €	4.214,58 €	4.347,29 €	4.479,97 €	4.499,95 €	- €
4a	2.937,21 €	3.105,93 €	3.278,60 €	3.394,95 €	3.511,27 €	3.627,55 €	3.743,86 €	3.860,22 €	3.976,52 €	4.087,40 €	- €	- €
4b	2.748,37 €	2.889,55 €	3.030,73 €	3.131,39 €	3.233,15 €	3.334,93 €	3.436,74 €	3.538,51 €	3.640,31 €	3.720,24 €	- €	- €
5b	2.580,70 €	2.695,49 €	2.815,48 €	2.903,68 €	2.988,39 €	3.073,27 €	3.160,48 €	3.247,70 €	3.334,93 €	3.393,09 €	- €	- €
5c	2.404,38 €	2.493,49 €	2.585,66 €	2.662,71 €	2.743,88 €	2.825,02 €	2.906,21 €	2.987,36 €	3.059,70 €	- €	- €	- €
6b	2.281,71 €	2.355,90 €	2.430,11 €	2.482,36 €	2.536,37 €	2.590,45 €	2.646,84 €	2.706,79 €	2.766,82 €	2.810,92 €	- €	- €
7	2.171,15 €	2.233,28 €	2.295,35 €	2.339,23 €	2.383,13 €	2.427,03 €	2.471,21 €	2.517,30 €	2.563,43 €	2.592,08 €	- €	- €
8	2.069,75 €	2.121,24 €	2.172,72 €	2.206,03 €	2.236,31 €	2.266,56 €	2.296,85 €	2.327,13 €	2.357,40 €	2.387,70 €	2.416,45 €	- €
9a	1.938,94 €	1.976,53 €	2.014,09 €	2.043,29 €	2.072,47 €	2.101,68 €	2.130,91 €	2.160,13 €	2.189,30 €	- €	- €	- €
9	1.895,04 €	1.936,02 €	1.977,06 €	2.007,83 €	2.035,64 €	2.063,51 €	2.091,31 €	2.119,16 €	- €	- €	- €	- €
10	1.759,03 €	1.792,73 €	1.826,45 €	1.857,20 €	1.885,01 €	1.912,83 €	1.940,68 €	1.968,53 €	1.987,58 €	- €	- €	- €
11	1.648,22 €	1.690,17 €	1.716,56 €	1.737,08 €	1.757,56 €	1.778,10 €	1.798,57 €	1.819,11 €	1.839,62 €	- €	- €	- €
12	1.578,87 €	1.605,22 €	1.631,62 €	1.652,09 €	1.672,63 €	1.693,12 €	1.713,65 €	1.734,14 €	1.754,64 €	- €	- €	- €

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. September 2017

entspricht in

VG 1 bis 8: 96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

VG 9a bis 12: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Vergütungsgruppe	Regelvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.416,47 €	4.803,25 €	5.190,04 €	5.392,97 €	5.595,85 €	5.798,69 €	6.001,60 €	6.204,47 €	6.407,32 €	6.610,23 €	6.813,11 €	6.998,87 €
1a	4.088,47 €	4.422,20 €	4.755,89 €	4.941,70 €	5.127,51 €	5.313,30 €	5.499,16 €	5.684,93 €	5.870,81 €	6.056,55 €	6.242,38 €	6.325,80 €
1b	3.790,82 €	4.077,09 €	4.363,41 €	4.545,40 €	4.727,46 €	4.909,47 €	5.091,47 €	5.273,49 €	5.455,49 €	5.637,55 €	5.713,38 €	- €
2	3.607,83 €	3.852,38 €	4.096,98 €	4.248,64 €	4.400,32 €	4.552,06 €	4.703,75 €	4.855,44 €	5.007,08 €	5.158,75 €	5.255,52 €	- €
3	3.283,88 €	3.494,33 €	3.704,78 €	3.843,22 €	3.981,62 €	4.120,06 €	4.258,42 €	4.396,83 €	4.535,28 €	4.673,70 €	4.694,54 €	- €
4a	3.064,22 €	3.240,24 €	3.420,37 €	3.541,76 €	3.663,11 €	3.784,42 €	3.905,76 €	4.027,15 €	4.148,48 €	4.264,15 €	- €	- €
4b	2.867,22 €	3.014,51 €	3.161,78 €	3.266,80 €	3.372,96 €	3.479,14 €	3.585,35 €	3.691,53 €	3.797,73 €	3.881,11 €	- €	- €
5b	2.692,30 €	2.812,05 €	2.937,23 €	3.029,24 €	3.117,62 €	3.206,16 €	3.297,15 €	3.388,14 €	3.479,14 €	3.539,81 €	- €	- €
5c	2.508,35 €	2.601,32 €	2.697,47 €	2.777,85 €	2.862,54 €	2.947,19 €	3.031,89 €	3.116,54 €	3.192,01 €	- €	- €	- €
6b	2.380,38 €	2.457,78 €	2.535,20 €	2.589,70 €	2.646,05 €	2.702,47 €	2.761,30 €	2.823,84 €	2.886,47 €	2.932,47 €	- €	- €
7	2.265,04 €	2.329,86 €	2.394,61 €	2.440,39 €	2.486,19 €	2.531,99 €	2.578,07 €	2.626,16 €	2.674,29 €	2.704,17 €	- €	- €
8	2.159,26 €	2.212,97 €	2.266,68 €	2.301,43 €	2.333,01 €	2.364,58 €	2.396,17 €	2.427,77 €	2.459,34 €	2.490,95 €	2.520,95 €	- €
9a	2.025,59 €	2.064,86 €	2.104,11 €	2.134,61 €	2.165,10 €	2.195,61 €	2.226,14 €	2.256,67 €	2.287,14 €	- €	- €	- €
9	1.979,73 €	2.022,55 €	2.065,42 €	2.097,57 €	2.126,62 €	2.155,74 €	2.184,78 €	- €	- €	- €	- €	- €
10	1.837,65 €	1.872,85 €	1.908,08 €	1.940,20 €	1.969,26 €	1.998,32 €	2.027,42 €	2.056,50 €	2.076,41 €	- €	- €	- €
11	1.721,89 €	1.765,71 €	1.793,27 €	1.814,71 €	1.836,11 €	1.857,56 €	1.878,96 €	1.900,42 €	1.921,84 €	- €	- €	- €
12	1.649,43 €	1.676,96 €	1.704,54 €	1.725,93 €	1.747,38 €	1.768,79 €	1.790,24 €	1.811,65 €	1.833,06 €	- €	- €	- €

3. Tabellen gültig ab 1. Januar 2018

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Januar 2018

entspricht in

VG 1 bis 8: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

VG 9a bis 12: 90,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Vergütungs- gruppe	Regelvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.279,17 €	4.653,93 €	5.028,69 €	5.225,31 €	5.421,89 €	5.618,42 €	5.815,02 €	6.011,58 €	6.208,13 €	6.404,73 €	6.601,31 €	6.781,28 €
1a	3.961,37 €	4.284,72 €	4.608,04 €	4.788,07 €	4.968,10 €	5.148,12 €	5.328,20 €	5.508,20 €	5.688,30 €	5.868,27 €	6.048,32 €	6.129,14 €
1b	3.672,97 €	3.950,34 €	4.227,76 €	4.404,09 €	4.580,49 €	4.756,84 €	4.933,18 €	5.109,55 €	5.285,89 €	5.462,29 €	5.535,76 €	- €
2	3.495,67 €	3.732,61 €	3.969,61 €	4.116,56 €	4.263,53 €	4.410,54 €	4.557,52 €	4.704,49 €	4.851,42 €	4.998,38 €	5.092,13 €	- €
3	3.181,79 €	3.385,70 €	3.589,61 €	3.723,74 €	3.857,84 €	3.991,97 €	4.126,03 €	4.260,14 €	4.394,28 €	4.528,40 €	4.548,60 €	- €
4a	2.968,96 €	3.139,51 €	3.314,04 €	3.431,66 €	3.549,23 €	3.666,77 €	3.784,34 €	3.901,95 €	4.019,51 €	4.131,59 €	- €	- €
4b	2.778,08 €	2.920,79 €	3.063,49 €	3.165,25 €	3.268,11 €	3.370,98 €	3.473,89 €	3.576,77 €	3.679,66 €	3.760,46 €	- €	- €
5b	2.608,60 €	2.724,63 €	2.845,92 €	2.935,07 €	3.020,70 €	3.106,49 €	3.194,65 €	3.282,81 €	3.370,98 €	3.429,77 €	- €	- €
5c	2.430,37 €	2.520,45 €	2.613,61 €	2.691,49 €	2.773,55 €	2.855,56 €	2.937,63 €	3.019,66 €	3.092,77 €	- €	- €	- €
6b	2.306,37 €	2.381,37 €	2.456,39 €	2.509,19 €	2.563,79 €	2.618,46 €	2.675,46 €	2.736,05 €	2.796,73 €	2.841,31 €	- €	- €
7	2.194,62 €	2.257,43 €	2.320,17 €	2.364,52 €	2.408,90 €	2.453,27 €	2.497,93 €	2.544,52 €	2.591,15 €	2.620,10 €	- €	- €
8	2.092,13 €	2.144,17 €	2.196,21 €	2.229,88 €	2.260,48 €	2.291,07 €	2.321,68 €	2.352,29 €	2.382,88 €	2.413,52 €	2.442,58 €	- €
9a	1.960,60 €	1.998,61 €	2.036,59 €	2.066,12 €	2.095,63 €	2.125,17 €	2.154,71 €	2.184,26 €	2.213,76 €	- €	- €	- €
9	1.916,21 €	1.957,65 €	1.999,15 €	2.030,27 €	2.058,39 €	2.086,57 €	2.114,68 €	2.142,84 €	- €	- €	- €	- €
10	1.778,69 €	1.812,76 €	1.846,86 €	1.877,95 €	1.906,07 €	1.934,20 €	1.962,37 €	1.990,52 €	2.009,79 €	- €	- €	- €
11	1.666,64 €	1.709,06 €	1.735,74 €	1.756,49 €	1.777,19 €	1.797,96 €	1.818,67 €	1.839,44 €	1.860,17 €	- €	- €	- €
12	1.596,51 €	1.623,15 €	1.649,85 €	1.670,55 €	1.691,32 €	1.712,03 €	1.732,79 €	1.753,52 €	1.774,24 €	- €	- €	- €

Anlage 3 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, gültig ab 1. Januar 2018

entspricht in

VG 1 bis 8: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

VG 9a bis 12: 94,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Vergütungs- gruppe	Regelvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.462,23 €	4.853,02 €	5.243,82 €	5.448,86 €	5.653,84 €	5.858,78 €	6.063,79 €	6.268,76 €	6.473,72 €	6.678,73 €	6.883,71 €	7.071,39 €
1a	4.130,84 €	4.468,03 €	4.805,17 €	4.992,91 €	5.180,64 €	5.368,36 €	5.556,14 €	5.743,84 €	5.931,65 €	6.119,31 €	6.307,07 €	6.391,35 €
1b	3.830,10 €	4.119,34 €	4.408,63 €	4.592,50 €	4.776,45 €	4.960,34 €	5.144,23 €	5.328,14 €	5.512,03 €	5.695,97 €	5.772,59 €	- €
2	3.645,21 €	3.892,30 €	4.139,43 €	4.292,67 €	4.445,92 €	4.599,23 €	4.752,49 €	4.905,75 €	5.058,96 €	5.212,21 €	5.309,98 €	- €
3	3.317,91 €	3.530,54 €	3.743,17 €	3.883,04 €	4.022,88 €	4.162,75 €	4.302,55 €	4.442,39 €	4.582,28 €	4.722,13 €	4.743,19 €	- €
4a	3.095,98 €	3.273,82 €	3.455,82 €	3.578,46 €	3.701,07 €	3.823,64 €	3.946,23 €	4.068,88 €	4.191,47 €	4.308,34 €	- €	- €
4b	2.896,93 €	3.045,74 €	3.194,55 €	3.300,66 €	3.407,92 €	3.515,20 €	3.622,51 €	3.729,78 €	3.837,08 €	3.921,33 €	- €	- €
5b	2.720,20 €	2.841,19 €	2.967,67 €	3.060,63 €	3.149,92 €	3.239,39 €	3.331,32 €	3.423,25 €	3.515,20 €	3.576,50 €	- €	- €
5c	2.534,35 €	2.628,28 €	2.725,43 €	2.806,64 €	2.892,20 €	2.977,73 €	3.063,30 €	3.148,84 €	3.225,09 €	- €	- €	- €
6b	2.405,04 €	2.483,25 €	2.561,47 €	2.616,54 €	2.673,47 €	2.730,48 €	2.789,91 €	2.853,10 €	2.916,38 €	2.962,86 €	- €	- €
7	2.288,51 €	2.354,00 €	2.419,42 €	2.465,68 €	2.511,95 €	2.558,22 €	2.604,79 €	2.653,37 €	2.702,00 €	2.732,19 €	- €	- €
8	2.181,63 €	2.235,90 €	2.290,17 €	2.325,28 €	2.357,19 €	2.389,08 €	2.421,00 €	2.452,92 €	2.484,83 €	2.516,77 €	2.547,07 €	- €
9a	2.047,26 €	2.086,95 €	2.126,61 €	2.157,44 €	2.188,25 €	2.219,10 €	2.249,95 €	2.280,80 €	2.311,60 €	- €	- €	- €
9	2.000,91 €	2.044,18 €	2.087,51 €	2.120,00 €	2.149,36 €	2.178,79 €	2.208,14 €	2.237,55 €	- €	- €	- €	- €
10	1.857,30 €	1.892,88 €	1.928,49 €	1.960,95 €	1.990,32 €	2.019,69 €	2.049,10 €	2.078,50 €	2.098,62 €	- €	- €	- €
11	1.740,30 €	1.784,59 €	1.812,45 €	1.834,12 €	1.855,74 €	1.877,43 €	1.899,05 €	1.920,74 €	1.942,39 €	- €	- €	- €
12	1.667,07 €	1.694,90 €	1.722,77 €	1.744,38 €	1.766,07 €	1.787,70 €	1.809,38 €	1.831,02 €	1.852,66 €	- €	- €	- €

IX. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	1,43 Euro
ab 1. September 2017	1,46 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	1,47 Euro
ab 1. September 2017	1,50 Euro

2. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	0,72 Euro
ab 1. September 2017	0,74 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	0,74 Euro
ab 1. September 2017	0,76 Euro

X. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

Tarifgebiet Ost:

	ab 1. Januar 2017 (in Euro)
im ersten Ausbildungsjahr	895,02
im zweiten Ausbildungsjahr	954,60
im dritten Ausbildungsjahr	1.050,59

	ab 1. September 2017 (in Euro)
im ersten Ausbildungsjahr	925,02
im zweiten Ausbildungsjahr	984,60
im dritten Ausbildungsjahr	1.080,59

Tarifgebiet West:

	ab 1. Januar 2017 (in Euro)
im ersten Ausbildungsjahr	937,13
im zweiten Ausbildungsjahr	999,84
im dritten Ausbildungsjahr	1.100,88

	ab 1. September 2017 (in Euro)
im ersten Ausbildungsjahr	967,13
im zweiten Ausbildungsjahr	1.029,84
im dritten Ausbildungsjahr	1.130,88

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	828,80 Euro
ab 1. September 2017	858,80 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	867,43 Euro
ab 1. September 2017	897,43 Euro

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

Tarifgebiet Ost:

	ab 1. Januar 2017 (in Euro)
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.347,17
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.293,00
3. Sozialarbeiter/innen	1.561,52
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.561,52
5. Erzieher/innen	1.347,17
6. Kinderpfleger/innen	1.293,00
7. Altenpfleger/innen	1.347,17
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.347,17
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.293,00
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.406,21
11. Arbeitserzieher/innen	1.406,21
12. Rettungsassistent/inn/en	1.293,00

Tarifgebiet West:

	ab 1. Januar 2017 (in Euro)
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.414,84
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.357,81
3. Sozialarbeiter/innen	1.640,47
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.640,47
5. Erzieher/innen	1.414,84
6. Kinderpfleger/innen	1.357,81
7. Altenpfleger/innen	1.414,84
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.414,84
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.357,81
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.476,98
11. Arbeitserzieher/innen	1.476,98
12. Rettungsassistent/inn/en	1.357,81

Tarifgebiet Ost:

	ab 1. September 2017 (in Euro)
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.378,83
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.323,39
3. Sozialarbeiter/innen	1.598,22
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.598,22
5. Erzieher/innen	1.378,83
6. Kinderpfleger/innen	1.323,39
7. Altenpfleger/innen	1.378,83
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.378,83
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.323,39
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.439,26
11. Arbeitserzieher/innen	1.439,26
12. Rettungsassistent/inn/en	1.323,39

Tarifgebiet West:

	ab 1. September 2017 (in Euro)
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.448,09
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.389,72
3. Sozialarbeiter/innen	1.679,02
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.679,02
5. Erzieher/innen	1.448,09
6. Kinderpfleger/innen	1.389,72
7. Altenpfleger/innen	1.448,09
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.448,09
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.389,72
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.511,69
11. Arbeitserzieher/innen	1.511,69
12. Rettungsassistent/inn/en	1.389,72

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

Tarifgebiet Ost:

	ab 1. Januar 2017 (in Euro)
im ersten Ausbildungsjahr	783,16
im zweiten Ausbildungsjahr	832,03
im dritten Ausbildungsjahr	876,86
im vierten Ausbildungsjahr	939,08

Tarifgebiet West:

	ab 1. Januar 2017 (in Euro)
im ersten Ausbildungsjahr	819,39
im zweiten Ausbildungsjahr	870,83
im dritten Ausbildungsjahr	918,02
im vierten Ausbildungsjahr	983,50

Tarifgebiet Ost:

	ab 1. September 2017 (in Euro)
im ersten Ausbildungsjahr	813,16
im zweiten Ausbildungsjahr	862,03
im dritten Ausbildungsjahr	906,86
im vierten Ausbildungsjahr	969,08

Tarifgebiet West:

	ab 1. September 2017 (in Euro)
im ersten Ausbildungsjahr	849,39
im zweiten Ausbildungsjahr	900,83
im dritten Ausbildungsjahr	948,02
im vierten Ausbildungsjahr	1.013,50

XI. Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	282,60 Euro
ab 1. September 2017	289,24 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	291,61 Euro
ab 1. September 2017	298,46 Euro

- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	367,37 Euro
ab 1. September 2017	376,00 Euro

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	379,10 Euro
ab 1. September 2017	388,01 Euro

XII. Anlage 31 zu den AVR

1. Zum 1. Januar 2017 fasst die Regionalkommission § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	51,44 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	53,44 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	53,44 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	53,73 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	56,03 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	56,89 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	85,96 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	89,65 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	91,02 Euro
-------------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	51,44 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	53,44 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	53,44 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	53,73 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	56,03 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	56,89 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	85,96 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, ohne Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	89,65 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg:

ab 1. Januar 2017	91,02 Euro
-------------------	------------

“

2. Die Änderung aufgrund der Umstellung auf die neue Entgeltordnung gem. § 14 Abs.4 der Anlage 31 zu den AVR entsprechend Abschnitt F.I.7 des Beschlusses der Bundeskommission vom 8. Dezember 2016 wird zum 1. September 2017 wirksam.

3. Für Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR ergeben sich die folgenden Werte:

a) Tabellen gültig ab 1. Januar 2017

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2017

entspricht in

EG 15 bis EG 7: 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG 6 bis EG 1: 90,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.023,25 €	4.463,80 €	4.627,81 €	5.213,60 €	5.658,80 €	5.951,70 €	
14	3.643,66 €	4.041,99 €	4.276,30 €	4.627,81 €	5.166,76 €	5.459,63 €	
13	3.358,97 €	3.725,67 €	3.924,86 €	4.311,44 €	4.850,39 €	5.073,01 €	
12	3.012,01 €	3.339,04 €	3.807,68 €	4.217,74 €	4.744,97 €	4.979,28 €	
11	2.909,64 €	3.221,91 €	3.456,21 €	3.807,68 €	4.317,33 €	4.551,65 €	
10	2.807,24 €	3.104,72 €	3.339,04 €	3.573,38 €	4.018,58 €	4.124,02 €	
9 ¹⁾	2.489,92 €	2.750,38 €	2.886,89 €	3.257,02 €	3.549,94 €	3.784,23 €	
8	2.336,35 €	2.579,75 €	2.693,53 €	2.795,90 €	2.909,64 €	2.981,29 € ²⁾	
7	2.193,05 € ³⁾	2.420,52 €	2.568,39 €	2.682,16 €	2.767,45 €	2.847,08 €	
6	2.060,50 €	2.273,96 €	2.382,86 €	2.486,33 €	2.557,13 €	2.627,92 € ⁴⁾	
5	1.977,72 €	2.181,40 €	2.284,86 €	2.388,32 €	2.464,55 €	2.519,01 €	
4	1.884,06 € ⁵⁾	2.077,93 €	2.208,62 €	2.284,86 €	2.361,10 €	2.405,73 €	
3 ⁶⁾	1.854,68 €	2.045,24 €	2.099,73 €	2.186,84 €	2.252,20 €	2.312,08 €	
2	1.717,43 €	1.892,78 €	1.947,24 €	2.001,71 €	2.121,47 €	2.246,74 €	
1	- €	1.539,94 €	1.566,07 €	1.598,75 €	1.629,23 €	1.707,64 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	2.983,58 €	3.163,32 €	3.385,91 €	3.596,79 €
2)	3.026,81 €						
3)	2.249,91 €						
4)	2.687,79 €						
5)	1.938,52 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.828,83 €	1.886,63 €	1.925,71 €	1.954,61 €	1.975,01 €	2.005,61 €
	39 Std.	1.851,49 €	1.910,02 €	1.949,62 €	1.978,89 €	1.999,55 €	2.030,54 €
	40 Std.	1.896,78 €	1.956,82 €	1.997,43 €	2.027,46 €	2.048,64 €	2.080,43 €

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2017

entspricht in

EG 15 bis EG 7: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG 6 bis EG 1: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.194,45 €	4.653,75 €	4.824,74 €	5.435,45 €	5.899,60 €	6.204,97 €	
14	3.798,71 €	4.213,99 €	4.458,27 €	4.824,74 €	5.386,62 €	5.691,96 €	
13	3.501,90 €	3.884,21 €	4.091,87 €	4.494,91 €	5.056,79 €	5.288,88 €	
12	3.140,18 €	3.481,13 €	3.969,71 €	4.397,22 €	4.946,88 €	5.191,17 €	
11	3.033,45 €	3.359,01 €	3.603,28 €	3.969,71 €	4.501,04 €	4.745,34 €	
10	2.926,70 €	3.236,83 €	3.481,13 €	3.725,44 €	4.189,58 €	4.299,51 €	
9 ¹⁾	2.595,87 €	2.867,42 €	3.009,74 €	3.395,62 €	3.701,00 €	3.945,26 €	
8	2.435,77 €	2.689,53 €	2.808,15 €	2.914,87 €	3.033,45 €	3.108,16 € ²⁾	
7	2.286,37 € ³⁾	2.523,52 €	2.677,68 €	2.796,29 €	2.885,22 €	2.968,23 €	
6	2.140,63 €	2.362,39 €	2.475,52 €	2.583,02 €	2.656,57 €	2.730,12 € ⁴⁾	
5	2.054,63 €	2.266,23 €	2.373,71 €	2.481,20 €	2.560,39 €	2.616,97 €	
4	1.957,33 € ⁵⁾	2.158,74 €	2.294,51 €	2.373,71 €	2.452,92 €	2.499,28 €	
3 ⁶⁾	1.926,81 €	2.124,78 €	2.181,38 €	2.271,88 €	2.339,78 €	2.402,00 €	
2	1.784,22 €	1.966,39 €	2.022,97 €	2.079,55 €	2.203,97 €	2.334,12 €	
1	- €	1.599,82 €	1.626,97 €	1.660,92 €	1.692,58 €	1.774,05 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.110,54 €	3.297,93 €	3.529,99 €	3.749,84 €
2)	3.155,61 €						
3)	2.345,65 €						
4)	2.792,31 €						
5)	2.013,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.899,95 €	1.959,99 €	2.000,60 €	2.030,62 €	2.051,81 €	2.083,60 €
	39 Std.	1.923,49 €	1.984,29 €	2.025,43 €	2.055,85 €	2.077,31 €	2.109,51 €
	40 Std.	1.970,54 €	2.032,91 €	2.075,11 €	2.106,30 €	2.128,31 €	2.161,34 €

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2017

entspricht in

EG 15 bis EG 7: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG 6 bis EG 1: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.258,65 €	4.724,98 €	4.898,58 €	5.518,65 €	5.989,90 €	6.299,94 €	
14	3.856,85 €	4.278,49 €	4.526,51 €	4.898,58 €	5.469,07 €	5.779,08 €	
13	3.555,50 €	3.943,66 €	4.154,50 €	4.563,71 €	5.134,19 €	5.369,84 €	
12	3.188,25 €	3.534,41 €	4.030,47 €	4.464,53 €	5.022,60 €	5.270,62 €	
11	3.079,88 €	3.410,42 €	3.658,44 €	4.030,47 €	4.569,94 €	4.817,97 €	
10	2.971,50 €	3.286,38 €	3.534,41 €	3.782,46 €	4.253,70 €	4.365,31 €	
9 ¹⁾	2.635,61 €	2.911,31 €	3.055,80 €	3.447,60 €	3.757,65 €	4.005,65 €	
8	2.473,05 €	2.730,70 €	2.851,13 €	2.959,49 €	3.079,88 €	3.155,73 € ²⁾	
7	2.321,36 € ³⁾	2.562,14 €	2.718,67 €	2.839,09 €	2.929,38 €	3.013,67 €	
6	2.140,63 €	2.362,39 €	2.475,52 €	2.583,02 €	2.656,57 €	2.730,12 € ⁴⁾	
5	2.054,63 €	2.266,23 €	2.373,71 €	2.481,20 €	2.560,39 €	2.616,97 €	
4	1.957,33 € ⁵⁾	2.158,74 €	2.294,51 €	2.373,71 €	2.452,92 €	2.499,28 €	
3 ⁶⁾	1.926,81 €	2.124,78 €	2.181,38 €	2.271,88 €	2.339,78 €	2.402,00 €	
2	1.784,22 €	1.966,39 €	2.022,97 €	2.079,55 €	2.203,97 €	2.334,12 €	
1	- €	1.599,82 €	1.626,97 €	1.660,92 €	1.692,58 €	1.774,05 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.158,15 €	3.348,40 €	3.584,02 €	3.807,24 €
2)	3.203,91 €						
3)	2.381,55 €						
4)	2.792,31 €						
5)	2.013,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.899,95 €	1.959,99 €	2.000,60 €	2.030,62 €	2.051,81 €	2.083,60 €
	39 Std.	1.923,49 €	1.984,29 €	2.025,43 €	2.055,85 €	2.077,31 €	2.109,51 €
	40 Std.	1.970,54 €	2.032,91 €	2.075,11 €	2.106,30 €	2.128,31 €	2.161,34 €

b) Tabellen gültig ab 1. September 2017

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. September 2017

entspricht

94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.023,25 €	4.463,80 €	4.627,81 €	5.213,60 €	5.658,80 €	5.951,70 €
EG 14	3.643,66 €	4.041,99 €	4.276,30 €	4.627,81 €	5.166,76 €	5.459,63 €
EG 13	3.358,97 €	3.725,67 €	3.924,86 €	4.311,44 €	4.850,39 €	5.073,01 €
EG 12	3.012,01 €	3.339,04 €	3.807,68 €	4.217,74 €	4.744,97 €	4.979,28 €
EG 11	2.909,64 €	3.221,91 €	3.456,21 €	3.807,68 €	4.317,33 €	4.551,65 €
EG 10	2.807,24 €	3.104,72 €	3.339,04 €	3.573,38 €	4.018,58 €	4.124,02 €
EG 9c	2.723,69 €	2.956,77 €	3.235,95 €	3.444,73 €	3.757,89 €	3.893,59 €
EG 9b	2.489,92 €	2.750,38 €	2.886,89 €	3.257,02 €	3.549,94 €	3.784,23 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. September 2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.117,79 €	4.568,69 €	4.736,57 €	5.336,12 €	5.791,78 €	6.091,57 €
EG 14	3.729,28 €	4.136,98 €	4.376,80 €	4.736,57 €	5.288,18 €	5.587,93 €
EG 13	3.437,90 €	3.813,22 €	4.017,09 €	4.412,76 €	4.964,38 €	5.192,23 €
EG 12	3.082,80 €	3.417,51 €	3.897,16 €	4.316,86 €	4.856,47 €	5.096,29 €
EG 11	2.978,01 €	3.297,62 €	3.537,44 €	3.897,16 €	4.418,78 €	4.658,61 €
EG 10	2.873,21 €	3.177,68 €	3.417,51 €	3.657,35 €	4.113,01 €	4.220,93 €
EG 9c	2.787,69 €	3.026,25 €	3.312,00 €	3.525,69 €	3.846,21 €	3.985,09 €
EG 9b	2.548,43 €	2.815,02 €	2.954,73 €	3.333,57 €	3.633,36 €	3.873,17 €

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, ab 1. September 2017

entspricht

98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.194,45 €	4.653,75 €	4.824,74 €	5.435,45 €	5.899,60 €	6.204,97 €
EG 14	3.798,71 €	4.213,99 €	4.458,27 €	4.824,74 €	5.386,62 €	5.691,96 €
EG 13	3.501,90 €	3.884,21 €	4.091,87 €	4.494,91 €	5.056,79 €	5.288,88 €
EG 12	3.140,18 €	3.481,13 €	3.969,71 €	4.397,22 €	4.946,88 €	5.191,17 €
EG 11	3.033,45 €	3.359,01 €	3.603,28 €	3.969,71 €	4.501,04 €	4.745,34 €
EG 10	2.926,70 €	3.236,83 €	3.481,13 €	3.725,44 €	4.189,58 €	4.299,51 €
EG 9c	2.839,59 €	3.082,59 €	3.373,65 €	3.591,32 €	3.917,80 €	4.059,28 €
EG 9b	2.595,87 €	2.867,42 €	3.009,74 €	3.395,62 €	3.701,00 €	3.945,26 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. September 2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.293,02 €	4.763,10 €	4.938,12 €	5.563,19 €	6.038,24 €	6.350,78 €
EG 14	3.887,97 €	4.313,02 €	4.563,05 €	4.938,12 €	5.513,21 €	5.825,72 €
EG 13	3.584,19 €	3.975,49 €	4.188,03 €	4.600,54 €	5.175,63 €	5.413,18 €
EG 12	3.213,98 €	3.562,94 €	4.062,99 €	4.500,55 €	5.063,13 €	5.313,16 €
EG 11	3.104,74 €	3.437,95 €	3.687,97 €	4.062,99 €	4.606,81 €	4.856,85 €
EG 10	2.995,48 €	3.312,90 €	3.562,94 €	3.812,98 €	4.288,03 €	4.400,54 €
EG 9c	2.906,32 €	3.155,03 €	3.452,93 €	3.675,72 €	4.009,88 €	4.154,67 €
EG 9b	2.656,88 €	2.934,81 €	3.080,46 €	3.475,42 €	3.787,97 €	4.037,98 €

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg, ab 1. September 2017

entspricht

99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.258,65 €	4.724,98 €	4.898,58 €	5.518,65 €	5.989,90 €	6.299,94 €
EG 14	3.856,85 €	4.278,49 €	4.526,51 €	4.898,58 €	5.469,07 €	5.779,08 €
EG 13	3.555,50 €	3.943,66 €	4.154,50 €	4.563,71 €	5.134,19 €	5.369,84 €
EG 12	3.188,25 €	3.534,41 €	4.030,47 €	4.464,53 €	5.022,60 €	5.270,62 €
EG 11	3.079,88 €	3.410,42 €	3.658,44 €	4.030,47 €	4.569,94 €	4.817,97 €
EG 10	2.971,50 €	3.286,38 €	3.534,41 €	3.782,46 €	4.253,70 €	4.365,31 €
EG 9c	2.883,05 €	3.129,77 €	3.425,29 €	3.646,29 €	3.977,77 €	4.121,41 €
EG 9b	2.635,61 €	2.911,31 €	3.055,80 €	3.447,60 €	3.757,65 €	4.005,65 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. September 2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.358,73 €	4.836,01 €	5.013,71 €	5.648,34 €	6.130,66 €	6.447,99 €
EG 14	3.947,48 €	4.379,03 €	4.632,89 €	5.013,71 €	5.597,59 €	5.914,89 €
EG 13	3.639,05 €	4.036,34 €	4.252,13 €	4.670,96 €	5.254,84 €	5.496,03 €
EG 12	3.263,17 €	3.617,47 €	4.125,18 €	4.569,44 €	5.140,63 €	5.394,48 €
EG 11	3.152,26 €	3.490,57 €	3.744,41 €	4.125,18 €	4.677,33 €	4.931,19 €
EG 10	3.041,33 €	3.363,61 €	3.617,47 €	3.871,35 €	4.353,66 €	4.467,90 €
EG 9c	2.950,80 €	3.203,32 €	3.505,78 €	3.731,98 €	4.071,25 €	4.218,26 €
EG 9b	2.697,54 €	2.979,73 €	3.127,61 €	3.528,62 €	3.845,95 €	4.099,79 €

c) Tabellen gültig ab 1. Januar 2018

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2018

entspricht

95,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.161,60 €	4.617,29 €	4.786,96 €	5.392,88 €	5.853,40 €	6.156,37 €
EG 14	3.768,95 €	4.180,99 €	4.423,36 €	4.786,96 €	5.344,43 €	5.647,38 €
EG 13	3.474,47 €	3.853,79 €	4.059,83 €	4.459,71 €	5.017,19 €	5.247,47 €
EG 12	3.115,59 €	3.453,87 €	3.938,61 €	4.362,78 €	4.908,14 €	5.150,51 €
EG 11	3.009,70 €	3.332,70 €	3.575,07 €	3.938,61 €	4.465,79 €	4.708,17 €
EG 10	2.903,78 €	3.211,48 €	3.453,87 €	3.696,26 €	4.156,76 €	4.265,83 €
EG 9c	2.817,35 €	3.058,45 €	3.347,23 €	3.563,19 €	3.887,12 €	4.027,49 €
EG 9b	2.575,55 €	2.844,97 €	2.986,16 €	3.369,03 €	3.672,02 €	3.914,37 €

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2018

entspricht

99,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.336,82 €	4.811,71 €	4.988,51 €	5.619,95 €	6.099,86 €	6.415,59 €
EG 14	3.927,65 €	4.357,03 €	4.609,61 €	4.988,51 €	5.569,46 €	5.885,16 €
EG 13	3.620,77 €	4.016,05 €	4.230,77 €	4.647,49 €	5.228,44 €	5.468,41 €
EG 12	3.246,77 €	3.599,29 €	4.104,45 €	4.546,48 €	5.114,80 €	5.367,37 €
EG 11	3.136,42 €	3.473,03 €	3.725,60 €	4.104,45 €	4.653,82 €	4.906,41 €
EG 10	3.026,04 €	3.346,70 €	3.599,29 €	3.851,89 €	4.331,78 €	4.445,45 €
EG 9c	2.935,97 €	3.187,23 €	3.488,17 €	3.713,22 €	4.050,79 €	4.197,07 €
EG 9b	2.683,99 €	2.964,75 €	3.111,90 €	3.510,89 €	3.826,63 €	4.079,19 €

Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2018

entspricht

100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

4. Für Anhang B zur Anlage 31 ergeben sich die folgenden Werte:

a) Tabellen gültig ab 1. Januar 2017:

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2017

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Kr4a bis Kr3a: 90,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt						Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.807,68 €	4.217,74 €	4.744,97 €	4.979,28 €	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.807,68 €	4.317,33 €	4.551,65 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
EG 11	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.456,21 €	3.807,68 €	4.317,33 €	- €	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.339,04 €	3.573,38 €	4.018,58 €	- €	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.257,02 €	3.549,94 €	3.784,23 €	- €	- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.163,32 €	3.385,91 €	3.596,79 €	- €	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.886,89 €	3.257,02 €	3.385,91 €	- €	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.886,89 €	2.983,58 €	3.163,32 €	- €	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.568,39 €	2.693,53 €	2.795,90 €	2.983,58 €	3.163,32 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.568,39 €	2.693,53 €	2.795,90 €	2.983,58 €	3.163,32 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.420,52 €	2.568,39 €	2.693,53 €	2.795,90 €	2.983,58 €	3.163,32 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.420,52 €	2.568,39 €	2.795,90 €	2.909,64 €	3.026,81 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.249,91 €	2.420,52 €	2.568,39 €	2.795,90 €	2.909,64 €	3.026,81 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.249,91 €	2.420,52 €	2.568,39 €	2.795,90 €	2.909,64 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.938,52 €	2.077,93 €	2.208,62 €	2.486,33 €	2.557,13 €	2.687,79 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.938,52 €	2.077,93 €	2.208,62 €	2.486,33 €	2.557,13 €	2.687,79 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
		2 ohne Aufstieg	1.938,52 €	2.077,93 €	2.208,62 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.828,83 €	1.886,63 €	1.925,71 €	1.954,61 €	1.975,01 €	2.005,61 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.851,49 €	1.910,02 €	1.949,62 €	1.978,89 €	1.999,55 €	2.030,54 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.896,78 €	1.956,82 €	1.997,43 €	2.027,46 €	2.048,64 €	2.080,43 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2017

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Kr4a bis Kr3a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.969,71 €	4.397,22 €	4.946,88 €	5.191,17 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.969,71 €	4.501,04 €	4.745,34 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.603,28 €	3.969,71 €	4.501,04 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.481,13 €	3.725,44 €	4.189,58 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.395,62 €	3.701,00 €	3.945,26 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.297,93 €	3.529,99 €	3.749,84 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.009,74 €	3.395,62 €	3.529,99 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.009,74 €	3.110,54 €	3.297,93 €	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.677,68 €	2.808,15 €	2.914,87 €	3.110,54 €	3.297,93 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.677,68 €	2.808,15 €	2.914,87 €	3.110,54 €	3.297,93 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.523,52 €	2.677,68 €	2.808,15 €	2.914,87 €	3.110,54 €	3.297,93 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.523,52 €	2.677,68 €	2.914,87 €	3.033,45 €	3.155,61 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.345,65 €	2.523,52 €	2.677,68 €	2.914,87 €	3.033,45 €	3.155,61 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.345,65 €	2.523,52 €	2.677,68 €	2.914,87 €	3.033,45 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.013,91 €	2.158,74 €	2.294,51 €	2.583,02 €	2.656,57 €	2.792,31 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.013,91 €	2.158,74 €	2.294,51 €	2.583,02 €	2.656,57 €	2.792,31 €
		2 ohne Aufstieg	2.013,91 €	2.158,74 €	2.294,51 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.899,95 €	1.959,99 €	2.000,60 €	2.030,62 €	2.051,81 €	2.083,60 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.923,49 €	1.984,29 €	2.025,43 €	2.055,85 €	2.077,31 €	2.109,51 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.970,54 €	2.032,91 €	2.075,11 €	2.106,30 €	2.128,31 €	2.161,34 €

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2017

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Kr4a bis Kr3a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.030,47 €	4.464,53 €	5.022,60 €	5.270,62 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.030,47 €	4.569,94 €	4.817,97 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.658,44 €	4.030,47 €	4.569,94 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.534,41 €	3.782,46 €	4.253,70 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.447,60 €	3.757,65 €	4.005,65 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.348,40 €	3.584,02 €	3.807,24 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.055,80 €	3.447,60 €	3.584,02 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.055,80 €	3.158,15 €	3.348,40 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.718,67 €	2.851,13 €	2.959,49 €	3.158,15 €	3.348,40 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.718,67 €	2.851,13 €	2.959,49 €	3.158,15 €	3.348,40 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.562,14 €	2.718,67 €	2.851,13 €	2.959,49 €	3.158,15 €	3.348,40 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.562,14 €	2.718,67 €	2.959,49 €	3.079,88 €	3.203,91 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.381,55 €	2.562,14 €	2.718,67 €	2.959,49 €	3.079,88 €	3.203,91 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.381,55 €	2.562,14 €	2.718,67 €	2.959,49 €	3.079,88 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.013,91 €	2.158,74 €	2.294,51 €	2.583,02 €	2.656,57 €	2.792,31 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.013,91 €	2.158,74 €	2.294,51 €	2.583,02 €	2.656,57 €	2.792,31 €
		2 ohne Aufstieg	2.013,91 €	2.158,74 €	2.294,51 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.899,95 €	1.959,99 €	2.000,60 €	2.030,62 €	2.051,81 €	2.083,60 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.923,49 €	1.984,29 €	2.025,43 €	2.055,85 €	2.077,31 €	2.109,51 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.970,54 €	2.032,91 €	2.075,11 €	2.106,30 €	2.128,31 €	2.161,34 €

b) Tabellen gültig ab 1. September 2017:

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. September 2017

entspricht in

P 16 bis P 7: 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.720,29 €	3.850,72 €	4.271,84 €	4.762,75 €	4.979,28 €
P 15	- €	3.640,40 €	3.759,76 €	4.058,15 €	4.415,26 €	4.551,65 €
P 14	- €	3.552,33 €	3.668,80 €	3.959,98 €	4.355,58 €	4.427,78 €
P 13	- €	3.464,26 €	3.577,84 €	3.861,79 €	4.066,82 €	4.119,76 €
P 12	- €	3.288,10 €	3.395,91 €	3.665,43 €	3.830,99 €	3.907,99 €
P 11	- €	3.111,95 €	3.213,99 €	3.469,07 €	3.638,48 €	3.715,48 €
P 10	- €	2.935,81 €	3.032,06 €	3.301,58 €	3.431,53 €	3.513,34 €
P 9	- €	2.791,42 €	2.935,81 €	3.032,06 €	3.214,95 €	3.291,96 €
P 8	- €	2.568,39 €	2.693,53 €	2.853,99 €	2.983,58 €	3.163,32 €
P 7	- €	2.420,52 €	2.568,39 €	2.795,90 €	2.909,64 €	3.026,81 €
P 6	1.992,37 €	2.135,65 €	2.269,97 €	2.555,40 €	2.628,16 €	2.762,45 €
P 4	1.879,63 €	1.939,03 €	1.979,20 €	2.008,91 €	2.029,87 €	2.061,32 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. September 2017:

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.807,72 €	3.941,21 €	4.372,23 €	4.874,67 €	5.096,29 €
P 15	- €	3.725,95 €	3.848,11 €	4.153,51 €	4.519,02 €	4.658,61 €
P 14	- €	3.635,81 €	3.755,02 €	4.053,04 €	4.457,94 €	4.531,82 €
P 13	- €	3.545,67 €	3.661,92 €	3.952,54 €	4.162,39 €	4.216,57 €
P 12	- €	3.365,37 €	3.475,72 €	3.751,57 €	3.921,01 €	3.999,83 €
P 11	- €	3.185,09 €	3.289,52 €	3.550,60 €	3.723,98 €	3.802,80 €
P 10	- €	3.004,80 €	3.103,32 €	3.379,17 €	3.512,17 €	3.595,90 €
P 9	- €	2.857,03 €	3.004,80 €	3.103,32 €	3.290,50 €	3.369,32 €
P 8	- €	2.628,75 €	2.756,83 €	2.921,06 €	3.053,69 €	3.237,65 €
P 7	- €	2.477,40 €	2.628,75 €	2.861,60 €	2.978,01 €	3.097,94 €
P 6	2.039,19 €	2.185,84 €	2.323,31 €	2.615,45 €	2.689,92 €	2.827,36 €
P 4	1.951,99 €	2.013,69 €	2.055,41 €	2.086,25 €	2.108,02 €	2.140,68 €

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, ab 1. September 2017

entspricht in

P 16 bis P 7: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.878,60 €	4.014,58 €	4.453,62 €	4.965,42 €	5.191,17 €
P 15	- €	3.795,31 €	3.919,75 €	4.230,84 €	4.603,15 €	4.745,34 €
P 14	- €	3.703,49 €	3.824,92 €	4.128,49 €	4.540,93 €	4.616,19 €
P 13	- €	3.611,67 €	3.730,09 €	4.026,12 €	4.239,87 €	4.295,07 €
P 12	- €	3.428,02 €	3.540,42 €	3.821,40 €	3.994,01 €	4.074,29 €
P 11	- €	3.244,38 €	3.350,76 €	3.616,69 €	3.793,31 €	3.873,59 €
P 10	- €	3.060,74 €	3.161,09 €	3.442,07 €	3.577,55 €	3.662,85 €
P 9	- €	2.910,21 €	3.060,74 €	3.161,09 €	3.351,76 €	3.432,04 €
P 8	- €	2.677,68 €	2.808,15 €	2.975,44 €	3.110,54 €	3.297,93 €
P 7	- €	2.523,52 €	2.677,68 €	2.914,87 €	3.033,45 €	3.155,61 €
P 6	2.024,68 €	2.170,28 €	2.306,78 €	2.596,83 €	2.670,78 €	2.807,24 €
P 4	1.910,11 €	1.970,48 €	2.011,30 €	2.041,48 €	2.062,78 €	2.094,74 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. September 2017:

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.969,75 €	4.108,92 €	4.558,28 €	5.082,10 €	5.313,16 €
P 15	- €	3.884,50 €	4.011,86 €	4.330,26 €	4.711,32 €	4.856,85 €
P 14	- €	3.790,52 €	3.914,81 €	4.225,51 €	4.647,64 €	4.724,67 €
P 13	- €	3.696,55 €	3.817,75 €	4.120,73 €	4.339,51 €	4.396,00 €
P 12	- €	3.508,58 €	3.623,62 €	3.911,21 €	4.087,86 €	4.170,04 €
P 11	- €	3.320,62 €	3.429,50 €	3.701,69 €	3.882,45 €	3.964,62 €
P 10	- €	3.132,67 €	3.235,37 €	3.522,96 €	3.661,62 €	3.748,92 €
P 9	- €	2.978,60 €	3.132,67 €	3.235,37 €	3.430,52 €	3.512,69 €
P 8	- €	2.740,61 €	2.874,14 €	3.045,36 €	3.183,64 €	3.375,42 €
P 7	- €	2.582,82 €	2.740,61 €	2.983,37 €	3.104,74 €	3.229,77 €
P 6	2.072,26 €	2.221,29 €	2.360,99 €	2.657,86 €	2.733,54 €	2.873,21 €
P 4 ¹⁾	1.983,64 €	2.046,34 €	2.088,74 €	2.120,08 €	2.142,20 €	2.175,40 €

1) Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg, ab 1. September 2017

entspricht in

P 16 bis P 7: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.937,97 €	4.076,03 €	4.521,79 €	5.041,42 €	5.270,62 €
P 15	- €	3.853,41 €	3.979,74 €	4.295,59 €	4.673,60 €	4.817,97 €
P 14	- €	3.760,17 €	3.883,47 €	4.191,68 €	4.610,43 €	4.686,85 €
P 13	- €	3.666,95 €	3.787,18 €	4.087,75 €	4.304,77 €	4.360,81 €
P 12	- €	3.480,49 €	3.594,61 €	3.879,89 €	4.055,14 €	4.136,65 €
P 11	- €	3.294,04 €	3.402,04 €	3.672,05 €	3.851,37 €	3.932,88 €
P 10	- €	3.107,58 €	3.209,47 €	3.494,76 €	3.632,31 €	3.718,91 €
P 9	- €	2.954,75 €	3.107,58 €	3.209,47 €	3.403,06 €	3.484,57 €
P 8	- €	2.718,67 €	2.851,13 €	3.020,98 €	3.158,15 €	3.348,40 €
P 7	- €	2.562,14 €	2.718,67 €	2.959,49 €	3.079,88 €	3.203,91 €
P 6	2.024,68 €	2.170,28 €	2.306,78 €	2.596,83 €	2.670,78 €	2.807,24 €
P 4	1.910,11 €	1.970,48 €	2.011,30 €	2.041,48 €	2.062,78 €	2.094,74 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. September 2017:

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.030,52 €	4.171,82 €	4.628,05 €	5.159,89 €	5.394,48 €
P 15	- €	3.943,96 €	4.073,26 €	4.396,54 €	4.783,43 €	4.931,19 €
P 14	- €	3.848,54 €	3.974,73 €	4.290,18 €	4.718,78 €	4.796,98 €
P 13	- €	3.753,13 €	3.876,18 €	4.183,81 €	4.405,93 €	4.463,28 €
P 12	- €	3.562,28 €	3.679,08 €	3.971,07 €	4.150,43 €	4.233,86 €
P 11	- €	3.371,45 €	3.481,99 €	3.758,34 €	3.941,87 €	4.025,30 €
P 10	- €	3.180,62 €	3.284,89 €	3.576,89 €	3.717,67 €	3.806,30 €
P 9	- €	3.024,19 €	3.180,62 €	3.284,89 €	3.483,03 €	3.566,46 €
P 8	- €	2.782,56 €	2.918,14 €	3.091,97 €	3.232,37 €	3.427,09 €
P 7	- €	2.622,35 €	2.782,56 €	3.029,04 €	3.152,26 €	3.279,20 €
P 6	2.072,26 €	2.221,29 €	2.360,99 €	2.657,86 €	2.733,54 €	2.873,21 €
P 4	1.983,64 €	2.046,34 €	2.088,74 €	2.120,08 €	2.142,20 €	2.175,40 €

c) Tabellen gültig ab 1. Januar 2018:

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2018

entspricht in

P 16 bis P 7: 95,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.848,23 €	3.983,14 €	4.418,74 €	4.926,53 €	5.150,51 €
P 15	- €	3.765,59 €	3.889,04 €	4.197,70 €	4.567,10 €	4.708,17 €
P 14	- €	3.674,49 €	3.794,97 €	4.096,15 €	4.505,37 €	4.580,04 €
P 13	- €	3.583,39 €	3.700,88 €	3.994,59 €	4.206,67 €	4.261,42 €
P 12	- €	3.401,17 €	3.512,69 €	3.791,48 €	3.962,73 €	4.042,38 €
P 11	- €	3.218,97 €	3.324,52 €	3.588,37 €	3.763,60 €	3.843,25 €
P 10	- €	3.036,77 €	3.136,33 €	3.415,12 €	3.549,53 €	3.634,16 €
P 9	- €	2.887,42 €	3.036,77 €	3.136,33 €	3.325,50 €	3.405,16 €
P 8	- €	2.656,71 €	2.786,16 €	2.952,13 €	3.086,18 €	3.272,09 €
P 7	- €	2.503,75 €	2.656,71 €	2.892,05 €	3.009,70 €	3.130,90 €
P 6	2.061,24 €	2.209,47 €	2.348,43 €	2.643,72 €	2.719,00 €	2.857,93 €
P 4	1.973,09 €	2.035,46 €	2.077,63 €	2.108,80 €	2.130,81 €	2.163,82 €

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2018

entspricht in

P 16 bis P 7: 99,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 95,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.010,26 €	4.150,85 €	4.604,80 €	5.133,96 €	5.367,37 €
P 15	- €	3.924,14 €	4.052,79 €	4.374,44 €	4.759,40 €	4.906,41 €
P 14	- €	3.829,20 €	3.954,75 €	4.268,62 €	4.695,07 €	4.772,88 €
P 13	- €	3.734,27 €	3.856,70 €	4.162,78 €	4.383,79 €	4.440,85 €
P 12	- €	3.544,38 €	3.660,59 €	3.951,12 €	4.129,58 €	4.212,59 €
P 11	- €	3.354,51 €	3.464,50 €	3.739,46 €	3.922,06 €	4.005,07 €
P 10	- €	3.164,63 €	3.268,39 €	3.558,91 €	3.698,99 €	3.787,18 €
P 9	- €	3.009,00 €	3.164,63 €	3.268,39 €	3.465,52 €	3.548,54 €
P 8	- €	2.768,57 €	2.903,47 €	3.076,43 €	3.216,12 €	3.409,87 €
P 7	- €	2.609,17 €	2.768,57 €	3.013,82 €	3.136,42 €	3.262,72 €
P 6	2.094,30 €	2.244,92 €	2.386,11 €	2.686,13 €	2.762,62 €	2.903,78 €
P 4 ¹⁾	2.004,75 €	2.068,11 €	2.110,96 €	2.142,63 €	2.164,99 €	2.198,54 €

1) Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.

Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2018

entspricht in

P 16 bis P 7: 100,0 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 95,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15	- €	3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14	- €	3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13	- €	3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12	- €	3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11	- €	3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10	- €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9	- €	3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8	- €	2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7	- €	2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.094,30 €	2.244,92 €	2.386,11 €	2.686,13 €	2.762,62 €	2.903,78 €
P 4	2.004,75 €	2.068,11 €	2.110,96 €	2.142,63 €	2.164,99 €	2.198,54 €

5. Für Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR ergeben sich die folgenden Werte:

a) Tabellen gültig ab 1. Januar 2017:

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2017

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Kr4a bis Kr3a: 90,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	23,67 €
Kr11b	22,11 €
Kr11a	20,90 €
Kr10a	19,57 €
Kr9d	18,85 €
Kr9c	18,18 €
Kr9b	17,35 €
Kr9a	17,08 €
Kr8a	16,32 €
Kr7a	15,64 €
Kr4a	13,87 €
Kr3a	11,56 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2017

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Kr4a bis Kr3a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,68 €
Kr11b	23,05 €
Kr11a	21,79 €
Kr10a	20,40 €
Kr9d	19,65 €
Kr9c	18,95 €
Kr9b	18,09 €
Kr9a	17,81 €
Kr8a	17,01 €
Kr7a	16,31 €
Kr4a	14,41 €
Kr3a	12,01 €

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2017

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Kr4a bis Kr3a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,05 €
Kr11b	23,40 €
Kr11a	22,12 €
Kr10a	20,72 €
Kr9d	19,95 €
Kr9c	19,24 €
Kr9b	18,37 €
Kr9a	18,08 €
Kr8a	17,27 €
Kr7a	16,56 €
Kr4a	14,41 €
Kr3a	12,01 €

b) Tabellen gültig ab 1. September 2017:

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. September 2017

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht in

EG 9b bis EG 15:94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.9.2017
EG 15	26,80
EG 14	24,66
EG 13	23,55
EG 12	22,35
EG 11	20,37
EG 10	18,78
EG 9c	18,56
EG 9b	17,71

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P 16 bis P 7: 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.9.2017
P 16	24,22
P 15	22,63
P 14	21,39
P13	20,03
P 12	19,29
P 11	18,60
P 10	17,76
P 9	17,48
P 8	16,70
P 7	16,01
P 6	14,59
P 4	12,33

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, ab 1. September 2017

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht in

EG 9b bis EG 15:98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.9.2017
EG 15	27,94
EG 14	25,71
EG 13	24,55
EG 12	23,30
EG 11	21,24
EG 10	19,58
EG 9c	19,35
EG 9b	18,46

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P 16 bis P 7: 98,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.9.2017
P 16	25,25
P 15	23,59
P 14	22,30
P13	20,88
P 12	20,11
P 11	19,39
P 10	18,51
P 9	18,23
P 8	17,41
P 7	16,69
P 6	14,82
P 4	25,25

RK Ost, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg, ab 1. September 2017

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht in

EG 9b bis EG 15: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.9.2017
EG 15	28,37
EG 14	26,10
EG 13	24,92
EG 12	23,66
EG 11	21,56
EG 10	19,88
EG 9c	19,64
EG 9b	18,75

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P 16 bis P 7: 99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017
P 6 bis P 4: 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.9.2017
P 16	25,64
P 15	23,95
P 14	22,64
P13	21,20
P 12	20,42
P 11	19,69
P 10	18,80
P 9	18,51
P 8	17,68
P 7	16,94
P 6	14,82
P 4	12,53

c) Tabellen gültig ab 1. Januar 2018:

Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2018

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht in

EG 9b bis EG 15:95,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2018
EG 15	27,08
EG 14	24,92
EG 13	23,80
EG 12	22,59
EG 11	20,59
EG 10	18,98
EG 9c	18,75
EG 9b	17,90

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P 16 bis P 7: 95,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2018
P 16	24,48
P 15	22,87
P 14	21,61
P13	20,24
P 12	19,49
P 11	18,80
P 10	17,95
P 9	17,67
P 8	16,88
P 7	16,18
P 6	14,74
P 4	12,46

RK Ost, Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2018

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht in

EG 9b bis EG 15:99,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2018
EG 15	28,22
EG 14	25,97
EG 13	24,80
EG 12	23,54
EG 11	21,45
EG 10	19,78
EG 9c	19,54
EG 9b	18,65

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P 16 bis P 7: 99,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 95,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2018
P 16	25,51
P 15	23,83
P 14	22,52
P13	21,10
P 12	20,31
P 11	19,59
P 10	18,70
P 9	18,41
P 8	17,59
P 7	16,86
P 6	14,98
P 4	12,66

RK Ost, Tarifgebiet West, Bundesland Hamburg, ab 1. Januar 2018

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht in

EG 9b bis EG 15:100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2018
EG 15	28,51
EG 14	26,23
EG 13	25,05
EG 12	23,78
EG 11	21,67
EG 10	19,98
EG 9c	19,74
EG 9b	18,84

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P 16 bis P 7: 100,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 95,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2018
P 16	25,77
P 15	24,07
P 14	22,75
P13	21,31
P 12	20,52
P 11	19,79
P 10	18,89
P 9	18,60
P 8	17,77
P 7	17,03
P 6	14,98
P 4	12,66

XIII. Anlage 32 zu den AVR

1. Zum 1. Januar 2017 fasst die Regionalkommission § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	51,44 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	53,44 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	52,87 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	55,17 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	84,59 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	88,27 Euro
-------------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrug von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	51,44 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	53,44 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	52,87 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	55,17 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

Tarifgebiet Ost:

ab 1. Januar 2017	84,59 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West:

ab 1. Januar 2017	88,27 Euro
-------------------	------------

.“

2. Die Änderung aufgrund der Umstellung auf die neue Entgeltordnung gem.§ 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR entsprechend Abschnitt G.1.5 des Beschlusses der Bundeskommission vom 8. Dezember 2016 wird zum 1. September 2017 wirksam.

3. Für Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR ergeben sich die folgenden Werte:

a) Tabellen gültig ab 1. Januar 2017:

Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2017

entspricht in

EG 15 bis EG 7: 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG 6 bis EG 1: 90,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	3.959,05 €	4.392,57 €	4.553,96 €	5.130,40 €	5.568,50 €	5.856,73 €	
14	3.585,51 €	3.977,49 €	4.208,07 €	4.553,96 €	5.084,31 €	5.372,51 €	
13	3.305,37 €	3.666,22 €	3.862,23 €	4.242,64 €	4.772,99 €	4.992,06 €	
12	2.963,95 €	3.285,76 €	3.746,92 €	4.150,44 €	4.669,25 €	4.899,83 €	
11	2.863,21 €	3.170,49 €	3.401,06 €	3.746,92 €	4.248,43 €	4.479,02 €	
10	2.762,45 €	3.055,17 €	3.285,76 €	3.516,36 €	3.954,45 €	4.058,21 €	
9 ¹⁾	2.450,19 €	2.706,49 €	2.840,82 €	3.205,05 €	3.493,29 €	3.723,85 €	
8	2.299,07 €	2.538,59 €	2.650,55 €	2.751,28 €	2.863,21 €	2.933,72 € ²⁾	
7	2.158,05 € ³⁾	2.381,89 €	2.527,41 €	2.639,36 €	2.723,29 €	2.801,65 €	
6	2.060,50 €	2.273,96 €	2.382,86 €	2.486,33 €	2.557,13 €	2.627,92 € ⁴⁾	
5	1.977,72 €	2.181,40 €	2.284,86 €	2.388,32 €	2.464,55 €	2.519,01 €	
4	1.884,06 € ⁵⁾	2.077,93 €	2.208,62 €	2.284,86 €	2.361,10 €	2.405,73 €	
3 ⁶⁾	1.854,68 €	2.045,24 €	2.099,73 €	2.186,84 €	2.252,20 €	2.312,08 €	
2	1.717,43 €	1.892,78 €	1.947,24 €	2.001,71 €	2.121,47 €	2.246,74 €	
1	- €	1.539,94 €	1.566,07 €	1.598,75 €	1.629,23 €	1.707,64 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	2.935,97 €	3.112,84 €	3.331,88 €	3.539,39 €
2)	2.978,51 €						
3)	2.214,01 €						
4)	2.687,79 €						
5)	1.938,52 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.851,49 €	1.910,02 €	1.949,62 €	1.978,89 €	1.999,55 €	2.030,54 €
	40 Std.	1.896,78 €	1.956,82 €	1.997,43 €	2.027,46 €	2.048,64 €	2.080,43 €

Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. Januar 2017

entspricht in

EG 15 bis EG 7: 96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG 6 bis EG 1: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.130,25 €	4.582,51 €	4.750,89 €	5.352,26 €	5.809,30 €	6.109,99 €	
14	3.740,56 €	4.149,49 €	4.390,04 €	4.750,89 €	5.304,17 €	5.604,84 €	
13	3.448,30 €	3.824,76 €	4.029,24 €	4.426,11 €	4.979,39 €	5.207,93 €	
12	3.092,12 €	3.427,84 €	3.908,94 €	4.329,92 €	4.871,17 €	5.111,71 €	
11	2.987,02 €	3.307,60 €	3.548,13 €	3.908,94 €	4.432,15 €	4.672,70 €	
10	2.881,90 €	3.187,29 €	3.427,84 €	3.668,42 €	4.125,45 €	4.233,70 €	
9 ¹⁾	2.556,14 €	2.823,53 €	2.963,67 €	3.343,65 €	3.644,35 €	3.884,88 €	
8	2.398,49 €	2.648,37 €	2.765,17 €	2.870,26 €	2.987,02 €	3.060,58 € ²⁾	
7	2.251,37 € ³⁾	2.484,89 €	2.636,70 €	2.753,49 €	2.841,06 €	2.922,80 €	
6	2.140,63 €	2.362,39 €	2.475,52 €	2.583,02 €	2.656,57 €	2.730,12 € ⁴⁾	
5	2.054,63 €	2.266,23 €	2.373,71 €	2.481,20 €	2.560,39 €	2.616,97 €	
4	1.957,33 € ⁵⁾	2.158,74 €	2.294,51 €	2.373,71 €	2.452,92 €	2.499,28 €	
3 ⁶⁾	1.926,81 €	2.124,78 €	2.181,38 €	2.271,88 €	2.339,78 €	2.402,00 €	
2	1.784,22 €	1.966,39 €	2.022,97 €	2.079,55 €	2.203,97 €	2.334,12 €	
1	- €	1.599,82 €	1.626,97 €	1.660,92 €	1.692,58 €	1.774,05 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.062,93 €	3.247,45 €	3.475,96 €	3.692,45 €
2)	3.107,31 €						
3)	2.309,75 €						
4)	2.792,31 €						
5)	2.013,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	1.923,49 €	1.984,29 €	2.025,43 €	2.055,85 €	2.077,31 €	2.109,51 €
	40 Std.	1.970,54 €	2.032,91 €	2.075,11 €	2.106,30 €	2.128,31 €	2.161,34 €

b) Tabellen gültig ab 1. September 2017

Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. September 2017

entspricht 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	3.959,05 €	4.392,57 €	4.553,96 €	5.130,40 €	5.568,50 €	5.856,73 €
EG 14	3.585,51 €	3.977,49 €	4.208,07 €	4.553,96 €	5.084,31 €	5.372,51 €
EG 13	3.305,37 €	3.666,22 €	3.862,23 €	4.242,64 €	4.772,99 €	4.992,06 €
EG 12	2.963,95 €	3.285,76 €	3.746,92 €	4.150,44 €	4.669,25 €	4.899,83 €
EG 11	2.863,21 €	3.170,49 €	3.401,06 €	3.746,92 €	4.248,43 €	4.479,02 €
EG 10	2.762,45 €	3.055,17 €	3.285,76 €	3.516,36 €	3.954,45 €	4.058,21 €
EG 9c	2.680,22 €	2.909,59 €	3.184,31 €	3.389,76 €	3.697,93 €	3.831,46 €
EG 9b	2.450,19 €	2.706,49 €	2.840,82 €	3.205,05 €	3.493,29 €	3.723,85 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. September 2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.052,08 €	4.495,79 €	4.660,98 €	5.250,97 €	5.699,36 €	5.994,36 €
EG 14	3.669,77 €	4.070,96 €	4.306,96 €	4.660,98 €	5.203,79 €	5.498,76 €
EG 13	3.383,04 €	3.752,37 €	3.952,99 €	4.342,35 €	4.885,16 €	5.109,38 €
EG 12	3.033,60 €	3.362,98 €	3.834,97 €	4.247,97 €	4.778,98 €	5.014,97 €
EG 11	2.930,49 €	3.245,00 €	3.480,99 €	3.834,97 €	4.348,27 €	4.584,27 €
EG 10	2.827,36 €	3.126,97 €	3.362,98 €	3.598,99 €	4.047,37 €	4.153,57 €
EG 9c	2.743,21 €	2.977,96 €	3.259,15 €	3.469,43 €	3.784,83 €	3.921,50 €
EG 9b	2.507,77 €	2.770,10 €	2.907,58 €	3.280,37 €	3.575,38 €	3.811,36 €

Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. September 2017

entspricht 96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.130,25 €	4.582,51 €	4.750,89 €	5.352,26 €	5.809,30 €	6.109,99 €
EG 14	3.740,56 €	4.149,49 €	4.390,04 €	4.750,89 €	5.304,17 €	5.604,84 €
EG 13	3.448,30 €	3.824,76 €	4.029,24 €	4.426,11 €	4.979,39 €	5.207,93 €
EG 12	3.092,12 €	3.427,84 €	3.908,94 €	4.329,92 €	4.871,17 €	5.111,71 €
EG 11	2.987,02 €	3.307,60 €	3.548,13 €	3.908,94 €	4.432,15 €	4.672,70 €
EG 10	2.881,90 €	3.187,29 €	3.427,84 €	3.668,42 €	4.125,45 €	4.233,70 €
EG 9c	2.796,13 €	3.035,41 €	3.322,01 €	3.536,35 €	3.857,84 €	3.997,15 €
EG 9b	2.556,14 €	2.823,53 €	2.963,67 €	3.343,65 €	3.644,35 €	3.884,88 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. September 2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.227,31 €	4.690,20 €	4.862,54 €	5.478,03 €	5.945,82 €	6.253,58 €
EG 14	3.828,46 €	4.247,00 €	4.493,20 €	4.862,54 €	5.428,82 €	5.736,55 €
EG 13	3.529,33 €	3.914,64 €	4.123,93 €	4.530,12 €	5.096,41 €	5.330,32 €
EG 12	3.164,79 €	3.508,40 €	4.000,80 €	4.431,67 €	4.985,63 €	5.231,83 €
EG 11	3.057,22 €	3.385,33 €	3.631,52 €	4.000,80 €	4.536,30 €	4.782,51 €
EG 10	2.949,63 €	3.262,19 €	3.508,40 €	3.754,62 €	4.222,40 €	4.333,19 €
EG 9c	2.861,83 €	3.106,74 €	3.400,08 €	3.619,45 €	3.948,50 €	4.091,08 €
EG 9b	2.616,21 €	2.889,89 €	3.033,31 €	3.422,23 €	3.730,00 €	3.976,18 €

c) Tabellen gültig ab 1. Januar 2018

Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2018

entspricht 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.095,89 €	4.544,39 €	4.711,37 €	5.307,73 €	5.760,97 €	6.059,16 €
EG 14	3.709,44 €	4.114,97 €	4.353,52 €	4.711,37 €	5.260,05 €	5.558,21 €
EG 13	3.419,61 €	3.792,94 €	3.995,72 €	4.389,29 €	4.937,97 €	5.164,61 €
EG 12	3.066,40 €	3.399,33 €	3.876,43 €	4.293,89 €	4.830,64 €	5.069,19 €
EG 11	2.962,17 €	3.280,08 €	3.518,62 €	3.876,43 €	4.395,28 €	4.633,83 €
EG 10	2.857,93 €	3.160,78 €	3.399,33 €	3.637,90 €	4.091,13 €	4.198,48 €
EG 9c	2.772,86 €	3.010,16 €	3.294,38 €	3.506,93 €	3.825,75 €	3.963,90 €
EG 9b	2.534,88 €	2.800,04 €	2.939,01 €	3.315,84 €	3.614,04 €	3.852,56 €

Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. Januar 2018

entspricht 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.271,11 €	4.738,80 €	4.912,93 €	5.534,80 €	6.007,43 €	6.318,38 €
EG 14	3.868,14 €	4.291,01 €	4.539,77 €	4.912,93 €	5.485,08 €	5.795,99 €
EG 13	3.565,91 €	3.955,20 €	4.166,66 €	4.577,07 €	5.149,22 €	5.385,56 €
EG 12	3.197,58 €	3.544,76 €	4.042,26 €	4.477,59 €	5.037,30 €	5.286,05 €
EG 11	3.088,90 €	3.420,41 €	3.669,15 €	4.042,26 €	4.583,31 €	4.832,07 €
EG 10	2.980,19 €	3.296,00 €	3.544,76 €	3.793,53 €	4.266,15 €	4.378,09 €
EG 9c	2.891,49 €	3.138,93 €	3.435,32 €	3.656,96 €	3.989,42 €	4.133,47 €
EG 9b	2.643,32 €	2.919,83 €	3.064,75 €	3.457,69 €	3.768,65 €	4.017,38 €

4. Für Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR ergeben sich die folgenden Werte:

a) Tabellen gültig ab 1. Januar 2017:

Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2017

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Kr4a bis Kr3a: 90,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt						Entwicklungsstufen						
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6			
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.746,92 €	4.150,44 €	4.669,25 €	4.899,83 €	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €	
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.746,92 €	4.248,43 €	4.479,02 €	- €	- €	- €	3.401,06 €	3.746,92 €	4.248,43 €	
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.285,76 €	3.516,36 €	3.954,45 €	- €	- €	- €	- €	3.285,76 €	3.516,36 €	3.954,45 €	
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.205,05 €	3.493,29 €	3.723,85 €	- €	- €	- €	- €	3.205,05 €	3.493,29 €	3.723,85 €	
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.112,84 €	3.331,88 €	3.539,39 €	- €	- €	- €	- €	3.112,84 €	3.331,88 €	3.539,39 €	
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.840,82 €	3.205,05 €	3.331,88 €	- €	- €	- €	- €	2.840,82 €	3.205,05 €	3.331,88 €	
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.840,82 €	2.840,82 €	2.840,82 €	- €	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.840,82 €	2.935,97 €	3.112,84 €	- €	- €	- €	- €	2.840,82 €	2.935,97 €	3.112,84 €	
			- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.527,41 €	2.650,55 €	2.751,28 €	2.935,97 €	3.112,84 €	- €	- €	- €	- €	2.527,41 €	2.650,55 €	2.751,28 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.527,41 €	2.650,55 €	2.751,28 €	2.935,97 €	3.112,84 €	- €	- €	- €	- €	2.527,41 €	2.650,55 €	2.751,28 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.381,89 €	2.527,41 €	2.650,55 €	2.751,28 €	2.935,97 €	3.112,84 €	- €	- €	- €	- €	2.381,89 €	2.527,41 €	2.650,55 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.381,89 €	2.527,41 €	2.751,28 €	2.863,21 €	2.978,51 €	- €	- €	- €	- €	2.381,89 €	2.527,41 €	2.751,28 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.214,01 €	2.381,89 €	2.527,41 €	2.751,28 €	2.863,21 €	2.978,51 €	- €	- €	- €	- €	2.214,01 €	2.381,89 €	2.527,41 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.214,01 €	2.381,89 €	2.527,41 €	2.751,28 €	2.863,21 €	- €	- €	- €	- €	- €	2.214,01 €	2.381,89 €	2.527,41 €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.938,52 €	2.077,93 €	2.208,62 €	2.486,33 €	2.557,13 €	2.687,79 €	- €	- €	- €	- €	1.938,52 €	2.077,93 €	2.208,62 €
		3 mit Aufstieg nach 4	1.938,52 €	2.077,93 €	2.208,62 €	2.486,33 €	2.557,13 €	2.687,79 €	- €	- €	- €	- €	1.938,52 €	2.077,93 €	2.208,62 €
		2 ohne Aufstieg	1.938,52 €	2.077,93 €	2.208,62 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.938,52 €	2.077,93 €	2.208,62 €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.851,49 €	1.910,02 €	1.949,62 €	1.978,89 €	1.999,55 €	2.030,54 €	- €	- €	- €	- €	1.851,49 €	1.910,02 €	1.949,62 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.896,78 €	1.956,82 €	1.997,43 €	2.027,46 €	2.048,64 €	2.080,43 €	- €	- €	- €	- €	1.896,78 €	1.956,82 €	1.997,43 €

Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. Januar 2017

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Kr4a bis Kr3a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	3.908,94 €	4.329,92 €	4.871,17 €	5.111,71 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	3.908,94 €	4.432,15 €	4.672,70 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.548,13 €	3.908,94 €	4.432,15 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.427,84 €	3.668,42 €	4.125,45 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.343,65 €	3.644,35 €	3.884,88 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.247,45 €	3.475,96 €	3.692,45 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	2.963,67 €	3.343,65 €	3.475,96 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	2.963,67 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	2.963,67 €	3.062,93 €	3.247,45 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.636,70 €	2.765,17 €	2.870,26 €	3.062,93 €	3.247,45 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.636,70 €	2.765,17 €	2.870,26 €	3.062,93 €	3.247,45 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.484,89 €	2.636,70 €	2.765,17 €	2.870,26 €	3.062,93 €	3.247,45 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.484,89 €	2.636,70 €	2.870,26 €	2.987,02 €	3.107,31 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.309,75 €	2.484,89 €	2.636,70 €	2.870,26 €	2.987,02 €	3.107,31 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.309,75 €	2.484,89 €	2.636,70 €	2.870,26 €	2.987,02 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.013,91 €	2.158,74 €	2.294,51 €	2.583,02 €	2.656,57 €	2.792,31 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.013,91 €	2.158,74 €	2.294,51 €	2.583,02 €	2.656,57 €	2.792,31 €
		2 ohne Aufstieg	2.013,91 €	2.158,74 €	2.294,51 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.923,49 €	1.984,29 €	2.025,43 €	2.055,85 €	2.077,31 €	2.109,51 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.970,54 €	2.032,91 €	2.075,11 €	2.106,30 €	2.128,31 €	2.161,34 €

b) Tabellen gültig ab 1. September 2017

Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. September 2017

entspricht in

P 16 bis P 7: 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.660,93 €	3.789,27 €	4.203,67 €	4.686,74 €	4.899,83 €
P 15	- €	3.582,31 €	3.699,76 €	3.993,39 €	4.344,81 €	4.479,02 €
P 14	- €	3.495,64 €	3.610,26 €	3.896,78 €	4.286,08 €	4.357,12 €
P 13	- €	3.408,98 €	3.520,74 €	3.800,17 €	4.001,92 €	4.054,02 €
P 12	- €	3.235,63 €	3.341,72 €	3.606,94 €	3.769,86 €	3.845,63 €
P 11	- €	3.062,30 €	3.162,70 €	3.413,71 €	3.580,42 €	3.656,19 €
P 10	- €	2.888,96 €	2.983,68 €	3.248,90 €	3.376,77 €	3.457,28 €
P 9	- €	2.746,88 €	2.888,96 €	2.983,68 €	3.163,65 €	3.239,42 €
P 8	- €	2.527,41 €	2.650,55 €	2.808,45 €	2.935,97 €	3.112,84 €
P 7	- €	2.381,89 €	2.527,41 €	2.751,28 €	2.863,21 €	2.978,51 €
P 6	1.992,37 €	2.135,65 €	2.269,97 €	2.555,40 €	2.628,16 €	2.762,45 €
P 4	1.879,63 €	1.939,03 €	1.979,20 €	2.008,91 €	2.029,87 €	2.061,32 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. September 2017:

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.746,96 €	3.878,32 €	4.302,46 €	4.796,88 €	5.014,97 €
P 15	- €	3.666,50 €	3.786,70 €	4.087,23 €	4.446,91 €	4.584,27 €
P 14	- €	3.577,79 €	3.695,10 €	3.988,36 €	4.386,80 €	4.459,51 €
P 13	- €	3.489,09 €	3.603,49 €	3.889,47 €	4.095,96 €	4.149,28 €
P 12	- €	3.311,67 €	3.420,25 €	3.691,70 €	3.858,44 €	3.936,00 €
P 11	- €	3.134,26 €	3.237,03 €	3.493,94 €	3.664,55 €	3.742,12 €
P 10	- €	2.956,86 €	3.053,80 €	3.325,25 €	3.456,12 €	3.538,52 €
P 9	- €	2.811,44 €	2.956,86 €	3.053,80 €	3.237,99 €	3.315,55 €
P 8	- €	2.586,80 €	2.712,84 €	2.874,45 €	3.004,96 €	3.185,99 €
P 7	- €	2.437,87 €	2.586,80 €	2.815,94 €	2.930,49 €	3.048,50 €
P 6	2.039,19 €	2.185,84 €	2.323,31 €	2.615,45 €	2.689,92 €	2.827,36 €
P 4	1.951,99 €	2.013,69 €	2.055,41 €	2.086,25 €	2.108,02 €	2.140,68 €

Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. September 2017

entspricht in

P 16 bis P 7: 96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.819,24 €	3.953,13 €	4.385,45 €	4.889,41 €	5.111,71 €
P 15	- €	3.737,22 €	3.859,75 €	4.166,08 €	4.532,69 €	4.672,70 €
P 14	- €	3.646,80 €	3.766,38 €	4.065,29 €	4.471,42 €	4.545,54 €
P 13	- €	3.556,39 €	3.672,99 €	3.964,50 €	4.174,98 €	4.229,32 €
P 12	- €	3.375,55 €	3.486,23 €	3.762,91 €	3.932,88 €	4.011,93 €
P 11	- €	3.194,72 €	3.299,47 €	3.561,33 €	3.735,24 €	3.814,30 €
P 10	- €	3.013,89 €	3.112,70 €	3.389,39 €	3.522,79 €	3.606,78 €
P 9	- €	2.865,66 €	3.013,89 €	3.112,70 €	3.300,45 €	3.379,51 €
P 8	- €	2.636,70 €	2.765,17 €	2.929,89 €	3.062,93 €	3.247,45 €
P 7	- €	2.484,89 €	2.636,70 €	2.870,26 €	2.987,02 €	3.107,31 €
P 6	2.024,68 €	2.170,28 €	2.306,78 €	2.596,83 €	2.670,78 €	2.807,24 €
P 4	1.910,11 €	1.970,48 €	2.011,30 €	2.041,48 €	2.062,78 €	2.094,74 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. September 2017:

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.908,99 €	4.046,03 €	4.488,51 €	5.004,32 €	5.231,83 €
P 15	- €	3.825,05 €	3.950,45 €	4.263,98 €	4.639,21 €	4.782,51 €
P 14	- €	3.732,50 €	3.854,89 €	4.160,83 €	4.576,50 €	4.652,35 €
P 13	- €	3.639,97 €	3.759,31 €	4.057,66 €	4.273,09 €	4.328,71 €
P 12	- €	3.454,87 €	3.568,16 €	3.851,34 €	4.025,29 €	4.106,21 €
P 11	- €	3.269,80 €	3.377,01 €	3.645,03 €	3.823,02 €	3.903,94 €
P 10	- €	3.084,72 €	3.185,85 €	3.469,04 €	3.605,58 €	3.691,54 €
P 9	- €	2.933,01 €	3.084,72 €	3.185,85 €	3.378,01 €	3.458,93 €
P 8	- €	2.698,66 €	2.830,15 €	2.998,75 €	3.134,91 €	3.323,76 €
P 7	- €	2.543,29 €	2.698,66 €	2.937,71 €	3.057,22 €	3.180,33 €
P 6	2.072,26 €	2.221,29 €	2.360,99 €	2.657,86 €	2.733,54 €	2.873,21 €
P 4 ¹⁾	1.983,64 €	2.046,34 €	2.088,74 €	2.120,08 €	2.142,20 €	2.175,40 €

1) Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.

c) Tabellen gültig ab 1. Januar 2018

Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2018

entspricht in

P 16 bis P 7: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.787,47 €	3.920,25 €	4.348,97 €	4.848,74 €	5.069,19 €
P 15	- €	3.706,13 €	3.827,64 €	4.131,42 €	4.494,98 €	4.633,83 €
P 14	- €	3.616,47 €	3.735,04 €	4.031,48 €	4.434,23 €	4.507,72 €
P 13	- €	3.526,81 €	3.642,44 €	3.931,52 €	4.140,25 €	4.194,14 €
P 12	- €	3.347,47 €	3.457,23 €	3.731,61 €	3.900,16 €	3.978,56 €
P 11	- €	3.168,14 €	3.272,02 €	3.531,71 €	3.704,17 €	3.782,57 €
P 10	- €	2.988,82 €	3.086,81 €	3.361,19 €	3.493,49 €	3.576,78 €
P 9	- €	2.841,83 €	2.988,82 €	3.086,81 €	3.273,00 €	3.351,40 €
P 8	- €	2.614,76 €	2.742,17 €	2.905,52 €	3.037,45 €	3.220,43 €
P 7	- €	2.464,22 €	2.614,76 €	2.846,38 €	2.962,17 €	3.081,46 €
P 6	2.061,24 €	2.209,47 €	2.348,43 €	2.643,72 €	2.719,00 €	2.857,93 €
P 4	1.973,09 €	2.035,46 €	2.077,63 €	2.108,80 €	2.130,81 €	2.163,82 €

Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. Januar 2018

entspricht in

P 16 bis P 7: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 95,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

EG	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	- €	3.949,50 €	4.087,96 €	4.535,03 €	5.056,17 €	5.286,05 €
P 15	- €	3.864,69 €	3.991,39 €	4.308,16 €	4.687,28 €	4.832,07 €
P 14	- €	3.771,18 €	3.894,83 €	4.203,95 €	4.623,93 €	4.700,56 €
P 13	- €	3.677,69 €	3.798,27 €	4.099,71 €	4.317,37 €	4.373,57 €
P 12	- €	3.490,68 €	3.605,13 €	3.891,25 €	4.067,01 €	4.148,76 €
P 11	- €	3.303,68 €	3.412,00 €	3.682,80 €	3.862,64 €	3.944,39 €
P 10	- €	3.116,69 €	3.218,87 €	3.504,99 €	3.642,94 €	3.729,79 €
P 9	- €	2.963,41 €	3.116,69 €	3.218,87 €	3.413,02 €	3.494,77 €
P 8	- €	2.726,63 €	2.859,48 €	3.029,82 €	3.167,39 €	3.358,20 €
P 7	- €	2.569,64 €	2.726,63 €	2.968,15 €	3.088,90 €	3.213,29 €
P 6	2.094,30 €	2.244,92 €	2.386,11 €	2.686,13 €	2.762,62 €	2.903,78 €
P 4 ¹⁾	2.004,75 €	2.068,11 €	2.110,96 €	2.142,63 €	2.164,99 €	2.198,54 €

1) Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4, bei denen gemäß § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.

5. Für Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR ergeben sich die folgenden Werte:

a) Tabellen gültig ab 1. Januar 2017:

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2017

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Kr4a bis Kr3a: 90,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	23,29 €
Kr11b	21,76 €
Kr11a	20,56 €
Kr10a	19,26 €
Kr9d	18,55 €
Kr9c	17,89 €
Kr9b	17,08 €
Kr9a	16,81 €
Kr8a	16,06 €
Kr7a	15,39 €
Kr4a	13,87 €
Kr3a	11,56 €

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. Januar 2017

entspricht in

Kr12a bis Kr7a: 96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Kr4a bis Kr3a: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	24,30 €
Kr11b	22,70 €
Kr11a	21,45 €
Kr10a	20,09 €
Kr9d	19,35 €
Kr9c	18,66 €
Kr9b	17,81 €
Kr9a	17,53 €
Kr8a	16,75 €
Kr7a	16,06 €
Kr4a	14,41 €
Kr3a	12,01 €

b) Tabellen gültig ab 1. September 2017:

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. September 2017

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht in

EG 9b bis EG 15:92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.9.2017
EG 15	26,37
EG 14	24,26
EG 13	23,17
EG 12	22,00
EG 11	20,04
EG 10	18,48
EG 9c	18,26
EG 9b	17,43

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P 16 bis P 7: 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.9.2017
P 16	23,84
P 15	22,26
P 14	21,04
P13	19,71
P 12	18,98
P 11	18,31
P 10	17,47
P 9	17,21
P 8	16,44
P 7	15,75
P 6	14,59
P 4	12,33

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. September 2017

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht in

EG 9b bis EG 15:96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.9.2017
EG 15	27,51
EG 14	25,31
EG 13	24,17
EG 12	22,95
EG 11	20,91
EG 10	19,28
EG 9c	19,05
EG 9b	18,18

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P 16 bis P 7: 96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 94,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.9.2017
P 16	24,87
P 15	23,23
P 14	21,95
P13	20,56
P 12	19,80
P 11	19,10
P 10	18,23
P 9	17,95
P 8	17,15
P 7	16,43
P 6	14,82
P 4	12,53

c) Tabellen gültig ab 1. Januar 2018:

Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2018

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht in

EG 9b bis EG 15:93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2018
EG 15	26,66
EG 14	24,53
EG 13	23,42
EG 12	22,23
EG 11	20,26
EG 10	18,68
EG 9c	18,46
EG 9b	17,62

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P 16 bis P 7: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2018
P 16	24,09
P 15	22,51
P 14	21,27
P13	19,92
P 12	19,19
P 11	18,50
P 10	17,66
P 9	17,39
P 8	16,61
P 7	15,92
P 6	14,74
P 4	12,46

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. Januar 2018

Stundenentgelte für Anhang A

entspricht in

EG 9b bis EG 15:97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2018
EG 15	27,80
EG 14	25,57
EG 13	24,42
EG 12	23,19
EG 11	21,13
EG 10	19,48
EG 9c	19,25
EG 9b	18,37

Stundenentgelte für Anhang B

entspricht in

P 16 bis P 7: 97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

P 6 bis P 4: 95,00 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2018
P 16	25,13
P 15	23,47
P 14	22,18
P13	20,78
P 12	20,01
P 11	19,30
P 10	18,42
P 9	18,14
P 8	17,33
P 7	16,60
P 6	14,98
P 4	12,66

XIV. Anlage 33 zu den AVR

1. Die Regionalkommission legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

a) Ab 1. Januar 2017:

Die Regionalkommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

Tarifgebiet Ost, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	52,87 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	55,17 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet Ost, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	54,02 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	56,32 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

Tarifgebiet Ost, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	84,59 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	88,27 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet Ost, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	86,43 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	90,10 Euro
-------------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

Tarifgebiet Ost, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	52,87 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	55,17 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet Ost, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	54,02 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	56,32 Euro
-------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

Tarifgebiet Ost, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	84,59 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	88,27 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet Ost, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	86,43 Euro
-------------------	------------

Tarifgebiet West, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. Januar 2017	90,10 Euro
-------------------	------------

.“

b) Ab 1. September 2017:

Die Änderung des § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR gem. H 3 des Beschlusses der Bundeskommission vom 8. Dezember 2016 wird zum 1. September 2017 wirksam. Die Regionalkommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 5 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„⁵Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

Tarifgebiet Ost, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. September 2017	54,11 Euro
----------------------	------------

Tarifgebiet West, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. September 2017	56,47 Euro
----------------------	------------

Tarifgebiet Ost, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. September 2017	55,29 Euro
----------------------	------------

Tarifgebiet West, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. September 2017	57,64 Euro
----------------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

Tarifgebiet Ost, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. September 2017	86,58 Euro
----------------------	------------

Tarifgebiet West, außer Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. September 2017	90,34 Euro
----------------------	------------

Tarifgebiet Ost, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. September 2017	88,46 Euro
----------------------	------------

Tarifgebiet West, nur Kindertagesstätten gemäß §§ 22 ff. SGB VIII:

ab 1. September 2017	92,22 Euro
----------------------	------------

erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug.

2. Für Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR ergeben sich die folgenden Werte:

a) Tabellen gültig ab 1. Januar 2017:

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2017

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

entspricht

94,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.333,90 €	3.445,01 €	3.889,55 €	4.222,93 €	4.723,02 €	5.028,62 €
S 17	3.002,28 €	3.306,10 €	3.667,27 €	3.889,55 €	4.334,04 €	4.595,21 €
S 16	2.926,77 €	3.233,88 €	3.478,36 €	3.778,40 €	4.111,79 €	4.311,83 €
S 15	2.818,86 €	3.111,61 €	3.333,90 €	3.589,50 €	4.000,67 €	4.178,46 €
S 14	2.815,53 €	3.079,70 €	3.326,71 €	3.577,98 €	3.855,82 €	4.050,29 €
S 13	2.786,50 €	3.002,28 €	3.278,33 €	3.500,56 €	3.778,40 €	3.917,31 €
S 12	2.724,06 €	2.993,79 €	3.258,45 €	3.491,82 €	3.780,77 €	3.903,01 €
S 11b	2.627,54 €	2.951,21 €	3.092,36 €	3.447,97 €	3.725,80 €	3.892,49 €
S 11a	2.570,72 €	2.894,40 €	3.034,65 €	3.389,45 €	3.667,27 €	3.833,97 €
S 10	2.505,98 €	2.764,92 €	2.894,40 €	3.278,33 €	3.589,50 €	3.845,07 €
S 9	2.399,85 €	2.670,80 €	2.883,69 €	3.193,34 €	3.483,65 €	3.706,21 €
S 8b	2.399,85 €	2.670,80 €	2.883,69 €	3.193,34 €	3.483,65 €	3.706,21 €
S 8a	2.380,49 €	2.612,74 €	2.796,60 €	2.970,78 €	3.140,12 €	3.316,72 €
S 7	2.327,95 €	2.543,74 €	2.716,38 €	2.889,00 €	3.018,48 €	3.211,65 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.187,69 €	2.430,45 €	2.581,51 €	2.684,01 €	2.781,12 €	2.932,40 €
S 3	2.036,65 €	2.286,96 €	2.432,07 €	2.565,33 €	2.626,29 €	2.699,11 €
S 2	1.944,76 €	2.047,28 €	2.122,79 €	2.209,11 €	2.295,41 €	2.381,74 €

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2017

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

entspricht

92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.263,34 €	3.372,10 €	3.807,24 €	4.133,56 €	4.623,06 €	4.922,19 €
S 17	2.938,74 €	3.236,13 €	3.589,66 €	3.807,24 €	4.242,32 €	4.497,96 €
S 16	2.864,83 €	3.165,44 €	3.404,74 €	3.698,44 €	4.024,77 €	4.220,57 €
S 15	2.759,20 €	3.045,76 €	3.263,34 €	3.513,53 €	3.916,00 €	4.090,03 €
S 14	2.755,95 €	3.014,52 €	3.256,31 €	3.502,25 €	3.774,21 €	3.964,57 €
S 13	2.727,53 €	2.938,74 €	3.208,95 €	3.426,48 €	3.698,44 €	3.834,40 €
S 12	2.666,41 €	2.930,43 €	3.189,49 €	3.417,92 €	3.700,75 €	3.820,41 €
S 11b	2.571,93 €	2.888,75 €	3.026,91 €	3.375,00 €	3.646,95 €	3.810,11 €
S 11a	2.516,31 €	2.833,15 €	2.970,42 €	3.317,72 €	3.589,66 €	3.752,83 €
S 10	2.452,94 €	2.706,40 €	2.833,15 €	3.208,95 €	3.513,53 €	3.763,70 €
S 9	2.349,06 €	2.614,27 €	2.822,66 €	3.125,76 €	3.409,92 €	3.627,78 €
S 8b	2.349,06 €	2.614,27 €	2.822,66 €	3.125,76 €	3.409,92 €	3.627,78 €
S 8a	2.330,11 €	2.557,44 €	2.737,41 €	2.907,90 €	3.073,66 €	3.246,53 €
S 7	2.278,68 €	2.489,91 €	2.658,89 €	2.827,85 €	2.954,60 €	3.143,68 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.141,39 €	2.379,02 €	2.526,88 €	2.627,20 €	2.722,26 €	2.870,34 €
S 3	1.993,54 €	2.238,56 €	2.380,60 €	2.511,03 €	2.570,70 €	2.641,99 €
S 2	1.903,60 €	2.003,95 €	2.077,86 €	2.162,35 €	2.246,83 €	2.331,33 €

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. Januar 2017

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

entspricht

98,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.475,02 €	3.590,83 €	4.054,19 €	4.401,68 €	4.922,93 €	5.241,47 €
S 17	3.129,36 €	3.446,04 €	3.822,50 €	4.054,19 €	4.517,50 €	4.789,72 €
S 16	3.050,65 €	3.370,77 €	3.625,59 €	3.938,34 €	4.285,83 €	4.494,34 €
S 15	2.938,18 €	3.243,32 €	3.475,02 €	3.741,43 €	4.170,01 €	4.355,33 €
S 14	2.934,71 €	3.210,06 €	3.467,53 €	3.729,43 €	4.019,03 €	4.221,73 €
S 13	2.904,45 €	3.129,36 €	3.417,09 €	3.648,74 €	3.938,34 €	4.083,12 €
S 12	2.839,36 €	3.120,51 €	3.396,38 €	3.639,62 €	3.940,80 €	4.068,22 €
S 11b	2.738,76 €	3.076,13 €	3.223,25 €	3.593,92 €	3.883,51 €	4.057,25 €
S 11a	2.679,53 €	3.016,92 €	3.163,10 €	3.532,92 €	3.822,50 €	3.996,25 €
S 10	2.612,05 €	2.881,95 €	3.016,92 €	3.417,09 €	3.741,43 €	4.007,83 €
S 9	2.501,43 €	2.783,85 €	3.005,75 €	3.328,51 €	3.631,10 €	3.863,09 €
S 8b	2.501,43 €	2.783,85 €	3.005,75 €	3.328,51 €	3.631,10 €	3.863,09 €
S 8a	2.481,25 €	2.723,33 €	2.914,97 €	3.096,52 €	3.273,04 €	3.457,11 €
S 7	2.426,49 €	2.651,41 €	2.831,36 €	3.011,28 €	3.146,25 €	3.347,59 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.280,29 €	2.533,33 €	2.690,78 €	2.797,62 €	2.898,84 €	3.056,52 €
S 3	2.122,85 €	2.383,76 €	2.535,02 €	2.673,91 €	2.737,45 €	2.813,36 €
S 2	2.027,08 €	2.133,93 €	2.212,64 €	2.302,61 €	2.392,57 €	2.482,55 €

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. Januar 2017

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

entspricht

96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.6.2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.404,46 €	3.517,92 €	3.971,87 €	4.312,31 €	4.822,97 €	5.135,04 €
S 17	3.065,82 €	3.376,07 €	3.744,89 €	3.971,87 €	4.425,77 €	4.692,47 €
S 16	2.988,71 €	3.302,33 €	3.551,97 €	3.858,37 €	4.198,81 €	4.403,08 €
S 15	2.878,52 €	3.177,47 €	3.404,46 €	3.665,47 €	4.085,34 €	4.266,89 €
S 14	2.875,12 €	3.144,88 €	3.397,12 €	3.653,70 €	3.937,42 €	4.136,01 €
S 13	2.845,48 €	3.065,82 €	3.347,71 €	3.574,65 €	3.858,37 €	4.000,21 €
S 12	2.781,71 €	3.057,15 €	3.327,42 €	3.565,72 €	3.860,78 €	3.985,61 €
S 11b	2.683,15 €	3.013,67 €	3.157,81 €	3.520,95 €	3.804,66 €	3.974,87 €
S 11a	2.625,13 €	2.955,66 €	3.098,88 €	3.461,18 €	3.744,89 €	3.915,11 €
S 10	2.559,02 €	2.823,44 €	2.955,66 €	3.347,71 €	3.665,47 €	3.926,45 €
S 9	2.450,64 €	2.727,32 €	2.944,72 €	3.260,93 €	3.557,38 €	3.784,65 €
S 8b	2.450,64 €	2.727,32 €	2.944,72 €	3.260,93 €	3.557,38 €	3.784,65 €
S 8a	2.430,87 €	2.668,03 €	2.855,78 €	3.033,65 €	3.206,58 €	3.386,92 €
S 7	2.377,22 €	2.597,58 €	2.773,87 €	2.950,14 €	3.082,36 €	3.279,62 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.233,99 €	2.481,89 €	2.636,15 €	2.740,81 €	2.839,98 €	2.994,46 €
S 3	2.079,75 €	2.335,36 €	2.483,54 €	2.619,62 €	2.681,87 €	2.756,23 €
S 2	1.985,92 €	2.090,60 €	2.167,72 €	2.255,86 €	2.343,99 €	2.432,15 €

b) Tabellen gültig ab 1. September 2017

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. September 2017

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

entspricht

94,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v 1.1.2017

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.412,25 €	3.525,97 €	3.980,95 €	4.322,17 €	4.834,01 €	5.146,79 €
S 17	3.072,84 €	3.383,80 €	3.753,45 €	3.980,95 €	4.435,90 €	4.703,20 €
S 16	2.995,55 €	3.309,88 €	3.560,10 €	3.867,20 €	4.208,42 €	4.413,16 €
S 15	2.885,10 €	3.184,74 €	3.412,25 €	3.673,85 €	4.094,69 €	4.276,65 €
S 14	2.881,70 €	3.152,08 €	3.404,89 €	3.662,06 €	3.946,43 €	4.145,47 €
S 13	2.851,98 €	3.072,84 €	3.355,36 €	3.582,83 €	3.867,20 €	4.009,36 €
S 12	2.788,07 €	3.064,14 €	3.335,03 €	3.573,88 €	3.869,61 €	3.994,73 €
S 11b	2.689,29 €	3.020,56 €	3.165,03 €	3.529,00 €	3.813,36 €	3.983,97 €
S 11a	2.631,14 €	2.962,42 €	3.105,96 €	3.469,10 €	3.753,45 €	3.924,07 €
S 10	2.564,87 €	2.829,90 €	2.962,42 €	3.355,36 €	3.673,85 €	3.935,43 €
S 9	2.456,24 €	2.733,56 €	2.951,45 €	3.268,39 €	3.565,51 €	3.793,32 €
S 8b	2.456,24 €	2.733,56 €	2.951,45 €	3.268,39 €	3.565,51 €	3.793,32 €
S 8a	2.436,44 €	2.674,13 €	2.862,31 €	3.040,59 €	3.213,92 €	3.394,67 €
S 7	2.382,66 €	2.603,52 €	2.780,22 €	2.956,89 €	3.089,41 €	3.287,13 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.239,10 €	2.487,57 €	2.642,18 €	2.747,09 €	2.846,47 €	3.001,31 €
S 3	2.084,51 €	2.340,70 €	2.489,22 €	2.625,61 €	2.688,01 €	2.762,54 €
S 2	1.990,46 €	2.095,39 €	2.172,68 €	2.261,03 €	2.349,36 €	2.437,71 €

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. September 2017

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

entspricht

92,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v 1.1.2017

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.340,04 €	3.451,34 €	3.896,70 €	4.230,69 €	4.731,70 €	5.037,86 €
S 17	3.007,80 €	3.312,18 €	3.674,02 €	3.896,70 €	4.342,01 €	4.603,66 €
S 16	2.932,15 €	3.239,83 €	3.484,75 €	3.785,35 €	4.119,35 €	4.319,76 €
S 15	2.824,04 €	3.117,33 €	3.340,04 €	3.596,09 €	4.008,03 €	4.186,14 €
S 14	2.820,71 €	3.085,37 €	3.332,83 €	3.584,56 €	3.862,91 €	4.057,73 €
S 13	2.791,62 €	3.007,80 €	3.284,35 €	3.507,00 €	3.785,35 €	3.924,51 €
S 12	2.729,06 €	2.999,29 €	3.264,45 €	3.498,24 €	3.787,72 €	3.910,19 €
S 11b	2.632,37 €	2.956,63 €	3.098,05 €	3.454,31 €	3.732,65 €	3.899,65 €
S 11a	2.575,45 €	2.899,73 €	3.040,23 €	3.395,68 €	3.674,02 €	3.841,02 €
S 10	2.510,59 €	2.770,01 €	2.899,73 €	3.284,35 €	3.596,09 €	3.852,14 €
S 9	2.404,26 €	2.675,71 €	2.888,99 €	3.199,21 €	3.490,05 €	3.713,03 €
S 8b	2.404,26 €	2.675,71 €	2.888,99 €	3.199,21 €	3.490,05 €	3.713,03 €
S 8a	2.384,87 €	2.617,54 €	2.801,73 €	2.976,24 €	3.145,90 €	3.322,82 €
S 7	2.332,23 €	2.548,42 €	2.721,38 €	2.894,31 €	3.024,03 €	3.217,56 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.191,71 €	2.434,92 €	2.586,26 €	2.688,95 €	2.786,23 €	2.937,79 €
S 3	2.040,39 €	2.291,16 €	2.436,54 €	2.570,04 €	2.631,12 €	2.704,07 €
S 2	1.948,34 €	2.051,04 €	2.126,70 €	2.213,17 €	2.299,63 €	2.386,12 €

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. September 2017

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

entspricht

98,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.556,69 €	3.675,21 €	4.149,46 €	4.505,11 €	5.038,62 €	5.364,64 €
S 17	3.202,90 €	3.527,03 €	3.912,33 €	4.149,46 €	4.623,66 €	4.902,28 €
S 16	3.122,34 €	3.449,98 €	3.710,79 €	4.030,89 €	4.386,55 €	4.599,96 €
S 15	3.007,22 €	3.319,54 €	3.556,69 €	3.829,35 €	4.268,01 €	4.457,68 €
S 14	3.003,68 €	3.285,50 €	3.549,01 €	3.817,07 €	4.113,48 €	4.320,94 €
S 13	2.972,70 €	3.202,90 €	3.497,39 €	3.734,48 €	4.030,89 €	4.179,07 €
S 12	2.906,08 €	3.193,84 €	3.476,19 €	3.725,15 €	4.033,41 €	4.163,82 €
S 11b	2.803,12 €	3.148,41 €	3.299,00 €	3.678,37 €	3.974,77 €	4.152,60 €
S 11a	2.742,51 €	3.087,82 €	3.237,43 €	3.615,94 €	3.912,33 €	4.090,16 €
S 10	2.673,44 €	2.949,68 €	3.087,82 €	3.497,39 €	3.829,35 €	4.102,01 €
S 9	2.560,21 €	2.849,27 €	3.076,38 €	3.406,73 €	3.716,43 €	3.953,88 €
S 8b	2.560,21 €	2.849,27 €	3.076,38 €	3.406,73 €	3.716,43 €	3.953,88 €
S 8a	2.539,57 €	2.787,32 €	2.983,47 €	3.169,30 €	3.349,96 €	3.538,36 €
S 7	2.483,51 €	2.713,72 €	2.897,90 €	3.082,05 €	3.220,18 €	3.426,26 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.333,88 €	2.592,86 €	2.754,02 €	2.863,37 €	2.966,96 €	3.128,35 €
S 3	2.172,74 €	2.439,78 €	2.594,59 €	2.736,74 €	2.801,78 €	2.879,47 €
S 2	2.074,72 €	2.184,08 €	2.264,64 €	2.356,73 €	2.448,80 €	2.540,90 €

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. September 2017

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

entspricht

96,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.484,47 €	3.600,59 €	4.065,21 €	4.413,64 €	4.936,31 €	5.255,72 €
S 17	3.137,87 €	3.455,41 €	3.832,89 €	4.065,21 €	4.529,78 €	4.802,74 €
S 16	3.058,94 €	3.379,93 €	3.635,44 €	3.949,04 €	4.297,48 €	4.506,56 €
S 15	2.946,16 €	3.252,14 €	3.484,47 €	3.751,60 €	4.181,35 €	4.367,17 €
S 14	2.942,69 €	3.218,79 €	3.476,95 €	3.739,57 €	4.029,96 €	4.233,20 €
S 13	2.912,34 €	3.137,87 €	3.426,38 €	3.658,65 €	3.949,04 €	4.094,22 €
S 12	2.847,08 €	3.128,99 €	3.405,61 €	3.649,51 €	3.951,51 €	4.079,28 €
S 11b	2.746,21 €	3.084,49 €	3.232,02 €	3.603,69 €	3.894,06 €	4.068,29 €
S 11a	2.686,82 €	3.025,12 €	3.171,69 €	3.542,52 €	3.832,89 €	4.007,11 €
S 10	2.619,15 €	2.889,79 €	3.025,12 €	3.426,38 €	3.751,60 €	4.018,72 €
S 9	2.508,23 €	2.791,42 €	3.013,92 €	3.337,56 €	3.640,97 €	3.873,60 €
S 8b	2.508,23 €	2.791,42 €	3.013,92 €	3.337,56 €	3.640,97 €	3.873,60 €
S 8a	2.488,00 €	2.730,73 €	2.922,89 €	3.104,95 €	3.281,94 €	3.466,51 €
S 7	2.433,08 €	2.658,62 €	2.839,06 €	3.019,47 €	3.154,80 €	3.356,69 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.286,49 €	2.540,22 €	2.698,10 €	2.805,23 €	2.906,72 €	3.064,83 €
S 3	2.128,63 €	2.390,24 €	2.541,91 €	2.681,18 €	2.744,89 €	2.821,00 €
S 2	2.032,59 €	2.139,73 €	2.218,66 €	2.308,88 €	2.399,08 €	2.489,30 €

c) Tabellen gültig ab 1. Januar 2018

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2018

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

entspricht

95,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.448,36 €	3.563,28 €	4.023,08 €	4.367,90 €	4.885,16 €	5.201,25 €
S 17	3.105,35 €	3.419,61 €	3.793,17 €	4.023,08 €	4.482,84 €	4.752,97 €
S 16	3.027,24 €	3.344,91 €	3.597,77 €	3.908,12 €	4.252,95 €	4.459,86 €
S 15	2.915,63 €	3.218,44 €	3.448,36 €	3.712,72 €	4.138,02 €	4.321,91 €
S 14	2.912,20 €	3.185,43 €	3.440,92 €	3.700,82 €	3.988,19 €	4.189,34 €
S 13	2.882,16 €	3.105,35 €	3.390,87 €	3.620,74 €	3.908,12 €	4.051,79 €
S 12	2.817,57 €	3.096,57 €	3.370,32 €	3.611,70 €	3.910,56 €	4.037,00 €
S 11b	2.717,75 €	3.052,52 €	3.198,52 €	3.566,34 €	3.853,71 €	4.026,13 €
S 11a	2.658,98 €	2.993,77 €	3.138,83 €	3.505,81 €	3.793,17 €	3.965,59 €
S 10	2.592,01 €	2.859,84 €	2.993,77 €	3.390,87 €	3.712,72 €	3.977,08 €
S 9	2.482,24 €	2.762,49 €	2.982,68 €	3.302,97 €	3.603,24 €	3.833,46 €
S 8b	2.482,24 €	2.762,49 €	2.982,68 €	3.302,97 €	3.603,24 €	3.833,46 €
S 8a	2.462,22 €	2.702,43 €	2.892,60 €	3.072,77 €	3.247,93 €	3.430,59 €
S 7	2.407,87 €	2.631,07 €	2.809,64 €	2.988,18 €	3.122,11 €	3.321,91 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.262,80 €	2.513,89 €	2.670,14 €	2.776,16 €	2.876,59 €	3.033,07 €
S 3	2.106,57 €	2.365,47 €	2.515,57 €	2.653,39 €	2.716,45 €	2.791,77 €
S 2	2.011,53 €	2.117,56 €	2.195,67 €	2.284,95 €	2.374,22 €	2.463,51 €

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet Ost, ab 1. Januar 2018

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

entspricht

93,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.376,14 €	3.488,65 €	3.938,83 €	4.276,43 €	4.782,85 €	5.092,33 €
S 17	3.040,32 €	3.347,99 €	3.713,74 €	3.938,83 €	4.388,96 €	4.653,43 €
S 16	2.963,85 €	3.274,86 €	3.522,43 €	3.826,27 €	4.163,88 €	4.366,46 €
S 15	2.854,57 €	3.151,03 €	3.376,14 €	3.634,97 €	4.051,36 €	4.231,40 €
S 14	2.851,21 €	3.118,72 €	3.368,86 €	3.623,31 €	3.904,67 €	4.101,60 €
S 13	2.821,80 €	3.040,32 €	3.319,86 €	3.544,91 €	3.826,27 €	3.966,93 €
S 12	2.758,57 €	3.031,72 €	3.299,74 €	3.536,06 €	3.828,67 €	3.952,46 €
S 11b	2.660,83 €	2.988,60 €	3.131,54 €	3.491,65 €	3.773,01 €	3.941,81 €
S 11a	2.603,29 €	2.931,08 €	3.073,09 €	3.432,39 €	3.713,74 €	3.882,54 €
S 10	2.537,73 €	2.799,95 €	2.931,08 €	3.319,86 €	3.634,97 €	3.893,79 €
S 9	2.430,25 €	2.704,64 €	2.920,22 €	3.233,80 €	3.527,78 €	3.753,17 €
S 8b	2.430,25 €	2.704,64 €	2.920,22 €	3.233,80 €	3.527,78 €	3.753,17 €
S 8a	2.410,65 €	2.645,83 €	2.832,02 €	3.008,42 €	3.179,91 €	3.358,74 €
S 7	2.357,44 €	2.575,97 €	2.750,80 €	2.925,60 €	3.056,72 €	3.252,34 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.215,41 €	2.461,25 €	2.614,22 €	2.718,02 €	2.816,35 €	2.969,55 €
S 3	2.062,45 €	2.315,93 €	2.462,88 €	2.597,82 €	2.659,56 €	2.733,30 €
S 2	1.969,40 €	2.073,21 €	2.149,69 €	2.237,10 €	2.324,49 €	2.411,92 €

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. Januar 2018

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

entspricht

99,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.592,80 €	3.712,52 €	4.191,59 €	4.550,85 €	5.089,77 €	5.419,11 €
S 17	3.235,42 €	3.562,84 €	3.952,05 €	4.191,59 €	4.670,60 €	4.952,05 €
S 16	3.154,04 €	3.485,01 €	3.748,46 €	4.071,81 €	4.431,08 €	4.646,66 €
S 15	3.037,75 €	3.353,24 €	3.592,80 €	3.868,23 €	4.311,34 €	4.502,93 €
S 14	3.034,17 €	3.318,85 €	3.585,04 €	3.855,82 €	4.155,24 €	4.364,81 €
S 13	3.002,88 €	3.235,42 €	3.532,90 €	3.772,39 €	4.071,81 €	4.221,50 €
S 12	2.935,59 €	3.226,27 €	3.511,48 €	3.762,97 €	4.074,36 €	4.206,09 €
S 11b	2.831,58 €	3.180,38 €	3.332,49 €	3.715,72 €	4.015,12 €	4.194,76 €
S 11a	2.770,35 €	3.119,17 €	3.270,30 €	3.652,65 €	3.952,05 €	4.131,69 €
S 10	2.700,58 €	2.979,63 €	3.119,17 €	3.532,90 €	3.868,23 €	4.143,66 €
S 9	2.586,20 €	2.878,20 €	3.107,61 €	3.441,32 €	3.754,16 €	3.994,02 €
S 8b	2.586,20 €	2.878,20 €	3.107,61 €	3.441,32 €	3.754,16 €	3.994,02 €
S 8a	2.565,35 €	2.815,62 €	3.013,76 €	3.201,47 €	3.383,97 €	3.574,28 €
S 7	2.508,72 €	2.741,27 €	2.927,32 €	3.113,34 €	3.252,87 €	3.461,05 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.357,57 €	2.619,19 €	2.781,98 €	2.892,44 €	2.997,08 €	3.160,11 €
S 3	2.194,80 €	2.464,55 €	2.620,93 €	2.764,53 €	2.830,23 €	2.908,70 €
S 2	2.095,78 €	2.206,25 €	2.287,63 €	2.380,66 €	2.473,66 €	2.566,69 €

Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

RK Ost, Tarifgebiet West, ab 1. Januar 2018

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

entspricht

97,50 % der mittleren Werte der Bundeskommission v. 1.1.2017

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.520,58 €	3.637,90 €	4.107,33 €	4.459,38 €	4.987,47 €	5.310,18 €
S 17	3.170,39 €	3.491,22 €	3.872,61 €	4.107,33 €	4.576,72 €	4.852,51 €
S 16	3.090,64 €	3.414,96 €	3.673,12 €	3.989,96 €	4.342,02 €	4.553,26 €
S 15	2.976,69 €	3.285,84 €	3.520,58 €	3.790,48 €	4.224,68 €	4.412,42 €
S 14	2.973,18 €	3.252,14 €	3.512,98 €	3.778,32 €	4.071,72 €	4.277,07 €
S 13	2.942,52 €	3.170,39 €	3.461,88 €	3.696,57 €	3.989,96 €	4.136,64 €
S 12	2.876,58 €	3.161,42 €	3.440,90 €	3.687,33 €	3.992,46 €	4.121,55 €
S 11b	2.774,66 €	3.116,45 €	3.265,51 €	3.641,03 €	3.934,42 €	4.110,44 €
S 11a	2.714,66 €	3.056,47 €	3.204,56 €	3.579,23 €	3.872,61 €	4.048,64 €
S 10	2.646,30 €	2.919,74 €	3.056,47 €	3.461,88 €	3.790,48 €	4.060,37 €
S 9	2.534,22 €	2.820,34 €	3.045,15 €	3.372,14 €	3.678,70 €	3.913,74 €
S 8b	2.534,22 €	2.820,34 €	3.045,15 €	3.372,14 €	3.678,70 €	3.913,74 €
S 8a	2.513,78 €	2.759,03 €	2.953,18 €	3.137,12 €	3.315,95 €	3.502,43 €
S 7	2.458,30 €	2.686,17 €	2.868,48 €	3.050,76 €	3.187,49 €	3.391,48 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.310,18 €	2.566,54 €	2.726,06 €	2.834,30 €	2.936,84 €	3.096,59 €
S 3	2.150,68 €	2.415,01 €	2.568,25 €	2.708,96 €	2.773,34 €	2.850,24 €
S 2	2.053,65 €	2.161,91 €	2.241,65 €	2.332,80 €	2.423,94 €	2.515,10 €

* * *

**Vorläufige Richtlinie
für die Muttersprachlichen Gemeinden im
Erzbistum Berlin**

Vorläufige Richtlinie für die Muttersprachlichen Gemeinden im Erzbistum Berlin

1. Ausgangslage

Die Katholiken nichtdeutscher Muttersprache gehören zum Erzbistum Berlin mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Katholiken deutscher Muttersprache. Sie bereichern durch ihre religiösen, kulturellen und sozialen Traditionen das kirchliche Leben; sie bringen die Weltkirche in unsere Pfarreien und in unsere Ortskirche. Die Verbundenheit der Gläubigen aller Völker und Sprachgruppen in der einen Kirche Christi wird durch sie erfahrbar.

In der internationalen und interkulturellen Gesellschaft unterstützen die Katholiken aus fast allen Ländern der Erde die missionarische Sendung der Kirche, indem sie ihren Glauben in großer Selbstverständlichkeit in der Öffentlichkeit bezeugen.

Fluktuation und neue Zuwanderungsbewegungen machen deutlich, dass Migration kein Übergangs- sondern ein Dauerphänomen ist. Es entsteht immer wieder eine erste Generation von Migranten. Muttersprachliche Seelsorge ist nach den kirchlichen Dokumenten eine konstante Aufgabe der Pastoral. Das gilt auch für Katholiken ohne Aufenthaltspapiere.

Die Berliner Ortskirche hat für die Katholiken nichtdeutscher Muttersprache eigene Gemeinden errichtet, um ihnen Gottesdienste, Seelsorge und kulturelle Traditionen in der jeweiligen Muttersprache zu ermöglichen. Den Status als "missiones cum cura animarum" haben neun dieser Gemeinden: die Englischsprachige, Französischsprachige, Italienische, Koreanische, Kroatische, Polnische, Portugiesischsprachige, Slowenische und Spanischsprachige Gemeinde. Teilweise haben diese Gemeinden mehrere Gottesdienstorte in Berlin. Diese Muttersprachlichen Gemeinden sind vermögensrechtlich dem Erzbischöflichen Ordinariat zugeordnet, aber seelsorglich den Pfarreien gleichgestellt. Die "missiones sine cura animarum" sind muttersprachliche Seelsorgestellen ohne vermögensrechtliche und pfarrliche Vollmachten. Derzeit sind im Erzbistum Berlin folgende anerkannt: die Indonesische, Tamilische, Maronitische, Ungarische, Vietnamesische, Chaldäische und Rumänische Seelsorgestelle. Hinzu kommen die Ukrainische Gemeinde, die der Exarchie für Deutschland und Skandinavien untersteht, sowie die Syro-malabarische Seelsorgestelle.

Neben dem allg. Kirchenrecht (CIC 1983) gelten für die muttersprachliche Seelsorge folgende kirchliche Normen:

- Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 165, "Instruktion Erga migrantes caritas Christi" vom 3. Mai 2004
- Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz 171, "Eine Kirche in vielen Sprachen und Völkern" vom 13. März 2003

2. Status der Muttersprachlichen Gemeinden in der Pfarrei

Durch den Pastoralen Prozess "Wo Glauben Raum gewinnt" im Erzbistum Berlin entstehen größere Pastorale Räume, in denen unterschiedliche Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens zu einer Pfarrei zusammengefasst werden. Die Muttersprachlichen Gemeinden beteiligen sich an diesem Prozess, in dem sie in das Leben der jeweiligen Pfarrei eingebunden sind, auf deren Territorium sich ihr Hauptsitz befindet. Haben Muttersprachliche Gemeinden weitere Gottesdienstorte, kann auch in der dortigen Pfarrei eine pastorale Abstimmung sinnvoll sein.

Ihr bisheriger Status als "missiones cum" oder "sine cura animarum" bleibt auch innerhalb der Pfarrei erhalten.

Dazu werden folgende Regelungen erlassen:

2.1 Muttersprachliche Gemeinden sind zuständig für die Gläubigen einer Sprache aus dem Erzbistum Berlin. Die Katholiken nichtdeutscher Muttersprachen entscheiden selber, ob sie in ihre deutschsprachige Wohnortgemeinde oder in die Gemeinde ihrer Muttersprache gehen. Die pfarrliche Vollmacht besteht gleichzeitig bei der Wohnort- und der Sprachgemeinde.

2.2 Die pastorale Zusammenarbeit zwischen der Muttersprachlichen Gemeinde und den anderen Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens einer Pfarrei werden im Pastoralkonzept geregelt (siehe Punkt 3).

2.3 Der Priester der Muttersprachlichen Gemeinde ist als Pfarrvikar Leiter der Muttersprachlichen Gemeinde. Weitere Priester sind als Pfarrvikar oder Kaplan tätig. Die Seelsorger der Muttersprachlichen Gemeinden, auch die Laien im Pastoralen Dienst, arbeiten im Pfarrteam der Pfarrei mit. In der Erzbischöflichen Beauftragung wird ihr Diensteinsatz in der Muttersprachlichen Gemeinde im Verhältnis zur Ortspfarrei geregelt.

2.4 Unbeschadet der seelsorglichen Eingebundenheit in das Leben einer Pfarrei bleiben die Muttersprachlichen Gemeinden Einrichtungen des Erzbistums Berlin. Ihre Finanzierungen werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat geregelt (siehe Punkt 4).

2.5 Die Muttersprachlichen Gemeinden wählen einen eigenen Gemeinderat und entsenden zwei Vertreter (darunter ein Laie) in den Pfarreirat, in dem sie ihren Hauptsitz haben. Es gilt die Satzung für Gemeinderäte der Muttersprachlichen Gemeinden.

2.6 Die Spendung des Sakramentes der Firmung ist grundsätzlich dem Erzbischof von Berlin vorbehalten. In Absprache mit ihm kann ein Heimatbischof für die Firm spendung eingeladen werden. Sinnvoll ist der Wechsel zwischen Ortsbischof und Heimatbischof.

3. Aufgaben der Muttersprachlichen Gemeinden

Die Muttersprachlichen Gemeinden sind ein Angebot für Katholiken nichtdeutscher Muttersprache, die ihren Glauben in ihrer Muttersprache praktizieren wollen. Sie sind zuständig für die Gläubigen ihrer Muttersprache aus dem gesamten Erzbistum. In Ihrem Gemeindeleben verwirklichen sie die kirchlichen Grunddienste Liturgie, Verkündigung und Diakonie. Sie tragen zur Pflege der Tradition und Kultur ihres Heimatlandes bei und bringen daraus Impulse in die Pfarrei und in das Erzbistum ein. Besondere Sorge gilt den jungen Migranten, den interethnischen Ehen und Familien sowie den Flüchtlingen und Bedürftigen. Für neue Migranten sind sie Anlaufstellen und haben den Auftrag, Brückenbauer in Kirche und Gesellschaft für sie zu sein.

Die Muttersprachlichen Gemeinden haben ein unantastbares Recht, Gottesdienste, Sakramentenkatechese und kulturelle Veranstaltungen in der Sprache ihrer Heimat durchzuführen.

Jede Muttersprachliche Gemeinde ist aufgefordert, zur Stärkung des kirchlichen Lebens im Erzbistum Berlin beizutragen und das Miteinander mit anderen Gemeinden (deutschsprachigen und muttersprachlichen) zu fördern. Die Auflistung der u. g. Vorschläge dienen als Ideen und werden je nach Möglichkeit der Muttersprachlichen Gemeinde in das Pastoralkonzept der Pfarrei einbezogen (s.

2.2). Da das Einzugsgebiet der Gläubigen der Muttersprachlichen Gemeinden das ganze Erzbistum ist, muss dieses bei Planungen im Pastoralkonzept immer mit in Betracht gezogen werden.

Regelungen im Pastoralkonzept - auf Pfarreiebene

- Absprache zur Nutzung von Pfarrräumen und Kirchen
- Austausch und gegenseitige Besuche in Pfarrgemeinderat und Gemeinderäten v.a. zur gegenseitigen Bereicherung und Inspiration
- gemeinsame Gottesdienste zu besonderen Anlässen
- gemeinsame Wallfahrten
- gegenseitige Einladungen zu wichtigen Festen und Ereignissen
- gemeinsame Teilnahme an Bistumsveranstaltungen und Fortbildungen
- gemeinsame karitative Projekte (auch über Pfarrei hinaus)
- Austausch und Projekte zur Glaubensweitergabe
- weitere sich ergebende Ideen und Projekte

Regelungen im Pastoralkonzept - auf Bistumsebene

- Weg der Neuevangelisierung gehen – Pastorale und geistliche Impulse setzen,
- z. B. Veranstaltungen unterstützen und neue ins Leben rufen
- Zusammenarbeit und Austausch mit Gemeinden fördern, wo die Mehrheit der Mitglieder der Muttersprachlichen Gemeinden wohnt
- Austausch fördern in Gremien des Erzbistums v. a. in Kinder- und Jugendarbeit, bspw. DWJT-Steuerungsgruppe, Jugendvertreter der MG mit BDKJ
- Fortbildungs- und Schulungsangebote des Erzbistums für Haupt-/Ehrenamtliche nutzen; dadurch Kennenlernen, Vernetzung und Austausch
- Zusammenarbeit Katholische Schulen und Rat der MG fördern (Projekte zur Stärkung des kirchlichen Lebens überlegen)
- weitere sich ergebende Ideen und Projekte

Muttersprachliche Gemeinden brauchen Freiräume, um ihren Glauben, ihre Tradition und Kultur leben zu können. Erst dadurch wird es möglich, dass sie ihre Charismen in die Pastoralen Räume und ins Erzbistum einbringen. Unterstützt werden sie dabei vom "Rat der Muttersprachlichen Gemeinden", ein vom Erzbischof errichtetes Gremium, in dem alle Muttersprachlichen Gemeinden vertreten sind.

4. Finanzen

4.1 Grundzuweisung

Die Muttersprachlichen Gemeinden erhalten vom Erzbischöflichen Ordinariat eine Grundzuweisung für die Bereiche Gottesdienst, Büro, Gemeindepastoral und für karitative Aufgaben. Die Grundzuweisung soll die Finanzierung von Aufgaben der Muttersprachlichen Gemeinden ermöglichen, die diese durch eigene Mittel nicht aufbringen können. Die bewilligten Mittel gelten als Höchstgrenze. Es ist auf Sparsamkeit und strenge Einhaltung der Etatansätze zu achten. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann die Grundzuweisung kürzen, wenn die Finanzlage dies erforderlich macht.

Verbindlich für die Bemessung der finanziellen Mittel ist die jeweilige Zahl der gemeldeten Katholiken (1. und 2. Staatsbürgerschaft), wie sie von der Meldestelle des Erzbischöflichen Ordinariates ermittelt

worden ist. Der Sachkostenzuschuss des Erzbischöflichen Ordinariates für die o. g. Bereiche errechnet sich, gestaffelt nach Anzahl der zur Muttersprachlichen Gemeinde gehörenden Katholiken ab 2018 wie folgt.

	Katholikenzahl	Grundzuweisung pro Kalenderjahr
I.	bis 2.000 Katholiken	4.000,-- Euro
II.	bis 6.000 Katholiken	9.000,-- Euro
III.	bis 12.000 Katholiken	13.000,-- Euro
IV.	ab 12.000 Katholiken	15.000,-- Euro

4.2 Bedarfszuweisung

Den Muttersprachlichen Gemeinden werden Gottesdienst- und Gemeinderäume nach sachlichen Notwendigkeiten und gegebener Möglichkeit in den Pfarreien zugewiesen. Die Pfarreien erhalten durch das Erzbischöfliche Ordinariat für den bereitgestellten Kirchen- und Gemeinderaum entsprechend dem Nutzungsanteil ein Nutzungsentgelt. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann Obergrenzen für Verbrauchskosten festlegen, um einen sparsamen Umgang zu fördern. An den entstehenden Heiz- und Heiznebenkosten beteiligen sich die Muttersprachlichen Gemeinden mit 30 %.

Ausstattung und Renovierung der Kirchen und Gemeinderäume erfolgen entsprechend dem Nutzungsanteil durch eine angemessene Eigenbeteiligung der Muttersprachlichen Gemeinden. Meldet eine Muttersprachliche Gemeinde einen zusätzlichen Raumbedarf an, so hat sie sich an den Miet- und Betriebskosten aus eigenen Mitteln zu beteiligen.

4.3 Reisekosten

Die Reisekosten der Seelsorger_innen werden nach den jeweils geltenden Richtlinien im Erzbistum Berlin und sachlichen Notwendigkeiten abgerechnet. Fahrten innerhalb Berlins werden über eine Pauschalregelung mit dem Gehalt vergütet. Dienstfahrten im Erzbistum Berlin außerhalb der Stadt Berlin können nur im Ausnahmefall erstattet werden. Es muss ein Fahrtenbuch geführt werden.

Für Dienstreisen zu Konferenzen und Fortbildungen ist ein Dienstreiseantrag im Erzbischöflichen Ordinariat, Dezernat II - Seelsorge zu stellen.

4.4 Haushaltsführung

Rechtsgeschäfte für die Muttersprachlichen Gemeinden werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat abgeschlossen im Einvernehmen mit den Seelsorgern der Muttersprachlichen Gemeinden unter sinngemäßer Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Berlin (KiVVG).

Die Muttersprachlichen Gemeinden führen die Grundzuweisung als eigenen Etat für ihre pfarrbezogenen und überpfarrlichen Aufgaben. Die Leiter der Muttersprachlichen Gemeinden bekommen dazu die Vollmacht für ein Konto.

Der Haushaltsvoranschlag und die Rechnungsführung der Muttersprachlichen Gemeinden werden von Dezernat II in Zusammenarbeit mit dem Dezernat III unter sinngemäßer Beachtung des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Berlin (KiVVG) bearbeitet bzw. aufgestellt.

Im Rahmen der bewilligten Mittel werden vom Dezernat III Finanzmittel auf Anweisung des Dezernates II des Erzbischöflichen Ordinariates zur Verfügung gestellt oder angewiesene Rechnungen ausgeglichen.

Das Dezernat II ist für die Einhaltung des genehmigten Vorschlages verantwortlich.

Der Leiter der Muttersprachlichen Gemeinde ist verpflichtet, alle Zuschüsse und Einnahmen von kirchlichen und anderen Stellen entgegen zu nehmen und aufzuzeichnen. Spendenquittungen sind über das Erzbischöfliche Ordinariat auszustellen.

5. Beurkundung von Amtshandlungen

Der Leiter der „Missio cum cura animarum“ hat alle nach dem CIC und dem Diözesanrecht vorgeschriebenen Kirchenbücher zu führen. Er hat alle vorgenommenen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen usw.) mit genauer Angabe des Ortes und der Kirche unter laufender Nummerierung in seine Pfarrbücher einzutragen. Ebenso hat er die erforderlichen Meldungen an die Tauf- und Wohnsitzpfarrämter, an das Einwohnermeldeamt usw. durchzuführen.

Der Ortspfarrer, in dessen Pfarrei diese Amtshandlungen vorgenommen werden, trägt die betreffenden Amtshandlungen ohne Nummer auch in seine Pfarrbücher ein.

Die Kirchenbücher der Muttersprachlichen Gemeinde gehören zu den kirchenamtlichen Dokumenten. Bei der Aufstellung der kirchlichen Statistik gelten die im Erzbistum üblichen Regelungen.

Die vom kirchlichen Recht vorgeschriebenen Kirchenbücher werden in den „Missiones sine cura animarum“ nicht geführt. Amtshandlungen werden in der Pfarrei eingetragen. Dennoch ist auch in der „Missio sine cura animarum“ ein Verzeichnis aller Taufen, Firmungen, Eheschließungen und Todesfälle zu führen.

6. Schlussbemerkung

Diese vorläufige Richtlinie wird mit sofortiger Wirkung für drei Jahre in Kraft gesetzt. In die endgültige Richtlinie sollen die Erfahrungen der Zusammenarbeit von Muttersprachlichen Gemeinden mit den Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens in den Pastoralen Räumen einfließen.

Berlin, 01.04.2017

Siegel

Dr. Heiner Koch
Erzbischof

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2017

89. JAHRGANG, NR. 6

Inhalt

	Seite		Seite
Erzbischöfliches Ordinariat		Nr. 85 Änderungen im Schematismus	52
Nr. 82 Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats.....	51	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 83 Todesfälle	51	Nr. 86 Ökumenischer Predigtpreis 2017	54
Nr. 84 Personalia.....	51		

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 82 Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats

Am Mittwoch, dem 5. Juli 2017 findet der Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats statt. Wir bitten um Verständnis, wenn an diesem Tag die Büros nicht besetzt sind.

Nr. 83 Todesfälle

Die Rubrik 83 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwort-geschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 84 Personalia

Die Rubrik 84 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwort-geschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 84 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwort-geschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 85 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 85 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

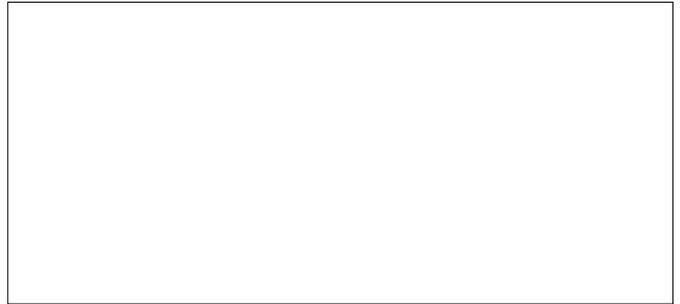
Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwort-geschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 85 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwort-geschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 85 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwort-geschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 86 Ökumenischer Predigtpreis 2017

Gesucht werden bis zum 15. Juli 2017 preiswürdige Predigten von deutschsprachigen "Kanzeln".

In diesem Jahr werden mit dem vom VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG gestifteten ökumenischen Predigtpreis Predigten in zwei Kategorien ausgezeichnet: "Beste Predigt" und "Beste Trauungspredigt".

Der Text einer gehaltenen Predigt wird erbeten als Word-Datei und mit folgenden Angaben:

- Name der Predigerin / des Predigers sowie Anschrift und Telefon-Nummer

- Angaben zu Amt, Funktion, ggf. ehrenamtliche Tätigkeit
- Bibelstelle und Anlass, auf die / den sich die Predigt bezieht
- Der Ort der Predigt: Kirchengemeinde, Einrichtung u. a.
- Das Datum der Predigt (Die Predigt sollte nicht älter als ein Jahr sein)

Weitere Information zum Predigtpreis und zur diesjährigen Ausschreibung sind zu finden unter:
www.predigtpreis.de.

Die Predigttexte sind per E-Mail zu senden an:
predigtpreis2017@web.de.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JULI 2017

89. JAHRGANG, NR. 7

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 87 Kirchliches Handbuch XLI	55	Nr. 89 Personalien	56
		Nr. 90 Änderungen im Schematismus	57
Der Erzbischof von Berlin		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 88 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Fürstenberg-Neuruppin	55	Nr. 91 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute	57

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 87 Kirchliches Handbuch XLI

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2012 – 2015

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, einschließlich Daten einer Sonderauswertung des Zensus 2011, Band XLI (Zu-

sammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2012 bis 2015) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0275-3 zum Preis von 25,00 Euro erhältlich.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 88 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Fürstenberg-Neuruppin

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien St. Hedwig Fürstenberg und Herz Jesu Neuruppin mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Fürstenberg-Neuruppin bezeichnet.

3) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 31. Mai 2017 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 31. Mai 2017.

Berlin, 31. Mai 2017
B 00422/2017

mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 89 Personalia

Die Rubrik 89 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 89 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 90 Änderungen im Schematismus

Die Rubrik 89 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 91 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

„Moses-Geschichten erschließen“

Der Rahmen: Durchgängiges Schweigen, tägliche Eucharistiefeier, zwei Impulse, stille Anbetung.

Begleitung: Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Geist, Würzburg

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensleute

Termin: 19. - 23. November 2017

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 13:00 Uhr

Kosten: 275,00 €
(Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr)

Anmeldung: bis zum 15.10.2017 an
Sudetendeutsches Priesterwerk e.V.
Heßstr. 24
80799 München
Tel.: 089 272942-14
E-Mail: zentrale@sud-pw.de
Internet: www.sud-pw.de

Ort: Bildungshaus Kloster Schwarzenberg
Klosterdorf 1
91443 Scheinfeld
Tel.: 09162 92889-0
Fax: 09162 92889-90
E-Mail: info@kloster-schwarzenberg.de
www.kloster-schwarzenberg.de

Bitte überweisen Sie den Teilnehmerbeitrag bis zum 31.10.2017 auf unsere Bankverbindung:

IBAN: DE26 7509 0300 0000 1526 25 und

BIC: GENODEF1M05 bei der Ligabank eG.

Anreisebeschreibung:

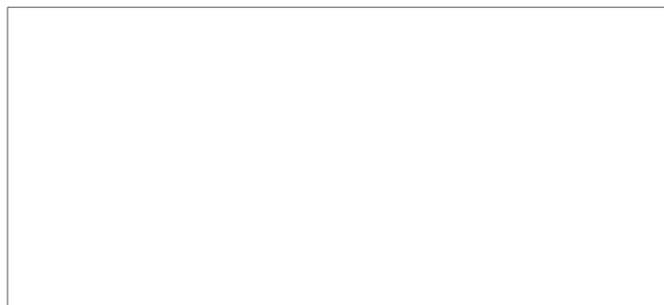
Mit der Deutschen Bahn:

Benutzer der Bundesbahn fahren bis Markt Bibart (Bahnhof) und von dort mit dem Bus (ca. 6 km) nach Scheinfeld. Von dort aus sind es noch ca. 300 m den Berg hoch zum Kloster. Nach rechtzeitiger Vereinbarung können wir Sie auch mit dem PKW direkt vom Bahnhof Markt Bibart abholen.

Mit dem PKW:

Adresse (für das Navigationsgerät): Bildungshaus Kloster Schwarzenberg, Klosterdorf 1, 91443 Scheinfeld

Autofahrer, die aus der Richtung Würzburg kommen und auf der B 8 in Richtung Nürnberg fahren, biegen in Markt Bibart links nach Scheinfeld ab. In Scheinfeld dann den Berg hoch, am Schloss Schwarzenberg vorbei und nach ca. 150 m rechts in das Kloster abbiegen. Wer auf der A 3 aus der Richtung Würzburg oder Nürnberg kommt, verlässt diese am besten bei Schlüsselfeld und fährt dann über Breitenlohe, Markt Taschendorf, Frankfurt und Kornhöfstadt zum Kloster Schwarzenberg.



AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. AUGUST 2017

89. JAHRGANG, NR. 8

Inhalt

	Seite		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		Erzbischöfliches Ordinariat	
Nr. 92 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	59	Nr. 100 Beglaubigungen durch kirchliche Dienststellen.....	64
Nr. 93 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017	60	Nr. 101 „Rundbrief an die Bischöfe über das Brot und den Wein für die Eucharistie“	64
Nr. 94 Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo	60	Nr. 102 Errichtung einer gemeinsamen zentralen Stelle nach Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung	65
Der Erzbischof von Berlin		Nr. 103 Todesfälle.....	65
Nr. 95 Nachruf auf Joachim Kardinal Meisner	61	Nr. 104 Personalia	65
Nr. 96 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2017	63	Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 97 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Steglitz-Lankwitz-Dahlem	63	Nr. 105 Stellenausschreibung einer Pädagogischen Koordinatorin/eines Pädagogischen Koordinators an der Katholischen Schule Bernhardinum - Gymnasium, Fürstenwalde	68
Nr. 98 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Wilmersdorf-Friedenau	64		
Nr. 99 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Wuhle-Spree	64		

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 92 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 294 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2016/17. Bonn, 2017

Zum siebten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen

werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Die vier Schwerpunktthemen lauten: „Flüchtlinge integrieren“, „Ministrantinnen und Ministranten“, „Auszeichnungen der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie „Notfallseelsorge“.

Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur öffentlichen Darstellung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden. Sie erscheint in der ersten Augushälfte, ca. zwei bis drei Wochen nach

Veröffentlichung der kirchlichen Statistik am 21. Juli 2017.

**Die deutschen Bischöfe
Nr. 105 Kirchliche Anforderungen des Studiums der
Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium)
im Rahmen des Bologna-Prozesses vom
8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 21. Juni 2016 die vollständig überarbeiteten Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen. Am 5. Dezember 2016 erfolgte die dauerhafte Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Die Kirchlichen Anforderungen schaffen auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. Mai 2003 die normativen Voraussetzungen für die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie im Rahmen des Bologna-Prozesses. Sie regeln, welche Kompetenzen katholische Theologinnen und Theologen im Rahmen des theologischen Studiums erwerben und entwickeln müssen. Bei der Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Rahmen der Akkreditierungsverfahren sind die Kirchlichen Anforderungen als Rahmenvorgabe zu Grunde zu legen.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Nr. 93 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Erzdiözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. In besonderer Weise beschäftigt sich die Caritas in diesem Jahr mit der Frage des gelingenden Zusammenlebens von Zuwanderern und Einheimischen. „Zusammen sind wir Heimat.“ lautet die Botschaft der Kampagne.

Seit 2015 sind viele Frauen, Männer und Kinder auf der Flucht vor Krieg, Vertreibung und Hunger nach Deutschland gekommen, um hier Schutz zu suchen. Deutschland hat sich als gastfreundliches Land gezeigt. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist groß und bis heute ungebrochen. Doch zunehmend lauter werden die Stimmen derer, die sich schwertun mit Menschen, die aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu uns kommen.

Die Caritas will mit dieser Kampagne deshalb dazu beitragen, dass die Menschen einander mit Respekt, Of-

fenheit und der Bereitschaft zum Dialog begegnen. In vielen Caritas-Projekten engagieren sich Mitarbeitende gemeinsam mit ehrenamtlich Tätigen für ein gelingendes Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern. Vielfach geschieht dies in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden, die auf beeindruckende Weise in der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen aktiv sind.

Alle sind gefordert, wenn es um das gelingende Zusammenleben in unserer Gesellschaft geht. Viele Ideen an vielen Orten zeigen, dass dies möglich ist.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20.06.2017

Für das Erzbistum Berlin:

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. September 2017 (alternativ: 17. September 2017) auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Nr. 94 Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo

In Abstimmung mit dem Kardinalpräfekten der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei hat der Ständige Rat am 19./20. Juni 2017 beschlossen:

Anfragen von Gläubigen, die eine Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo (ritus extraordinarius) erbitten, sind an das jeweilige Ordinariat weiterzuleiten. Dieses wird dafür sorgen, dass der Bitte Rechnung getragen wird und ein Priester gemäß den Leitlinien zum Motu proprio Summorum Pontificum von 2007 beauftragt wird. Die Ehevorbereitung, die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls und die Registrierung der Trauung erfolgen gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Die Erteilung der Befugnis zur Eheschließung an Priester, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. angehören, ist nicht vorgesehen.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an das

Offizialat des Erzbistums Berlin
Chausseestraße 128 / 129
10115 Berlin

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 95 Nachruf auf Joachim Kardinal Meisner

„Spes nostra firma“ – „Unsere Hoffnung für Euch ist unerschütterlich.“

(2 Kor 1,7 - Bischofswort des Verstorbenen)

Am 5. Juli 2017 rief Gott, der Herr über Leben und Tod, seinen Diener

Joachim Kardinal Meisner

Dr. theol. Dr. h.c. mult.

im 84. Lebensjahr, im 55. Jahr seines priesterlichen Dienstes und im 43. Jahr seines bischöflichen Dienstes zu sich in sein himmlisches Reich.

Er wurde am 25. Dezember 1933 in Breslau-Lissa (heute poln. Leśnica) geboren und in der dortigen St. Hedwigs-Kirche getauft. Er wuchs mit drei Brüdern in einem stark katholisch geprägten Umfeld auf.

Nach der Vertreibung 1945 aus Schlesien und dem Tod seines Vaters im selben Jahr lebte er im thüringischen Körner. Zunächst absolvierte Joachim Meisner eine Lehre als Bankkaufmann. 1951 trat er ins Norbertinum in Magdeburg ein und holte dort das Abitur nach. Von 1959 bis 1962 studierte er Philosophie und Theologie in Erfurt, danach besuchte er das Seminar in Neuzelle und wurde am 8. April 1962 in Erfurt zum Diakon und am 22. Dezember 1962 durch den Fuldaer Weihbischof Joseph Freusberg mit dem Sitz in Erfurt zum Priester geweiht. Er war Kaplan in Heiligenstadt und Erfurt, danach Rektor des Erfurter Caritasverbandes.

1969 wurde er von der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom zum Doktor der Theologie promoviert. Im Laufe seines Lebens erhielt er noch von mehreren Universitäten die Ehrendoktorwürde.

Am 17. März 1975 wurde er zum Titularbischof von Vigna und Weihbischof des Bischöflichen Amtes Erfurt-Meiningen ernannt und am 17. Mai 1975 vom Apostolischen Administrator in Erfurt Hugo Aufderbeck zum Bischof geweiht.

Zum Bischöflichen Amt gehörte unter anderem das Eichsfeld, das eine katholische Enklave innerhalb der traditionell protestantisch und seit Gründung der DDR atheistisch geprägten mitteldeutschen Glaubenslandschaft ist. Dort fand Meisner ein ähnlich intensives katholisches Gemeindeleben wie in seiner schlesischen Heimat vor.

Am 22. April 1980 ernannte ihn Papst Johannes Paul II., den er seit Jahren persönlich kannte, zum Nachfolger von Alfred Kardinal Bengsch als Bischof von Berlin. In dieses Amt wurde er am 17. Mai 1980, am fünften Jahrestag seiner Bischofsweihe eingeführt.

Nur knapp drei Wochen nach dieser Amtseinführung war er Gastgeber des 86. Deutschen Katholikentags in West-Berlin mit dem Leitwort „Christi Liebe ist stärker“.

Das Bistum Berlin mit seinen Ost- und Westteilen galt in der Zeit der deutschen Teilung als eines der kirchenpolitisch schwierigsten europäischen Bistümer.

Bischof Meisner hielt trotz dieser Schwierigkeiten an der Einheit des Bistums fest und setzte sichtbare Zeichen des Glaubens und der Hoffnung für die Gläubigen im Ost- und Westteil. Das 50jährige Bestehen des Bistums 1980 wurde von Bischof Meisner im Ostteil der Diözese gefeiert, und mit Katholiken aus Westberlin nahm er an der Eucharistiefeyer mit Papst Johannes Paul II. in Osnabrück teil.

Der grenzüberschreitende Kontakt und die Solidarisierung mit den osteuropäischen Nachbarn war ihm ein Herzensanliegen. Nach Verhängung des Ausnahmezustandes in Polen am 13. Dezember 1981 feierte Bischof Meisner am 21. Dezember in der St. Hedwigs-Kathedrale einen Fürbitt-Gottesdienst für den Frieden des polnischen Volkes. Bischof Meisner förderte auch die deutsch-polnische Aussöhnung durch die Einweihung einer Gedenkstätte in der Pfarrkirche Herz Jesu (Oranienburg) für die Opfer des KZ Sachsenhausen mit den Berliner und Stettiner Bischöfen auf dem KZ-Gelände.

Er förderte die Ökumene durch Bittgottesdienste in der St. Hedwigs-Kathedrale, u.a. im Oktober 1986 am Tag des Friedensgebetes des Papstes mit Vertretern der Weltreligionen in Assisi.

Nachdem Bischof Meisner anfangs den stellvertretenden Vorsitz in der Berliner Bischofskonferenz wahrgenommen hatte, wurde er am 7. September 1982 zum Vorsitzenden dieses Gremiums gewählt. Nur wenig später, am 2. Februar 1983, nahm ihn Papst Johannes Paul II. als Kardinalpriester mit der Titelkirche Santa Pudenziana in das Kardinalskollegium auf.

In das Jahr 1983 fiel auch die Konsekration der Kirche Maria, Königin des Friedens, im Ostberliner Neubaugebiet Marzahn als den größten Kirchenbau nach dem Krieg in Ost-Berlin.

Die besondere historische Bedeutung Berlins als Ort der Verkündigung und der Aufbau einer Erinnerungskultur war Kardinal Meisner ein besonderes Anliegen. Mit der Errichtung des Karmels am 30. Mai 1982 bei der Gedenkkirche Maria Regina Martyrum als Tochtergründung des Karmels in Dachau bekam die Zentrale Gedenkstätte der christlichen Blutzugeen während der „Nazizeit“ eine geistliche Mitte. Zum 50. Jahrestag der NS-Programe am 06.11.1988 ging ein Hirtenwort an die Gläubigen.

Auch mit dem Neubau der im Krieg zerstörten Kirche „Zum Guten Hirten“ im Jahr 1985 baute Kardinal Meisner bewusst auf Orte des Gebetes und des Friedens in der damals geteilten Stadt. Mit Sühne- und Versöhnungsgottesdiensten, Wallfahrten in- und außerhalb des Bistums setzte er ein sichtbares Zeichen lebendigen katholischen Lebens in der Stadt.

Die Stärkung aller Gläubigen, besonders der Jugendlichen, in dieser Atmosphäre der Gottesferne und geteilter Welten war ein Anliegen von Kardinal Meisner. Im Mai 1985 fand daher ein Jugendkongress mit 1000 Delegierten aus allen Jurisdiktionsbezirken der DDR statt.

In seiner Zeit als Vorsitzender der Berliner Bischofskonferenz (1982 bis 1989) organisierte er im Jahre 1987 in Dresden das erste und einzige DDR-weite Katholikentreffen unter dem Motto „Gottes Macht – Unsere Hoffnung“, das mit über 100.000 Teilnehmern (bei weniger als 800.000 Katholiken in der DDR) ein großer Erfolg war. Beim Abschlussgottesdienst sagte Kardinal Meisner mit Anspielung auf die Sowjetsterne auf den zahlreichen Gedenkstätten der gefallenen Soldaten in den einzelnen Städten und Orten (in Anwesenheit der staatlichen Vertreter), dass „...die Christen in unserem Land keinem anderen Stern folgen möchten ... als dem von Betlehem.“

Kardinal Meisner war ein Mensch des Gebetes und förderte das geistliche Leben im Bistum. In seine Amtszeit wurde das vormalige Benediktinerinnen Priorat St. Gertrud in Alexanderdorf zur Abtei erhoben, der einzigen Abtei im Bistum. 1980 und 1988 konnten die Berliner begeistert Mutter Teresa begrüßen, die 1981 eine Niederlassung in der Ostberliner Pfarrgemeinde St. Adalbert und 1983 in Berlin-Kreuzberg eröffnen konnte. Kardinal Meisner lud immer wieder öffentlich zu Gebet und Andacht ein. So beteten Ostberliner am 18. Oktober 1986 gemeinsam mit dem Prior von Taizé, Roger Schutz, in der St. Hedwigs-Kathedrale.

Mit seinem Anspruch, die Einheit zu wahren und die Standhaftigkeit im Glauben zu stärken, stellte sich Kardinal Meisner in die Reihe seiner Vorgänger: Im August 1986 erinnerte Kardinal Meisner, 25 Jahre nach Errichtung der Berliner Mauer, in einem Brief an die Priester an das geistliche Vermächtnis des drei Tage nach dem Mauerbau ernannten Bischof Bengsch „Wahrt die Einheit des Bistums!“

Anfang 1988 erhob Kardinal Meisner die Pfarrkirche „Maria Frieden“ in Tempelhof zur Wallfahrtskirche in West-Berlin. Dazu erwarb er als Dauer-Leihgabe das Gemälde von Otto Dix „Maria vor dem Stacheldraht“ als Wallfahrtsbild. Bis heute wird hier an jedem ersten Donnerstag im Monat ein Gottesdienst mit Predigt und Beichtgelegenheit gefeiert, dem jeweils ein anderer einzuladender Priester vorsteht. Diesen Dienst hat Kardinal Meisner auch später von Köln aus immer wieder einmal übernommen.

Am 20. Dezember 1988 erreichte den Bischof von Berlin ein neuer Ruf: Kardinal Joachim Meisner wurde auf besonderen Wunsch von Papst Johannes Paul II. zum Erzbischof von Köln ernannt und am 12. Februar 1989 in sein Amt eingeführt.

Dieser Erzdiözese diente er über 25 Jahre lang als Oberhirte bis zu seiner Emeritierung am 28. Februar 2014 und darüber hinaus, so wie es seine Kräfte zuließen. Er starb in seinem Urlaub in Bad Füssing. Immer wieder bat er um den Segen für die Gläubigen gemäß dem Motto „An Gottes Segen ist alles gelegen“.

Wir gedenken des Lebens und Wirkens von Joachim Kardinal Meisner am Donnerstag, dem 13. Juli 2017, um 18.00 Uhr mit einem diözesanen Pontifikalrequisiem in der St. Hedwigs-Kathedrale, zu dem ich Sie alle herzlich einlade.

Bitte beten Sie in den kommenden Tagen in Ihren Gemeinden und Gemeinschaften für unseren früheren Bischof.

„Durch Taufe, Priester- und Bischofsweihe gehörte er Christus an. Ihm ist er gleich-geworden im Tod. Lass ihn mit Christus zum Leben auferstehen.“ (aus dem II. Hochgebet)

Berlin, den 07.07.2017
B 00580/2017
Kla

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 96 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2017

Inkraftsetzung der Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR sowie der Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2 Alt. AK-Ordnung

I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR

1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR

- a) In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“

2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR

- a) In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.

- b) Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission

vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

Hiermit setze ich die vorbezeichneten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2017 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2017
B 00548/2017
Ba/mü
Siegel

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 97 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Steglitz-Lankwitz-Dahlem

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien St. Benedikt Berlin-Lankwitz, Maria Rosenkranzkönigin Berlin-Steglitz mit allen Orten kirchlichen Lebens und dem Standort der Katholischen Englischsprachigen Gemeinde in St. Bernhard werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Steglitz-Lankwitz-Dahlem bezeichnet.

3) Der Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 6. Juli 2017 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 6. Juli 2017.

Berlin, 6. Juli 2017
B 00518/2017
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch

Nr. 98 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Wilmersdorf-Friedenau

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf, Maria unter dem Kreuz, Berlin-Wilmersdorf mit allen Orten kirchlichen Lebens, der Englischsprachigen Gemeinde und der Italienischen Gemeinde werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Wilmersdorf-Friedenau bezeichnet.
- 3) Der Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 10. Juli 2017 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 10. Juli 2017.

Berlin, 10. Juli 2017
B 00561/2017
mw/Ni
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 99 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Wuhle-Spree

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Maria, Königin des Friedens Berlin-Biesdorf/Nord, St. Martin Berlin-Kaulsdorf/Mahlsdorf, Von der Verklärung des Herrn Berlin-Marzahn und Zum Guten Hirten Berlin-Friedrichsfelde mit allen Orten kirchlichen Lebens und einem Standort der Polnischen Gemeinde werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Wuhle-Spree bezeichnet.
- 3) Das Leitungsteam der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 28. Juni 2017 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 28. Juni 2017.

Berlin, 28. Juni 2017
B 00509/2017
mw/ne
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 100 Beglaubigungen durch kirchliche Dienststellen

Wegen häufiger Nachfragen wird darauf hingewiesen, dass kirchlichen Dienststellen, insbesondere Pfarrämtern aus haftungsrechtlichen Gründen dringend geraten wird, Beglaubigungen nur für den kirchlichen Gebrauch vorzunehmen.

Alle Personen im kirchlichen Dienst, die zur Führung eines Siegels und zur Vornahme von Beglaubigungen berechtigt sind, dürfen nur solche Beglaubigungen vornehmen, die mit der dienstlichen Tätigkeit der betreffenden Person oder Dienststelle im Zusammenhang stehen. Dies ist der Fall bei Beglaubigung von Abschriften von Urkunden, die

- die kirchliche Stelle selbst ausgestellt hat,
- Bedienstete kirchlicher Stellen betreffen,

- von einer anderen kirchlichen Stelle ausgestellt sind oder
- zur Vorlage bei einer kirchlichen Stelle benötigt werden.

Bei allen anderen Beglaubigungen, die nicht zu den Amtspflichten einer kirchlichen Stelle gehören, ist der Antragsteller an die zuständigen staatlichen Stellen oder gegebenenfalls an einen Notar zu verweisen.

Nr. 101 „Rundbrief an die Bischöfe über das Brot und den Wein für die Eucharistie“

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland hat einen „Rundbrief an die Bischöfe über das Brot und den Wein für die Eucharistie“ (PROT. N. 320/17) des Präfekten

der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Kardinal Hubertus Sarah, übermittelt.

Die Kongregation wendet sich im Auftrag von Papst Franziskus an die Diözesanbischöfe, um daran zu erinnern, dass es vor allem ihnen zukommt, für die würdige Feier des Herrenmahles zu sorgen und in diesem Zusammenhang auch für die Qualität des für die Eucharistie bestimmten Brotes und Weines. In dem Rundschreiben wird nochmals auf die Normen bezüglich der eucharistischen Materie hingewiesen, wie sie in can. 924 CIC und in den Nummern 319 bis 323 der Institutio generalis Missalis Romani angegeben sind und bereits in der Instruktion Redemptionis Sacramentum vom 25. März 2004 durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erläutert wurden.

Da anlässlich des Rundbriefs und des darin enthaltenen Verweises auf einen Rundbrief der Glaubenskongregation vom 24. Juli 2003 (Prot. N. 89/78 – 14798), wonach glutenfreie Hostien keine gültige Materie bedeuten, Unsicherheit bezüglich des Gebrauchs von glutenfreien Hostien entstand, weisen wir darauf hin, dass es Hostien gibt, die nach der EU-Lebensmittelverordnung als „glutenfrei“ gekennzeichnet sind, da sie weniger als 20 mg/kg Gluten enthalten, aber als Weizenbrot gelten und somit gültig sind. Sollten Gläubige auch diese Hostien nicht vertragen, sollte Ihnen, wo es angebracht ist, die Kelchkommunion ermöglicht werden.

Den vollständigen Text des Rundschreibens finden Sie auf der Website des Vatikans unter:
http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20170615_lettera-su-pane-vino-eucaristia_ge.html

10117 Berlin, den 17.07.2017

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 102 Errichtung einer gemeinsamen zentralen Stelle nach Artikel 5 Absatz 4 Grundordnung

Für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg wird mit Wirkung vom 15. März 2017 eine gemeinsame zentrale Stelle im Sinne von Artikel 5 Abs. 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse errichtet.

Die gemeinsame zentrale Stelle ist zuständig für alle Einrichtungen und Rechtsträger, die der kirchlichen Grundordnung nach Art. 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GrO, unterliegen und für die die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA Nord-Ost) zuständig ist.

Berlin, den 20. Juni 2017
Ba/jm
GV 00421/2017

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 103 Todesfälle

Die Rubrik 103 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 104 Personalien

Die Rubrik 104 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 104 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 104 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

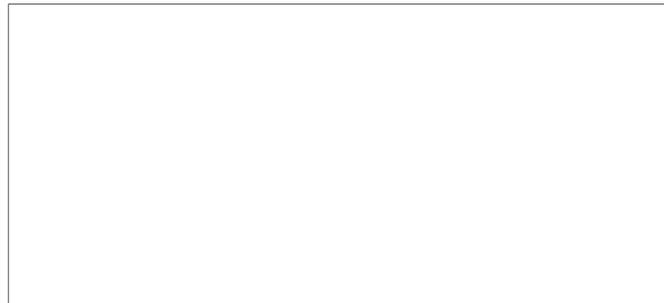
Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 104 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 104 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Die Rubrik 104 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 105 Stellenausschreibung einer Pädagogischen Koordinatorin/eines Pädagogischen Koordinators an der Katholischen Schule Bernhardinum - Gymnasium, Fürstenwalde

Das Erzbischöfliche Ordinariat sucht zum 1. Februar 2018 eine Pädagogische Koordinatorin/einen Pädagogischen Koordinator an der Katholischen Schule Bernhardinum - Gymnasium, Trebuser Str.45, 15517 Fürstenwalde.

Ihre Aufgabe ist die selbstständige und eigenverantwortliche Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe. Hierzu gehören insbesondere

- die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe
- der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler
- die Organisation des Unterrichts in Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie
- die Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe

Voraussetzungen

- Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin / des Studienrats
- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe II
- Erfahrungen in der Abnahme von Abiturprüfungen

Wir erwarten

- Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zum engen Zusammenwirken mit der Schulleitung und den Mitwirkungsgremien sowie zur kollegialen Zusammenarbeit

- fundierte Kenntnisse über die Qualität von Unterricht und angemessenes erzieherisches Handeln
- umfassende Kenntnisse im staatlichen Schulrecht und im Schulrecht des Erzbistums Berlin
- hohe Medienkompetenz, insbesondere in den Bereichen der informations- und kommunikationstechnologischen Anwendungen, der Schulverwaltungssoftware und der Unterrichtssoftware
- eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und hohe Belastbarkeit
- Interesse und notwendige Offenheit für erforderliche Veränderungen im Aufgabengebiet

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das zunächst für 2 Jahre auf Probe vergeben wird.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 30.09.2017** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2017/IV/27** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-119
bewerbung@erzbistumberlin.de

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 2017

89. JAHRGANG, NR. 9

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl		Nr. 113 Genehmigung der Wahlordnung des Priesterrats vom 01.09.2017	73
Nr. 106 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 10. September 2017	70	Erzbischöfliches Ordinariat	
Deutsche Bischofskonferenz		Nr. 114 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017 ...	73
Nr. 107 Trauerbot für Kinderehen	70	Nr. 115 Stabsstelle „Wo Glauben Raum gewinnt“	74
Nr. 108 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017	70	Nr. 116 Todesfall.....	74
Der Erzbischof von Berlin		Nr. 117 Personalien	75
Nr. 109 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 23. November 2016	71	Anlagen	
Nr. 110 Ordnung für die Konferenz der Leiter der Entwicklungsphase	71	Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin vom 1. September 2017	
Nr. 111 Geschäftsordnung für die Leitungs-konferenz des Erzbistums Berlins	72	Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Berlin vom 1. September 2017	
Nr. 112 Genehmigung des Statuts des Priesterrats vom 01.09.2017.....	73		

Apostolischer Stuhl

Nr. 106 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 10. September 2017

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 10. September 2017

wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Botschaften** > **Welttag der sozialen Kommunikationsmittel** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 107 Trauerverbot für Kinderehen

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten.

Im Zusammenhang damit wurde auch eine Änderung des Personenstandsgesetzes vorgenommen. Fortan ist eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. PStG § 11 Abs. 3). Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. PStG § 70 Abs. 1 und 3).

Für die Vornahme einer katholischen Eheschließung ohne vorhergehende Zivileheschließung, die ohnehin eine Ausnahme darstellt, gilt weiterhin, dass in jedem Fall das Nihil obstat beim Generalvikariat/Ordinariat eingeholt werden muss (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Anm. 3, Anm. 22g und Anm. 25 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 01.01.2009).

Ein Nihil obstat für Personen unter 18 Jahren wird nicht erteilt.

Nr. 108 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Der Weltmissionssonntag lädt die Ortskirchen und die katholischen Christen weltweit dazu ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen.

In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. „Wir sind Gottes Familie“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört. Besondere Aufmerksamkeit wird dort auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern gelegt, die als Katechistinnen und Katechisten das einfache Leben der Menschen teilen. Sie legen Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Häufig unterstützen die Katechisten Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet, verstoßen oder misshandelt werden.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Mit ihr werden die ärmsten Diözesen in ihrer seelsorglichen Arbeit unterstützt. „Auch heute“, so schreibt Papst Franziskus, „dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, den 24. April 2017 Für das Erzbistum Berlin:

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 109 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 23. November 2016

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2017 den nachstehenden Beschluss zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 23. November 2016 gefasst.

I. Regelung

Zur Umsetzung des Spruchs des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 23. November 2016 zum Antrag der Dienstgeberseite dieser Regionalkommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. Juni 2016 wird folgende Umsetzung vereinbart:

- a) Sowohl die Dienstgeber- als auch die Dienstnehmerseite erklären ausdrücklich, dass sie sich an den Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses gebunden fühlen. Durch den Beschluss soll dieser nicht ersetzt, sondern lediglich ergänzt und konkretisiert werden.
- b) Zum Ausgleich des Besitzstandes gemäß Ziffer 2 Satz 1 des Vermittlungsspruches erhalten die Mitarbeiter im Bundesland Berlin, die in Kindertagesstätten nach §§ 22ff. SGB VIII beschäftigt sind, eine Einmalzahlung für den Monat Mai 2017 mit der Gehaltszahlung August 2017 in Höhe von 50 EUR brutto. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten diese Einmalzahlung anteilig. Maßgeblich für den Umfang des Beschäftigungsumfanges ist der Monat Mai 2017.
- c) Für die genannten Mitarbeiter kommt die Tabelle „Anlage 33 Regionalkommission Ost Tarifgebiet West“, in der jeweils gültigen Fassung ab dem 1. Juni 2017 zur Anwendung.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss der Regionalkommission Ost zum Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 23. November 2016 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. August 2017
B 00658/2017
Ba/jm
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 110 Ordnung für die Konferenz der Leiter der Entwicklungsphase

Konferenz der Leiter der Entwicklungsphase
(spätere Konferenz der Pfarrer der neuen Pfarreien)

Ordnung für die Konferenz der Leiter der Entwicklungsphase

1. Die Konferenz der Leiter der Entwicklungsphase / Aufgaben

- Sie dient dem Informationsaustausch/Kommunikation zwischen den Verantwortlichen der neuen Pfarreien und Pastoralen Räumen und den Leitungspersonen des Erzbistums, des Erzbischöflichen Ordinariats und der Caritasdirektorin.
- Sie dient dem Erfahrungsaustausch und der Klärung der unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe.

2. Zusammensetzung

- alle Pfarrer und Pfarradministratoren der neuen Pfarreien nach dem Pastoralen Prozess „Wo Glauben Raum gewinnt“,
- alle Leiter der Entwicklungsphase des Prozesses (bei Leitungen durch mehrere Personen in einem Pastoralen Raum, nur jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin des Raumes),
- Erzbischof, Weihbischof, Generalvikar, Dezenten/innen, Caritasdirektorin sowie den Abteilungsleitern/innen der Bereiche Bau, Kirchengemeinden, Buchhaltung, Personalverwaltung, Kat. Seelsorge, Ehe und Familie, Jugendseelsorge.

3. Tagungszeiten

- Sie tagt in der Regel zweimal jährlich für drei Stunden.
- Es ist ein Tagungszeitraum zu wählen, damit auch die Personen aus den entfernteren Regionen des Erzbistums teilnehmen können.

4. Öffentlichkeit

- Die Konferenz tagt nicht öffentlich und wird vom Generalvikar moderiert.
- Die Beratungen und Protokolle der Konferenz sind in geeigneter Weise zur Information und Kommunikation in den Pastoralen Räumen zu verwenden.

5. Vorbereitung und Nachbereitung

- Die Organisation der Leitungskonferenz erfolgt durch das Büro des Generalvikars in Zusammenarbeit mit der Dezernatsleitung Personal und dem Leiter der Stabsstelle des Erzbischofs „Wo Glauben Raum gewinnt“.

6. Tagesordnung / Vorlagen

- Die Tagesordnung wird durch den Generalvikar im Einvernehmen mit dem Erzbischof festgelegt.
- Vier Wochen vor der Konferenz werden alle Teilnehmer nach eigenen Tagesordnungspunkten angefragt.
- Es wird schriftlich zu den Sitzungen mit der Tagesordnung eingeladen.
- Die Tagesordnungspunkte werden als Beratung, Beschluss und Information gekennzeichnet.
- Zu den Tagesordnungspunkten werden nach Möglichkeit schriftliche Vorlagen erstellt.

7. Protokoll

- Das Ergebnisprotokoll wird durch den persönlichen Referenten des Generalvikars erstellt.
- Im Protokoll werden die Tagesordnungspunkte als Beratung, Beschlüsse und Information gekennzeichnet.

8. Einladung von Gästen

- Zu den Konferenzen können Gäste zu Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Über die Einladung von Gästen entscheidet der Generalvikar bzw. der Erzbischof.

Berlin, den 18.07.2017

B 00620/2017

Z/pmk/mw/Bc

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 111 Geschäftsordnung für die Leitungskonferenz des Erzbistums Berlins

1. Die Leitungskonferenz / Aufgaben

Die Leitungskonferenz berät über zentrale strategische, inhaltliche und operative Fragen des Erzbistums Berlin und trifft entsprechende Entscheidungen. Sie dient dem Informationsaustausch zwischen den Leitungspersonen des Erzbistums, des Erzbischöflichen Ordinariats und der Caritasdirektorin.

(Die Leitungskonferenz übernimmt die Aufgaben des bisherigen Entscheidungskreises im Rahmen des Pastoralen Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“).

2. Zusammensetzung

Die Leitungskonferenz setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen: Erzbischof, Weihbischof, Generalvikar, stellvertretender Generalvikar, Dezernatsleitungen, Leitung des Caritasverbands, Leitung der Stabsstelle „Wo Glauben Raum gewinnt“, Pressesprecher, Leitung des Katholischen Büros.

3. Tagungszeiten / Klausur

Sie tagt in der Regel einmal wöchentlich am Dienstagvormittag von 9.00 - 13.00 Uhr. Wenn die Personalkommission tagt, endet die Leitungskonferenz um 12.00 Uhr. Zweimal im Jahr findet eine zweitägige Klausurtagung der Leitungskonferenz statt, um wesentliche inhaltliche Themen intensiver bearbeiten und diskutieren zu können.

4. Öffentlichkeit

Die Leitungskonferenz tagt nichtöffentlich und wird vom Generalvikar moderiert. Die Beratungen und Protokolle der Leitungskonferenz sind vertraulich.

5. Vorbereitung und Nachbereitung

Die Organisation der Leitungskonferenz erfolgt durch das Büro des Generalvikars.

6. Tagesordnung / Vorlagen

Die Tagesordnung wird durch den Generalvikar im Einvernehmen mit dem Erzbischof festgelegt. Tagesordnungspunkte der Mitglieder der Leitungskonferenz müssen bis Freitagmorgen vor der nächsten Sitzung an das Büro des Generalvikars gemeldet werden.

Es wird schriftlich zu den Sitzungen mit der Tagesordnung eingeladen.

Die Tagesordnungspunkte werden von den Einreichenden als Beratung, Beschluss und Information gekennzeichnet. Bei Beratung soll angegeben werden, wozu Beratungsbedarf besteht.

Zu den Tagesordnungspunkten werden in der Regel schriftliche Vorlagen eingereicht. Diese sind bis Freitagmorgen vor der nächsten Sitzung dem Büro des Generalvikars zuzusenden. Es ist ein Zeitrahmen für die Beratung des Tagesordnungspunktes anzugeben.

7. Protokoll

Das Ergebnisprotokoll wird durch das Büro des Generalvikars erstellt. Im Protokoll werden die Tagesordnungspunkte als Beratung, Beschluss und Information gekennzeichnet.

8. Abstimmungsregeln

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Erzbischof hat das Letztentscheidungsrecht.

9. Beschlusskontrolle

Es erfolgt eine wöchentliche Beschlusskontrolle am Anfang der Leitungskonferenz (Inhalte, Verantwortlichkeit, Termine).

10. Einladung von Gästen

Zu den Sitzungen der Leitungskonferenz können Gäste zu Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Über die Einladung von Gästen entscheidet der Generalvikar bzw. der Erzbischof.

11. Veröffentlichung

Die zu veröffentlichenden bzw. zur Veröffentlichung freigegebenen Punkte werden in der Sitzung festgelegt.

Berlin, den 18.07.2017
B 00619/2017
Z/pmk/Pri/Bc
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 112 Genehmigung des Statuts des Priesterrats vom 01.09.2017

Auf der Grundlage der Canones 495-502 CIC gibt sich der Priesterrat im Erzbistum Berlin gemäß Can. 496 CIC ein neues Statut

Der Wortlaut des Statuts ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit genehmige ich das vorbezeichnete Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin gemäß Can. 496 CIC bis auf Weiteres.

Berlin, den 15.08.2017
B 00665/2017
I-GÜ/ad
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 113 Genehmigung der Wahlordnung des Priesterrats vom 01.09.2017

Gemäß Cann. 498 und 499 CIC stellt der Priesterrat im Erzbistum Berlin für die Wahl der nach Absatz 2.3 des Statuts des Priesterrates vom 1. September 2017 zu wählenden Mitglieder eine neue Wahlordnung auf.

Der Wortlaut der Wahlordnung ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit genehmige ich die vorbezeichnete Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Berlin bis auf Weiteres.

Berlin, den 15.08.2017
B 00667/2017
I-GÜ/ad
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 114 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die deutschen Diözesen am 22. Oktober begehen. Dieser besondere Sonntag lädt ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen. In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. Die lebendige Kirche setzt auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern, die das einfache Leben der Menschen teilen. Durch ihren Einsatz legen sie Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Mädchen und Frauen finden Zuflucht, wenn sie zwangsverheiratet werden sollen, verstoßen oder miss-

handelt werden. „Wir sind Familie Gottes“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört.

Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit

„Auch heute dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“, schreibt Papst Franziskus über die Kollekte am Sonntag der Weltmission. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird sie durchgeführt, damit die ärmsten Diözesen ihre pastoralen und seelsorgerlichen Projekte umsetzen können. Die Missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser weltweiten Kollekte.

Eröffnung der Missio-Aktion

Vom 29. September bis 3. Oktober wird die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017 mit einem vielfältigen Programm in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Missio-Projektpartnerinnen und -partnern sowie Gästen aus Burkina Faso feiert Bischof Dr. Gebhard Fürst um 15.30 Uhr in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart den Eröffnungsgottesdienst.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Das Missio-Aktionsplakat zeigt Schwester Marie Kankouan aus der Diözese Koupela, die mit ihren Mitschwestern Mädchen in Bedrängnis Zuflucht und neuen Lebensmut gibt. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Burkina Faso zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.
- Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Burkina Faso finden Sie auf einer DVD.
- Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) erarbeitete Frauengebetskette 2017 kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.

Missio-Kollekte am 22. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen:
Tel: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen zur missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig;
Tel.: 0241 7507-289 oder post@missio-hilft.de

Nr. 115 Stabsstelle „Wo Glauben Raum gewinnt“

Die Stabsstelle des Erzbischofs „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird ab dem 01.09.2017 dem Generalvikar zugeordnet und übernimmt weitere Verantwortungsbereiche.

Stabsstelle „Wo Glauben Raum gewinnt“

1. Leitung
Leiter – Markus Weber
stellv. Leiter – Markus Papenfuß
Sekretariat – Anke Neumann
- 1.1 Prozessbegleitung
– Markus Papenfuß
– Christopher Maaß
– Prälat Dr. Stefan Dybowski
Sekretariat - Monika Langer (anteilig)
- 1.2 Öffentlichkeitsarbeit Prozess
- 1.3 Verwaltungsentlastung Pastorale Räume
Verwaltungskordinator – Markus Kappes
Sekretariat – Monika Langer (anteilig)
- 1.4 Fundraisingentwicklung Pastorale Räume
Kordinatorin – Uta Bolze
- 1.5 Projekt
„Ehrenamt im Aufbruch“ / Charismenorientierung

Nr. 116 Todesfall

Die Rubrik 116 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumbertlin.de/wir-sind/intern>

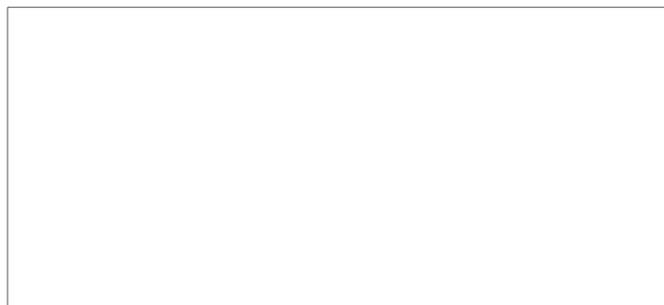
Nr. 117 Personalia

Die Rubrik 117 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistum-berlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 117 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistum-berlin.de/wir-sind/intern>



**Statut des Priesterrates
im Erzbistum Berlin
vom 1. September 2017**

Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin vom 1. September 2017

Auf der Grundlage der Canones 495-502 CIC gibt sich der Priesterrat im Erzbistum Berlin gemäß Can. 496 CIC folgendes Statut:

Im Erzbistum Berlin besteht ein Priesterrat. Er ist als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Erzbischofs. Der Priesterrat unterstützt den Erzbischof bei der Leitung des Erzbistums. Er ist ein beratendes Gremium (vgl. Cann. 495 § 1 und 500).

1. Aufgaben des Priesterrates

1.1 Der Erzbischof muss den Priesterrat hören:

- bei Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (Can. 461 § 1)
- bei Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Pfarreien (Can. 515 § 2)
- bei Erlass von Vorschriften über die Vergütung in Vertretungsfällen und die Verwendung von damit verbundenen Spenden der Gläubigen (Can. 531)
- bei Entscheidung über die Errichtung von Pastoralräten in den Pfarreien (Can. 536 § 1)
- vor Genehmigung eines Kirchenneubaues (Can. 1215 § 2)
- vor Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (Can. 1222 § 2)
- vor der Auferlegung von Diözesan-Umlagen und Steuern (Can. 1263)
- bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung (Can. 500 § 2).

1.2 Der Erzbischof berät mit dem Priesterrat Anliegen des Presbyteriums, besonders Fragen zu Dienst, Leben und Weiterbildung der Priester und die Förderung von geistlichen Berufen.

1.3 Auf Vorschlag des Erzbischofs wählt der Priesterrat für ständig drei Pfarrer, die gemäß Can. 1742 § 1 bzw. Can. 1750 bei Verfahren von Amtsenthebung bzw. Versetzung von Pfarrern mitzuwirken haben. Die Pfarrer brauchen nicht dem Priesterrat anzugehören.

1.4 Der Priesterrat wählt zwei Mitglieder, die mit beratender Stimme am Provinzialkonzil teilnehmen (Can. 443 § 5).

1.5 Der Priesterrat wählt einen Priester als Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates (DVR) im Erzbistum Berlin. Nicht wählbar sind Mitglieder des Konsultorenkollegiums.

1.6 Alle Mitglieder des Priesterrates nehmen an der Diözesansynode teil (Can. 463 § 1, 4).

2. Zusammensetzung des Priesterrates

Der Priesterrat soll repräsentativ für das gesamte Presbyterium sein.

2.1 Der Priesterrat besteht gemäß Cann. 497 und 500 aus

- dem Diözesanbischof als Vorsitzenden
- den geborenen Mitgliedern
- den gewählten Mitgliedern
- den ernannten Mitgliedern.

2.2 Geborene Mitglieder sind

- der Weihbischof
- der Generalvikar
- die Bischofsvikare
- der Offizial
- der Leiter des Dezernats Personal (sofern Priester)
- der Personalreferent für Priester (sofern der Dezernatsleiter kein Priester ist)
- die Regenten
- der Dompropst

2.3 Gewählte Mitglieder

a. Aus den Reihen der wahlberechtigten Priester sind sechzehn Mitglieder zu wählen:

- aus der Gruppe der Kapläne 2 Mitglieder
- aus der Gruppe der Pfarrvikare 2 Mitglieder
- aus der Gruppe der Pfarrer 4 Mitglieder
- aus der Gruppe der Ordenspriester 2 Mitglieder
- aus der Gruppe der in der Kategorie Seelsorge tätigen Priester 2 Mitglieder
- aus der Gruppe der Leiter der muttersprachlichen Gemeinden 2 Mitglieder
- aus der Gruppe der Ruhestandspriester 2 Mitglieder

b. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung. Sie ist Bestandteil dieses Statuts.

2.4 Ernante Mitglieder

Der Erzbischof kann einige Mitglieder frei ernennen (Can. 497,1 und 3).

2.5 Gäste

Der Erzbischof kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Priesterrates einladen.

Ständige Gäste sind:

- ein Vertreter der Ständigen Diakone
- das vom Priesterrat gewählte Mitglied im DVR
- die Dekane

Gäste haben kein Stimmrecht.

3. Amtszeit

3.1 Die Mitglieder des Priesterrates werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder Neuberufung ist möglich.

3.2 In der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen. Seine Aufgaben werden im Erzbistum Berlin gemäß Can. 502 § 3 vom Domkapitel wahrgenommen, dem die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen wurden (Can. 501 § 2).

3.3 Wenn der Priesterrat die ihm zum Wohl des Erzbistums übertragenen Aufgaben nicht erfüllt, kann der Erzbischof ihn unter den in Can. 501 § 3 genannten Bedingungen auflösen.

4. Arbeitsweise des Priesterrates

4.1 Leitung des Priesterrates

- a. Der Erzbischof beruft den Priesterrat ein und leitet ihn.
- b. Der Priesterrat wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter, der zugleich Protokollführer ist.
- c. Der Erzbischof setzt nach Rücksprache mit dem Sprecher Termine und Beratungsgegenstände der Sitzungen fest.
- d. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in der Regel schriftlich.
- e. Jedes Mitglied des Priesterrates kann bis zwei Wochen vor der Sitzung dem Erzbischof Beratungsgegenstände vorschlagen, über deren Zulassung er entscheidet (Can. 500 § 1).

4.2 Sitzungen

- a. Der Priesterrat tagt wenigstens dreimal im Jahr. Den Vorsitz führt der Erzbischof.
- b. Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen werden und wenigstens die Hälfte anwesend ist.
- c. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- d. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das nur den Mitgliedern des Priesterrates zugestellt wird.

4.3 Veröffentlichung von Beschlüssen

Für die Veröffentlichung von Beschlüssen ist allein der Erzbischof zuständig (Can. 500 § 3).

5. Inkraftsetzung

- 5.1 Das vorstehende Statut hat der Priesterrat im Erzbistum Berlin auf seiner Sitzung vom 14. Juli 2017 in Berlin beschlossen.
- 5.2 Es tritt nach Genehmigung durch den Erzbischof am 1. September 2017 in Kraft.
- 5.3 Damit erlischt die Rechtskraft des Statuts vom 1. September 2013.

Hiermit genehmige ich das vorstehende Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin gemäß Can. 496 CIC bis auf Weiteres.

Berlin, den 15.08.2017
B 00662/2017P
I-GÜ/ad
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

**Wahlordnung des Priesterrates
im Erzbistum Berlin
vom 1. September 2017**

Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Berlin

Gemäß Can. 498 und 499 CIC stellt der Priesterrat im Erzbistum Berlin für die Wahl der nach Absatz 2.3 des Statuts des Priesterrates vom 1. September 2017 zu wählenden Mitglieder folgende Wahlordnung auf.

1. Aktives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht haben

- alle im Erzbistum Berlin inkardinierten Priester (Can. 498 § 1,1)
- alle anderen Weltpriester sowie Ordenspriester oder Priester einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die im Erzbistum Berlin ihren Wohnsitz haben (Can. 498 § 2).

2. Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten mit Ausnahme der geborenen Mitglieder des Priesterrates.

3. Wahlvorstand

Der Erzbischof beruft einen aus drei Priestern bestehenden Wahlvorstand.

4. Wahlankündigung

Die Wahl wird 8 Wochen vorher im Amtsblatt angekündigt. Diese Ankündigung enthält

1. den Stichtag für die Ermittlung der Kandidaten,
2. den Wahltermin.

5. Wahlmodus

- 5.1 Zur Ermittlung der Kandidaten sendet jeder Wähler in einem verschlossenen Umschlag seinen Kandidatenvorschlag an den Wahlvorstand.

Der Vorschlag kann höchstens enthalten:

- | | |
|--|--------------|
| - aus der Gruppe der Kapläne, sofern sie nicht Ordenspriester sind | 1 Kandidat |
| - aus der Gruppe der Pfarrvikare | 1 Kandidat |
| - aus der Gruppe der Pfarrer | 2 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der in der Kategorialeseelsorge tätigen Priester | 1 Kandidat |
| - aus der Gruppe der Leiter der muttersprachlichen Gemeinden | 1 Kandidat |
| - aus der Gruppe der Ruhestandspriester | 1 Kandidat |
| - aus der Gruppe der Ordenspriester | 1 Kandidat |

- 5.2 Der Wahlvorstand holt die Zustimmung der Kandidaten ein, im Falle der Wahl das Mandat anzunehmen.

- 5.3 Nach Erklärung der Zustimmung stellt der Wahlvorstand aus den eingegangenen Vorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Als Kandidaten gelten die, die in ihrer Gruppe die Stimmenmehrheit erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Kandidatenliste, die zugleich Stimmzettel ist, setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|--------------|
| - aus der Gruppe der Kapläne | 4 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der Pfarrvikare | 4 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der Pfarrer | 8 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der in der Kategorialeelsorge tätigen Priester | 4 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der Leiter der muttersprachlichen Gemeinden | 4 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der Ruhestandspriester | 4 Kandidaten |
| - aus der Gruppe der Ordenspriester | 4 Kandidaten |

5.4 Die Wahl des Priesterrates ist geheim.

Jeder Wähler sendet in einem verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel an den Wahlvorstand.

5.5 Für den Priesterrat sind 16 Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Namen.

5.6 Jeder Wähler kann bis zu 2 Namen aus der Gruppe der Kapläne, bis zu 2 Namen aus der Gruppe der Pfarrvikare, bis zu 4 Namen aus der Gruppe der Pfarrer, bis zu jeweils 2 Namen aus den Gruppen der in der Kategorialeelsorge tätigen Priester, der Leiter der muttersprachlichen Gemeinden und der Ruhestandspriester sowie bis zu 2 Namen aus der Gruppe der Ordenspriester ankreuzen.

5.7 Gültigkeit der Stimmzettel

a. Stimmzettel sind ungültig,

- wenn mehr Namen von Kandidaten angekreuzt wurden, als jeweils aus den einzelnen Gruppen zu wählen sind,
- wenn sie zusätzliche Bemerkungen enthalten.

b. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

5.8 Als gewählt gelten die, die in ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Feststellung des Wahlergebnisses

6.1 Über Verlauf und Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, in der alle wichtigen Vorgänge und Entscheidungen des Wahlvorstandes festgehalten werden.

6.2 Der Wahlvorstand teilt dem Erzbischof das Wahlergebnis mit.

6.3 Die Bestätigung der Wahl durch den Erzbischof muss spätestens 4 Wochen nach Vorlage des endgültigen Wahlergebnisses erfolgen.

6.4 Die Wahlniederschrift ist dem Priesterrat in seiner konstituierenden Sitzung vorzulegen.

6.5 Die Wahlunterlagen sind vom Wahlvorstand zu verschließen und bei den Akten des Priesterrates zu verwahren.

7. Ausscheiden von Mitgliedern

- Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Priesterrat aus, so folgt ihm in der Mitgliedschaft derjenige, der aus derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl hatte.
- Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes entscheidet der Erzbischof.
- Der Rücktritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Erzbischof schriftlich mit Angabe von Gründen zu erklären. Der Rücktritt wird erst durch die Annahme durch den Erzbischof rechtswirksam.

8. Konstituierende Sitzung

Nach Bestätigung der Wahl und Ernennung weiterer Mitglieder durch den Erzbischof beruft dieser die konstituierende Sitzung ein. Mit der Konstituierung endet die Amtszeit des bisherigen Priesterrates. Auf dieser Sitzung wählt der Priesterrat den Sprecher und dessen Stellvertreter, der zugleich Protokollführer ist, mit einfacher Mehrheit.

9. Inkraftsetzung

9.1 Vorstehende Wahlordnung hat der Priesterrat im Erzbistum Berlin auf seiner Sitzung vom 15. Juli 2017 in Berlin beschlossen.

9.2 Die Wahlordnung ist Bestandteil des Statuts des Priesterrates im Erzbistum Berlin. Sie tritt nach Genehmigung durch den Erzbischof am 1. September 2017 in Kraft.

9.3 Damit erlischt die Rechtskraft der Wahlordnung vom 1. September 2013.

Hiermit genehmige ich die vorstehende Wahlordnung des Priesterrates im Erzbistum Berlin bis auf Weiteres.

Berlin, den 15.08.2017
B 00666/2017
I-GÜ/ad
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2017

89. JAHRGANG, NR. 10

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl			
Nr. 118 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 22. Oktober 2017.....	78	Nr. 125 Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2017	81
Nr. 119 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Armen am 19. November 2017	78	Nr. 126 Kollektenplan 2018	82
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 120 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017	78	Nr. 127 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 12. November 2017	84
Der Erzbischof von Berlin			
Nr. 121 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2017	79	Nr. 128 Todesfälle.....	85
Nr. 122 Ordnung für die Dienstbesprechung der Leiter der Entwicklungsphase – Korrektur	79	Nr. 129 Personalien	85
Nr. 123 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Lankwitz-Marienfelde	80	Kirchliche Mitteilungen	
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 124 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017.....	81	Nr. 130 Stellenausschreibung einer/s Schulleiterin/ Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Ludwig – Grundschule	86
		Nr. 131 Stellenausschreibung einer/s ständigen Vertreterin/ständigen Vertreters der Schulleiterin an der Katholischen Schule Herz Jesu – Grundschule	86
		Nr. 132 Stellenausschreibung einer/s Schulleiterin/ Schulleiters für die Katholische Schule Theresien (staatlich anerkanntes Gymnasium).....	86

Apostolischer Stuhl

Nr. 118 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 22. Oktober 2017

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 22.10.2017 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Weltmissionstag** heruntergeladen werden.

Nr. 119 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Armen am 19. November 2017

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 1. Welttag der Armen am 19. November 2017 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Welttag der Armen** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 120 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich werde dich segnen. Ein Segen sollst du sein“ (Gen 12,2b.d). Diese Zusage und dieser Auftrag Gottes an Abraham dauern bis heute fort. Sie gelten auch uns. Weil wir von Gott Gesegnete sind, können wir segnen und Segen sein für andere.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: **„Unsere Identität: Segen Sein“**. Zum Segen werden auch die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Skandinavien und im Baltikum, wenn sie sich engagiert und kreativ für andere einsetzen. In Gebet, Wort und Tat sind sie Zeugen des Glaubens in schwierigem Umfeld.

Die Katholiken in der Diaspora brauchen dazu unsere Hilfe. Denken wir an die baltischen Länder, wo viele alte, einsame und pflegebedürftige Menschen von uns Christen praktische Unterstützung und ein liebevolles Wort erfahren. Rufen wir uns die Situation in den flächen-mäßig riesigen Pfarreien Nordeuropas vor Augen,

wo begeisternde Gläubige wichtig sind, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Botschaft vom Reich Gottes in Kontakt zu bringen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk. Für Ihr segensreiches Tun sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Bensberg, den 9. März 2017 Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.11.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2017, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 121 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2017

Inkraftsetzung der Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR
Abbildung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung

1. Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR

In Abschnitt II wird nach der Anmerkung hinter Entgeltgruppe P 16 des Buchstaben a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ der neue Buchstabe b) „Entgeltgruppen zu Anhang A“ mit den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingefügt:

„b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
- erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorstehenden Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2017 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. August 2017
B 00694/2017
Ba/jm
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 122 Ordnung für die Dienstbesprechung der Leiter der Entwicklungsphase – Korrektur

Die in ABl. 9/2017 (Nr. 110, S. 71) veröffentlichte Fassung der Ordnung für die Dienstbesprechung der Leiter der Entwicklungsphase entsprach nicht der letztgültigen Fassung. Sie ist durch die nachfolgende Fassung zu ersetzen.

Dienstbesprechung der Leiter der Entwicklungsphase
(spätere Dienstbesprechung der Pfarrer der neuen Pfarreien)

Ordnung für die Dienstbesprechung der Leiter der Entwicklungsphase

1. Die Dienstbesprechung der Leiter der Entwicklungsphase / Aufgaben
 - Sie dient dem Informationsaustausch / der Kommunikation zwischen den Verantwortlichen der neuen Pfarreien und Pastoralen Räume und den Leitungspersonen des Erzbistums, des Erzbischöflichen Ordinariats und der Caritasdirektorin.
 - Sie dient dem Erfahrungsaustausch und der Klärung der unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe.

2. Zusammensetzung

- alle Pfarrer und Pfarradministratoren der neuen Pfarreien nach dem Pastoralen Prozess „Wo Glauben Raum gewinnt“,
- alle Leiter der Entwicklungsphase des Prozesses (bei Leitung durch mehrere Personen in einem Pastoralen Raum nur jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Raumes),
- Erzbischof, Weihbischof, Generalvikar, Dezenten/innen, Caritasdirektorin, Leiter der Stabsstelle „Wo Glauben Raum gewinnt“ sowie Leiter/innen der Abteilungen Bau- und Gebäudemanagement, Haushaltswesen und Kirchenaufsicht, Rechnungswesen, Pastorales Personal, Personalverwaltung, Kategoriale Seelsorge, Erwachsenenpastoral, Jugendseelsorge.

3. Tagungszeiten

- Sie tagt in der Regel zweimal jährlich für drei Stunden.
- Es ist ein Tagungszeitraum zu wählen, der es Personen aus allen Regionen des Erzbistums ermöglicht, teilzunehmen.

4. Öffentlichkeit

- Die Dienstbesprechung tagt nicht öffentlich und wird vom Generalvikar geleitet.
- Die Beratungen der Dienstbesprechung sind in geeigneter Weise zur Information und Kommunikation in den Pastoralen Räumen zu verwenden.

5. Vorbereitung und Nachbereitung

- Die Organisation der Dienstbesprechung erfolgt durch das Büro des Generalvikars in Zusammenarbeit mit der Dezernatsleitung Personal und dem Leiter der Stabsstelle des Erzbischofs „Wo Glauben Raum gewinnt“.

6. Tagesordnung / Vorlagen

- Die Tagesordnung wird durch den Generalvikar im Einvernehmen mit dem Erzbischof festgelegt.
- Vier Wochen vor der Dienstbesprechung werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach eigenen Tagesordnungspunkten angefragt.
- Es wird schriftlich zu den Sitzungen mit der Tagesordnung eingeladen.
- Die Tagesordnungspunkte werden als Beratung oder Information gekennzeichnet.
- Zu den Tagesordnungspunkten werden nach Möglichkeit schriftliche Vorlagen erstellt.

7. Protokoll

- Das Ergebnisprotokoll wird durch den persönlichen Referenten des Generalvikars erstellt.
- Im Protokoll werden die Tagesordnungspunkte als Beratung oder Information gekennzeichnet.

8. Einladung von Gästen

- Zu den Dienstbesprechungen können Gäste zu Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Über die Einladung von Gästen entscheidet der Generalvikar bzw. der Erzbischof.

Berlin, den 18.09.2017

B 00620/2017

Z/pmk/mw/Bc

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 123 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Lankwitz-Marienfelde

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

1) Die Pfarreien Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz, Vom Guten Hirten, Berlin-Marienfelde, mit allen Orten kirchlichen Lebens und der Chaldäischen Gemeinde werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.

2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei als Pastoraler Raum Lankwitz-Marienfelde bezeichnet.

3) Der Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.

4) Die Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes beginnt am 14. September 2017 und dauert in der Regel drei Jahre.

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 14. September 2017.

Berlin, 14. September 2017

B 00618/2017

mw/ne

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 124 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „**Unsere Identität: Segen Sein.**“ Die Verbindung weist auf einen grundsätzlichen Anspruch an uns als Christen hin: Zu unserer Eigenart, unserem „Markenkern“, gehört es, Segen zu sein. Das heißt: Wir sollen anderen Gutes sagen und gut über sie sprechen. In manchen Zusammenhängen erleben wir das genaue Gegenteil. Hier sind wir als Christen aufgefordert, uns für eine Kultur einzusetzen, die jeden Menschen in seiner Würde – unabhängig von Herkunft und Weltanschauung – ernst nimmt. Ausgangspunkt für unser Handeln ist die Vergewisserung: „Ich bin selbst von Gott gesegnet“. In diesem Bewusstsein kann ich – im Blick auf andere – segensreich sprechen und handeln.

Das gezeichnete **Motiv zur Diaspora-Aktion** zeigt einen besonderen Segensmoment: Der Vater segnet seine Tochter, die Mutter steht schützend hinter ihr. Über ihnen eine ausgebreitete Hand, die vor dem Regen schützt: die segnende Hand Gottes, die uns immerzu unsichtbar begleitet, uns schützt und stärkt. Wir sind von Gott gesegnet. Diese Gewissheit ermöglicht es uns selbst, ein Segen für andere zu sein und segensreich zu handeln. Wo finden wir weitere solcher Segensmomente? Wo entdecken wir neue Segensorte? Anregungen geben uns die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum, die sich engagiert und kreativ für andere einsetzen, weite Wege auf sich nehmen und mutig gegenüber andersdenkenden Mehrheiten den Glauben leben und bezeugen: So werden sie zum Segen.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 4. bis 6. November 2017 im Bistum Erfurt statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 5. November um 10 Uhr im St. Marien Dom in Erfurt ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 19. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Mitte September 2017 erhalten alle Priester, Diakone und Gemeindeferenten eine Arbeits-Mappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Segen sein.“ Mitte Oktober 2017 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate) zugesandt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 11. / 12. November 2017

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 18. / 19. November 2017

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Segen sein“, die alle Priester bereits Mitte September erhalten haben. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, hin. Für diese Informationen und Hinweise sind wir sehr dankbar.

Samstag / Sonntag, 25. / 26. November 2017

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung: Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-53 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 125 Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2017

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renova-

bis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2017“ überwiesen werden an das **Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Der Generalvikar

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising
Tel.: 08161 5309-53 oder -49
Fax: 08161 5309-44
E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de

Nr. 126 Kollektenplan 2018

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachte Teil B.

A Sonn- und Feiertagskollekten

				Kollekten-Nr.
Neujahr	Mo	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
Epiphanie	Sa	06.01.	Sternsinger	35
Taufe des Herrn	So	07.01.	frei	
	So	14.01.	Für afrikanische Katechisten	03
	So	21.01.	Familiensonntag: für die Familienarbeit der Kirche	05
	So	28.01.	Bibelsonntag: Für die Bibelarbeit in der eigenen Gemeinde	
Darstellung d. Herrn	Fr	02.02.	frei	
	So	04.02.	frei	
	So	11.02.	frei	
Aschermittwoch	Mi	14.02.	frei	
1. Fastensonntag	So	18.02.	frei	
2. Fastensonntag	So	25.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)	04
3. Fastensonntag	So	04.03.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*

4. Fastensonntag	So	11.03.	frei	
5. Fastensonntag	So	18.03.	MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt	08
Palmsonntag	So	25.03.	Kollekte für das heilige Land	10
Karfreitag	Fr	30.03.	(Kollektenempfehlung erfolgt ca. 14 Tage vorher)	
Ostersonntag	So	01.04.	frei	
Ostermontag	Mo	02.04.	frei	
Weißer Sonntag (So d. göttl. Barmherzigkeit)	So	08.04.	frei / Diasporaopfer der Erstkommunikanten (sofern Tag der feierlichen Erstkommunion)	24
	So	15.04.	Für die katholischen Kindertagesstätten	**
	So	22.04.	frei	
	So	29.04.	frei	
	So	06.05.	Für den Katholikentag in Münster	06
Christi Himmelfahrt	Do	10.05.	frei	
	So	13.05.	frei	
Pfingstsonntag	So	20.05.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa	11
Pfingstmontag	Mo	21.05.	frei	
Dreifaltigkeit	So	27.05.	"Pro Vita"-Kollekte für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter	***
Fronleichnam	Do	31.05.	frei	
	So	03.06.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
Herz Jesu Fest	Fr	08.06.	frei	
	So	10.06.	frei	
	So	17.06.	frei	
	So	24.06.	Für die katholischen Kindertagesstätten	**
Peter und Paul	Fr	29.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters - "Peterspfennig" (oder Sonntag danach)	14
	So	01.07.	frei	
	So	08.07.	frei	
	So	15.07.	frei	
	So	22.07.	frei	
	So	29.07.	frei	

	So	05.08.	frei	
	So	12.08.	frei	
Aufnahme Mariens in den Himmel	Mi	15.08.	frei	
	So	19.08.	frei	
	So	26.08.	Für weltkirchliche Aufgaben des Erzbistums Berlin	16
	So	02.09.	Für den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	18
	So	09.09.	Medien Sonntag: Für die Arbeit der Kirche in Fernsehen, Hörfunk, Presse, Video	17
Kreuzerhöhung	Fr	14.09.	frei	
	So	16.09.	frei	
	So	23.09.	Caritassonntag: zur Förderung der Caritasarbeit	*
	So	30.09.	frei	
	So	07.10.	frei	
	So	14.10.	Für die Sanierung der St. Hedwigs-Kathedrale	21
	So	21.10.	frei	
	So	28.10.	Weltmissionssonntag: MISSIO-Kollekte	19
Allerheiligen	Do	01.11.	frei	
Allerseelen	Fr	02.11.	Für die Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa	20
	So	04.11.	frei	
	Mo	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte	31
	So	11.11.	Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte)	15
	So	18.11.	Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken	13
Christkönig	So	25.11.	frei	
1. Advent	So	02.12.	Zur Förderung der Caritasarbeit	*
Mariä Unbefl. Empf.	Sa	08.12.	frei	
2. Advent	So	09.12.	Für familienlose Kinder und Waisenkinder	**
3. Advent	So	16.12.	frei	
4. Advent	So	23.12.	frei	

Heiligabend	Mo	24.12.	frei - in der Christmette: Sammlung für ADVENIAT	22
Weihnachten	Di	25.12.	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika	22
2. Weihnachtstag	Mi	26.12.	frei	
	Do	27.12.	frei	
Heilige Familie	So	30.12.	frei	
Silvester	Mo	31.12.	frei / In Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
Neujahr	Di	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02

B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

- Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
 - das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag (Inhalt der Opfertüte) 24
 - das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25
- Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2017 und Erscheinung des Herrn 2018 eingesammelt werden. 26
- Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27
- Das Fastenalmsen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
- Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben. 10
- Die am 5. November erbetene Bernhard Lichtenberg-Kollekte dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die Ver-

anstaltung der jährlichen Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt.	31
7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt.	15

C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (Misereor - in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag MISSIO
- 22 Adveniat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW) / Priesterausbildung / Päpstliche Werk für geistliche Berufe / Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist - wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist - ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Diözesankollekten auf dem Überweisungsträger die Kollektennummer und die Kennzahl der Kirchengemeinde anzugeben (s. Amtsblätter Nr. 11 vom 1.11.1996 und Nr. 12 vom 1.12.1996). **Bitte überweisen Sie bis zum 15. des folgenden Monats**, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten, besonders denen, die unter C angegeben sind, vierteljährlich.

Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das **Konto Erzbistum Berlin - Sonderkonto Kollekten -: Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.

4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:

- a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
- b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
- c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehenskasse Münster, IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.
- d) Die **Kollekte für „Pro-Vita“ (***)** wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM) überwiesen.

Berlin, den 14.07.2017

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 127 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 12. November 2017

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (12. November 2017) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hll. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 128 Todesfälle

Die Rubrik 128 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 129 Personalia

Die Rubrik 129 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Die Rubrik 129 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 130 Stellenausschreibung einer/s Schulleiterin/Schulleiters für die Katholische Schule Sankt Ludwig – Grundschule

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. Februar 2018 eine/n Schulleiterin/Schulleiter für die Katholische Schule Sankt Ludwig – Grundschule, Düsseldorf Str. 13, in 10719 Berlin.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Grundschulbereich
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im Schulumfeld
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 28. Oktober 2017** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2017/IV/28** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-119
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 131 Stellenausschreibung einer/s ständigen Vertreterin/ständigen Vertreters der Schulleiterin an der Katholischen Schule Herz Jesu – Grundschule

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. Februar 2018 eine/n ständige Vertreterin/ständigen Vertreter der Schulleiterin an der Katholischen Schule Herz Jesu – Grundschule, Insterburgallee 8, in 14055 Berlin.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Bereich der Grundschule
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 28.10.2017** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2017/IV/29** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-119
bewerbung@erzbistumberlin.de

Nr. 132 Stellenausschreibung einer/s Schulleiterin/Schulleiters für die Katholische Schule Theresien (staatlich anerkanntes Gymnasium)

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2018 eine/n Schulleiterin/Schulleiter für die Katholische Schule Theresien (staatlich anerkanntes Gymnasium), Behaimstr. 29, 13086 Berlin.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst in der Sekundarstufe I/II
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Schule in enger Abstimmung mit dem Schulleitungsteam
- die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde

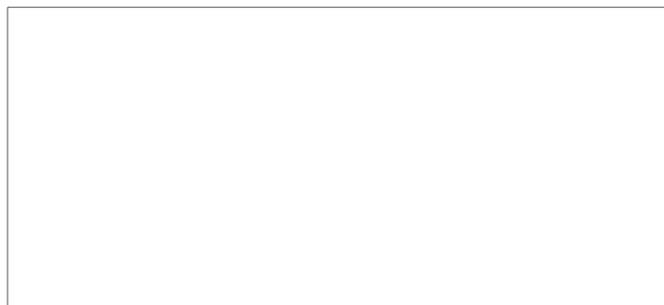
meinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule

- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit und Entscheidungsfreude

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. November 2017** unter der Angabe der **Ausschreibungsnummer 2017/IV/30** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat I Personal - Christian Schärtl
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-119
bewerbung@erzbistumberlin.de



Statuten des Metropolitankapitels bei St. Hedwig

Statuten des Metropolitankapitels bei St. Hedwig

Pflichten, Rechte und Aufgaben des Metropolitankapitels werden geregelt gemäß dem Feierlichen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929, dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 und der Apostolischen Konstitution „Certiori Christifidelium“ vom 27. Juni 1994 sowie den can. 503 – 510 CIC wie auch durch den Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 1983, in dem gemäß can. 502 § 3 CIC die Rechte des Konsultorenkollegiums auf das Metropolitankapitel übertragen wurden.

Artikel 1

- (1) Das Metropolitankapitel ist ein Kollegium von sieben Diözesangeistlichen mit Priester- oder Bischofsweihe im Sinne von can. 115 § 2 CIC.
- (2) Das Metropolitankapitel besteht aus dem Dompropst, fünf residierenden Domkapitularen sowie einem nichtresidierenden Domkapitular.
- (3) Das Metropolitankapitel ist eine öffentliche juristische Person kanonischen Rechts gemäß can. 116 § 1 CIC und Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Art. 13 des Reichskonkordates.

Artikel 2

Das Metropolitankapitel bildet eine geistliche Gemeinschaft an der Kathedrale St. Hedwig. Es

- (1) steht dem Erzbischof bei der Leitung der Erzdiözese gemäß can. 502 § 3 CIC als Collegium Consultorum zur Seite,
- (2) wählt den Erzbischof nach den Bestimmungen des Feierlichen Vertrages von 1929,
- (3) trägt in Übereinstimmung mit dem Erzbischof die Verantwortung für die Kathedrale und das Bernhard-Lichtenberg-Haus,
- (4) trägt in Übereinstimmung mit dem Erzbischof die Verantwortung für Liturgie und Pastoral an der Kathedrale (Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt),
- (5) ist Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Kathedrale und am Bernhard-Lichtenberg-Haus.

Artikel 3

- (1) Leiter des Metropolitankapitels ist der Dompropst; ihm obliegt die Geschäftsführung des Kapitels.
- (2) Es ist seine Aufgabe, das Kapitel zusammenzurufen, die Sitzungen zu leiten und die Beschlüsse auszuführen.
- (3) Der Dompropst vertritt das Kapitel gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung von Art. 11 (2). Er überwacht die Einhaltung der Statuten und rechtmäßigen Gewohnheiten.
- (4) Finanz- und Vermögensverwaltung des Kapitels ist Sache des Dompropstes; zwei auf fünf Jahre gewählte Domkapitulare stehen ihm dabei zur Seite. Nach fünf Jahren können sie bestätigt werden.
- (5) Dem Dompropst obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Kathedrale und am Bernhard-Lichtenberg-Haus.
- (6) In der Geschäftsführung kann ihn ein Domvikar als Sekretär unterstützen.
- (7) Falls der Dompropst verhindert oder abwesend ist, vertritt ihn der dienstälteste residierende Domkapitular.

Artikel 4

- (1) Die residierenden Domkapitulare sind verpflichtet, regelmäßig Gottesdienste in der Kathedrale zu halten. Insbesondere das sonntägliche Hochamt soll von einem Domkapitular gefeiert werden.
- (2) Ebenso gehört der Beichtdienst in der Kathedrale zu den Aufgaben der residierenden Domkapitulare.
- (3) Die residierenden Domkapitulare halten gemeinsam den Chordienst an der Kathedrale.
- (4) Der Chordienst ist würdig und vorbildlich zu feiern nach der Ordnung der liturgischen Bücher.

- (5) Die residierenden Domkapitulare sind zur Teilnahme an den Kapitelssitzungen verpflichtet. Ist ein residierender Domkapitular verhindert, muss er dem Dompropst Mitteilung machen.
- (6) Jeder residierende Domkapitular soll einmal in der Woche die Heilige Messe für die lebenden und verstorbenen Wohltäter und Förderer der Kathedrale feiern.
- (7) Der nichtresidierende Domkapitular soll wenigstens einmal im Jahr einen Gottesdienst an der Kathedrale feiern.
- (8) Er ist eingeladen, am Chordienst des Kapitels teilzunehmen.
- (9) Der nichtresidierende Domkapitular nimmt an den Sitzungen des Metropolitankapitels von Amts wegen nur bei der Aufstellung der Wahlliste und der Wahl des Erzbischofs sowie bei der Wahl des Diözesanadministrators teil. Auf Beschluss des Kapitels kann er zu einer Sitzung eingeladen werden, wenn die Tagesordnung das nahelegt.

Artikel 5

- (1) Den Domkapitularen stehen bis zu vier Domvikare zur Seite.
- (2) Die Domvikare halten regelmäßig Gottesdienste in der Kathedrale.
- (3) Ebenso gehört der Beichtdienst in der Kathedrale zu ihren Aufgaben.
- (4) Die Domvikare sind zur Teilnahme am Chordienst des Kapitels verpflichtet.
- (5) Ist ein Domvikar an der Teilnahme bei verpflichtenden Aufgaben verhindert, muss er dem Dompropst Mitteilung machen.

Artikel 6

- (1) Der Erzbischof hat das Recht, nach Anhörung des Kapitels bis zu sechs Ehrendomherren zu ernennen.
- (2) Die Ehrendomherren haben keinen Sitz und kein Stimmrecht im Kapitel, ihnen stehen jedoch die Ehrenrechte der Domkapitulare und nach den Domkapitularen auch ein Platz im Chorgestühl zu. Das Gleiche gilt für die emeritierten Domkapitulare.

Artikel 7

- (1) Hält der Erzbischof in der Kathedrale ein feierliches Pontifikalamt, so konzelebrieren die Mitglieder des Metropolitankapitels vorrangig oder assistieren im Chorgestühl (siehe Anlage 1).
- (2) Bei Gottesdiensten mit besonderen Gästen empfängt der Dompropst diese in Chorkleidung am Portal der Kathedrale und verabschiedet sie auch wieder.
- (3) Ist der Dompropst verhindert, vertritt ihn einer der Domkapitulare.

Artikel 8

- (1) Als Chorkleidung tragen gemäß Apostolischem Indult die Domkapitulare einen violetten Talar und über dem Rochett eine violette Mozzetta, dazu ein schwarzes, violett paspeliertes Birett mit violetter Quaste, außerdem eine goldene Kette mit dem Bild der Heiligen Hedwig.
- (2) Die Kette bleibt stets Eigentum des Metropolitankapitels und ist nach dem Ausscheiden aus dem Kanonikat zurückzugeben.
- (3) Die Domvikare tragen einen schwarzen Talar mit schwarzer Mozzetta.

Artikel 9

- (1) Der Dompropst und die Domkapitulare erhalten Bezüge, die Domvikare eine Zulage gemäß den vom Erzbischof festgelegten Weisungen.
- (2) Der Dompropst ist zur Residenz bei der Kathedrale verpflichtet, die residierenden Domkapitulare müssen wenigstens im Stadtgebiet von Berlin wohnen. Von dieser Bestimmung kann der Erzbischof dispensieren.
- (3) Für den Dompropst, die Domkapitulare und Domvikare gilt die vom Erzbischof für alle Diözesanpriester festgelegte Urlaubsregelung.
- (4) Ihren Urlaub haben der Dompropst und die Domkapitulare dem Erzbischof zu nennen; die Domvikare dem Dompropst.

Artikel 10

Das Metropolitankapitel wählt einen Domkustos. Er kümmert sich um Kirche, Sakristei, kostbare Geräte, Altäre, Kelche und Schmuck, hat Reinigung und Ausbesserung zu überwachen und das Inventarverzeichnis zu führen, das jährlich zu ergänzen ist.

Artikel 11

- (1) Die laufenden Geschäfte erledigt gemäß Artikel 3 der Dompropst. Er gibt dem Kapitel darüber Rechenschaft.
- (2) Alles jedoch von größerer Bedeutung berät und entscheidet das Kapitel in der Sitzung, die anzusetzen ist, wenn der Erzbischof oder der Dompropst oder wenigstens drei Domkapitulare eine Sitzung für nötig erachten.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich und rechtzeitig, nicht weniger als 24 Stunden vor dem vorgesehenen Termin. Es ist die Tagesordnung anzugeben.
- (4) In einem dringenden Fall kann das Kapitel auch zu einer am selben Tage noch stattfindenden Sitzung einberufen werden.
- (5) Ist der Generalvikar nicht Mitglied des Kapitels, ist er wenigstens einmal im halben Jahr als Gast zur Sitzung einzuladen.

Artikel 12

Wenn bei einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung außer dem Dompropst oder seinem Vertreter drei Domkapitulare anwesend sind, ist das Kapitel beschlussfähig, und seine Beschlussfassung verpflichtet auch die Abwesenden.

Artikel 13

Wer rechtmäßig verhindert ist, an der Kapitelssitzung teilzunehmen, kann aus dem Kreis der Domkapitulare einen Procurator wählen, dem er schriftlich mit Spezialmandat die Vollmacht erteilt, in seinem Namen abzustimmen.

Artikel 14

- (1) Bei der Abstimmung über den Gegenstand der Verhandlung gelten die Normen des can. 119.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich. Bei einer causa maior jedoch ist geheime, schriftliche Wahl erforderlich; vor allem bei Wahlen, welche Ämter des Kapitels und Beauftragung von Procuratoren betreffen, ist immer geheime Abstimmung vorzunehmen.

Artikel 15

Beschlüsse des Kapitels sind im Protokoll festzuhalten. Falls Zustimmung des Erzbischofs erforderlich ist, wird ihm das Protokoll zur Genehmigung vorgelegt. Alle Dokumente und Schriftstücke des Kapitels müssen, um volle und öffentliche Geltung zu haben, vom Dompropst und einem Domkapitular unterschrieben und mit dem Siegel versehen werden.

Artikel 16

Über alle Verhandlungen im Kapitel ist absolutes Schweigen zu bewahren.

Artikel 17

- (1) Der Heilige Stuhl hat die Ernennung des Dompropstes, die ihm gemäß dem feierlichen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen Art 8 Nr. 1 vorbehalten war, auf Grund der im Motu proprio „Ecclesae Sanctae“ Nr. 18 § 1 enthaltenen Norm für immer an den Erzbischof delegiert.

- (2) Gemäß der zitierten Norm des Feierlichen Vertrages hat das Kapitel jedes zweite Mal das Vorschlagsrecht für den Dompropst. Der Kandidat wird in einer Kapitelssitzung in geheimer Wahl bestimmt.

Artikel 18

- (1) Die Besetzung der Kanonikate geschieht gemäß dem Feierlichen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen Art. 8 Nr. 2 durch den Erzbischof, abwechselnd nach Anhörung oder Zustimmung des Kapitels.
- (2) Im ersten Fall teilt der Erzbischof entweder selbst oder durch den Generalvikar oder durch einen anderen Vertreter in der Kapitelssitzung seine Absicht über die bevorstehende Berufung mündlich mit; so erhält das Kapitel die Möglichkeit vorzutragen, was es für erforderlich oder wünschenswert hält.
- (3) In dem anderen Fall teilt der Erzbischof, falls er nicht selbst an der Kapitelssitzung teilnehmen kann oder will, schriftlich seine Absicht mit und erbittet die Stellungnahme des Kapitels. Nach der Erörterung und geheimer Abstimmung innerhalb von zehn Tagen wird das Kapitel das Ergebnis dem Erzbischof mitteilen.
- (4) Wenigstens zwei Wochen vor Ernennung ist der Regierung der Name des Kandidaten bekanntzumachen gemäß o.g. Vertrag Art. 9 Nr. 3.

Artikel 19

Der Bischof ernennt nach Anhörung des Kapitels die Domvikare. Der Vorgang ist derselbe wie bei der Ernennung eines Domkapitulars nach Anhörung des Domkapitels. Die Ernennung eines Domvikars ist jedoch nicht der Regierung bekanntzumachen.

Artikel 20

- (1) Die Amtseinführung des Dompropstes steht dem Erzbischof zu. Im Rahmen einer Heiligen Messe legt der neue Dompropst vor dem Erzbischof das Glaubensbekenntnis und die als Anlage hinterlegte Eidesformel ab. Anschließend geleitet ihn der Erzbischof an seinen Sitz im Chor.
- (2) Die Amtseinführung des neuernannten Domkapitulars steht ebenfalls dem Erzbischof zu, der diese an den Dompropst oder einen Domkapitular delegieren kann. Zu bekanntgemachter Stunde legt der neue Domkapitular im Chor das Glaubensbekenntnis ab und verspricht, die Kapitelsstatuten gewissenhaft zu beachten.
- (3) Die Aufnahme des Domkapitulars in das Kapitel geschieht unmittelbar nach der Amtseinführung, und zwar durch den Dompropst.
- (4) Der nichtresidierende Domkapitular wird in gleicher Weise in sein Amt eingeführt. Er erhält die Ehrenrechte und seinen Platz im Chor nach allen Domkapitularen.

Artikel 21

Über die Einführung des Dompropstes und der Domkapitulare fertigt der Kapitelssekretär ein Protokoll an, das wenigstens von zwei Mitgliedern des Kapitels unterschrieben und im Kapitelsarchiv aufbewahrt wird.

Artikel 22

Der Dompropst und die Domkapitulare, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, legen ihre Verzichtleistung vom Propstamt oder vom Kanonikat dem Erzbischof vor. Dieser entscheidet nach Prüfung aller Umstände über die Annahme oder den Aufschub der Verzichtleistung. Dem Emeritierten bleibt das Recht auf den Kapitelsornat und die Teilnahme an den liturgischen Funktionen des Kapitels und das Recht auf Beisetzung auf dem Kapitelsfriedhof. Die Bezüge des Emeritierten entsprechen der Emeritierungsordnung für Diözesanpriester im Erzbistum Berlin.

Artikel 23

- (1) Der Tod des Dompropstes oder eines emeritierten Dompropstes ist dem Erzbischof und den Domkapitularen unverzüglich durch den dienstältesten residierenden Domkapitular mitzuteilen. Das Requiem und die Beisetzung, an denen der gesamte Klerus der Kathedrale teilnimmt, werden vom Erzbischof gefeiert.
- (2) Der Tod eines Domkapitulars ist sofort dem Erzbischof und den Domkapitularen vom Dompropst mitzuteilen. Das Requiem und die Beisetzung in Anwesenheit des gesamten Klerus der Kathedrale feiert der Dompropst, sofern der Erzbischof dies nicht selbst vornimmt.
- (3) Für einen verstorbenen Domvikar werden das Requiem und die Beisetzung vom Dompropst oder einem anderen Mitglied des Kapitels gehalten, sofern der Erzbischof dies nicht selbst vornimmt. Der Klerus der Kathedrale ist gehalten, bei den Exequien und bei der Beisetzung anwesend zu sein.
- (4) Für einen verstorbenen Dompropst, verstorbene Domkapitulare und Domvikare sollen alle Mitglieder des Metropolitankapitels sobald möglich eine Heilige Messe feiern.

Artikel 24

Gemäß can. 422 CIC teilt der Weihbischof, und falls es ihn nicht gibt, gemäß Beschluss der Bischofskonferenzen zu can. 502 § 3 CIC das Kapitel, den Tod des Erzbischofs unverzüglich über die Nuntiatur dem Heiligen Stuhl, der Regierung und dem Klerus und den Gläubigen des Erzbistums mit. Zugleich ist anzuordnen, dass in allen Kirchen der gesamten Erzdiözese anlässlich des Todes des Erzbischofs täglich bis zum Begräbnistag um 15.00 Uhr die Glocken läuten; in allen Pfarrkirchen soll ein feierliches Requiem gehalten werden, und jeder Priester soll eine Heilige Messe für den verstorbenen Erzbischof feiern.

Artikel 25

- (1) Die Wahl des Diözesanadministrators gemäß can. 421 § 1 CIC muss durch einen Kapitelsbeschluss geschehen. Zur Gültigkeit ist die absolute Mehrheit der Stimmen notwendig. Die Wahl kann nicht durch Akklamation erfolgen, sondern die Stimmabgabe muss geheim sein.
- (2) Der zum Diözesanadministrator Gewählte muss alsbald über seine Wahl den Heiligen Stuhl unterrichten.

Artikel 26

- (1) Der Diözesanadministrator ordnet an, dass in der ganzen Diözese zu beten ist um die gute Wahl eines neuen Erzbischofs. Die Wahl geschieht nach der im Feierlichen Vertrag Art. 6 festgelegten Ordnung:
Bei Eintreten der Sedisvakanz hat das Kapitel, und zwar die residierenden Domkapitulare wie auch der nichtresidierende Domkapitular, über die Apostolische Nuntiatur dem Heiligen Stuhl eine Kandidatenliste derer einzureichen, die zum Erzbischof von Berlin für geeignet und würdig erachtet werden. Die Liste ist nach Diskussion und Wahl im Kapitel anzufertigen. Unter Würdigung der Vorschlagsliste des Kapitels und anderer von den Bischöfen des ehemaligen Freistaates Preußen präsentierten benennt der Heilige Stuhl drei Kandidaten, aus denen das Kapitel einen zu wählen hat.
- (2) Zu dieser Wahl hat der Dompropst die residierenden Domkapitulare und den nichtresidierenden Domkapitular einzeln durch ein eigenes Schreiben einzuladen.

Artikel 27

- (1) Die Sitzung des Metropolitankapitels zur Wahl des Erzbischofs ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Eingeladenen anwesend ist.
- (2) Der Wahl kann eine Diskussion über die Kandidaten vorausgehen.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim.
- (4) Eine Stimmrechtsübertragung an einen Procurator gemäß Art. 13 ist bei der Wahl des Erzbischofs nicht möglich.
- (5) Ein Stimmzettel, der mehr als einen Namen enthält, ist ungültig. Übersteigt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel die Zahl der Wähler, so ist der Wahlgang nichtig.
- (6) In einem der ersten drei Wahlgänge ist zum Erzbischof gewählt, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kapitels erhalten hat.

- (7) Sind die ersten beiden Wahlgänge ergebnislos verlaufen, können die weiteren Wahlgänge in einer neu einzuberufenden Sitzung stattfinden.
- (8) Vom dritten Wahlgang an erfolgt die Wahl nur noch zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (9) Die Mitglieder des Wahlgremiums sind zu absoluter Geheimhaltung verpflichtet.
- (10) Der Gewählte ist sobald wie möglich durch den Dompropst oder andere Mitglieder des Kapitels zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

Artikel 28

- (1) Nach erfolgter Wahl fragt der Dompropst bei der Berliner Landesregierung an, ob Bedenken politischer Art gegen den Gewählten bestehen. Wenn feststeht, dass seitens der Regierung kein Einwand gegen die Person des Gewählten besteht, ist unverzüglich über die Apostolische Nuntiatur dem Heiligen Stuhl die Antwort der Regierung mitzuteilen und über die erfolgte Wahl unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu berichten, damit die Bestätigung des Gewählten geschehe.
- (2) Die Landesregierungen von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sind vor Bekanntgabe der Ernennung vom Dompropst über die Person des neuen Erzbischofs zu informieren.

Artikel 29

Nach Bestätigung und gegebenenfalls nach der Bischofsweihe führt das Metropolitankapitel den Erzbischof zur Amtseinführung an seinen Sitz und in die Leitung des Erzbistums ein.

Artikel 30

- (1) Jede künftige Änderung, Erweiterung oder Einschränkung dieser hier vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung mit Mehrheitsbeschluss durch das Metropolitankapitel und der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs.
- (2) Diese Statuten erlangen mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Erzbischof Rechtskraft.
- (3) Vom Zeitpunkt der erzbischöflichen Genehmigung an treten die Statuten vom 29. März 1988, oberhirtlich bestätigt am 3. April 1988, außer Kraft.

Diese Statuten des Metropolitankapitels sind gemäß can. 505 CIC in der Kapitelssitzung vom 21. September 2017 beschlossen worden und werden dem Erzbischof zur Genehmigung vorgelegt.

Prälat Tobias Przytarski

Msgr. Martin Pietsch

Weihbischof + Dr. Matthias Heinrich

Prälat Dr. Stefan Dybowski

Msgr. Ulrich Bonin

Hiermit erteile ich gemäß can. 505 CIC den mir vorgelegten Statuten des Metropolitankapitels vom 21. September 2017 die oberhirtliche Genehmigung.

Berlin, den 16. Oktober 2017,
am Fest der Heiligen Hedwig
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

**Ordnung
der verpflichtenden Gottesdienste gemäß Art. 7 (1) des Kapitelsstatuts**

Die Teilnahme des Metropolitankapitels ist bei folgenden Gottesdiensten verpflichtend:

- 8. Dezember, Pontifikalamt am Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria
 - 24. Dezember, Christmette am Heiligen Abend
 - 25. Dezember, Pontifikalamt am Hochfest der Geburt des Herrn
 - 31. Dezember, Jahresschlussandacht
 - 1. Januar, Pontifikalamt zum Hochfest der Gottesmutter Maria
 - 6. Januar, Pontifikalamt zum Hochfest Epiphanie
 - 2. Februar, Pontifikalamt zum Hochfest der Darstellung des Herrn
 - Pontifikalamt am Palmsonntag
 - Missa Chrismatis
 - Messe vom letzten Abendmahl
 - Feier vom Leiden und Sterben des Herrn
 - Feier der Hochheiligen Osternacht
 - Pontifikalamt am Ostersonntag
 - Pontifikalamt am Hohen Pfingstfest
 - Pontifikalamt und Prozession am Hochfest Fronleichnam
 - Pontifikalamt am Hochfest St. Petrus und Paulus
 - Pontifikalamt am Patronatsfest St. Hedwig
 - Pontifikalamt am Hochfest Allerheiligen
 - Pontifikalrequiem am Gedenktag Allerseelen (Requiem für die verstorbenen Berliner Bischöfe)
 - Pontifikalamt am Gedenktag des Seligen Bernhard Lichtenberg
- sowie
- Pontifikalamt zum Jahrestag der Wahl des Heiligen Vaters
 - Kapitelsvespern in der Advents- und Fastenzeit
 - Karmetten am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag

Wo Glauben Raum Gewinnt

Leitlinien für das Erzbistum Berlin

Seite 3

Leitgedanken

Seite 5

Pfarrei, Gemeinde und Orte kirchlichen Lebens im Kontext der einen Kirche

Seite 11

Grundlagen für Dienst und Einsatz von Priestern als Pfarrer, Pfarrvikar und Kaplan im Erzbistum Berlin

Leitgedanken für das Erzbistum Berlin

Angesichts der Heterogenität in unserem Erzbistum, die u.a. begründet ist in der Geschichte („Ost-West“) und in der großen Anzahl von Katholiken aus vielen Kulturen, stellt die Förderung der Einheit in der Vielfalt eine besondere Herausforderung dar. Dieser wollen wir uns stellen, weil nur in der Einheit unsere Ortskirche glaubwürdig und wirksam sein kann.

1. Was trägt uns? Unser Glaube und unsere Hoffnung.

Gott ist in sich selbst beziehungsstark.

Er trägt eine Liebe in sich, die so übermächtig ist, dass sie nach außen drängt und sich in Schöpfung und Gestaltung der Welt verwirklicht.

Gott streckt sich in seiner Liebe aus nach den Menschen.

Er möchte dem Menschen nahe sein.

Weil Gott in den Menschen wirkt, kann Kirche beziehungsstark sein.

Das wird dort erfahrbar, wo Kirche die Freude, Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen teilt. Menschen können dies erfahren.

2. Unser Leitmotiv für das Erzbistum Berlin: Communio.

Welche aktuellen Schwerpunkt-Ziele ergeben sich daraus?

1. Wir verstehen unsere Sendung als eine Sendung in Gemeinschaft. Die Kirchenentwicklung im Erzbistum Berlin folgt den Kriterien: Präsenz, Nähe zu Gott und den Menschen, Dienst für die Welt und Integrität. Der Dienst zeichnet sich aus durch Beziehungsstärke und Integrationsvermögen. Die Beziehung gründet in der ursprünglichen Communio, die Gott stiftet, indem er uns in seine Gemeinschaft aufnimmt und beruft, füreinander da zu sein. Diese Gemeinschaft mit Gott und die Berufung, füreinander zu leben, wird in der Liturgie geschenkt, gefeiert, verkündet und gestärkt. Wir leben unsere Sendung in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche in Einheit mit dem Papst, dem Bischof und dem gesamten Presbyterium. Wir bilden, entwickeln und fördern die Arbeit im Team, um unseren Dienst in der Diakonie, Liturgie und Verkündigung und unseren Dienst an der Welt gemeinsam wahrzunehmen. Communio als Grundmotiv und der daraus abgeleitete Teamgedanke führen auch dazu, partizipative Leitungsformen einzuführen, zu erproben und zu fördern.
2. Wir befähigen und fördern, die Arbeit in allen Kontexten kirchlichen Handelns zu reflektieren. Hierzu gehört es, die Realität (Sozialraum, personelle Möglichkeiten, materielle Ressourcen etc.) wahrzunehmen und anzuerkennen, sie zu evaluieren und daraus verbindlich entsprechende Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit zu ziehen. Hierfür sind wir bereit, uns von der ganz konkreten Lebensumwelt hinterfragen zu lassen und eine Feedbackkultur zu etablieren, die es ermöglicht, die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Kirche und der jeweiligen Lebensumwelt zu intensivieren.
3. Wir fördern und ermöglichen die gemeinsame Sendung aller Getauften in Pfarreien, Gemeinden und an Orten kirchlichen Lebens und entwickeln unterschiedliche Formen der Beteiligung auch für Ungetaufte, die die Sendung der Kirche unterstützen. Die gemeinsame Sendung aller Getauften zu fördern, gehört zum Profil kirchlichen Lebens und ist an allen Orten unseres Erzbistums eine Kernaufgabe. Wir bilden Haupt- und Ehrenamtliche aus, die unterschiedlichen Charismen aller Menschen vor Ort zu sehen, sie in Lernprozessen zu fördern und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Menschen vor Ort ermöglichen, ihre Charismen zu entfalten, sei es in der Kirche oder im außerkirchlichen, bürgerschaftlich-gesellschaftlichen Engagement.

Pfarrei, Gemeinde und Orte kirchlichen Lebens im Kontext der einen Kirche

Einleitung

Gott ist es, der die Menschen zu seinem Volk beruft und versammelt. Durch Jesus Christus hat er die Kirche gegründet. Sie ist das Ergebnis göttlicher und nicht menschlicher Initiative. Jesus Christus ist und bleibt die Mitte dieser Gemeinschaft. Diese ist in der Eucharistie gegründet und drückt sich in der Feier der Eucharistie aus. In ihr versammeln sich Menschen um Jesus Christus in ihrer Mitte. Er ist Grund der Versammlung und er ist es, der die versammelte Gemeinde sendet, in seinem Namen und aus seinem Geist in der Welt sein Wort zu verkünden und am Reich Gottes mitzubauen.

Die eine Kirche feiert nicht nur Eucharistie, sondern sie ist eucharistische Gemeinschaft. Sie soll sein und werden, was sie empfängt: Leib Christi. Als Sakrament gibt sie durch ihre Präsenz und ihr Engagement Zeugnis, wie sehr sie an die Gegenwart Gottes glaubt, der für die Menschen und für seine Schöpfung eintritt. Wir sind berufen, in der Kirche füreinander und für die ganze Welt Verantwortung zu übernehmen.

Die Kirche vollzieht dies weltweit in den konkreten Sozial- und Lebensräumen. Auf dem Territorium der Pfarrei kreuzen sich die Lebenswelten von Menschen, die in eine Wechselbeziehung miteinander treten. Als Sozialraum ist die Pfarrei in dieser Hinsicht ein Begegnungsraum, in dem Menschen in Kommunikation zueinander treten. Es bilden sich soziale Netzwerke heraus, die sich an unterschiedlichen Orten oder vermittels gemeinsamer Inhalte verdichten können und neue Möglichkeitsräume für kirchliches Handeln eröffnen. Je konkreter die Kirche die Gegenwart Gottes in der Welt durch den Glauben und die Taten der Nächstenliebe wirksam bezeugen will, desto intensiver muss sie in der konkreten Welt und in der konkreten Wirklichkeit leben. Dies kann sie verwirklichen durch die Getauften in Pfarreien und innerhalb der Pfarreien in Gemeinden und an anderen Orten kirchlichen Lebens wie z.B. Gemeinschaften und Einrichtungen, wo sich Menschen versammeln, einander stützen und wechselseitig eine vorläufige Heimat sind, um von dort aus ihre Sendung in der Welt wahrzunehmen. Pfarrei, Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens haben ihren je eigenen Charakter und bereichern und fördern sich gegenseitig. Die Pfarrei ist immer auch zu sehen in ihren Beziehungen zu den Nachbarparreien und zum Erzbistum.

Es gibt viele Orte kirchlichen Lebens. Jede Gestalt kirchlicher Sammlung und Vergemeinschaftungsform – von der Gesamtkirche über die Bistümer, die Pfarreien, Gemeinden (u.a. die Muttersprachlichen Gemeinden), Ordensgemeinschaften, Verbände, die geistlichen und sonstigen Gemeinschaften, die sonntäglich oder werktäglich zusammenkommenden Gottesdienstgemeinden – hat ihren Ursprung und Grund und ihre Mitte in Jesus Christus, der durch den Heiligen Geist „das Volk des Neuen Bundes, das die Kirche ist, zur Einheit des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe beruft und versammelt.“¹

Träger der Pastoral ist das ganze Volk Gottes.² Durch ihr Tun am Menschen (Hilfe, Aufmerksamkeit, Geduld, Zuwendung ...) lassen sie andere an der Liebe Gottes teilhaben. In der Pfarrei nehmen viele Getaufte beispielsweise ihre Verantwortung im Pfarreirat und Kirchenvorstand sowie in Sachausschüssen wahr. Sie engagieren sich auch bei der Katechese (Erstkommunionkatechese, Firmkatechese, Erwachsenenkatechese, Ehe- und Familienpastoral), der Diakonie (zum Beispiel Sorge um Alte und Kranke, um Geflüchtete, um Obdachlose), der Liturgie und den Kontakten zu anderen Gruppen, zu Verbänden und zu politischen Amts- und Mandatsträgern. Wo die Pfarrei einen großen territorialen Raum umfasst oder sehr viele Mitglieder hat, bilden sich Gemeinden, in denen die Getauften gemeinsam für das Leben aus dem Glauben sorgen. Durch die Orte kirchlichen Lebens weitet sich die Zahl derer, die andere mit dem Evangelium in Berührung bringen: medizinisches Personal in den Krankenhäusern, Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten, Caritasmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und viele andere, die an den konkreten Orten aus dem Geist des Evangeliums im Alltag wirken; beispielsweise im Alltag von Kindern und Jugendlichen, der wesentlich von Schule geprägt ist; oder im Alltag der Kranken, der von Krankheit geprägt wird; in Beratungsstellen für Suchtkranke, deren Alltag von dem Thema Sucht beherrscht wird. Orte kirchlichen Lebens sind innerhalb einer Pfarrei beziehungsweise Gemeinde Orte der Verkündigung und die dort Mitwirkenden durch ihr berufliches und / oder freiwilliges Engagement Verkünderinnen und Verkünder

¹ Unitatis redintegratio 2.

² Vgl. Mt 28,19, EG 87; auch Die Deutschen Bischöfe, Gemeinsam Kirche sein.

des Evangeliums. Die Charismen der Ehrenamtlichen zu entdecken und zu fördern, gehört zu den zentralen Aufgaben der Hauptamtlichen.

Im Erzbistum Berlin unterscheiden wir zwischen Bistum, Pfarreien, Gemeinden und anderen Orten kirchlichen Lebens. Der Prozess „Wo Glauben Raum gewinnt“, in dessen Rahmen größere pastorale Räume³ und nach einem circa dreijährigen Prozess Pfarreien gebildet werden, ist in zwei Anliegen begründet:

- Einander stützen und helfen, mit den je eigenen Charismen und der eigenen Prägung gemeinsam zu wirken.
- Die Botschaft des Evangeliums den Menschen in einem bestimmten Sozialraum in Wort und Tat nahebringen.

Dies geschieht, indem wir kirchliches Leben vor Ort bewusster wahrnehmen, besser würdigen, stärken und vernetzen. Dieser Prozess kann in dem Maße als gelungen bezeichnet werden, in dem er alle Getauften erreicht und sie ermutigt und fördert, auch solche Charismen zum Wohl der Gesellschaft und der Menschen einzubringen, die bisher nicht erkannt oder in ihrer Bedeutung für den Dienst der Kirche in der Welt nicht genügend anerkannt wurden.

Der Prozess gelingt, wo das Gottvertrauen größer ist als die Sorge um Sicherung des Bestehenden; der Mut zum Aufbrechen stärker als Wunsch zum Beharren; die Sehnsucht vorhanden ist, sich mit anderen zu verbinden, statt sich in den gewohnten kleinen Kreis zurückzuziehen; wo der Blick auf die Kirche weiter ist als der Blick auf die eigene Gemeinde; die Bereitschaft, in einer Kirche in der Welt und für die Welt zu leben, intensiver ist als an Eigeninteressen orientierte Kirchlichkeit. Bei alledem lebt der Prozess von der hoffnungsvollen Kreativität aller Getauften; von deren Bereitschaft, mit den Menschen anderer christlicher Konfessionen und allen „Menschen guten Willens“ zusammenzuarbeiten; vom Mut zur Vielfalt und zum verantwortungsvollen Experimentieren in dieser Zeit des Umbruchs und des Wandels.

Pfarrei

Der geistliche, inhaltliche, personelle und strukturelle Aufbau einer Pfarrei, die Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens verbindet, wird in den verschiedenen Regionen und Städten des Erzbistums Berlin aufgrund der Vielfalt der Situationen auch differenziert gestaltet. Aufgabe der Pfarrei ist, den Sozial- und Lebensräumen auf ihrem Gebiet entsprechend die pastoralen Ziele zu entwickeln, festzulegen und zu verfolgen. Damit dies gelingen kann, müssen alle, die dort aufgrund der Beziehung von *Communio* und *Ministratio* (*Lumen Gentium* 4) hierarchisch und/oder synodal Verantwortung tragen, dieser nachkommen in Einheit mit dem Bischof und seinen auf der diözesanen Ebene eingesetzten Mitarbeitenden.

Grundsätzlich gilt: Die Pfarrei ist in der Regel eine territorial definierte Gemeinschaft. Sie wird auf Dauer errichtet, ist eine juristische Größe, mit einem Pfarrer unter der Autorität des Diözesanbischofs (*CIC*, *Can* 515 §1). In den staatsrechtlichen Zusammenhängen wird auch die zukünftige neue Pfarrei weiterhin als „Kirchengemeinde“ bezeichnet.

Die Pfarrei reduziert sich nicht darauf, Verwaltungseinheit zu sein. Wesentliche Aufgabe der Pfarrei ist es, für die *Communio* zwischen den Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens zu sorgen und darauf zu achten, dass die Menschen in den Gemeinden und an den anderen Orten kirchlichen Lebens bzgl. dessen, was in der Pfarrei geschieht, informiert und auskunftsfähig sind. Die Pfarrei zeigt sich als Einheit in Vielfalt, sieht die gemeinsame Sendung und die Verbundenheit, indem sie auch auf der Pfarreebene zu gemeinsamer Liturgie und Verkündigung einlädt (zum Beispiel gemeinsame Feier eines kirchlichen Hochfestes, gemeinsame Ehe- und Familienkatechese, caritative Projekte). Auch die Sorge um die gerechte Verteilung der materiellen Güter an die Gemeinden ist Ausdruck dieser *Communio*.

Die Pfarrei entwickelt ein Pastoralkonzept, das die Leitlinien festlegt, denen gemäß Entscheidungen getroffen werden, die ihre Sendung und den Umgang mit den personellen Möglichkeiten und den materiellen Ressourcen regeln, sowie die Substrukturen (Gemeinden, Orte kirchlichen Lebens)

³ Gemeint sind gesellschaftlich bestimmte und geprägte Räume (z.B. Milieus, Sozialräume), in denen wir als Kirche leben und wirken.

beschreibt. Das Konzept muss alle vier Jahre überarbeitet und dessen Umsetzung wenigstens einmal im Jahr vom Pfarreirat evaluiert werden.

Die Pfarrei wird durch einen Pfarrer geleitet in Kooperation und gemeinsamer Verantwortung mit dem Pfarreirat und Kirchenvorstand. Er ist Teil der Pfarrei und zugleich als Repräsentant Christi auch derjenige, der vorausgeht und der Gemeinde gegenübersteht. Auf der Ebene der Pfarrei ist das Pastoralteam eingesetzt und die Verwaltung verortet. Im Pastoralen Team arbeiten die Geistlichen und hauptberuflichen Pastoralen Mitarbeitenden zielorientiert zusammen, indem sie Prozesse in gemeinsamer Verantwortung mit den vorhandenen Kompetenzen und Charismen planen, durchführen und kontrollieren. Basis für die Zusammenarbeit im Team ist der gemeinsame Glaube an den in der Kirche und damit im Team wirkenden gemeinschaftsbildenden Geist Gottes und daran, dass er uns in die Welt sendet – eine Sendung, die es in einem erweiterten Pastoralteam, zu dem auch andere beruflich und ehrenamtlich kirchlich Engagierte gehören, gemeinsam in der Pfarrei zu entdecken und zu leben gilt.

Die Pfarrei hat die Verantwortung für die Grundfunktionen: Diakonia, Liturgia, Martyria in der Koinonia und mit dem Ziel, diese zu stärken. In der Beziehung (Communio) mit der Pfarrei dient der Pfarrer ihrer Einheit, ist Brückenbauer, sichert die Feier der Eucharistie und die Spendung der anderen Sakramente. Gemeinsam tragen alle Getauften die Verantwortung für den Verkündigungsdienst und den Dienst am Nächsten.

Die Pfarrvikare einer Pfarrei sollen im Regelfall mindestens ein Aufgabengebiet für die ganze Pfarrei übernehmen. In Gemeinden, die aufgrund ihrer Größe und Gestalt zugleich die Kriterien einer Pfarrei erfüllen, können sie in Absprache mit dem Pfarrer priesterlicher Ansprechpartner sein und dort im Rahmen der Delegationsvollmacht des Pfarrers Leitungsaufgaben übernehmen.

Die Kapläne können im Auftrag des Pfarrers priesterliche Leitungsdienste übernehmen, werden aber nicht mit der Leitung einer Gemeinde oder einer Pfarrei betraut.

In der Pfarrei gilt das Prinzip der Synodalität. Synodalität ist eine Grundhaltung bei kirchlichen Entscheidungsfindungsprozessen und Beratungen. Das bedeutet: als getaufte und geistbegabte Menschen gehen Christen als Volk Gottes gemeinsam ihren Weg durch die Zeit im gegenseitigen Aufeinander-Hören und Voneinander-Lernen. In der gemeinsamen Verantwortung aller Getauften im Hinblick auf die Deutung der Zeichen der Zeit und die Gestaltung des Glaubenslebens in der Gegenwart bewirkt Synodalität eine „Steigerung der Synergien in allen Bereichen ihrer Sendung“ (Papst Franziskus).

In der Pfarrei gilt das Prinzip der Solidarität und Subsidiarität. In diesem Sinne regelt, stützt und fördert die Pfarrei andere Strukturen (Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens). Die Pfarrei sorgt im Sinne der Subsidiarität für die wirtschaftliche Absicherung der Gemeinden. In ihrem territorial definierten Raum ist die Pfarrei Stütze und Heimat. Sie sorgt dafür, dass diese ihren Dienst aus dem Glauben heraus in der Gesellschaft vor Ort („Nachbarschaft“) wahrnehmen und als „Leib Christi“ für- und miteinander in dieser Welt leben und wirken können. Sie verbindet die Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens und achtet darauf, dass diese ebenfalls einander wahrnehmen und sich wechselseitig unterstützen.

Gemeinde

Nach der Gründung der neuen Pfarrei können alte Pfarreien zukünftig Gemeinden sein. Es kann weitere Gemeinden in einer Pfarrei geben, wenn diese die unten genannten Kriterien erfüllen. Eine Gemeinde muss durch den Pfarrer und den Pfarreirat anerkannt werden. Die zukünftigen Gemeinden sind in der Entwicklungsphase im Pastorkonzept zu benennen und müssen dann bestätigt werden.

Ihren Auftrag verdankt die Gemeinde Gott, dem gegenüber sie verantwortlich ist. Ihre Wirksamkeit entfaltet sie in ihrer konkreten, örtlichen Umgebung. Sie nimmt sich in ihrem liturgischen, verkündigenden oder caritativen Tun der Bedürfnisse, Anfragen und Nöte der Menschen an und bringt sich in das gesellschaftliche Leben aus dem Geist Jesu Christi unterstützend und konstruktiv-kritisch ein. Der Sendungsauftrag, das „Charisma“ des Ortes („genius loci“), die Charismen der Getauften und die beziehungsstiftende Kommunikation aller sind leitend für das Handeln der Gemeinde.

Zur Anerkennung als Gemeinde müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- In der Gemeinde versammeln sich aus dem Glauben heraus Menschen öffentlich und erkennbar an einem Ort.
- Sie feiert regelmäßige Gottesdienste und steht in Verbindung mit den sonntäglichen Eucharistiefeiern in der Pfarrei.
- Sie verkündigt den Glauben in Wort und Tat.
- Die Gemeinde handelt innerhalb der Gesellschaft in einem überschaubaren Lebensraum.
- Sie ist offen für alle Altersgruppen.
- Sie übernimmt Verantwortung als Teil der Pfarrei.

Aufgaben der Gemeinde sind insbesondere wie folgt umschrieben:

- Klärung der Herausforderungen vor Ort.
- Vereinbarung pastoraler Prioritäten in Abstimmung mit der Pfarrei.
- Sorge für das liturgische, verkündigende und caritative Leben der Gemeinde.
- Vernetzung der Orte kirchlichen Lebens auf dem Gemeindegebiet.
- Verantwortung für eine gute Kommunikation untereinander, im Gesamt der Pfarrei und zu den Orten kirchlichen Lebens.

Gemeinden können sich immer wieder in Ihrer Schwerpunktsetzung verändern. Sie müssen alle Grundvollzüge abbilden, wenn auch in unterschiedlicher Intensität. Die Gemeinden handeln in dem im Pastorkonzept der Pfarrei gesetzten Rahmen eigenständig. Dieser Rahmen muss mit der Zuständigkeit des Kirchenvorstands vereinbar sein. So können Entscheidungen über das Vermögen der Pfarrei und über das von der Pfarrei angestellte Personal nur durch den Kirchenvorstand getroffen werden.

Die Gemeinden müssen für die ihnen zugeordneten pastoralen Aufgaben wirtschaftlich abgesichert sein. Hierfür können ihnen vom Kirchenvorstand Gemeindebudgets zugeordnet werden, innerhalb derer die Gemeinderäte über die Aufteilung der Ausgaben entscheiden. Der Kirchenvorstand hat in Absprache mit dem Pfarreirat die Möglichkeit, einer Gemeinde zu erlauben, für deren Vorhaben Spenden einzuwerben, die zweckgebunden und zeitnah zu verwenden sind. Hierüber ist dem Kirchenvorstand Rechenschaft zu geben.

Die Gemeinden können einen Gemeinderat bilden. Unabhängig davon müssen die Gemeinden Verantwortung für die Pfarrei übernehmen und sich am Leben der Pfarrei beteiligen (Beteiligung an gemeinsamen Projekten, Interesse am und Gebet für das Leben der ganzen Pfarrei etcetera).

Es ist die Verantwortung des Pfarrers, in Einheit mit dem Pfarreirat den Gemeinden, die in der Pfarrei existieren, ihre Beteiligung und Vertretung durch Gemeindemitglieder in den Gremien (vor allem Pfarreirat und Kirchenvorstand) zu gewährleisten. Er unterstützt sie bei der Bildung eines Gemeinderates.

Orte kirchlichen Lebens

Orte kirchlichen Lebens können kirchliche Einrichtungen, Gottesdienstorte, kirchliche Gruppen und Initiativen sein. Sie bilden sich aufgrund einer identitätsstiftenden Spiritualität und eines gemeinsamen Anliegens („Sendung“). Sie zeichnen sich aus durch Eigenständigkeit und Kirchlichkeit. Orte kirchlichen Lebens können in der Trägerschaft des Erzbistums, einer Pfarrei, einer Ordensgemeinschaft, des Diözesan-Caritasverbands oder einer anderen kirchlichen Vereinigung geführt werden. Entsprechend differenziert ist die Rolle des Pfarrers bezüglich des jeweiligen Ortes kirchlichen Lebens zu definieren. Unbeschadet dessen haben die Pfarrei und die Gemeinden die Aufgabe, diese Orte in den Blick zu nehmen, Beziehung zu ihnen herzustellen und zu gestalten. Die Orte des kirchlichen Lebens haben ihrerseits den Auftrag, die Pfarreien und Gemeinden mitzutragen und mitzugestalten.

Orte kirchlichen Lebens sind als solche sowohl aufgrund ihres Erscheinungsbildes als auch ihres Profils und ihren Aufgaben erkennbar. Sie bieten Menschen Kontaktmöglichkeiten, die sich nicht dauerhaft binden wollen und den punktuellen Kontakt mit spirituellen Menschen sowie religiös geprägten Orten suchen.

Das Profil solcher Orte zeigt sich in religiösen Angeboten, religiös motivierten Initiativen und religiös geleiteten Aktivitäten. Aufgrund ihrer Größe können sie die in einer Pfarrei oder in einer Gemeinde

bestehenden Beziehungen intensivieren und den Einzelnen helfen, die ihnen eigenen Charismen zielgerichteter und konkreter zu entfalten. Sie können Anlaufstellen für Menschen in Not sein; Orte der Nähe und intensiver vom Glauben gestifteter und getragener Beziehungen; Orte, an denen Menschen sich versammeln, intensiv ihre Freuden und Leiden teilen und lebensnaher miteinander beten, als dies in größeren Sozialräumen möglich ist.

Die Profilierung solcher Orte, von der die Erkennbarkeit und somit ihre Berechenbarkeit, Verbindlichkeit „missionarische Wirksamkeit“ abhängen, bedarf unter anderem einer Struktur (zum Beispiel Team der Verantwortlichen, Vereinbarungen, Schulung und Begleitung der Mitwirkenden, Evaluation). Bei der Erarbeitung einer Struktur sollen je nach Bedarf und Kompetenz andere Partner mitwirken (beispielsweise Pfarrei, Erzbischöfliches Ordinariat oder kirchliche Verbände).

Vielfalt und Öffnung

Die Vielfalt der Orte kirchlichen Lebens macht es schwer, Kriterien festzumachen, nach denen ein Ort als solcher erkannt wird. Bei manchen Orten tut man sich leicht durch eine äußere und innere Nähe zur Pfarrkirche, so zum Beispiel bei einer Kita, einer katholischen Schule, einer Ordensgemeinschaft. Bei anderen Orten ist diese äußere Nähe in dieser Eindeutigkeit nicht wahrnehmbar. Diese Vielfalt bedeutet eine große Chance: Es gibt sehr unterschiedliche – und eben nicht nur äußerlich als kirchlich erkennbare – Orte, an denen Menschen mit dem Evangelium in Berührung kommen können.

Mit dem Evangelium in Berührung bringen

An den Orten kirchlichen Lebens besteht die Chance, die Lebenssituation der Menschen und das Wort Gottes im Alltag direkt und nicht nur „im übertragenen Sinn“ zu korrelieren und ins Gespräch zu bringen. So kann einerseits das Leben vor Ort helfen, Gottes Botschaft zu entdecken und anzunehmen, und andererseits Gottes Botschaft helfen, das Leben besser zu verstehen und zu gestalten. Die Verkündigung des Evangeliums kann an den Orten kirchlichen Lebens aufgrund der Beziehungen und der Nähe eine hohe Authentizität bekommen. (Zur Erklärung: In der kirchlichen Jugendgruppe können Schülerinnen und Schüler über ihren Schulalltag sprechen. Wird in der kirchlichen Schule über den Schulalltag gesprochen, so ereignet sich dieses Gespräch am selben Ort, an dem dieser Alltag auch stattfindet.)

Sozialraumorientierung und Einbindung in die Pfarrei.

Orte kirchlichen Lebens sind gut im Sozialraum einer Pfarrei eingebunden. Eine Vernetzung von Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens bietet eine große Chance, Menschen mit Gott in Berührung zu bringen, die den Weg in die Gemeinden (noch) nicht finden, weil sie beispielsweise eine Beratungsstelle suchen, die kirchlich ist; und nicht eine Kirche, die berät. Hier besteht die Chance, dass Menschen nachdenklich werden und sich der Frage nach Gott stellen, weil sie dessen Bedeutung für das Leben der ihnen bekannten Menschen erleben und erfahren.

Geeignete Instrumente, um die Beziehung zwischen den Orten kirchlichen Lebens und der Pfarrei zu intensivieren, zu gestalten und zu sichern sind:

- Die für die Orte kirchlichen Lebens Verantwortlichen nehmen an Veranstaltungen in der Pfarrei teil und suchen dort den Kontakt.
- Die Orte kirchlichen Lebens sind offen für Menschen, die sie kennenlernen wollen und laden zu Begegnungen ein.
- Einmal jährlich lädt der Pfarrer zu einem Pfarrkonvent ein, an dem der Pfarreirat, der Kirchenvorstand, die Vertreterinnen und Vertreter aller Orte kirchlichen Lebens teilnehmen. Dieser Konvent dient der wechselseitigen Information.
- Der Pfarreirat lädt innerhalb einer Amtsperiode wenigstens einmal Vertreterinnen und Vertreter eines Ortes kirchlichen Lebens zu einer Sitzung ein, um sich mit ihnen auszutauschen. Dieses Treffen dient auch der Vereinbarung gegenseitiger Unterstützungsmöglichkeiten.
- Die Orte kirchlichen Lebens können Mitglieder in den Pfarreirat entsenden: bis zu 10 Orte mindestens 1 Mitglied, 11-20 Orte mindestens 2 Mitglieder, mehr als 20 Orte mindestens 3 Mitglieder.
- Im Pastoralteam und im Pfarreirat wird für jeden Ort kirchlichen Lebens eine Ansprechperson benannt.

Orte kirchlichen Lebens bieten besonders gute Voraussetzungen für einen ersten Kontakt mit dem Glauben und mit Menschen, denen der Glauben in ihrem Leben wichtig ist.

Grundlagen für Dienst und Einsatz von Priestern als Pfarrer, Pfarrvikar und Kaplan im Erzbistum Berlin

Dient einander in Liebe!

Einer trage des anderen Last; so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.

(Gal 5,13c und Gal 6,2)

Der priesterliche Dienst von Pfarrer, Pfarrvikar und Kaplan

Pfarrer, Pfarrvikare und Kapläne vollziehen jene priesterlichen Dienste, zu denen sie durch die Priesterweihe bevollmächtigt sind: Die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Liturgie und der Sakramente und die Diakonie. Insbesondere als Vorsteher der Eucharistiefeier versehen sie den Dienst an der Einheit der Glaubenden.

Die Priester haben die Aufgabe, mit ihrer Person und ihrem Leben auf Jesus Christus zu verweisen, Christus mit dem Volk Gottes in Berührung zu bringen und sakramental das Voraus und das Für-sein Christi selbst zu repräsentieren. Sie haben die Aufgabe, die Pfarrei im Ganzen und einzelne Menschen in den Gemeinden durch Wort und Sakrament geistlich zu leiten.

Durch das Sakrament der Weihe wird der Priester in einer Weise in das Priestertum Jesu hineingenommen, die sich – wie Lumen Gentium (LG 10) sagt – dem Wesen nach von der gemeinsamen Teilhabe aller Gläubigen am Priestertum Jesu unterscheidet. Der geweihte Priester gehört zum Gottesvolk, ist diesem zugleich gegenübergestellt und soll dem Volk Gottes so dienen, dass Jesus Christus als das Haupt der Kirche präsent wird.

Die deutschen Bischöfe schreiben im Jahr 1992 über den priesterlichen Dienst: „Wir sind in unserer Tätigkeit Zeichen für das, was wir nicht erwirken, sondern was uns von Christus her vorgegeben ist und ständig vorgegeben wird. Indem wir das Tun Gottes verleblichen und darstellen, machen wir es unter den Menschen zeichenhaft gegenwärtig und lassen es zur Auswirkung kommen.“ (Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst, Bonn 1992, 12f.).

Es zeigt sich, wie die deutschen Bischöfe im Jahr 2012 schreiben, „dass die Arbeit der Priester im Team und überhaupt das Zusammenspiel der vielen Ämter, Charismen, Dienste und Berufe in der Kirche die eigentliche Herausforderung in den pastoralen Veränderungsprozessen darstellt“ (Brief der deutschen Bischöfe an die Priester vom 12.10.2012, Kapitel 2). Als eine „wesentliche Leitungsaufgabe des geweihten Priesters“ formulieren sie, „den vielfältigen Berufungen, Diensten und Charismen im Gottesvolk zu dienen, sie zu wecken, zu begleiten, zu fördern und sie zur Zusammenarbeit und Einheit im Leib Christi zu führen“ (ebd., Kapitel 3).

In der Vergangenheit der Kirche gab es neben dem Dienst des Pfarrers einer Gemeinde immer auch unterschiedliche Formen priesterlicher Existenz, die mit jeweils eigenen Titeln bedacht wurden: Priester als Seelsorger für bestimmte Zielgruppen (z.B. Jugend-, Familien-, Kranken-, Altenseelsorger), Priester mit Leitungsaufgaben in der Diözese bzw. im Dekanat, mit Aufgaben in der Lehre und Forschung, in der Theologen-Ausbildung und als hauptberufliche Religionslehrer und nicht zuletzt jene Priester, die als Mönche in einem Kloster leben oder als Ordenspriester vielfältige Dienste tun. Insofern hängt die Identität des Priesters, seine Existenzweise und seine Funktion nicht ausschliesslich und prinzipiell am Amt des Pfarrers.

Die neue Realität der Pastoralen Räume und die Bildung neuer Pfarreien erfordern eine Rück- und Neubesinnung auf zwei wesentliche Aspekte: Das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen und die Kooperation im Pastoralteam:

Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit dem Zueinander von „gemeinsamem Priestertum der Gläubigen“ und „Priestertum des Dienstes“ (Lumen Gentium 10) den königlichen, priesterlichen und prophetischen Charakter des ganzen Gottesvolkes wieder betont. Es hat neu in Erinnerung gebracht, dass allen Unterschieden innerhalb der kirchlichen Berufungen eine gemeinsame Sendung vorgeordnet und vorgegeben ist. Es ist die Sendung zum Volk Gottes, das sich je an seinem Ort im Heiligen Geist zusammenfindet (LG 26 und 1 Thess 1,5) und bezeugt, dass Gott in der Welt erfahrbar zugegen ist. Aufgabe des Hirtendienstes ist es, die pastoralen Gegebenheiten vor Ort von den Charismen der dortigen Getauften her zu verstehen und zu entfalten. Ziel muss bleiben, dass das Priestersein

menschlich wie geistlich erfüllend gelebt werden kann und somit der Heilssendung des ganzen Volkes Gottes dienen kann.

Priester arbeiten unter der Leitung eines Pfarrers im Pastoralen Team mit den hauptberuflichen Pastoralen Mitarbeitenden zielorientiert zusammen, indem sie Prozesse in gemeinsamer Verantwortung mit den vorhandenen Kompetenzen und Charismen planen, durchführen und kontrollieren. Basis für die Zusammenarbeit im Team ist der gemeinsame Glaube an den in der Kirche und damit im Team wirkenden gemeinschaftsbildenden Geist Gottes und daran, dass er uns in die Welt sendet – eine Sendung, die es in einem erweiterten Pastoralteam, zu dem auch andere beruflich und ehrenamtlich kirchlich Engagierte gehören, gemeinsam in der Pfarrei zu entdecken und zu leben gilt.

I. Der Pfarrer

Jede Pfarrei wird durch einen Pfarrer geleitet, der im Auftrag des Bischofs als „pastor proprius“, als „eigener Hirte“ (can. 519 CIC) eingesetzt ist. Dieser Dienst ist für jede Pfarrei konstitutiv und unersetzbar.

Der Pfarrer teilt Leben und Glauben mit den Menschen seiner Pfarrei. Zu seinem Amt gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den auch strukturell zu ihr gehörenden Orten kirchlichen Lebens ihrer eigentlichen Berufung der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird und somit zu ihrer tiefsten Identität findet (vgl. Evangelii nuntiandi 14). Die Leitung nimmt er in Kooperation mit den Geistlichen, Pastoralen Diensten und den übrigen kirchlich Engagierten, denen ein besonderer Dienst übertragen worden ist, wahr.

Pfarrer werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Ihnen wird die entsprechende Pfarrei verliehen. Zum pastoralen Nutzen (vgl. can. 1748 CIC) kann durch Perspektivgespräche der Personalverantwortlichen gemeinsam festgestellt werden, dass dennoch ein Wechsel nach ca. 12 Jahren geraten ist.

I.1 Der Pfarrer als Seelsorger

Der Pfarrer repräsentiert und fördert durch seine Person und sein Amt die Einheit der Pfarrei und die Einheit mit der durch den Bischof geleiteten Ortskirche.

Er ist als Leiter auch Seelsorger in der Sorge um die theologisch-spirituelle Dimension der Pastoral. Er bleibt Seelsorger in der konkreten Begegnung mit Menschen in verschiedenen Lebenssituationen und in unterschiedlichem Lebensalter. Er ist auch Seelsorger in der Begleitung von Gremien und Gruppen ebenso wie in der Begleitung ehrenamtlicher und hauptberuflicher pastoraler Dienste. Er erfüllt diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen und ehrenamtlichen Diensten. In seiner Verantwortung steht u.a. auch die Sorge um die Priester im Ruhestand, die auf dem Pfarrgebiet wohnen.

I.2 Der Pfarrer als Leiter

Der Pfarrer ist – in der Pfarrei und in seiner sakramental-priesterlichen Christusrepräsentanz ihr auch gegenüber – der vom Bischof gesandte und beauftragte Leiter der Katholischen Kirchengemeinde/Pfarrei.

Gemäß can. 519 CIC ist der Pfarrer „der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts mithelfen“. Dabei bleibt er für die zentralen Fragen der Pastoral und der Organisation dem Bischof gegenüber verantwortlich.

An seinem Leitungs-, Priester- und Hirtenamt haben die übrigen Geistlichen in Absprache und in Verantwortung des Pfarrers Anteil. Im Pastoralteam der Pfarrei ist er in seinem Dienst verwoben auch mit den in der Pfarrei im pastoralen Dienst stehenden hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie den kirchlich Engagierten an den unterschiedlichen Orten einer Pfarrei. In einem verbindlich geordneten Zusammenwirken mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei (Pfarrerrat und Kirchenvorstand) sowie den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten, soll der Pfarrer Sorge

tragen für einen situationsgerechten, differenzierten und kooperativen Leitungsstil und für die Begleitung derer, die an der Verantwortung in der Pfarrei mit ihren Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens mitwirken. Mit den eigenständigen Orten kirchlichen Lebens, die nicht in der Trägerschaft der Pfarrei sind, stehen der Pfarrer und das Pastoralteam in regelmäßigem Austausch. Der Pfarrer ist Vorsitzender des Kirchenvorstands, gehört zum Vorstand des Pfarreirates und ist Dienstvorgesetzter der Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Pfarrei.

Diese Aufgabe kann er nur erfüllen, wenn er eine spürbare Entlastung vor allem im Bereich der Verwaltung erfährt. Die rechtlichen Voraussetzungen dazu sind weitgehend schon jetzt durch das KiVVG (Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin) gegeben und müssen in den kommenden Jahren evaluiert und angepasst werden.

Um eine differenzierte und kooperative Leitung der Kirchengemeinde zu gewährleisten, ist eine gemeinsam verantwortete Aufgabenbeschreibung der hauptberuflichen sowie der ehrenamtlichen pastoralen Dienste und des Pfarrers zu fertigen. Der Pfarrer führt regelmäßige Dienstgespräche mit den hauptberuflichen Pastoralen Diensten. Beides dient dem Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Leitungsaufgabe im Dienst an der Einheit, weil hier Informationen aus allen Bereichen ausgetauscht werden und der Pfarrer durch Dienstgespräch und Gremienarbeit auf Pfarreebene pastorale Impulse für alle Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens setzen kann. Überhaupt trägt zum Gelingen der komplexen Pfarreileitung eine gute Informationsstruktur und Kommunikationskultur bei.

In diesem Sinn trägt der Pfarrer Sorge für

- die Entwicklung des Pastoralteams und der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- den Weg zum Pastorkonzept und dessen Entwicklung und Fortschreibung
- die kontinuierliche Reflexion des Handelns mit allen anderen Verantwortlichen und Mitarbeitenden
- die Vertretung der Pfarrei nach außen z.B. im ökumenischen und kommunalen Bereich

Der Pfarrer sollte unter Wahrung seiner Leitungsverantwortung prüfen und entscheiden, welche Aufgaben er hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit entsprechenden Kompetenzen übertragen kann. Hierzu gehören:

- pastorale Bereiche (außer Sakramentenspendung)
- bestimmte Einrichtungen und deren Personal (z.B. Kita)
- geschäftsführende Aufgaben
- Einberufung und Leitung von Sitzungen (KV und PR)
- Unmittelbare Dienstaufsicht über Angestellte einer Pfarrei, auch über das Pfarrbüro

II. Der Pfarrvikar

Der Pfarrvikar ist ein Priester, der in der Regel die in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vorgeschriebene Zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) abgelegt und sich in den Jahren der Kaplanzeit in seinem Dienst bewährt hat. Er ist nach allgemeinem Kirchenrecht „vicarius paroecialis“ (cann. 545-552 CIC), unterscheidet sich aber diözesanrechtlich durch einen eigenen Titel und einen eigenständigen Dienst.

Der Pfarrvikar soll bereits über längere Berufserfahrung verfügen und ist weitgehend frei von pfarrlichen Verwaltungsaufgaben. Er ist durch den Erzbischof zur priesterlichen Mitarbeit in der Pfarrei ernannt und vom Pfarrer mit der Seelsorge für verschiedene Bereiche beauftragt. Er verantwortet somit selbstständig einzelne Handlungsfelder bzw. konkret benannte pastorale Orte und Aufgabenfelder in der Pfarrei. Daher ist es auch erforderlich, dass er in den pastoralen Gremien (Gemeinderat/Pfarreirat) Mitglied ist, die zu seinen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen gehören.

In Verantwortung gegenüber dem Pfarrer soll er so mindestens ein Dienstfeld für die gesamte Pfarrei übernehmen. Zudem können Pfarrvikare auch die priesterliche Leitung einer oder mehrerer Gemeinden einer Pfarrei übernehmen. Die Pfarrvikare helfen „als Mitarbeiter des Pfarrers und als Teilhaber seiner Sorge in gemeinsamem Überlegen und Bestreben mit dem Pfarrer und unter seiner Autorität im Hirtendienst“ (can. 545 CIC).

Wo es notwendig oder von Nutzen ist, können für die Pfarrei ein oder mehrere Pfarrvikare bestellt werden. Näheres regelt der Einsatzplan für das Pastorale Personal im Erzbistum Berlin.

Der Pfarrer ist Dienstvorgesetzter des Pfarrvikars. Der Pfarrvikar vertritt den Pfarrer gemäß can. 541, 548,2 und 549 CIC. Wenn es mehrere Pfarrvikare gibt, kann dies der dienstälteste Pfarrvikar sein. Der Pfarrvikar, der den Pfarrer bei vorübergehender Abwesenheit als Vicarius Substitutus gemäß den diözesanrechtlichen Bestimmungen vertritt, wird von Dezentrat I im Benehmen mit dem Pfarrer ernannt. Er ist Mitglied im Kirchenvorstand mit Sitz und Stimme. Die übrigen Pfarrvikare können beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilnehmen.

Die Seelsorge in seiner Zuständigkeit nimmt der Pfarrvikar ansonsten eigenverantwortlich wahr, bleibt aber weisungsgebunden gegenüber dem Pfarrer der Pfarrei gemäß den can. 545-552 CIC.

Durch das Ernennungsdekret des Erzbischofs wird dem Pfarrvikar eine eigene Beauftragung zu seinem besonderen und eigenverantworteten Dienst als Pfarrvikar der Pfarrei übertragen. Grundsätzliche Vollmachten seines priesterlichen Dienstes werden ebenfalls in diesem Dekret geregelt. Hierzu gehören Beichtjurisdiktion und Trauungsvollmacht mit Delegationsvollmacht. Spezielle Aufträge bzw. Kompetenzen für die Seelsorge in der Pfarrei bzw. Seelsorgebereichen werden durch den Pfarrer bzw. den vorgesetzten Verantwortlichen delegiert. Die Fach- und Dienstaufsicht bei überpfarrlichen Aufgaben werden ebenfalls im Ernennungsdekret des Erzbischofs bestimmt. Ansonsten gelten die übrigen Bestimmungen für die Priester des Erzbistums Berlin

Pfarrvikare gehören dem Pastoralteam unter der Leitung des Pfarrers an. Außer den priesterlichen Diensten, die der Pfarrvikar mit dem Pfarrer gemeinsam hat, kann der Pfarrvikar eine Vielzahl von Aufgaben übernehmen. In einem oder mehreren Bereichen soll er auch eigenständig seinen Dienst versehen. Z.B.:

- in der Begleitung und Inspiration verschiedener Gruppen in der Pfarrei
- gegebenenfalls im Schwerpunkt auf einzelne Gemeinden hin
- in Schule, Krankenhaus oder Gefängnis
- in der Wahrnehmung einzelner Leitungsaufgaben oder einzelner pastoraler Bereiche in der Pfarrei (z.B. in der Jugendarbeit, in der Seniorensorge oder im karitativen Bereich, in der Erwachsenenbildung, für Wallfahrten oder in der Ökumene)
- bei der Planung und Entwicklung liturgischer Feiern im Kirchenjahr
- bei der spirituellen Begleitung liturgischer Dienste
- in Taufkatechesen
- in der seelsorglichen Begleitung von Einzelnen, besonders in Krankheit oder im Trauerfall
- bei Beerdigungsdiensten
- in der Bibelarbeit
- oder im Religionsunterricht...

Im Sinne von can. 522 CIC wird der Pfarrvikar in der Regel auf unbestimmte Zeit ernannt. Durch Perspektivgespräche der Personalverantwortlichen kann gemeinsam festgestellt werden, dass ein Wechsel nach 7-8 Jahren geraten ist.

III. Der Kaplan

Der Kaplan unterscheidet sich im Erzbistum Berlin diözesanrechtlich vom Pfarrvikar. Kapläne werden nicht mit der Leitungsverantwortung der Pfarrvikare für Gemeinden der Pfarrei betraut, sondern wirken in Zuordnung zum Pfarrer in den pastoralen, karitativen und missionarischen Feldern der Pfarrei. Ansonsten gelten für ihn die Bestimmungen der can. 545-552 CIC. Als Priester wird er in mehreren Stufen zur eigenständigen Leitungsaufgabe ausgebildet und soll in die priesterliche Existenz hineinwachsen. Die Rahmenordnung (RO) für die Priesterbildung benennt als Ziel „die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbstständigen Dienst.“ (vgl. RO 157-162).

Ein Neupriester verbleibt als Kaplan noch ein Jahr in der Pfarrei, in der er im Pastorkurs bereits Praktikant und Diakon war. Bis zum Ende der Berufseinführung (Pfarrexamen) wechselt er in der Regel noch zweimal die Kaplansstelle. Die Zeit der Berufseinführung umfasst insgesamt sechs Jahre.

Die von der Rahmenordnung der deutschen Bischöfe vorgesehene Phase der Berufseinführung bis zum Pfarrexamen umfasst – entsprechend einem gemeinsamen Beschluss der mittel- und ostdeutschen Bistümer – sechs Module, an denen die Kapläne teilnehmen. Verantwortet wird das Modulprogramm vom Priesterseminar Erfurt in Zusammenarbeit mit den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen und Magdeburg.

Die Teilnahme an den sechs Modulen ist die Voraussetzung für eine Anmeldung zur Zweiten Dienstprüfung (Pfarrexamen). Die derzeitigen Module sind:

- Modul 1: Sakramentenpastoral
- Modul 2: Kommunikation
- Modul 3: Geistliche Begleitung und Bußpastoral
- Modul 4: Ars celebrandi
- Modul 5: Leitungskompetenz und Gesprächsstile
- Modul 6: Zeitmanagement und Selbstorganisation – Effektives Planen und Arbeiten,

An die Module schließt sich das Pfarrexamen an. Der theologische Teil wird vom Priesterseminar Erfurt verantwortet und umfasst in der Regel eine Studienwoche.

Der so genannte Verwaltungskurs wird in den jeweiligen Bistümern verantwortet und umfasst Grundlagen von Pfarr- und Vermögensverwaltung. Ein Abschlusskolloquium wird von einer Prüfungskommission des Erzbistums Berlin in Verantwortung des Regens des Berliner Pastorseminars vorgenommen und stellt die Entwicklung des Priesters während der Berufseinführung und die Eignung für den selbstständigen und verantworteten Dienst fest.

Nach Ablegen des Pfarrexamens und dem Abschluss der eigentlichen Berufseinführung beginnt für den Kaplan die Zeit des bewährten und eigenständigen Dienstes und der ständigen Fortbildung im Rahmen der dritten Bildungsphase (RO 163ff.). In dieser Zeit bis zur Übernahme der Aufgabe eines Pfarrers oder Pfarrvikars soll der Kaplan noch zwei weitere Kaplansstellen einnehmen. Die erweiterte Kompetenz macht sich auch im Einsatz bemerkbar. So kann der Kaplan nun eigenständig verantwortete Aufgaben übernehmen, z.B. in Schule oder weiteren kategorialen Arbeitsfeldern.

Die gesamte Kaplanzeit im Erzbistum Berlin umfasst dann in der Regel neben dem Neupriesterjahr somit 3-4 Einsatzstellen von je ca. 3 Jahren.

Die Kapläne treffen sich, neben den üblichen Versammlungen und Veranstaltungen des gesamten Presbyteriums, mindestens zweimal im Jahr mit dem Regens des Erzbistums Berlin als Verantwortlichem. Wenigstens ein Jahrestreffen findet mit dem Erzbischof statt.

Satzung des Diözesanpastoralrates des Erzbistums Berlin

Satzung des Diözesanpastoralrates des Erzbistums Berlin

Priester, Ordensleute und Laien bilden gemäß can. 511-514 CIC unter dem Vorsitz des Erzbischofs den Diözesanpastoralrat.

Der Diözesanpastoralrat wirkt der allgemeinen und besonderen Berufung seiner Mitglieder entsprechend durch Beratung des Erzbischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben des Erzbistums mit.

§ 1 Aufgaben des Diözesanpastoralrates

Aufgabe des Diözesanpastoralrates ist es, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen (Christus Dominus 27; can. 511 CIC).

§ 2 Mitglieder

- (1) Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Erzbischofs an:
1. die Mitglieder der Leitungskonferenz:
 - a) der Generalvikar
 - b) der ständige Vertreter des Generalvikars
 - c) der Offizial
 - d) die Dezenten und Dezententinnen des Erzbischöflichen Ordinariates
 - e) die Direktorin/der Direktor des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin
 - f) der Leiter/die Leiterin der Stabsstelle "Wo Glauben Raum gewinnt"
 - g) der Pressesprecher/die Pressesprecherin des Erzbistums
 - h) die Leiterin/der Leiter des Katholischen Büros Berlin-Brandenburg
 2. der Regens
 3. vier Priester, darunter ein Kaplan, die vom Priesterrat entweder aus seinen Reihen oder aus dem Presbyterium gewählt werden
 4. ein Ständiger Diakon, der von den Ständigen Diakonen gewählt wird
 5. zwei Ordensmänner, die von der Arbeitsgemeinschaft der Ordensmänner aus dem Kreis der im Erzbistum tätigen Ordenspriester gewählt werden
 6. zwei Ordensschwester, die von der Arbeitsgemeinschaft der Ordensfrauen aus dem Kreis der im Erzbistum Berlin tätigen Ordensschwester gewählt werden
 7. der/die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin sowie fünf von der Vollversammlung des Diözesanrates gewählten Mitglieder
 8. eine aus dem Diözesanvermögensverwaltungsrat gewählte Person
 9. eine aus der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten gewählte Person
 10. eine aus der Berufsgruppe der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen gewählte Person
 11. zwei Personen aus dem Bereich Kategoriale Seelsorge
 12. zwei aus dem Rat der muttersprachlichen Gemeinden gewählten Mitglieder
 13. ein aus der Konferenz der Leiter der Missionen und Ausländergemeinden gewählter Leiter
 14. ein aus der "Gesamtkonferenz der Schulleiter" der katholischen Schulen gewähltes Mitglied
 15. eine von deren MAV gewählte Lehrkraft für Katholische Religion an staatlichen Schulen
 16. ein Vertreter/eine Vertreterin der Leiter/Leiterinnen der Kindertagestätten
 17. eine aus der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin gewählte Person

- (2) Der Erzbischof kann nach Anhören der unter (1) genannten Mitglieder des Diözesanpastoralrates bis zu vier weitere Mitglieder berufen. Dabei ist zu beachten, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanpastoralrates Laien sein sollen, die keiner Ordensgemeinschaft angehören.
- (3) Zu jeder Sitzung des Pastoralrates ist als Ständiger Gast ein Vertreter/eine Vertreterin der Geschäftsstelle des Diözesanrates einzuladen.

§ 3 Mitgliedschaft und Amtsdauer

- (1) Dem Diözesanpastoralrat kann nur angehören, wer volljährig und in der Regel an der Ausübung der Gliedschaftsrechte in der katholischen Kirche nicht gehindert ist.
- (2) Die Amtszeit des Diözesanpastoralrates beträgt vier Jahre.
- (3) Der Diözesanpastoralrat bleibt im Amt, bis der neue Diözesanpastoralrat konstituiert ist.

§ 4 Vorsitzender und Vorstand

- (1) Vorsitzender des Vorstandes des Diözesanpastoralrates ist der Erzbischof.
- (2) Dem Vorstand gehören außerdem der Leiter/der Leiterin des Dezernates Seelsorge und der/die Vorsitzende des Diözesanrates sowie drei weitere vom Diözesanpastoralrat gewählte Mitglieder an.
- (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Vorbereitung der Sitzung und die Erarbeitung der vorzuschlagenden Tagesordnung.

§ 5 Arbeitsweise des Diözesanpastoralrates

- (1) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Sitzungen werden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Für die Gesprächsleitung in den Sitzungen kann der Vorsitzende ein Mitglied des Vorstandes mit der Moderation beauftragen.
- (4) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind nicht öffentlich. Der Erzbischof kann festlegen, dass bestimmte Teile der Beratungen vertraulich sind und nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.
- (5) Der Erzbischof kann nach Anhörung des Diözesanpastoralrates eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden verbindlich, wenn der Erzbischof dies förmlich verfügt.
- (3) Erklärt der Erzbischof förmlich, aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung, dass er einen etwaigen Beschluss nicht bestätigen kann, so kommt ein Beschluss in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit kann bei Vorliegen neuer Gesichtspunkte erneut im Diözesanpastoralrat beraten werden.
- (4) Kann der Erzbischof einen in seiner Abwesenheit gefassten Beschluss nicht bestätigen, so unterrichtet er den Diözesanpastoralrat in angemessener Zeit unter Angabe der Gründe.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat informiert den Diözesanpastoralrat in geeigneter Weise über die Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen.
- (2) Vorlagen für die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates sollen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen des Erzbischöflichen Ordinariates erstellt werden.
- (3) Der Erzbischof kann für diese Zusammenarbeit Richtlinien erlassen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Erzbischof beauftragt den Leiter/die Leiterin des Dezernates Seelsorge mit der Geschäftsführung.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Dezernates Seelsorge kann eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Protokollführung beauftragen.

§ 9 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Pastoralrates vom 23. Januar 2009 außer Kraft.

Berlin, den 17.10.2017

B 00989/2017

ll/ur-rue

Siegel

+ Dr. Heiner Koch

Erzbischof von Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. DEZEMBER 2017

89. JAHRGANG, NR. 12

Inhalt

	Seite		Seite
Apostolischer Stuhl			
Nr. 150 Gebetsanliegen des Papstes	100	Nr. 155 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018	102
Deutsche Bischofskonferenz			
Nr. 151 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018.....	100	Nr. 156 Kinder helfen Kindern - und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2017/18“ („Krippenopfer“).....	102
Nr. 152 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz	100	Nr. 157 Termine 2018	102
Der Erzbischof von Berlin			
Nr. 153 Inkraftsetzung der Änderung des § 6 der Richtlinie „Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin“ des Erzbischofs von Berlin vom 13. September 2010 (ABl. 10/2010, Nr. 142, S.85 ff.), in der Fassung vom 25.11.2010 (ABl. 12/2010, Nr. 184, S.116)	101	Nr. 158 Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8- 9.....	103
Erzbischöfliches Ordinariat			
Nr. 154 „Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2018).....	101	Nr. 159 Todesfälle.....	103
		Nr. 160 Personalien	103
		Nr. 161 Änderungen im Schematismus.....	104
		Kirchliche Mitteilungen	
		Nr. 162 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder (Ost) durch das Bonifatiuswerk - Änderung.....	104
		Nr. 163 Wallfahrt in deutscher Sprache mit Schweige-Exerzitien in Lisieux	104

Apostolischer Stuhl

Nr. 150 Gebetsanliegen des Papstes

Während bisher die Intentionen für das ganze Jahr vorab festgelegt wurden, entscheidet der Papst künftig besonders dringliche Gebetsanliegen kurzfristig. (Domradio vom 05.01.2017)

Die monatlichen Gebetsanliegen können jeweils unter www.domradio.de > Themen > Papst Franziskus > Suchbegriff eingeben: Gebetsanliegen abgerufen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 151 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln dabei für Kinderhilfsprojekte weltweit und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die 60. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: **„Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“** Das Lukasevangelium überliefert uns das Jesuswort, das die kommende Sternsingeraktion begleiten soll: „Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde“ (Lk 4,18). Diese Botschaft gilt bis heute und gerade den Kindern, die durch ausbeuterische Arbeit an einem gesunden und kindgemäßen Aufwachsen gehindert werden. Papst Franziskus hat es so gesagt: „Alle Kinder müssen spielen, lernen, beten und wachsen können, in der eigenen Familie, in einer harmonischen Umgebung von Liebe und Unbeschwertheit. Das ist ihr Recht und unsere Pflicht.“

Die Aktion Dreikönigssingen lenkt in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit auf Kinder im Norden Indiens, die unter teils gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen und ausgebeutet werden, statt in die Schule gehen zu können. Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen, damit sie Segen bringen und zum Segen für die Kinder in Indien und weltweit werden.

Fulda, den 27. 09. 2017

Für das Erzbistum Berlin:

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Nr. 152 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe – Migrationskommission Nr. 45 „Auch für sie tragen wir Verantwortung“ Kirchliches Engagement für abgelehnte Asylbewerber

Im Fokus der politischen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit stand in letzter Zeit immer wieder der Umgang mit Asylbewerbern, deren Antrag abgelehnt wurde und die Deutschland wieder verlassen müssen. In ihren Leitsätzen des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge haben die deutschen Bischöfe betont, dass die Kirche auch für jene Menschen Verantwortung trägt, die nicht dauerhaft in Deutschland bleiben können. Fragen von Rückkehr und Abschiebung werden angesichts der aktuellen Entwicklungen zunehmend auch in Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und anderen kirchlichen Einrichtungen relevant.

Vor diesem Hintergrund hat die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz ein Positionspapier zum pastoralen, caritativen und politisch-anwaltschaftlichen Engagement für abgelehnte Asylbewerber vorbereitet. Es gibt einen Überblick über zentrale kirchliche Handlungsfelder und Herausforderungen sowie Anregungen zu differenzierter Diskussion. Das Dokument richtet sich sowohl an Personen, die im Rahmen ihres kirchlichen Engagements mit Fragen von Rückkehr und Abschiebung konfrontiert werden, als auch an Verantwortungsträger in Politik und Gesellschaft.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 153 Inkraftsetzung der Änderung des § 6 der Richtlinie „Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin“ des Erzbischofs von Berlin vom 13. September 2010 (ABl. 10/2010, Nr.142, S.85 ff.), in der Fassung vom 25.11.2010 (ABl. 12/2010, Nr. 184, S.116)

I. § 6 Absatz 1 Seelsorge und Verwaltung der Richtlinie „Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin“ wird wie folgt geändert:

1. Für die vor dem 31.12.2016 errichteten Kirchengemeinden wird die Zuweisung wie folgt berechnet:

Zuweisung vom 1. bis 3.000 Gemeindeglied:
6,00 EUR je Gemeindeglied

Zuweisung vom 3.001 bis 5.000 Gemeindeglied:
3,00 EUR je Gemeindeglied

Zuweisung ab dem 5.001 Gemeindeglied:
2,00 EUR je Gemeindeglied

Basis für die Zuweisungsberechnung ist der festgestellte Stand der Gemeindeglieder am 1.10. des Vorjahres.

2. Für die nach dem 01.01.2017 errichteten Kirchengemeinden, wird die Zuweisung so berechnet, dass diese der Höhe nach der Summe an Zuweisungen entspricht, die die aufgehobenen Kirchengemeinden gemäß Nr. 1 bei Fortbestand erhalten hätten.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2017
B 01441/2017
Ba/jm
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 154 „Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2018)

Am 14. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der "Erscheinung des Herrn" verbunden.

Unter dem Leitwort „**Damit sie das Leben haben**“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Für das Leben der Kirche in Afrika ist die Zuwendung aus der Afrikakollekte existenziell. Sie ermöglicht die spirituelle und materielle Grundversorgung der Seminare in den ärmsten Diözesen. Mehr als 15.827 Seminaristen wurden im vergangenen Jahr über die Päpstlichen Missionswerke, die in Deutschland von missio vertreten werden, finanziert. Es könnten noch viel mehr sein, wenn die Diözesen die Mittel hätten, die Ausbildung ihrer Priester zu finanzieren.

Das Material zum Afrikatag 2018 zeigt am Beispiel von Gustave Mukobe, Pfarrer im Südosten der D.R. Kongo, dass die Investition in die Ausbildung der Priester eine Investition in die Zukunft der gesamten Bevölkerung ist. Besonders dort, wo der Staat weit weg ist und die Menschen ihrem Schicksal überlässt, sind Priester wie Pfarrer Mukobe Hoffnungsträger. Um wirksam zu hel-

fen, brauchen diese Priester eine gute Ausbildung. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen:

Tel.: 0241 7507-350
Fax: 0241 7507-336
E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Nr. 155 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2018

„Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2018. Am Beispiel Indiens, das Land mit den meisten arbeitenden Kindern weltweit, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf das Schicksal von Kindern, die unter ausbeuterischen und gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen.

Alle **Gemeinden erhalten ein Infopaket** mit Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion: Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Indien“ schildert Kinderreporter Willi Weitzel die Situation von Kindern, die unter ausbeuterischen und gesundheitsschädlichen Bedingungen arbeiten müssen. Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2018 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas Kinderarbeit und verdeutlicht, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger zugunsten ausgebeuteter Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden, Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt. Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich das Sternsinger-Magazin „Gemeinsam gegen Ausbeutung“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können Sie über die Internetseite www.sternsinger.de oder beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellen: Tel.: 0241 4461-44
E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die bundesweite **Eröffnung** der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet **am 29. Dezember 2017 in Trier** statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die **Spenden-Einnahmen** aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen, und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen beantworten wir gerne:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstraße 35, 52064 Aachen
Tel.: 0241 4461-14
E-Mail: info@sternsinger.de
IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31

Nr. 156 Kinder helfen Kindern - und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2017/18“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk 'Die Sternsinger' Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern - mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2017 - 6. Januar 2018). Hierzu stellt das Kindermissionswerk 'Die Sternsinger' Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk 'Die Sternsinger' auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk 'Die Sternsinger' e.V.
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 4461-44
Bestell-Fax: 0241 4461-88
E-Mail: bestellung@sternsinger.de
Internet: www.sternsinger.de

Nr. 157 Termine 2018

Bewegliche Hochfeste, Feste und Tage

So	07.01.2018	Taufe des Herrn
Mi	14.02.2018	Aschermittwoch
So	25.03.2018	Palmsonntag
So	01.04.2018	Ostersonntag
Do	10.05.2018	Christi Himmelfahrt
So	20.05.2018	Pfingstsonntag
So	25.11.2018	Christkönig (34. und letzter Sonntag im Jahreskreis)

Gebotene Feiertage

alle Sonntage sowie die beiden Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten

Mo	01.01.2018	Hochfest der Gottesmutter Maria - Neujahr
----	------------	---

Sa 06.01.2018 Hochfest der Erscheinung des Herrn
 Do 10.05.2018 Hochfest Christi Himmelfahrt
 Do 31.05.2018 Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam
 Do 01.11.2015 Hochfest Allerheiligen

Fr 11.05. - Sa 19.05.2018 Pfingstnovene für die Einheit der Christen
 Sa 29.09. - Sa 06.10.2018 Woche der ausländischen Mitbürger in ganz Deutschland
 So 11.11. - Mi 21.11.2018 Ökumenische Friedensdekade

Pastoral und liturgisch bedeutsame Tage

Fr 02.02.2018 Fest der Darstellung des Herrn - Lichtmess
 Mi 14.02.2018 Aschermittwoch - Beginn der österlichen Bußzeit
 Mo 19.03.2018 Hochfest des hl. Josef
 So 25.03.2018 Hochfest der Verkündigung des Herrn
 Fr 08.06.2018 Hochfest des hl. Herzens Jesu
 Fr 29.06.2018 Hochfest der hl. Apostel Petrus und Paulus
 Mi 15.08.2018 Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel
 Di 16.10.2018 Fest der hl. Hedwig
 Fr 02.11.2018 Gedenktag Allerseelen
 Mo 05.11.2018 Gedenk- und Wallfahrtstag des sel. Bernhard Lichtenberg
 Sa 08.12.2018 Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

Nr. 158 Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8-9

Das Amtsgebäude in der Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin, wird mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in der Zeit vom 23.12.2017 bis 01.01.2018 geschlossen. Dies dient vorrangig der Ersparnis von Betriebskosten.

Nr. 159 Todesfälle

Die Rubrik 159 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Tage mit bestimmter Widmung

Mo 01.01.2018 Weltgebetstag für den Frieden
 So 14.01.2018 Afrikatag
 So 21.01.2018 Familiensonntag
 So 28.01.2018 Bibelsonntag
 So 11.02.2018 Welttag der Kranken (Maria von Lourdes)
 Fr 02.03.2018 Weltgebetstag der Frauen
 So 18.03.2018 MISEREOR-Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt
 So 22.04.2018 Gebetstag für geistliche Berufe
 Mi 09.05.- So 13.05.2018 Katholikentag in Münster
 So 20.05.2018 RENOVABIS (Pfingsten)
 So 09.09.2018 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Mediensonntag)
 So 23.09.2018 Caritas-Sonntag
 Fr 28.09.2018 Tag des Flüchtlings
 So 28.10.2018 MISSIO-Sonntag
 So 18.11.2018 Diasporasonntag
 Mo/Di 24./25.12.2018 ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 160 Personalien

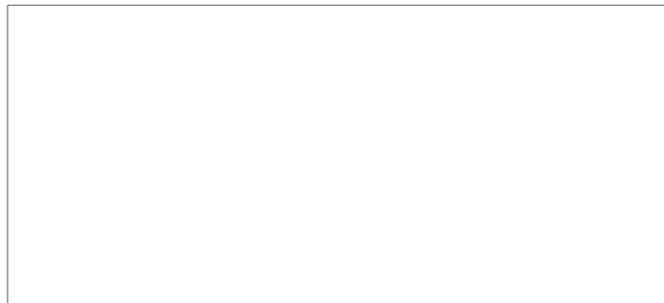
Die Rubrik 160 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Gebets- und Aktionswochen

Do 18.01. - Do 25.01.2018 Weltgebetswoche für die Einheit der Christen
 So 11.03. - So 18.03.2018 Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüd.)
 Sa 14.04. - Sa 21.04.2018 Woche für das Leben

Nr. 161 Änderungen im Schematismus



Die Rubrik 160 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 162 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder (Ost) durch das Bonifatiuswerk - Änderung

In den in Amtsblatt 11/2017, Nr. 146, S. 96 veröffentlichten Richtlinien zur Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder (Ost) durch das Bonifatiuswerk hat sich folgende Änderung ergeben:

Trägervertreter und Einrichtungen wenden sich bei Rückfragen bitte gerne an die im Erzbistum zuständige Fachstelle:

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Fachreferentin Kindertagesstätten
Christine Bernhard
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Tel.: 030 66633-1065
E-Mail: c.bernhard@caritas-berlin.de

Nr. 163 Wallfahrt in deutscher Sprache mit Schweige-Exerzitien in Lisieux

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Mein Weg ist Liebe und Vertrauen“ – Hl. Therese von Lisieux

Termin: 28. Juli bis 6. August 2018 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac), Alençon, Lisieux. Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: ca. EURO 790,00

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V.
Moritzplatz 5, 86150 Augsburg

Tel.: 0821 5139-31

Fax: 0821 5139-90

E-Mail: kontakt@theresienwerk.de

Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft/

Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, org. Leitung
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e.V.